

JÜRGEN DENDORFER

Von Edelfreien zu Grafen.

Zu den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau

Originalbeitrag erschienen in:

Konrad Ackermann/ Jürgen Dendorfer (Hgg.), Bayerische Geschichte. Landesgeschichte in Bayern.
Festgabe für Alois Schmid zum 60. Geburtstag (Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 68, 1+2),
München: C.H. Beck, 2005, 353-391

VON EDELFREIEN ZU GRAFEN

Zu den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau

Von JÜRGEN DENDORFER

Die Adelslandschaft des bayerischen Nordgaus unterscheidet sich im Hochmittelalter durch charakteristische Merkmale von der anderer Teile des Herzogtums¹. Vor allem ist sie durch eine engere Beziehung der hier agierenden Adelsgeschlechter zum König und zum Reich geprägt. Das Königtum war nördlich der Donau über die Jahrhunderte hinweg das dynamisierende Element für einen ständigen Wandel der Herrschaftsverhältnisse. Immer wieder wirkte sich in diesem Raum, viel stärker als im südlichen Bayern, direktes oder indirektes Einwirken des Königs auf die Herrschaftsstruktur aus. Einen ersten Wendepunkt der Entwicklung bildete die Umgestaltung der alten Nordgau-grafschaft nach der Absetzung des Grafen Heinrich von Schweinfurt (nach 1003) und die damit einhergehende, die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse grundlegend verändernde Gründung des Bistums Bamberg durch König Heinrich II.² Nicht weniger tiefgreifend war die Errichtung der Markgrafschaft auf dem Nordgau³ und die Einsetzung der Diepoldingen als Markgrafen im Jahr

¹ Zum Adel der Oberpfalz im Hochmittelalter vgl. an neueren Überblicken: Wilhelm VOLKERT, Die herrschaftliche Organisation im Nordgau vom 8. bis zum späten 12. Jahrhundert, in: Andreas KRAUS (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III,3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 1995, 18–32, sowie Wilhelm STÖRMER, Zum Adel der mittelalterlichen Oberpfalz, in: Konrad ACKERMANN – Georg GIRISCH (Hg.), Gustl Lang. Leben für die Heimat, Weiden 1989, 213–221.

² Vgl. zu den Grafen von Schweinfurt und zur Schweinfurter Fehde nun grundlegend Hubertus SEIBERT, Adelige Herrschaft und königliche Gefolgschaft. Die Grafen von Schweinfurt im ottonischen Reich, in: ZBLG 65 (2002) 839–882. Zur territorialen Ausstattung Bambergs auch auf dem Nordgau: Wilhelm STÖRMER, Heinrichs II. Schenkungen an Bamberg. Zur Topographie und Typologie des Königs- und bayerischen Herzogsguts um die Jahrtausendwende in Franken und Bayern, in: Lutz FENSKE (Hg.), Deutsche Königspfalzen IV: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/4), Göttingen 1996, 377–408.

³ Das Problem der Entstehung der Markgrafschaften auf dem Nordgau und ihre vermutliche Einrichtung durch Heinrich III. bedürfte neuerlicher Diskussion. Vgl. Karl BOSL, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Bo-

1077⁴. Als rund ein Jahrhundert später, 1188, die Grafen von Sulzbach ausstarben und Friedrich Barbarossa in beträchtlichem Umfang in ihre Herrschaftsrechte einrückte⁵, bekamen weite Teile des Gebietes am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts den Charakter eines staufischen Reichslandes. Die entscheidenden Entwicklungen dieser Herrschaftslandschaft sind ohne die Miteinbeziehung der Veränderungen auf der Ebene der Königsherrschaft nicht zu verstehen.

Diese Aussage gilt auch für die Entstehung der „neuen“ Grafenherrschaften des Hochmittelalters nach dem Ende der alten Nordgaugrafschaft um 1000. Alois Schmid hat die Frage nach der Kontinuität bzw. den Brüchen zwischen dem spätkarolingisch-ottonischen Grafschaftssystem und den sogenannten jüngeren Grafschaften des 11. und 12. Jahrhunderts für den Nordgau⁶ und Bayern⁷ immer wieder in grundlegenden Beiträgen aufgegriffen. Ihm ist neben

den (1943/44), in: DERS., *Zur Geschichte der Bayern* (Wege der Forschung 60), Darmstadt 1960, 364–442; dazu: Friedrich PRINZ, Kaiser Heinrich III. Seine widersprüchliche Bewertung und deren Gründe, in: HZ 246 (1988) 529–548, hier 542–548, sowie Karl BRUNNER, Welche Marken?, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* NF 62 (1996) 159–169. Daß aber spätestens seit der Einsetzung der Diepoldingen, 1077, Markgrafen auf dem Nordgau amtierten, steht außer Frage.

⁴ Michael DOEBERL, *Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau*, Bamberg 1894, 25–27.

⁵ Heinrich WANDERWITZ, *Die Grafen von Sulzbach*, in: *Eisenerz und Morgenglanz. Geschichte der Stadt Sulzbach-Rosenberg* (Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach-Rosenberg 12), Bd. 1, Amberg 1999, 19–49, hier 26 f.; Jürgen DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23), München 2004, 418–420.

⁶ Alois SCHMID, *Untersuchungen zu Gau, Grafschaft und Vogtei im Vorderen Bayerischen Wald*, in: Egon Johannes GREIPL – Alois SCHMID – Walter ZIEGLER (Hg.), *Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus*, St. Ottilien 1992, 117–177; DERS., *Die Burggrafschaft Regensburg. Verfassungsgeschichtliche Beobachtungen zu einer hochmittelalterlichen Adelherrschaft*, in: Julius SCHMATZ (Hg.), *1000 Jahre Stefling 996–1996. Symposium 1995*, Kallmünz 1996, 9–23; DERS., *Vom fundus Nuorenberg zur civitas Nuremberch. Die Anfänge der Stadt Nürnberg in der Zeit der Salier und Staufer*, in: Helmut NEUHAUS (Hg.), *Nürnberg. Eine europäische Stadt in Mittelalter und Neuzeit* (Nürnberger Forschungen 29), Nürnberg 2000, 3–21, hier 3–9; DERS., *Der Nordgau im 9. und 10. Jahrhundert*, in: *Sulzbach und das Land zwischen Naab und Vils im frühen Mittelalter* (Schriftenreihe des Stadtmuseums Sulzbach-Rosenberg 19), Sulzbach-Rosenberg 2003, 11–20.

⁷ Alois SCHMID, *Comes und comitatus im süddeutschen Raum während des Hochmittelalters. Beobachtungen und Überlegungen*, in: Lothar KOLMER – Peter SEGL (Hg.), *Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag*, Regensburg 1995, 189–212.

Andreas Kraus⁸, Ludwig Holzfurtner⁹ und Richard Loibl¹⁰ zu verdanken, daß die gegenwärtige Forschung in vielen Punkten klarer sieht, wie und aufgrund welcher Wurzeln gräfliche Herrschaftsbildungen auf dem Nordgau und in Bayern möglich waren. Eine differenzierte Untersuchung der Veränderungen der Grafschaftsverhältnisse auf dem Nordgau vom 10. bis zum 12. Jahrhundert – wie sie Schmid jüngst forderte – steht noch aus¹¹. Sie hätte vor allem das „dunkle“ 11. Jahrhundert der nordgauischen Geschichte zu thematisieren und kann an dieser Stelle nicht geleistet werden¹². Überblickt man allerdings die in dieser Region in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert vertretenen Grafengeschlechter, so läßt sich der Ursprung der jeweiligen Grafschaftsrechte und/oder des Grafentitels¹³, kurz die Herkunft des Grafenranges¹⁴ schon heute in den meisten Fällen schlüssig erklären.

⁸ Andreas KRAUS, Amberg und der bayerische Nordgau im 11. Jahrhundert, in: Amberg 1034–1984. Aus tausend Jahren Stadtgeschichte (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 18), Amberg 1984, 25–34; DERS., Die Grafschaft Sulzbach. Ergebnisse und Probleme der Forschungen zum historischen Atlas von Bayern, in: Jürgen SCHNEIDER – Gerhard RECHTER (Hg.), Festschrift Alfred Wendehorst, in: JbL 52 (1992) 195–207.

⁹ Ludwig HOLZFURTNER, Die Grafschaft der Andechser. Comitatus und Grafschaft in Bayern 1000–1180 (HAB Altbayern II,4), München 1994; DERS., Die Grafschaft des Hohen Mittelalters. Grundfragen und Probleme, in: Die Anfänge der Grafen von Windberg-Bogen. Studententagung zum 850. Todestag des Grafen Albert I. (17.–18. Januar 1997), Windberg 1999, 13–30.

¹⁰ Richard LOIBL, Der Herrschaftsraum der Grafen von Vornbach und ihrer Nachfolger. Studien zur Herrschaftsgeschichte Ostbayerns im hohen Mittelalter (HAB Altbayern II,5), München 1997.

¹¹ SCHMID, Nordgau (wie Anm. 6) 17.

¹² Vgl. dazu allerdings die wichtige Studie von Hans SCHNEIDER, Grafschaft und Landgericht auf dem Nordgau, in: Dieter ALBRECHT – Dirk GÖTSCHMANN (Hg.), Forschungen zur bayerischen Geschichte. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 65. Geburtstag, Frankfurt 1993, 15–38.

¹³ Es ist ein wichtiges Ergebnis der Forschungen Ludwig Holzfurtners, daß die neuen Grafen des 12. Jahrhunderts nicht nur „die Träger eines alten Titels“ (303) waren, sondern auch die mit der alten Grafengewalt verbundenen Rechte, insbesondere Gerichtsrechte ausübten. Vgl. HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 303 f. Allerdings läßt sich durch die für diese Fragestellung sehr disparate Quellenlage eine konkrete Wahrnehmung der Rechte durch einzelne Familien in der Regel nicht erkennen. In den meisten Fällen werden wir uns damit begnügen müssen, nur den Grafentitel einer Familie zu konstatieren.

¹⁴ Abgesehen von den rechtlichen Aspekten, in denen das Grafenamt seinen Ursprung hatte, war im 12. Jahrhundert sicher die rangmäßige Auszeichnung, die einen Grafen von der Masse der Edelfreien abhob, das entscheidende Vor-„recht“ der Grafenadeligen vor anderen Freien. Die Mediävistik erkennt in jüngster Zeit mehr und mehr, wie wichtig Fragen des Ranges, die in Akten symbolischer Kommunikation, in Zeremoniell und Ritual sichtbar gemacht wurden, für die gesellschaftliche Ordnung des Hochmittelalters waren. Der Vorrang eines Grafen vor anderen Adeligen ist deshalb nicht nur als eine mit dem rechtlichen Status einhergehende Begleiterscheinung, sondern als in der Ranggesellschaft des Hochmittelalters durchaus beachtlicher Wert an sich zu betrachten. Zur

Einige Familien verdankten ihren Grafentitel außerhalb des Gebiets liegenden Herrschafts- und Rechtskonstellationen. Neben den Burggrafen von Regensburg¹⁵ sowie den Domvögten, die beide im Grenzbereich zwischen Nord- und Donaugau agierten¹⁶, wären hier vor allem die wittelsbachischen Pfalzgrafen zu nennen. Sie traten nördlich der Donau das Erbe eines edelfreien Geschlechts, der Herren von Pettendorf-Hopfenohe-Lengenfeld¹⁷, an, übten hier aber dennoch wie in ihren ober- und niederbayerischen Herrschaftsschwerpunkten Grafschaftsrechte aus.

Davon abgesehen, gewann der Großteil der Grafendynastien seine Grafschaftsrechte durch direkte oder indirekte Einwirkung des Königs. Das gilt etwa für die Grafen von Sulzbach, die nach der Absetzung Heinrichs von Schweinfurt auf den Nordgau kamen und deren Grafenrechte in der Ausübung der Vogtei über die auf dem Nordgau und in ganz Bayern verstreuten Bamberger Immunitätsrechte ihren Ursprung hatten¹⁸. Die herrschaftlichen Nutznießer der ausgedehnten Begüterung des Hochstifts Bamberg wurden zweifellos mit Zustimmung des Königs eingesetzt. Auch die Markgrafen aus dem Haus der Diepoldinger erhielten ihre Grafschaftsrechte durch königliche Einsetzung in das Markgrafenamt im Verlauf des sogenannten Investiturstreits¹⁹. Und nicht zuletzt erreichte eine Gruppe von Aufsteigern des 12. Jahrhunderts ihren Grafenrang im Umfeld des staufischen Königtums. Dieses für

Rangkomponente vgl. auch Wilhelm STÖRMER, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis zum 11. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6,2), Stuttgart 1973, 411, für das 12./13. Jahrhundert: „Die Geschlechter hatten inzwischen freilich viel breitere Machtgrundlagen errungen; die Titel *comes* und *cometia* sind nur noch Dokumentation einer häufig nicht genau definierbaren politischen Vorrangstellung, die herrschaftlich-dynastisch ausgewertet werden konnte ... Man müßte diese jüngere ‚Grafschaft‘ wohl einfach als eine Art *superioritas* umschreiben, welcher zweifellos einzelne konkrete Funktionen zugeordnet werden, die aber von ‚Grafschaft‘ zu ‚Grafschaft‘ höchst unterschiedlich sein können“.

¹⁵ SCHMID, *Burggrafschaft Regensburg* (wie Anm. 6) 11–13, zum Ausgreifen der Burggrafschaft bis an die Grenze zwischen Donau- und Nordgau (bei Steffling) sowie zur Ausübung von Grafschaftsrechten durch die Burggrafen auf dem Nordgau bei Riedenburg.

¹⁶ SCHMID, *Untersuchungen* (wie Anm. 6) passim u. 139–141 zum Ursprung der domvögtschen „Grafen“-Rechte bzw. eines grafenähnlichen Status durch die Ausübung der Regensburger Hochstiftsvogtei.

¹⁷ Zu den Pettendorfern vgl. Alois SCHMID, *Die Anfänge des Klosters Pettendorf*, in: BGBR 19 (1985) 285–301; DERS., *Das Dominikanerinnenkloster Pettendorf*, in: *Gemeinde Pettendorf. Geschichte und Gegenwart*, Kallmünz 1991, 91–134, hier 91–93; Heinrich WANDERWITZ, *Das Mittelalter*, in: Ebda 29–43; DERS., *Studien zum nordgauischen Adel im Hochmittelalter*, in: VHVO 133 (1993) 29–60, hier 30–50.

¹⁸ KRAUS, *Grafschaft der Sulzbacher* (wie Anm. 8); DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung* (wie Anm. 5) 306–314.

¹⁹ DOEBERL, *Markgrafschaft* (wie Anm. 4) 25 f.

mehrere Grafen in Bayern, aber auch darüber hinaus belegte Phänomen findet sich auch auf dem Nordgau. So stiegen die Herren, dann Grafen, später Landgrafen von Leuchtenberg wohl als Lohn für ihren außergewöhnlichen Einsatz auf den Italienzügen Friedrichs I. zu Grafen auf²⁰. Auch die Herren von Altdorf bekamen nach längerer Präsenz am Hof des Stauferkaisers 1183 zuerst von ihm den Grafentitel zugestanden²¹.

Nur bei zwei Grafengeschlechtern auf dem Nordgau ist die Herkunft der Grafentitulatur aufgrund dieses Modells nicht zu erklären: bei den Grafen von Velburg und den Grafen von Hohenburg. Die Grafen von Velburg erscheinen 1156 zum ersten Mal als Grafen auf dem Nordgau²². Ihre Grafschaftsrechte sind also jüngeren Ursprungs und beruhen nach einer These Manfred Jehles wie bei den Sulzbachern auf der Ausübung von Bamberger Vogteirechten²³. Fast in jeder Hinsicht rätselhaft bleiben aber die Grafen von Hohenburg mit ihrem Hauptsitz im Tal der Lauterach. Zeigt sich auch bei ihnen der spezifische Königsbezug des nordgauischen Adels? Oder beruht ihr Grafenrang auf anderen, vielleicht noch gar nicht genannten Faktoren?

Die veraltete und sehr disparate Forschung zu diesem Adelsgeschlecht erlaubt bislang keine Antworten auf diese Fragen²⁴. Denn weder sind beim jetzi-

²⁰ SCHMID, Comitatus (wie Anm. 7) 198.

²¹ Zu Genealogie und Besitz Franz TYROLLER, Die Herren und Grafen von Altdorf und Leonberg, in: ZBLG 14 (1943) 63–128; zum Aufstieg und zu den ersten Grafennennungen DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 253–257, insbesondere 257.

²² Zusammenfassend JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 42–45. Vor allem der Zusammenhang mit den österreichischen Herren von Machland-Klamm ist hervorzuheben.

²³ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 44. Für die Annahme einer Verwandtschaft zwischen den Grafen von Velburg und den Sulzbachern gibt es allerdings keine Anhaltspunkte.

²⁴ Als Materialsammlung und als Druckort einzelner Urkunden immer noch brauchbar, ansonsten aber weitgehend unkritisch: Thomas RIED, Genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau, Regensburg 1812, sowie DERS., Zweyte Abhandlung über die Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau. Die Thaten und Schicksale Bertholds des letzten Grafen von Hohenburg und seiner Brüder, Regensburg 1813. Eine eingehendere Behandlung der Geschichte der Hohenburger des 12. Jahrhunderts nach Ried fehlt. Weiterführende Hinweise bieten aber Nikolaus ERB, Die Reichsherrschaft Hohenburg auf dem Nordgau. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochstiftes Regensburg, in: VHVO 30 (1884) 121–227, hier 125–128; Hans DACHS, Das Marktrecht von Hohenburg auf dem Nordgau, in: VHVO 84 (1934) 3–86, hier 4–7; Wilhelm VOLKERT, Hohenburg auf dem Nordgau, in: Die Oberpfalz 50 (1962) 159–163, 187–191; Zur Genealogie: Franz TYROLLER, Die Nachkommen des Herzogs Hermann IV. von Schwaben, in: DERS., Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter (Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte 4), Göttingen 1962, 192–204; Manfred JEHL, Parsberg (HAB Altbayern I, 51), München 1981, 36–39, 47 f. Zu den österreichischen Verbindungen der Hohenburger vgl. die unten in Anm. 47 genannte Literatur.

gen Forschungsstand die genealogischen Ursprünge des Geschlechts geklärt, noch offenbart sich die Grundlage ihrer sehr kleinräumigen Herrschaftsbildung im Lauterachtal. Unsicher bleibt auch, ob die Hohenburger am Beginn ihres Auftretens auf dem Nordgau Edelfreie oder Grafen waren, bzw. ab wann sie eindeutig als Grafen anzusprechen sind²⁵. Und nicht zuletzt fehlen Hinweise darauf, wie dieses Geschlecht in die Adelslandschaft des Nordgaus und Bayerns eingebettet war. Zu welchen anderen Adelsfamilien gab es besonders enge Verbindungen, und wie gestaltete sich der Bezug zum Königtum?

Da die Forschungslage es notwendig macht, fast jede der bisher vorgetragenen Überlegungen zu den Grafen von Hohenburg einer neuerlichen Überprüfung an den einschlägigen Quellen zu unterziehen, beschränkt sich die folgende Untersuchung auf drei Untersuchungsfelder. Am Beginn müssen als Basis der weiteren Erörterungen zumindest die Grundzüge der Genealogie des Geschlechtes seit seinem ersten Auftreten auf dem Nordgau geschildert werden. Ein zweiter Teil hat der Frage nachzugehen, ab wann die „Grafen“ von Hohenburg wirklich „Grafen“ waren und welche Schlußfolgerungen sich daraus für die Erklärung der Ursprünge ihrer Grafschaftsrechte ergeben. Abschließend wird der Blick auf die Grundlagen des Aufstiegs der Hohenburger zum Grafenamt und die besondere Rolle des Königtums in diesem Zusammenhang zu richten sein.

1. Grundzüge der Genealogie

Den ersten gesicherten Vertreter der Hohenburger nennt eine Traditionsnotiz aus dem Kloster Geisenfeld²⁶. Ein *quidam ex nobilissima prosapie* (sic!) *Ernestus de Hohenburch* schenkte an das Kloster Besitz, den er in die Hände seiner *amita*, der Äbtissin Friederuna, übergab. Da diese Traditionsnotiz zugleich auch die Ersterwähnung des Ortes und damit auch der Burg Hohenburg

²⁵ Siegmund RIEZLER, Geschichte Baierns, Bd. I,2 (995–1180), Stuttgart/Gotha 1927, 586, wonach in Hohenburg „ein edles dann gräfliches Geschlecht“ gesessen habe und erst Ernst von Hohenburg „seit den dreißiger/vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts als Graf erscheint“.

²⁶ Harald JAEGER, Die Traditionsnotizen des Benediktinerinnenklosters Geisenfeld, Diss. masch. München 1948, Nr. 40, S. 67. Die ältere Ausgabe der Geisenfelder Traditionen (*Monumenta Geisenfeldensia*, in: *Monumenta Boica* 14, München 1784, 171–268, hier Nr. 38, S. 196) ist ebenso überholt wie die auf ihrer Basis vermutete zeitliche Einordnung der Notiz um 1080, die in der Literatur immer wieder als erster Beleg für Hohenburg auf dem Nordgau genannt wird. So etwa bei Hans FRANK, Stadt- und Landkreis Amberg (Historisches Ortsnamenbuch von Bayern, III,1), München 1975, Nr. 192, S. 46.

darstellt²⁷, wäre ihre präzise Datierung wünschenswert. Allein die in der Notitia auftretenden Personen lassen nur eine ungefähre zeitliche Bestimmung mit um, vermutlich nach 1100 zu²⁸. Wie so oft bei im 12. Jahrhundert gut nachweisbaren Adelsgeschlechtern läßt sich auch bei diesem ersten Ernst von Hohenburg nicht ohne größere Forschungsanstrengung sagen, in welche genealogischen Zusammenhänge er in der Zeit vor dem Aufkommen der Zubenennung gehört.

War er der Nachkomme einer weitverzweigten, im 9. Jahrhundert von dem vorgeblichen Nordgaugrafen Ernst begründeten Ernst-Sippe, wie Thomas Ried postulierte²⁹? Oder ist er mit Franz Tyroller dem Verwandtschaftssystem der Nachkommen Herzog Hermanns IV. von Schwaben zuzuweisen³⁰? Beide Versuche der genealogischen Einordnung überzeugen durch ihre erheblichen methodischen Schwächen heute nicht mehr. So erregte Rieds Versuch, nach dem Nordgaugrafen Ernst und vor dem oben erwähnten, ersten gesicherten Hohenburger Ernst jeden fassbaren Ernst-Beleg in eine über Jahrhunderte nur spärlich belegte Besitz- und Namenskontinuität zu pressen, schon früh Kritik³¹. Und auch mit Franz Tyrollers haltlosen Konstruktionen genealogischer Filiationen, die auf angeblichen „Gesetzmäßigkeiten“ wie Namensweitergabe, der Vererbung von Grafentiteln bei Königsverwandten und dergleichen mehr beruhen, lohnt eine Auseinandersetzung nicht³².

²⁷ FRANK, Stadt- und Landkreis Amberg (wie Anm. 26) Nr. 192, S. 46.

²⁸ Der Geisenfelder Traditions-codex ist aber nur in einer sehr späten, aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Redaktion erhalten. Diese Abschrift der Traditions-notizen ist nicht chronologisch gereiht, weshalb die Schenkung nur annähernd, durch die Lebensdaten der in ihr genannten Personen datiert werden kann. Mit Sicherheit wissen wir bei den genannten Personen nur, daß Äbtissin Friederuna von ca. 1087 bis 1130/35 ihrem Kloster vorstand. Da in der Zeugenliste vollständig Zeugen mit der Zubenennung nach Ortsnamen auftauchen, die sich erst um 1100 in Bayern durchzusetzen beginnen, ist es wahrscheinlicher die Notiz an den Beginn des 12. Jahrhunderts zu setzen. Vgl. zur Quellenkritik der Traditionen JAEGER, Traditionsnotizen (wie Anm. 26), „Einleitung“ 3–40.

²⁹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 9–34.

³⁰ TYROLLER, Genealogie (wie Anm. 24) 192–204.

³¹ So ist für RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) der erste in der Geisenfelder Tradition wirklich belegte Hohenburger bereits Ernst VIII. Ihm gehen Träger des Namens Ernst aus der Karolingerzeit, Angehörige der späteren Eppensteiner, Babenberger und Hirschberger voraus. Vgl. dazu kritisch schon WITTMANN, Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) im Kommentar zu Trad. Nr. 19, S. 166f., oder RIEZLER, Geschichte Baierns (wie Anm. 25) 586, Anm. 1.

³² Der Wert von Tyrollers Werk als Materialsammlung für jede genealogische Forschung zum hochmittelalterlichen Adel Bayerns soll damit keineswegs in Abrede gestellt werden, allein gerade für die Filiationen in quellenarmer Zeit birgt es aber auch unüberschaubare Risiken. So fügt Tyroller im vorliegenden Fall die Grafen von Rebgaun an einen Grafen Hermann von Poigen an und erschließt aufgrund der in der nächsten Generation vorkommenden Namen zwei mit N.N. gekennzeichnete Ehen dieses Gra-

Weitaus begründeter sehen Hans Dachs, Wilhelm Volkert und Manfred Jehle in einem um 1010 belegten Grafen Ernst den ersten Vorfahren der Hohenburger³³. Für diesen Ernst wird einer Kombination Thomas Rieds folgend angenommen, seine Witwe Pilifried habe Besitz aus seinem Erbe im Hohenburger Raum an das Kloster St. Emmeram in Regensburg geschenkt³⁴. Da die an das Kloster übertragenen Besitzrechte in unmittelbarer Nähe von Hohenburg lagen und im 12. Jahrhundert in den erwähnten Orten Hohenburger Ministeriale saßen, werden Graf Ernst und seine „Witwe“ Pilifried als Vorfahren der Hohenburger angesehen. Es ist zu betonen, daß diese Konstruktion auf mehreren unbelegten Schlüssen beruht. So ist Graf Ernst selbst nicht auf dem Nordgau um Hohenburg, sondern nur im Freisinger Raum nachweisbar³⁵. Seine Gattin hieß zwar Pilfried³⁶, der Schluß aber, es handle sich bei der die Schenkungen an St. Emmeram vollziehenden *matrona* Pilifried um seine Frau, ist allein in der Namensidentität und in dem gemeinsamen Bezug Ernsts und Pilifrieds zu St. Emmeram begründet³⁷. Pilifried schenkte allerdings durch die Hände von Vögten, was in der Tat ein Zeichen dafür sein könnte, daß sie zum Zeitpunkt der Schenkung unverheiratet, also vielleicht Witwe Ernsts war. Ob sie allerdings Besitz aus dem Erbe Ernsts oder aus eigenem Sondergut, etwa der Mitgift gab, muß auch dann fraglich bleiben.

Allein die Annahme einer Witwenschenkung der Pilifried aus dem Erbe Graf Ernsts hat also bereits einen hypothetischen Charakter. Für eine begrün-

fen Hermann mit einer Tochter Bertholds von Diessen sowie des Markgrafen Ernsts I. von Österreich, die gänzlich unbelegt sind. TYROLLER, *Genealogie* (wie Anm. 24) 194 f.

³³ DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 5f.; VOLKERT, Hohenburg (wie Anm. 24) 159; JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 36–38. Dieser Graf Ernst schenkte am Beginn des 11. Jahrhunderts gemeinsam mit seiner Gattin Pilifried eine Zensualin an das Kloster St. Emmeram in Regensburg: Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hg. v. Josef WIDEMANN (QuE NF 8), München 1943, Nr. 266, S. 221.

³⁴ RIED, Hohenburg (wie Anm. 24) 29–31. Zu den Schenkungen der Pilifried an St. Emmeram Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 290, S. 232 f.; Nr. 295, S. 235; Nr. 296, S. 235; Nr. 298, S. 236–238; Nr. 299, S. 238. Dazu Christine RÄDLINGER-PRÖMPER, St. Emmeram in Regensburg. Struktur und Funktionswandel eines bayerischen Klosters im früheren Mittelalter (Thurn und Taxis-Studien 16), Kallmünz 1987, 216.

³⁵ Pankraz FRIED, Zur Herkunft der Grafen von Hirschberg, in: ZBLG 28 (1965) 82–98, hier 94.

³⁶ Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 266, S. 221: ... *comes Ernestus et Pilfridis coniugis eius*.

³⁷ Neben seiner Schenkung an das Kloster ist gesichert, daß Graf Ernst in St. Emmeram bestattet war. Vgl. Das Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram zu Regensburg, hg. v. Eckhard FREISE – Dieter GEUENICH – Joachim WOLLASCH (MGH Libri memoriales et necrologia NS 3), Hannover 1986, hier S. 206 f. hier unter den „Sonstigen Grafen“ zum 11.11. *Ernist com hic sepultus*. Die Pilifried-Schenkungen könnten also ein Stiftung für das Seelheil Ernsts sein, allein erwähnt wird diese Motivation in den Schenkungen nicht. Pilfried selbst findet sich ebenfalls im Nekrolog S. 217, zum 25.2.

dete genealogisch-besitzgeschichtliche Argumentation ist der Zeitabstand bis zum ersten Auftreten eines Hohenburgers auf dem Nordgau darüber hinaus zu groß. Zudem hatten die Schenkungen Pilifrieds einen beträchtlichen Umfang³⁸. Eine so umfangreiche Schenkungsserie aber in unmittelbarer Nähe des angenommenen – zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht belegten³⁹ – Herrschaftsmittelpunktes Hohenburg wäre bei einer ungebrochenen Fortsetzung der Herrschaft der Ernste bis 1100 sehr ungewöhnlich, um nicht zu sagen ruinös. Von einer Zustimmung von Söhnen oder anderen Berechtigten, bzw. von einer Anfechtung der Schenkung erfahren wir nichts. Auch deshalb liegt es nahe, die nordgauischen Besitzungen entweder als Eigengut der Pilifried, das nicht aus ernstischem Erbe kam, oder als Fernbesitz des Grafen Ernst anzusehen, der mit Pankraz Fried den Grafen von Ottenburg-Grögling aus dem Freisinger Raum zuzuweisen ist⁴⁰. Weitere mit Sicherheit nach Hohenburg setzende Ernste, gar im Grafenrang, sind im Verlauf des 11. Jahrhunderts nach Ausweis der Nekrologüberlieferung nicht nachzuweisen⁴¹.

Erst am Ende des 11. Jahrhunderts wird mit dem Grafen Ernst von Grögling, der den Aufstieg seiner Familie, der später so genannten Grafen von Hirschberg, im Schatten der Eichstätter Bischofskirche begründete, wieder ein *comes Ernst* auf dem Nordgau sichtbar⁴². Dieser Hirschberger dürfte zwar ein Nachfahre des am Beginn des 11. Jahrhunderts bezeugten *comes Ernst* gewesen sein, mit dem um 1100 nachgewiesenen Ernst von Hohenburg hat er aber nichts gemein. Denn Verbindungen zwischen den sogenannten Grafen von Hirschberg und den Hohenburgern ergeben sich nicht⁴³. Am Beginn des 12. Jahrhunderts ist die Genealogie der Eichstätter Vogtfamilie im Mannesstamm

³⁸ Vgl. Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 298, S. 236–238, die alle Schenkungen der Pilifried zusammenfaßt.

³⁹ Eine archäologische Untersuchung und Datierung der Burg Altenhohenburg steht noch aus. Nach freundlicher Auskunft von Dr. Mathias Hensch, Regensburg, dem derzeit wohl besten Kenner der Burgentopographie des Raums an Vils und Naab, handelt es sich bei Hohenburg eher um späte Anlage des endenden 11. bzw. 12. Jahrhunderts.

⁴⁰ FRIED, Herkunft (wie Anm. 35) 93–95.

⁴¹ So findet sich im Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram (wie Anm. 37), S. 217, zum 25.2. nur noch ein weiterer Graf Ernst, der als der 1075 verstorbene Markgraf Ernst der Ostmark zu identifizieren ist. Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram (wie Anm. 37), S. 205, „Babenberger“ zum 9.6.

⁴² FRIED, Herkunft (wie Anm. 35) 88f.

⁴³ Vgl. dahingegen allerdings die auf einer dünnen Quellenbasis und zeitlich weitgestreckten Bezügen beruhenden Mutmaßungen von JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 18f., 39. Eine solche Verbindung könnte erst aufgrund einer umfassenden Sichtung aller Ernst-Belege des 10. und 11. Jahrhunderts im bayerischen-österreichischen Raum auf der eine Aufarbeitung der Ernst-Sippe zu beruhen hätte, hergestellt werden. Für die Generation von Hohenburgern und Hirschbergern um 1100 ist eine agnatische Verbindung m.E. auszuschließen.

so gesichert, daß zurückgehend bis etwa auf die Mitte des 11. Jahrhunderts keine Anknüpfungsmöglichkeiten gegeben sind⁴⁴. Gerade die Tatsache, daß in der um 1100 auftretenden Hirschberger Generation ein Ernst von Grögling, der Gründer von Plankstetten, zur selben Zeit wie der Hohenburger mit dem Namen Ernst belegt ist, zeigt, daß wir es um 1100 mit zwei deutlich voneinander getrennten Familien zu tun haben⁴⁵. Auch die Annahme, daß die Hohenburger eine Seitenlinie der Hirschberger waren, trägt nicht sehr weit. Denn für den ersten in der Geisenfelder Traditionsnotiz erwähnten Ernst von Hohenburg ist ein agnatischer genealogischer Zusammenhang mit den Hirschbergern sogar dezidiert auszuschließen⁴⁶. Für die Generation vor Ernst ergibt sich eine andere, weitaus belegbarere Einordnung. Sie zwingt uns, der Spannweite eines hochmittelalterlichen Adelsgeschlechts folgend, weit über den Nordgau hinausgreifend, uns dem östlichen Expansionsraum des bayerischen Adels in der Ostmark zuzuwenden. Hier ist, ebenfalls an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, ein weitverzweigtes Grafengeschlecht nachweisbar, das nach seinen beiden wichtigsten Sitzen von Regau (auch Rebgau) in Oberösterreich und Poigen in Niederösterreich genannt wird. Die österreichische Forschung hat in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die genealogischen Verbindungen zwischen den Grafen von Regau-Poigen und den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau herausgearbeitet⁴⁷. Danach war Ernst von Hohenburg der Bruder

⁴⁴ Vgl. den Stammbaum bei Stefan WEINFURTER, *Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Edition – Übersetzung – Kommentar* (Eichstätter Studien NF 24), Regensburg 1987, 181.

⁴⁵ Beide Ernste, der von Hirschberg und der von Hohenburg, sind deutlich voneinander zu scheiden. Als Brüder Graf Ernsts von Grögling sind Bischof Gebhard II. von Eichstätt und der Graf und Eichstätter Hochstiftsvogt Hartwig belegt, während Ernst von Hohenburg einen Bruder Adalbert hatte (Trad. Geisenfeld [wie Anm. 26] Nr. 40, S. 68). Im zwölften Jahrhundert sind keine näheren Beziehungen der Grafen von Hirschberg zu den Hohenburgern belegt, die Hohenburger hatten keinen erkennbaren Kontakt zur Gründung des Ernst von Grögling in Plankstetten.

⁴⁶ Eine kognatische Verbindung etwa eine Ehe des Vaters Ernsts von Hohenburg, Adalberts von Regau-Poigen mit einer Hirschbergerin ist dagegen nicht auszuschließen. Eine solche Eheverbindung ist aber nicht belegt. Zudem gibt es am Beginn des 12. Jahrhunderts keinen Hinweis darauf, daß zwischen Hirschbergern und Hohenburgern nähere Beziehungen bestanden, was dann doch anzunehmen wäre. Will man den Namen mit Hilfe einer solchen Eheverbindung erklären, so wäre es wahrscheinlicher anzunehmen, daß der Name „Ernst“ durch die Babenberger, territoriale Nachbarn der Regau-Poigener in Österreich in deren Familie gelangt ist. Zu ihnen gibt es darüber hinaus im 12. Jahrhundert gut belegte Beziehungen der Hohenburger. Vgl. dazu die Nachweise unten in Anm. 168.

⁴⁷ Als erster hat auf diese Zusammenhänge bereits RIED, Hohenburg (wie Anm. 24) 34–37 hingewiesen. Zu den Grafen von Regau-Poigen: Johann WENDRINSKY, *Die Grafen von Rebegau-Piugen*, in: *Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich* 14 (1880) 181–194; Werner SPIELBERG, *Die Grafen von Piugen und Rebegau, von Hohenburg und von Raabs*, in: *Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederöster-*

der Grafen Gebhard von Poigen, Adalbert von Regau und Wolfker von Stein⁴⁸ und so der Sohn eines um 1083 bezeugten *comes* Adalbertus⁴⁹.

Daß dieser Ernst von Hohenburg in der Ostmark keinem der in Österreich und Bayern zahlreichen gleichnamigen Hohenburg zuzuweisen ist⁵⁰, ergibt sich aus folgenden Beobachtungen. Zum einen nennt sich Adelheid, die Witwe Ernsts von Hohenburg, die wir aus einer umfangreichen Schenkungsserie nach dem Tode Ernsts gut kennen, auch nach Wildberg⁵¹. Dieses liegt unweit von Horn (in Niederösterreich), dem Zentrum des sogenannten Poigreichs, das heißt dem heute nicht mehr existierenden Hauptort der Grafschaft Poigen⁵². Ihr sicher bezeugter Sohn, Ernst II. von Hohenburg, wird als *patrueilis*, Cousin väterlicherseits, der Söhne Adalbert und Gebhard des Grafen Adalberts I. von Regau bezeichnet⁵³. Vor diesem Hintergrund macht dann auch die Identifizierung des in der Geisenfelder Schenkung zeugenden *Adalbertus frater eius* mit Adalbert von Rebgaun, sowie die eines Ernsts, der als Bruder Graf Gebhards von Poigen bezeichnet wird, mit Ernst von Hohenburg Sinn. Wenn sich in Schenkungsnotizen der Hohenburger immer wieder österreichische Zeugen

reich 23 (1924) 79–87, hier 79f.; Grundlegend: Karl LECHNER, Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 19 (1924) 10–210, hier 64f., 119–132; DERS., Geschichte der Besiedlung und der ältesten Herrschaftsverteilung, in: Heimatbuch des Bezirkes Horn, Horn 1933, Bd. 1, 246–304; hier 256–262; Alois ZAUNER, Vöcklabruck und der Attergau, Bd. 1: Stadt und Grundherrschaft in Oberösterreich bis 1620 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 12), Linz 1971, 38–41.

⁴⁸ Die Belege für diese Zusammenhänge wurden in der Forschung wiederholt genannt und sind deshalb hier nicht neuerlich auszubreiten: SPIELBERG, Grafen von Piugen (wie Anm. 47) 79–81; LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 124–126; LECHNER, Herrschaftsverteilung (wie Anm. 47) 263.

⁴⁹ Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig, bearb. v. Adalbert Franz FUCHS (Fontes rerum Austriacarum II,69), Wien/Leipzig 1931, Nr. 20, S. 167–169. Vgl. LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 120.

⁵⁰ Vgl. etwa die Zusammenstellung möglicher bayerisch-österreichischer Orte mit dem Namen „Hohenburg“ bei Stephan M. JANKER, Grafschaft Haag (HAB Altbayern I,59), München 1996, 135.

⁵¹ Monumenta Formbacensia, in: Monumenta Boica 5, München 1765, 1–126, hier Nr. 64, S. 49f.; Urkundenbuch für die Geschichte des Benedictiner Stiftes Kremsmünster, seiner Pfarren und Besitzungen vom Jahre 777 bis 1400, bearb. v. Theodorich HAGN, Wien 1852, Nr. 30, S. 38f. Auch ihr Sohn Friedrich I. von Hohenburg nennt sich einmal nach Wildberg: Das Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwettl, hg. v. Johann v. FRAST (Fontes Rerum Austriacarum II,3), Wien 1851, S. 58.

⁵² Zum Namensproblem: Benedikt WAGNER, Poigen, der alte Name von Altenburg, in: Fundort Kloster. Archäologie im Klösterreich. Katalog zur Ausstellung im Stift Altenburg vom 1. Mai bis 1. November 2000 (Fundberichte aus Österreich, Materialhefte Reihe A,8), Wien 2000, 37–47.

⁵³ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 33, S. 41–43; vgl. auch den Druck im Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. II (wie Anm. 114) Nr. 202, S. 299f., der allerdings auf dem des Kremsmünsterer Urkundenbuch beruht.

finden – wie etwa bereits in der ersten Schenkung an Kloster Geisenfeld ein „Otto von Poigen“ –, bestätigt das diesen Befund⁵⁴. Die Präsenz der Grafen von Hohenburg in Niederösterreich verstärkte sich bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1210 sogar noch, da die Söhne Ernsts I. – auch dadurch wird diese nahe Verwandtschaft bestätigt – wenigstens zum Teil die ausgestorbenen Linien der Regau-Poigener beerbten⁵⁵. Der letzte Nachkomme Ernsts I., Graf Friedrich (II.) von Hohenburg läßt sich im niederösterreichischen Kloster Altenburg⁵⁶, einer Gründung seiner Regau-Poigenschen Verwandten⁵⁷, bestatten⁵⁸.

Der auf dem Nordgau nach 1100 auftretende Ernst von Hohenburg gehörte also der Grafenfamilie von Regau-Poigen an. Er war der Sohn eines Grafen Adalbert⁵⁹ und hatte drei Brüder mit den Namen Adalbert, Gebhard und Wolfker. Auch wenn die Genealogie der Regau-Poigener vor dem 1083 bezeugten Grafen Adalbert, dem Vater Ernsts von Hohenburg, – wie für den Großteil der Adelsfamilien des bayerisch-österreichischen Raums – im Dunkel der zunamenlosen Zeit verschwindet, ist ein agnatischer Zusammenhang zwischen den Regau-Poigenern und den Grafen von Hirschberg auszuschließen. Ernst war, das legt sein Auftreten in den Zeugenlisten sowie das Fehlen eines

⁵⁴ Trad. Geisenfeld (wie Anm. 26) Nr. 40, S. 68. Weiter bezeugt ein *Nentwich de Austria* die Schenkung Adelheids von Hohenburg an das Stift Obermünster mitten unter hohenburgischen Ministerialen (Schenkungsbuch Obermünster [wie Anm. 61] Nr. 32, S. 174). In der großen Urkunde, mit der die Grafen von Hohenburg angeblich schon 1142/47 im Fall eines söhnelosen Todes ihr gesamtes Erbe dem Bischof von Regensburg versprechen findet sich ebenfalls eine Ministerialengruppe aus Niederösterreich. Vgl. dazu LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 16.

⁵⁵ LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125 f.; DERS., Herrschaftsverteilung (wie Anm. 47) 263.

⁵⁶ Hanna EGGER, Altenburg, in: Die Benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, hg. v. Ulrich FAUST – Waltraud KRASSNIG (*Germania Benedictina* III/1), St. Ottilien 2000, 213–289, hier 213–215 (Zur Geschichte des Klosters bis 1210).

⁵⁷ Zur Gründung mit älterer Literatur: Benedikt WAGNER, Die Stiftungsurkunde des Klosters Altenburg, in: Benediktinerstift Altenburg, bearb. v. Ralph ANDRASCHKE-HOLZER (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Erg.-Bd. 35), St. Ottilien 1995, 9–50.

⁵⁸ Das geht eindeutig aus einer Urkunde Herzog Leopolds VI. von Österreich hervor, in der auch erwähnt wird, daß bereits Friedrichs II. Mutter in Altenburg bestattet war. Zumindest diese beiden Hohenburger waren also nicht in der ansonsten für die Hohenburger angenommen Grablege im Kloster Kastl auf dem Nordgau begraben. Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. I, hg. v. Heinrich FICHTENAU – Erich ZÖLLNER (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III,1), Wien 1968, Nr. 170, S. 228 f.

⁵⁹ SPIELBERG, Grafen von Piugen (wie Anm. 47) 81.

Grafentitels nahe⁶⁰, ein nachgeborener Sohn dieser Familie, der nicht in ihre zentralen Grafen- und Herrschaftsrechte einrückte. Im Gegensatz zu den Namen „Adalbert“ und „Gebhard“ war „Ernst“ auch kein Leitname der Regau-Poigener. Alle Sondierungen, die sich allein auf den Namen „Ernst“ stützen, müßten deshalb davon ausgehen, daß es sich höchstens um einen kognatisch, über die Mutter tradierten Namen handelt. Doch auch diese Annahme ist nicht belegbar, wodurch jede besitzgeschichtlich-genealogische Argumentation zur reinen Spekulation wird.

Ab 1100 ist die Genealogie der Regau-Poigener Nebenlinie von Hohenburg bis zum Aussterben des Geschlechts in männlicher Linie 1210 geklärt. Ernst von Hohenburg war vermählt mit Adelheid⁶¹, einer Tochter des Domvogts Friedrich III. von Regensburg und seiner Frau Luitgart⁶². Die Domvögte von Regensburg⁶³, bei denen die Amtsbezeichnung als Hochstiftsvögte von Regensburg an die Stelle eines Grafentitels trat⁶⁴, hatten wie die Regau-Poigener

⁶⁰ Vgl. die unten Anm. 118 zitierte Urkunde, in der Ernst von Hohenburg nach seinem Bruder Gebhard von Poigen genannt wird.

⁶¹ Adelheid belegen ihre Schenkungen nach dem Tode Ernsts als Hohenburgerin bzw. Witwe Ernsts I. von Hohenburg. So Friedrich WITTMANN, Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg, in: Quellen zur bayerischen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte (AF), Bd. 1, München 1856, 147–224, Nr. 32, S. 173 f., wo *Adelheid de Hohenburg* zum Seelenheil an Obermünster schenkt. Zentral für die genealogische Einordnung der Adelheid ist ihre Schenkung an Kremsmünster: Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36 f., 36: *Notum sit omnibus qualiter matrona quedam nobilis Alheidis nomine vidua Ernstonis eque nobilis viri de Hohenburch et Friderici Ratisponensis advocati filia tradiderit ...* Ebenso bezeichnet eine durch einen Streit Adelheids von Hohenburg und ihrer Söhne mit dem Kloster Admont entstandene Aufzeichnung sie unmißverständlich als Schwester des letzten Regensburger Domvogts Friedrichs IV.: Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, bearb. v. Josef ZAHN, Bd. 1, Graz 1875, Nr. 394, S. 373–375, mit dem vollständigen Text der Urkunde. Zur genauen Datierung vgl. das Regest und den Auszug im Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger IV,1 (wie Anm. 121) Nr. 800, S. 144 f.

⁶² Dieser genealogische Zusammenhang ist urkundlich durch die in der vorhergehenden Anm. zitierte Kremsmünsterer Schenkung belegt. Von ihm weiß auch die Ranshofener genealogische Notiz aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: *Notae Genealogicae Bavaricae*, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 24, Hannover 1879, 76 f., S. 76: *Fridericus advocatus Ratispon. senior et Albertus Pogn. fratres fuerunt. Fridericus genuit Alheidem de Hohenburch et monialem in Nidermunster et Fridericum advocatum.*

⁶³ Zu diesem Geschlecht vgl. die Hinweise bei Max PIENDL, Die Grafen von Bogen, in: Jahresbericht des historischen Vereins für Straubing und Umgebung 55 (1953) 25–82, 56 (1954) 9–98, 57 (1955) 27–79; Die Traditionen des Klosters Oberaltaich, bearb. v. Cornelia MOHR (QuE NF 30,1), München 1979, (Einleitung) 110*–133*; SCHMID, Untersuchungen (wie Anm. 6) 139–141 und passim, sowie Ludwig HOLZFURTNER, Die Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters, in: Max PIENDL – Ludwig HOLZFURTNER, Mitterfels. Die Pfliegergerichte Mitterfels und Schwarzach und die Herrschaften Falkenstein, Brennbach und Siegenstein (HAB Altbayern I,62), München 2002, 1–88.

⁶⁴ SCHMID, Untersuchungen (wie Anm. 6) 140.

reiche Besitzungen in der Ostmark⁶⁵, was das Konnubium zwischen beiden Geschlechtern erklären mag. Für Ernst von Hohenburg bedeutete diese Eheverbindung mit der Angehörigen eines der führenden Adelsgeschlechter Bayerns sicher einen Zuwachs an Rang und Ansehen. Etwa um 1130/1135 – eine genauere Bestimmung lassen die relativen Datierungen der Traditionsnotizen nicht zu – starb Ernst (I.) von Hohenburg⁶⁶. Seine Gattin und die beiden Söhne Ernst II. und Friedrich I. überlebten ihn. Durch eine Reihe von Schenkungen der Witwe Adelheid zusammen mit ihren Söhnen ist diese Filiation gesichert⁶⁷. Zum ersten Mal selbständig erscheint Ernst II. von Hohenburg in einer Regensburger Bischofsurkunde des Jahres 1138⁶⁸, sein Bruder Friedrich etwas später in einer auf 1141–1144 zu datierenden Berchtesgadener Traditionsnotiz⁶⁹. Beide Brüder sind in den folgenden Jahrzehnten häufig, auch in Königsurkunden Friedrich Barbarossas, belegt⁷⁰. Zuletzt findet sich Ernst II. von Hohenburg im Jahr 1162⁷¹; bald darauf dürfte er söhnelos gestorben sein. Sein Bruder Friedrich war nach einer genealogischen Notiz aus dem Stift Ranshofen mit einer namentlich unbekannten Tochter des Burggrafen von Re-

⁶⁵ PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 56 (1954) 57f.

⁶⁶ Drei Schenkungen, die seine Witwe Adelheid mit Zustimmung ihrer Söhne vornimmt, sind nur verständlich, wenn Ernst zu diesem Zeitpunkt bereits tot war. In der Kremsmünster Notiz, vom Herausgeber auf ca. 1135 gesetzt (Urkundenbuch Kremsmünster [wie Anm. 51], Nr. 28, S. 26f.) wird Adelheid bereits als Witwe Ernsts bezeichnet. In einen ähnlichen Zeithorizont datiert der Herausgeber die Obermünsterer Notitia: Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173f.: 1132; ebenso wie Die Traditionen des Hochstifts Freising, 2. Bd. (926–1283), hg. v. Theodor BITTERAU (QuE NF 5), München 1909, Nr. 1694, S. 501f.: 1104–1137. Eine Ensдорfer Notiz, bei der Ministerialen ihr Gut in die Hände der *Domine sue et filiorum eius de Hohenburch* legten, ist ebenfalls nur nach dem Tod Ernsts I. denkbar. Sie wird von Moritz auf „ca. 1129“ gesetzt und ist durch die Zeugen bis 1138 begrenzt: Codex traditionum monasterii Enschorf, hg. v. Josef MORITZ, in: Max von FREYBERG (Hg.), Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Bd. 2, Stuttgart 1829, 171–366, Nr. 20, S. 190. Zum ersten Mal selbständig erscheint Ernsts I. Sohn Ernst II. in einer Regensburger Bischofsurkunde des Jahres 1138 (vgl. dazu Anm. 68).

⁶⁷ Vgl. die zentrale Kremsmünsterer Notiz (Urkundenbuch Kremsmünster [wie Anm. 51] Nr. 28, S. 36f.), wo Adelheid die *vidua Ernstonis de Hohenburch* die Schenkung *per manus filiorum suorum Ernustes et Friderici* (sic!) *ispis annuentibus et tradentibus* vollzieht, sowie die weiteren in Anm. 67 genannten Schenkungen.

⁶⁸ Die Traditionen, die Urkunden und das älteste Urbarfragment des Stiftes Rohr 1133–1332, bearb. v. Hardo-Paul MAI (QuE NF 21), München 1966, Urk. Nr. 5, S. 145–147, hier S. 147.

⁶⁹ Das Schenkungsbuch der ehemaligen gefürsteten Probstei Berchtesgaden, hg. v. Karl August MUFFAT, in: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte (wie Anm. 61) 225–364, hier Nr. 100, S. 293–295, hier 294.

⁷⁰ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112, 158, 202, 203, 228.

⁷¹ Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn, Erster Teil: 1132–1321, bearb. v. Günther SCHUHMANN – Gerhard HIRSCHMANN (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte III,1), Würzburg 1957, Nr. 14, S. 8.

gensburg verheiratet⁷². Er starb nach Annahme der Forschung, die auf einer Kombination zweier Notizen aus der Memorialüberlieferung der Klöster Kastl (Nordgau)⁷³ und Altenburg (Niederösterreich)⁷⁴ beruht, 1178⁷⁵. Ihm folgte sein Sohn Friedrich II. von Hohenburg nach, der mit Mathilde, einer Tochter des Grafen Konrad von Wasserburg, vermählt war⁷⁶. Mit seinem Tod im Jahr 1210 starben die Herren/Grafen von Hohenburg des 12. Jahrhunderts aus⁷⁷. Nach dem Tode Graf Friedrichs II. erreichte allerdings seine Gattin Mathilde, daß der Regensburger Bischof ihren zweiten Ehemann, den Diepoldingen Diepold VII., mit der Grafschaft Hohenburg belehnte⁷⁸. Er begründete die Linie der diepoldingischen Markgrafen von Hohenburg, die vor allem in der spätaufischen Italienpolitik durch Berthold von Vohburg-Hohenburg im Umfeld Kaiser Friedrichs II. und König Konrads IV. zu reichsweiter Bedeutung gelangten⁷⁹. Doch damit begann eine neue Entwicklung in der Geschichte Hohenburgs, die hier nicht mehr darzustellen ist.

⁷² Notae Genealogicae Bavaricae (wie Anm. 62) 76: *Item purcravius et Otto lantcravius fratres fuerunt. Purcravius duxit uxorem de Austria, sororem ducis Heinrici; de qua genuit Fridricum et Heinricum et abbatissam Superioris Monasterii. Mortua illa uxore, purcravius duxit uxorem de Otingen; de qua genuit Ottonem et duas filias, quarum unam duxit Fridericus de Hohenburch, alteram Popo de Werthaimen.*

⁷³ Joseph MORITZ, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach (Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften I,2), München 1833, Bd. 2, 119, edierte eine in Kastl als Ergänzung zur dortigen lateinischen Chronik verfertigte Notiz, aus der die Forschung Todesjahr und Todestag Friedrichs I. entnimmt: *Anno ab incarn. Domini MCLXXVIII, Indictione XI, obiit Dominus Fridericus comes de Hohenburch, VI Kalend. Februar. Sepultus est in monasterio Castellensi.* Zumindest der Nennung eines genauen Sterbedatums dürfte ein Nekrologeintrag zugrundeliegen. Die Jahresdatierung der Kastler Überlieferung, die bestrebt war, das Kloster zum Bestattungsort möglichst vieler nordgauischer Adelige zu erklären, sind dagegen oft fehlerhaft.

⁷⁴ Im Nekrolog der Regau-Poigener Stiftung Altenburg wird zum 15. Mai ein Graf *Fridericus iunior* genannt, woraus die Forschung erschließt, daß es auch einen Friedrich den Älteren gab. Vgl. *Necrologium Altenburgense*, in: MGH *Necrologia*, Bd. 5: *Diocesis Pataviensis*, ed. Adalbertus Franciscus FUCHS, Berlin 1913, S. 339–346, hier 340.

⁷⁵ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 43–47 nimmt nur einen Friedrich I. an, hat sich aber in DERS., Zweyte Abhandlung (wie Anm. 24) 2 mit Berufung auf den Kastler Eintrag zu 1178 korrigiert; LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 126; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 5 (Stammtafel).

⁷⁶ Elisabeth NOICHL, Die Grafen von Wasserburg. Beiträge zur Genealogie und Geschichte, in: *Heimat am Inn* 10 (1990) 5–37, hier 22.

⁷⁷ Der Tod Friedrichs II. in diesem Jahr ist urkundlich belegt durch die in Anm. 58 zitierte Urkunde.

⁷⁸ Als urkundliche Grundlage vgl. die bei RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) S. 80–83, Nr. 39; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 7f.

⁷⁹ Dazu Michael DOEBERL, Berthold von Vohburg-Hohenburg, der letzte Vorkämpfer der deutschen Herrschaft im Königreiche Sicilien. Ein Beitrag zur Geschichte der letzten Staufer, in: *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 12 (1894/95) 201–278.

2. „Edelfreie“ oder „Grafen“?

Der Adelige Ernst, der sich als erster um 1100 nach Hohenburg nannte, führte noch nicht den Grafentitel, sondern war ein Edelfreier. Siegmund Riezler wies – allerdings ohne Quellenbelege – darauf hin, daß dies auch noch für seine Söhne gilt⁸⁰. Sollte seine Vermutung zutreffen, ergibt sich daraus eine für den Ursprung des Hohenburger Grafentitels entscheidende Frage: Wann und in welchen Kontexten werden die Herren von Hohenburg zum ersten Mal Grafen genannt?

Die Beantwortung dieser an sich einfachen Frage ist erst nach einer kritischen Sichtung der Titulierung der Hohenburger in allen einschlägigen Königs- und Privaturkunden möglich. Dabei soll an den für dieses Geschlecht überschaubaren Nennungen exemplarisch gezeigt werden, welche quellenkritischen Probleme bei der Feststellung einer solchen Rangänderung zu erwarten sind. Grundlage der Untersuchung bilden alle Erwähnungen der Grafen von Hohenburg im 12. Jahrhundert⁸¹. Dazu ist sowohl ihre Titulierung als *nobilis* bzw. *comes* im jeweiligen Kontext der Urkunde als auch und dies insbesondere ihre Bezeichnung und Reihung in den Zeugenlisten heranzuziehen. Mag es in wenigen Sonderfällen möglich sein, daß Grafen im 12. Jahrhundert im Urkundentext nur als *nobilis* tituliert werden⁸², so erweist sich gerade die Reihung in den Zeugenlisten als ein präziser Indikator für den Rang eines Adelligen⁸³.

⁸⁰ RIEZLER, Geschichte Baierns (wie Anm. 25) 586.

⁸¹ Bei der Sichtung der privaturkundlichen Überlieferung des bayerisch-österreichischen Raums, die auch archivalische Studien miteinbezog, wurde Vollständigkeit angestrebt. Grundsätzlich ist allerdings nicht auszuschließen, daß bei dem immer noch fragmentarischen Editionsstand dieser Urkundenlandschaft noch weitere Belege auftauchen.

⁸² Dieses Phänomen wird in der Forschung aufgrund eines Aufsatzes von Otto von Dungern überschätzt. Die von von Dungern aufgestellte Behauptung bei einem *nobilis* könne es sich sowohl um einen Grafen als auch um einen Edelfreien handeln, beruht auf falschen Vorannahmen. Von Dungern geht davon aus, daß alle Angehörigen einer Grafenfamilie den Grafentitel tragen und setzt die Dynamik des Aufstieg vom Edelfreien in den Grafenstand zu gering an. Dagegen ist festzuhalten, daß noch um 1100 durchaus nicht alle Angehörige eines Geschlechtes Grafen genannt werden, sondern nur der jeweilige Amtsinhaber, und daß die Vererbarkeit des Grafentitels erst eines der, wenn auch um 1150 schon deutlich faßbaren Ergebnisse des 12. Jahrhundert ist. Zudem bedürften die einzelnen Belege von Dungeners einer neuerlichen kritischen Überprüfung. Vgl. Otto von DUNGERN, Comes, liber, nobilis in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts, in: Archiv für Urkundenforschung 12 (1932) 181–205.

⁸³ Das gilt fast ausnahmslos für die hier interessierende Abfolge der Gruppen der Grafen, Edelfreien und Ministerialen in den Zeugenlisten, die nur in Ausnahmefällen durchbrochen wird. Für die Reihung in den einzelnen Gruppen aber mag es mitunter andere Kriterien als den Rang geben. Vgl. dazu Heinrich FICHTENAU, Die Reihung der Zeugen und Konsentienten, in: DERS., Beiträge zur Mediävistik, Bd. 3, Stuttgart 1986, 167–185;

Quellenkritisch das entscheidende Problem ist die Einschätzung des Abfassungszeitpunkts der jeweiligen Belege. Denn die Überlieferungschance kurzfristiger Änderungen in der Titulatur ist bei nachträglich überarbeiteten oder auch nur abgeschriebenen Stücken gering zu veranschlagen. Basis für diese Untersuchung des Wandels der hohenburgischen Titulatur müssen deshalb nach Möglichkeit im Original erhaltene Urkunden und nicht die kopiale Überlieferung sein⁸⁴. Nur so ist sicherzustellen, daß kurzfristige Änderungen der Titulatur nicht der nachträglich glättenden Bearbeitung eines Abschreibers zum Opfer fielen. Darüber hinaus sind präzise datierbare Urkunden wie Königs- und Bischofsurkunden, die überwiegend mit Inkarnationsjahrdatierung versehen sind, Traditionsnotizen vorzuziehen⁸⁵. Diese, unsere Hauptquelle für den bayerischen Adel des 12. Jahrhunderts, sind nur in seltenen Fällen sicher datierbar⁸⁶. Die Überlieferung in einem Traditionsbuch ist in der Regel schon das Ergebnis eines Bearbeitungsvorgangs vorliegender Einzelnotizen⁸⁷. Überwiegend sind die Traditionsbücher in Abschriften vom Ende des 12. oder aus dem 13. Jahrhundert auf uns gekommen. Erwähnungen der Hohenburger in

Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, 39–61, hier 48, zur Bedeutung der Ranggliederung von Zeugenlisten.

⁸⁴ Diese Forderung wird aufgrund der Überlieferungssituation nicht immer einzuhalten sein. Vor allem bei Königsurkunden ist das Problem einer Veränderung der Zeugenliste durch die Abschrift der jeweiligen Urkunde aber eher gering zu veranschlagen. Anders als etwa Traditionsnotizen wurden diese Urkunden weit verstreut bei verschiedensten Empfängern aufbewahrt, bei denen in der Regel nicht davon auszugehen ist, daß sie so informiert über die einzelnen Zeugen waren, daß sie von Rangänderungen wußten. Eingeschränkt gilt dies auch für Bischofsurkunden.

⁸⁵ Als Übersicht über die bayerischen Traditionsbuchüberlieferung vgl. Heinrich WANDERWITZ, Traditionsbücher bayerischer Klöster und Stifte, in: AfD 24 (1978) 359–380; Wolf-Armin Frhr. v. REITZENSTEIN, Die Überlieferung der Traditionen in Bayern und die Ortsnamenschreibung der Traditionen von St. Paul, in: Rudolf SCHÜTZEL (Hg.), Ortsname und Urkunde. Frühmittelalterliche Ortsnamenüberlieferung (Beiträge zur Namensforschung NF 29), Heidelberg 1990, 15–50. Zum Verhältnis zur Siegelurkunde vgl. Anm. 86 sowie die folgende Studie von Joachim WILD, Besiegelte Traditionsnotizen, in: Albrecht LIESS – Hermann RUMSCHÖTTEL – Bodo UHL (Hg.), Festschrift Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag (= Archivalische Zeitschrift 80), Köln 1997, 469–483, über die die ältere Literatur zur Privaturkundenlehre zu erschließen ist.

⁸⁶ Joachim WILD, Das Aufkommen der Siegelurkunde bei den bayerischen Klöstern, in: Walter KOCH – Alois SCHMID – Wilhelm VOLKERT (Hg.), Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 132), München 2001, 461–477, hier 465.

⁸⁷ Der einst von Peter Acht am Tegenseer Material gewonnene Eindruck einer protokollarischen, d. h. eines zeitgleichen, unmittelbar nach den Schenkungen vorgenommenen Eintrags in das jeweilige „Schenkungs“-buch dürfte eher einen Sonderfall darstellen. Und selbst bei ursprünglich protokollarischer Führung eines Traditionsbuchs ist dieses meist erst in einer späteren Abschrift erhalten, was wiederum nachträgliche Änderungen nicht ausschließt.

Schenkungsnotizen verlangen also in jedem Fall eine eingehende Prüfung des Überlieferungszusammenhangs und sind grundsätzlich im Vergleich zu Nennungen in den Königs- und Bischofsurkunden nur nachrangig zu behandeln.

In Königsurkunden des 12. Jahrhunderts werden Grafen von Hohenburg nach Ausweis der Register zuerst zweimal unter Konrad III. (1138–1152)⁸⁸, dann häufiger unter Friedrich Barbarossa (1152–1190) genannt⁸⁹. Nun gehören Bezeichnungen nach einer „Hohen“-burg oder einem „Hohen“-Berg zu den weniger einfallsreichen Benennungen adeliger Höhenburgen und kommen im Reichsgebiet öfter vor. Gerade der hohenburgische Name „Friedrich“ ist ferner im 12. Jahrhundert weit verbreitet, wohingegen „Ernst“ seltener auftritt. Nennungen in den Diplomen der Könige bedürfen deshalb einer Überprüfung, ob die genannte „Hohenburg“ wirklich dem nordgauischen Hohenburg zuzuweisen ist. Daß auf die Erschließung der Zeugen in den Registern der MGH Diplomata-Ausgabe dabei nicht in jedem Fall Verlaß ist, haben am Beispiel der Barbarossa-Urkundenedition bereits Rudolf Schieffer⁹⁰ und Alheydis Plassmann⁹¹ deutlich gemacht.

Das gilt offensichtlich auch für die Zuweisung der vorgeblich ersten Belege eines Grafen Ernst von Hohenburg in zwei im Original erhaltenen Diplomen Konrads III.⁹² In den Jahren 1145 und 1150 wird hier unter den Zeugen dieser beiden Königsurkunden ein *Arnesto comes de Hoenburch* genannt⁹³, dessen Sitz der Herausgeber mit Hohenburg auf dem Nordgau identifiziert. Nun werden beide Urkunden weitab Bayerns in Magdeburg⁹⁴ bzw. Fulda⁹⁵ ausgestellt. Sie halten zum einen eine vertragliche Lösung zwischen einem Magdeburger Domherrn und seinem Erzbischof, zum anderen eine Schenkung König Konrads an das Stift in Goslar urkundlich fest. Ausstellungsort und Empfänger der Urkunden verweisen also nicht auf bayerische Bezüge. Auch die Zeugenlisten dieser Königsurkunden lassen keine bayerische Zusammensetzung erkennen. In beiden Fällen wäre der *Arnesto comes de Hoenburch* der einzige Urkundenzeuge aus Bayern. Die in den letzten Jahrzehnten entwickelte, ver-

⁸⁸ MGH DD K III. 125, 228.

⁸⁹ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112, 158, 202, 203, 228.

⁹⁰ Rudolf SCHIEFFER, Rheinische Zeugen in den Urkunden Friedrich Barbarossas, in: Marlene NIKOLAY-PANTER – Wilhelm JANSSEN – Wolfgang HERBORN (Hg.), Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken, Köln 1994, 104–130.

⁹¹ Alheydis PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (MGH Studien und Texte 20), Hannover 1998.

⁹² MGH DD K III. 125, 228.

⁹³ MGH D K III. 125: *Arnesto comes de Hoenburch*; D K III. 228: *Comes Arnesto de Hoenburch*

⁹⁴ MGH D K III. 125.

⁹⁵ MGH D K III. 228.

feinerte Methode zur Auswertung der Zeugenlisten der Königsurkunden⁹⁶ kennt zwar durchaus die Möglichkeit eines „überregionalen“, das heißt weit über die engere Herkunftsregion eines Adligen hinausweisenden Auftretens einzelner geistlicher oder weltlicher Großer im Gefolge des Königs⁹⁷. Die für die Erklärung einer solchen „Überregionalität“ heranzuziehenden Erklärungen greifen aber im Falle der Bezeugung eines Grafen Ernst von Hohenburg auf dem Nordgau alle nicht. Weder wäre dieser Graf Ernst von Hohenburg über diese beiden Nennungen hinaus so häufig bezeugt, daß er zu den engsten Vertrauten des Königs gehörte, noch ist eine besondere Verbindung zum Inhalt des beurkundeten Sachverhalts festzustellen⁹⁸, die ihn dazu veranlaßt haben könnte, auch ins fränkische Fulda oder ins sächsische Goslar zu ziehen. Auch eine Nennung im Sekundärgefolge eines anderen bayerischen Großen scheidet aus⁹⁹. Weist man den *Arnesto de Hoenburch* unserem Hohenburg auf dem Nordgau zu, so bliebe sein vereinzelter, überregionales Auftreten in Sachsen ein Erratum, das nicht schlüssig zu erklären wäre. Müssen wir unser methodisches Instrumentarium neu überdenken oder stellen die Belege für Ernst von Hohenburg nur einen Sonderfall, die sprichwörtliche Ausnahme von der Regel dar?

In den Königsurkunden Konrads III. kommt noch ein weiterer *comes Ernst* vor¹⁰⁰. Er steht wie der 1145/1150 genannte *Arnesto de Hoenburch* zwischen thüringischen Zeugen, von denen nur Graf Sizzo von Käfernburg, Sigboto von Scharzfeld, Ludwig von Wippra, sowie der ludowingische Landgraf Ludwig von Thüringen genannt seien. Finden sich damit noch weitere Belege für den Grafen Ernst von Hohenburg? Wohl kaum, denn in einigen wenigen Urkunden wird dieser Graf Ernst noch näher gekennzeichnet, sei es durch die Nennung seines Bruders Lampert¹⁰¹ oder durch den Zunamen *de Turingia*¹⁰², bzw. *de Tonna*¹⁰³. Damit ist dieser Graf Ernst als Graf Ernst I. von Tonna-Gleichen († 1151), der einen Bruder Lambert hatte, zu bestimmen¹⁰⁴. Die Tonna-Gleichen waren Lehensnehmer des Erzstifts Mainz in Thüringen und übten unter

⁹⁶ Vgl. zu dieser Methode zusammenfassend PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 1–18.

⁹⁷ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 15 f.

⁹⁸ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 9–12.

⁹⁹ Zu diesen Bezeugungen am Hof „im Gefolge“ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 16 f.

¹⁰⁰ MGH DD K III. 33, 86, 100, 102, 116, 167, 168, 188, 265.

¹⁰¹ MGH DD K III. 102, 168, 188, 265.

¹⁰² MGH D K III. 208.

¹⁰³ MGH D K III. 117.

¹⁰⁴ Zu ihm TÜMLER, Grafen von Gleichen (wie Anm. 105) 6–10.

anderem die Vogtei über das mainzische Erfurt aus¹⁰⁵. Gerade dieser Ernst I. nannte sich nun gerade in der Zeit Konrads III. nach *Horeburch*, nach der mainzischen Burg Harburg (bei Breitwies). Dieses *Horeburch* wurde in den Zeugenlisten der beiden genannten Königsurkunden zu *Hoenburch* verschrieben¹⁰⁶. Der Ausstellungsort der Urkunden, das identische Zeugenumfeld der Erwähnungen *Arnestos von Hohenburch* mit allen anderen Nennungen des Grafen von Tonna-Gleichen sowie die nachgewiesene Bezeichnung nach einer Hoch- bzw. *Horeburch* lassen nur den einen Schluß zu: Es handelt sich um zwei weitere Belege für Ernst I. von Tonna-Gleichen und nicht für Ernst II. von Hohenburg.

Dieser ist ohne Zweifel erst einige Jahre später, auf dem ersten Italienzug Friedrich Barbarossas bezeugt¹⁰⁷. Einsetzend mit einer Urkunde vom 22. Dezember 1154 erscheint er in Italien ganze fünf Mal als *Ernestus comes de Ho-*

¹⁰⁵ Zu den Tonna-Gleichen: Hans TUMMLER, Die Geschichte der Grafen von Gleichen. Von ihrem Ursprung bis zum Verkauf des Eichsfeldes, ca. 1100–1294, Diss. Jena, Neustadt 1929; DERS., Die Grafen von Gleichen als Vögte von Erfurt, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 50 (1935) 53–59; Hans PATZE, Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Hans PATZE – Walter SCHLESINGER (Hg.), Geschichte Thüringens, 2. Bd.: Hohes und spätes Mittelalter, Köln/Wien 1974, 1–310, hier 188–193.

¹⁰⁶ Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200), bearb. v. Peter ACHT, Darmstadt 1968, Nr. 8, S. 10–12, hier S. 12: *comes Ernestus de Horeburc* (1139); Nr. 105, S. 201 f., hier S. 202: *Comites ... Ernestus de Horeburch* (1148). Vgl. Otto DOBENECKER, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. I (c. 500–1152), Jena 1896, Nr. 1371, S. 286; Nr. 1594, S. 336.

¹⁰⁷ Ein Sonderfall ist MGH D F I. 158, ein am 5. Februar 1157 in Ulm ausgestelltes Diplom. Es stellt die nachträgliche Beurkundung einer vor dem Hofgericht Barbarossas im Jahre 1152 in Regensburg gefällten Fürstensenenz dar. Zur Verhandlung stand, eine das Erbrecht betreffende Klage eines St. Emmeramer Ministerialen gegenüber seinem Abt. Das im Jahr 1152 gefällte Urteil wurde offensichtlich nur in Form eines Konzepts festgehalten, allerdings nicht als Urkunde ausgefertigt. Vgl. neben der Vorbemerkung zu D F I. 158 vor allem Kurt ZEILINGER, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, in: DA 22 (1966) 471–555, hier 529–532. Bei der Ausfertigung der Urkunde im Jahr 1157 übernahm der Notar Teile des Konzepts (Arenga, Schutzverleihung und Corroboratio) andere Teile wie die Narratio, das Protokoll und das Eschatokoll hat er wohl selbständig formuliert. Neben den Zeugen des Spruchs von 1152 werden in der Urkunde, deutlich davon getrennt, die Zeugen der Beurkundung aus dem Jahr 1157 genannt. Ernst wird nun in dieser Urkunde unter der ersten Zeugengruppe, den *Testes, qui Radispone in prolatione sententie presentes fuerunt*, genannt. Hier wird Ernst als *comes* tituliert. Aufgrund der nachgewiesenen, nachträglichen Änderungen des Diploms ist nicht eindeutig zu entscheiden, ob dieser *Comes*-Titel schon im ursprünglichen Konzept stand oder ob der Notar ihn erst bei der Überarbeitung des Diploms einfügte und er so die Verhältnisse nach dem ersten Italienzug widerspiegelt. Vgl. zum Vorgang an sich Bernhard DIESTELKAMP – Ekkehart ROTTER, Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 1, Köln/Wien 1988, 267 f.

henburch im Gefolge des Stauferkaisers¹⁰⁸. Nach der Rückkehr findet er sich zuerst im Januar 1158 in Regensburg am Hof des Kaisers¹⁰⁹ und folgte diesem dann nach Nürnberg¹¹⁰. In beiden Fällen wird er unter bayerischen Zeugen als *comes de Hohenburch* titulierte. Sein Bruder ist im selben Jahr auf dem zweiten Italienzug Barbarossas ebenfalls als *comes* belegt¹¹¹. In den Königsurkunden erscheinen die Grafen von Hohenburg also zum ersten Mal im Jahr 1154 unter Friedrich Barbarossa, hier tragen sie bei ihrem ersten Auftreten in den Zeugenlisten bereits den *Comes*-Titel.

Der Befund der Königsurkunden soll durch die Analyse der bischöflichen Siegelurkunden ergänzt werden. Das Zeugnis der drei Bischofsurkunden, die für den Zeitraum vor dem Dezember 1154 heranzuziehen sind, ist eindeutig: Bis 1154 waren die Hohenburger Edelfreie. So wird Ernst von Hohenburg 1138 in einer Urkunde Bischof Heinrichs I. von Regensburg (1132–1155) für das Stift Rohr, im unmittelbaren Anschluß an die grafenadligen Zeugen, an der Spitze der Edelfreien genannt¹¹². Friedrich von Hohenburg fehlt noch in einer Bamberger Bischofsurkunde vom Juli 1154 mit Sicherheit der Grafentitel, er erscheint in einer deutlich in *nobiles et ministeriales* gegliederten Zeugenliste an der Spitze der *nobiles*, die alle nur edelfreien Status hatten¹¹³. Im November 1154 wird dann Ernst II. von Hohenburg wiederum in einer Urkunde Erzbi-

¹⁰⁸ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112. Vgl. zum Auftreten des Hohenburgers sowie überhaupt des bayerischen Adels auf den Italienzügen Friedrich Barbarossas Rudolf SCHIEFFER, Mit Barbarossa über die Alpen. Zum bayerisch-österreichischen Anteil an den Italienzügen Kaiser Friedrichs I., in: Bayern. Vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag, hg. v. Konrad ACKERMANN – Alois SCHMID – Wilhelm VOLKERT (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 140), München 2002, 53–66, hier 55.

¹⁰⁹ MGH D F I. 202.

¹¹⁰ MGH D F I. 203.

¹¹¹ MDH D F I. 228. Dazu SCHIEFFER, Mit Barbarossa (wie Anm. 108) 57f.

¹¹² Trad. Rohr (wie Anm. 68), Urk. Nr. 5, S. 145–147, hier S. 147: Nach Burggraf Otto von Regensburg und Graf Heinrich von Wolfrathausen setzt mit *Ernisto de Hohenburch* die Reihe der edelfreien Zeugen ein, auf die beginnend mit *Udalricus vicedominus* bekannte Vertreter der Regensburger Hochstiftsministerialität folgen.

¹¹³ Vgl. den Druck aus dem Kopialbuch des Klosters Michelsberg in Bamberg bei C. A. SCHWEITZER, Das Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michelsberg bei Bamberg, in vollständigen Auszügen mitgeteilt, in: Bericht über das Wirken des historischen Vereins in Bamberg 16 (1853) 1–147, Urkunde auf S. 40f., S. 41: *Ex liberis Fride-ricus de Hohenburg, Reinoldus de Ottenlingen, Hertnidus de Ulsenbach, ex ministerialibus*... Ein älterer Druck der Urkunde, ebenfalls aus dem Kopialbuch des Michelsbergs findet sich bei Aemilian USSERMANN, Episcopatus Bambergensis. Codex Probationum, St. Blasien 1802, Nr. 219, S. 109f. Grafen werden in ähnlich stark nach *liberi* und *ministeriales* gegliederten Urkunden Erzbischof Eberhards von Bamberg, die in diesem Kopialbuch verzeichnet sind, auch als solche titulierte, vgl. etwa SCHWEITZER, UB Michelsberg S. 35f., Urkunde Eberhards von 1151, hier S. 36 mit *Chunradus comes de Dachowe* und *Gerhardus c. de Bertheim* an der Spitze der Zeugenliste.

schof Eberhards II. von Bamberg als *comes* bezeichnet¹¹⁴. Diese Urkunde wurde auf dem Italienzug Barbarossas ausgestellt, auf dem rund ein Monat später auch die Königsurkunden Ernst von Hohenburg zum ersten Mal als Graf titulieren. In den folgenden Jahren erscheinen nun sowohl Ernst von Hohenburg wie auch sein Friedrich noch zu Lebzeiten seines 1162 verstorbenen Bruders als Grafen¹¹⁵. Der Grafenrang bezog sich also wohl von Anfang an nicht auf einen der Brüder, sondern auf beide¹¹⁶. Dieser Überlegung folgend hätte die Zeitspanne zwischen den beiden Bamberger Urkunden des Jahres 1154, zwischen Juli und November dieses Jahres, eine gesteigerte Bedeutung für den Gewinn der Grafenrechte des Hauses Hohenburg.

Doch bleibt abzuwarten, ob die Auswertung weiterer privaturkundlicher Zeugnisse dieses Ergebnis bestätigt. Zahlreiche Schenkungsnotizen des 12. Jahrhunderts nennen Hohenburger ohne und mit Grafentitel. Eine kritische Sichtung dieser Erwähnungen hat gerade bei den hinsichtlich ihrer Datierung selten eindeutigen und überwiegend nur abschriftlich überlieferten Traditionen besonders umsichtig vorzugehen. Allerdings bestätigt bereits ein erster Überblick das bisher gewonnene Ergebnis. Liegen Traditionen in jüngeren, kritischen Editionen vor bzw. sind sie sicher datierbar, so fehlt in ihnen bis in die 50er Jahre des 12. Jahrhunderts der Grafentitel für die Hohenburger. Für Ernst I. von Hohenburg gibt es über die Geisenfelder Notiz hinaus keine sicheren Belege mehr¹¹⁷. Er wird nur noch einmal in der Ostmark zusammen

¹¹⁴ Urkunde Eberhards II. vom 19. November 1154 für das Stift Reichersberg, vgl. den Druck aus dem Original in: Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Wien 1856, Bd. II, Nr. 181, S. 270–272, hier S. 272: *comes Ernes de Hohenburech*, der nach *Odoacer marchio de Styra* und vor dem ersten nicht grafenadeligen Zeugen *Rudbertus de Tiuren* angeführt wird. Zum Vorgang Friedrich OPPL, Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I., 1152–1190, 1. Lieferung 1152–1158, Wien/Köln/Graz 1980, Nr. 247, S. 74.

¹¹⁵ MGH D F I. 228. Privaturkundlich vermutlich ebenfalls noch zu Lebzeiten des Bruders auch in einer nicht näher datierbaren Urkunde Bischof Hartwigs II. von Regensburg (1155–1164): Michael DOEBERL, Regesten und Urkunden zur Geschichte der Diepoldingen Markgrafen auf dem Nordgau, München 1893, Nr. 83, S. 20.

¹¹⁶ Die Entwicklung des 12. Jahrhunderts, daß alle Familienangehörigen den Grafentitel zu tragen beginnen, war um 1150 schon sehr weit fortgeschritten.

¹¹⁷ Eine von RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 40 u. 80, Nr. XXXVII, auf Ernst II. von Hohenburg bezogene Obermünsterer Traditionsnotiz, die der Editor des Traditionsbuchs für Ernst I. in Anspruch nimmt (Schenkungsbuch Obermünster [wie Anm. 61], hier Nr. 19, S. 166 f.), gehört in andere Zusammenhänge. Diese Notiz muß wegen der Einnamigkeit des Schenkers und der Zeugen noch an das Ende des 11. oder an den Beginn des 12. Jahrhunderts gesetzt werden. Der Spitzenzeuge *Hartwig comes* ist Graf Hartwig von Grögling, der Eichstätter Hochstiftsvogt. Anders als RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 40, und der Herausgeber der Obermünsterer Traditionen Wittmann annahmen, ist die Begüterung in Ödreichersried (Gem. Teunz, Lkr. Schwandorf) und vor allem in *Sueikendorf* kein Hinweis auf die Grafen von Hohenburg, da deren Besitz nach allem, was wir wissen, ziemlich eng auf Hohenburg und sei-

mit seinem Bruder Graf Gebhard von Poigen angeführt¹¹⁸. Erst nach seinem Tode, um die Mitte der 30er Jahre, erfahren wir über ihn wieder etwas durch eine Schenkung seiner Witwe Adelheid für sein Seelenheil. Auch in ihr wird Ernst nicht *comes* sondern *nobilis vir* genannt¹¹⁹. Adelheid selbst tritt in ihren zahlreichen Schenkungen in bayerisch-österreichischen Quellen ganz überwiegend als *domina* entgegen¹²⁰, in seltenen Fällen, die späterer abschriftlicher Überlieferung geschuldet sind, auch als *comitissa*¹²¹. In zwei Prüfeninger Tra-

ne Umgebung konzentriert war. Dagegen hatten die Grafen von Dollnstein-Grögling (Hirschberg) umfangreichen Streubesitz in der mittleren Oberpfalz, an der Schwarzach. Dieser ist gerade für den *nobilis* Ernst von Grögling, Bruder des Eichstätter Hochstiftsvogts, belegt, der das von ihm gegründete Kloster Plankstetten mit einem Gut an der Schwarzach (Pretzabruck, bei Schwarzenfeld, Lkr. Schwandorf) beschenkte und, was die Identität mit dem Obermünsterer Schenker zur Gewißheit macht, an Plankstetten verschiedene Güter an der Schwarzach sowie ein Gut zu *Sweikersdorff* gab: Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte VI), bearb. v. Franz HEIDINGSFELDER, Erlangen 1915–1938, Nr. 327 f., S. 105–107, vgl. auch die Schenkungen von drei Dörfern an der Schwarzach durch Bischof Gebhard von Eichstätt an Plankstetten (Ebenda Nr. 328, S. 106). Vgl. zur Gründung des Klosters Beda M. SONNENBERG, ... *ad monasticum ordinem firmarent, tuerentur et stabilirent*. Bischof Gebhard II. von Eichstätt und die Klostergründung Plankstettens, in: Helmut FLACHENECKER – Klaus Walter LITGER (Hg.), Beiträge zur Eichstätter Geschichte. Brun Appel zum 65. Geburtstag (= Sammelblatt Historischer Verein Eichstätt 92/93, 1999/2000), Eichstätt 1999, 24–45, hier 30 f. zum Gründungsbesitz. Allerdings ist die Identifizierung des an das Kloster geschenkten Sweikersdorf mit Schweigersdorff (Gem. Berching, Lkr. Neumarkt) fraglich, denn an Obermünster schenkt Ernst von Grögling im selben Ort eine *navalis statio*, was mit einiger Sicherheit auf Schwandorf an der Naab, das in der Nähe der geschenkten Schwarzachorte lag, deutet. Dagegen könnte eine weitere Obermünsterer Tradition Nr. 93, S. 200 f. noch auf Ernst I. von Hohenburg zu beziehen sein. Da diese aber nicht präzise datierbar ist, muß die Zuordnung fraglich bleiben. Auf jeden Fall wird in ihr ein *Ernst de Hohenburg* ohne Grafentitel genannt.

¹¹⁸ Trad. Göttweig (wie Anm. 49) Nr. 188, S. 326–328, hier S. 328: ... *Gebehardus comes de Piugin et frater eius Ernst*

¹¹⁹ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36. *quedam nobilis Alheidis nomine vidua Ernstonis eque nobilis viri*.

¹²⁰ Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173: *nobilis matrona Adelheid de Hohenburg*; Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36: *matrona quedam nobilis Alheidis nomine*; Ebda Nr. 30, S. 38: *domina Adelheid de Wiltperch*. Aber Ebda auch, vielleicht aufgrund der Stellung später nachgetragen (?) *domine Adalheide de Hohenburch comitisse* (Nr. 29, S. 37 f.).

¹²¹ Comitissa-Belege häufen sich in Bayern im Lauf des 12. Jahrhunderts erst in der zweiten Hälfte, was in diesem Fall wiederum ein Hinweis auf nachträgliche Änderung der Titulatur sein könnte, vgl. dazu SCHMID, Comitatus (wie Anm. 7) 203 f. Beleg als *comitissa*: Traditionsnotizen des Klosters Biburg, hg. v. Edmund v. OEFELE (Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Classe der k.b. Akademie der Wissenschaften zu München 1896), München 1897, 398–447, hier Nr. 3, S. 413 f.; Eine Datierung des Stücks steht noch aus. Der Biburger Traditions-codex wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachträglich zusammengestellt (OEFELE, Traditionsnotizen 398). Vgl. weiter den Beleg im Moosburger Traditionsbuch: Die Traditionen des Kollegiatstifts St. Kastulus in Moosburg, bearb. v. Klaus HÖFLINGER (QuE NF

ditionen, deren Datierung die Herausgeberin aus dem chronologischen Aufbau der Handschrift gewinnt, fehlt für die 40er Jahre des 12. Jahrhunderts ebenfalls wieder jeder Grafentitel, nun auch für den Sohn Ernsts I., Ernst II. von Hohenburg¹²². Präzise datierbar auf das Jahr 1142 ist der Edelfreie Ernst II. von Hohenburg ferner als Zeuge einer Wessobrunner Notiz auf einem Hoftag Konrads III. in Nürnberg belegt¹²³. Den Befund, daß die Hohenburger in den 40er Jahren noch keinen Grafentitel trugen, bestätigen eine Berchtesgadener Nennung Friedrichs von Hohenburg aus diesen Jahren¹²⁴ sowie das gemeinsame Auftreten der beiden Brüder noch 1147 ohne Grafentitel¹²⁵. Der nächste privaturkundliche Beleg dürfte aber bereits nach dem beobachteten Einschnitt des Jahres 1154/1155 liegen. In der oben genannten, im Kloster Kremsmünster erhaltenen Urkunde wird *comes* Ernst II. von Hohenburg als *patruelis* der Regau-Poigener Adalbert II. und Gebhard II. bezeichnet¹²⁶. Die Datierungen dieser Urkunden schwanken von 1155 bis 1159¹²⁷, bzw. gar „um

42,1), München 1994, Nr. 86, S. 91 f. Hier überläßt in einem aus dem Aufbau der Handschrift erschlossenen Zeitraum von 1147–1161 eine *Adelhaida comitissa de Habenburch* dem Kastulusstift Wiesen. Der Beleg ist nicht näher datierbar, bis 1202 beruht das Moosburger Traditionsbuch darüber hinaus auf abschriftlicher Überlieferung (Vgl. Einleitung 28*). Adelheid von Hohenburg selbst ist zuletzt für einen möglichen Zeitraum von 1156 bis 1162 belegt, weshalb auch die Nennung in dieser Traditionsnotiz in die Zeit, in der die Hohenburger schon mit Sicherheit als Grafen titulierte wurden, fallen könnte. Vgl. als letzten, präziser datierbaren Beleg für Adelheid (1156–1162): Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. IV,1, bearb. unter Mitwirkung von Heide DIENST von Heinrich FICHTEAU (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III,4,1), Wien 1968, Nr. 800, S. 144 f. Vollständiger Druck der Urkunde in Urkundenbuch Steiermark (wie Anm. 61) Nr. 394, S. 373–375.

¹²² Die Traditionen des Klosters Prüfening, bearb. v. Andrea SCHWARZ (QuE NF 39,1), München 1991, Nr. 120, S. 94 f. (1140–1146); Nr. 129, S. 101 f. (1143–1147), hier steht *Ernst de Hohenburch* nach grafenadeligen Zeugen an der Spitze der Edelfreien. Zur Datierung der Traditionen vgl. die Vorbemerkungen der Editorin.

¹²³ Die Traditionen des Klosters Wessobrunn, bearb. v. Reinhard HÖPPL (QuE NF 32,1), München 1984, Nr. 19c, S. 33. Die Notiz ist mit einer Inkarnationsjahrdatierung und der Angabe des Handlungsortes Nürnberg versehen. Bemerkenswert ist an dieser Traditionsnotiz, daß *Ernestus de Hohenburch* hier zwar unter grafenadeligen Zeugen steht, aber keinen Grafentitel trägt.

¹²⁴ Schenkungsbuch Berchtesgaden (wie Anm. 69), Nr. 100, S. 293–295, hier 294: *Fridericus de Hohenburch*. Die Tradition wird von Stefanie UHLER, Untersuchungen zu den Traditionen des Stiftes Berchtesgaden, Frauenfeld 1983, 59 auf 1141–1144 datiert.

¹²⁵ Traditionen St. Emmeram (wie Anm. 33), Nr. 829, S. 397: *Ernstone et fratre eius Friderico de Hohenburch*. Auch bei dieser Notiz ist die Datierung gesichert, da sie zwischen zwei sicher in das Jahr 1147, in das unmittelbare Vorfeld des zweiten Kreuzzugs gehörende Notizen inseriert ist. Vgl. Trad. St. Emmeram Nr. 828, S. 396 f.; Nr. 830, S. 398.

¹²⁶ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 33, S. 41–43, hier 42.

¹²⁷ Ebda.

1160¹²⁸, womit sie hier mit Sicherheit erst nach der ersten Nennung Ernsts von Hohenburg als Graf im Dezember 1154 so titulierte werden. In quellenkritisch erschlossenen Traditionsnotizen, die aufgrund einer enthaltenen Datierung bzw. mit Hilfe des chronologischen Aufbaus einer Handschrift mit gewisser Sicherheit zeitlich zu bestimmen sind, werden die Hohenburger also sicher bis 1147 nicht Grafen genannt.

Doch widersprechen einige Zeugnisse diesem Ergebnis scheinbar. So tritt uns in einer Ensдорfer Traditionsnotiz, die Josef Moritz auf c. 1126 setzte, zwar nicht der Hohenburger Ernst selbst, wohl aber ein Ministeriale Ernst des Grafen Ernst von Hohenburg entgegen¹²⁹. Da die Ensdorfer Traditionen am Ende des 12. Jahrhunderts nicht nur neu abgeschrieben wurden, sondern sogar im Stil einer Art retrospektiven Besitzchronik immer wieder das Eingreifen des Redaktors erkennen lassen, ist diese Stelle kein belastungsfähiger Beleg für eine Grafenwürde der Hohenburger um 1126¹³⁰. Eine Traditionsnotiz im Ranshofener Traditionsbuch, die nach dem Herausgeber ca. 1130 einen *comes Fridericus de Hohenpurch* als Zeugen nennt, würde nicht nur den bisherigen Beobachtungen zur Titulatur, sondern auch unseren genealogischen Ergebnissen widersprechen¹³¹. Die Datierung ist so nicht haltbar, da der genannte Herzog von Bayern aufgrund der babenbergischen Zeugen eher Heinrich Jasomirgott (1142–1156) als Heinrich der Stolze (1126–1138) sein dürfte¹³². In seiner

¹²⁸ Im Paralleldruck der Urkunde im Urkundenbuch des Landes ob der Enns (wie Anm. 114) Nr. 202, S. 299 f.

¹²⁹ Trad. Ens Dorf (wie Anm. 66) Nr. 36, S. 197: *Item in in eadem villa predium comparatum est ab Ernesto ministeriali Ernesti Comitis de Hohenburg*

¹³⁰ Zudem ist Datierung von Moritz zweifelhaft, da sich die Notiz auf zwei verschiedene Schenkungen an das Kloster am selben Ort bezieht, von denen die erste möglicherweise auf 1126 zu setzen ist. Das heißt aber noch nicht, daß auch die zweite Übertragung in diesen Zeitraum fällt.

¹³¹ Konrad SCHIFFMANN, Der Traditionskodex des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn. Beiträge zu einer kritischen Ausgabe, Linz 1908, hier Nr. 156, S. 74.

¹³² Diese Notitia fehlt im Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger. Sie nennt aber typische Babenberger Gefolgsleute und Ministeriale. So etwa mit *comes Luitoldus de Plain*, bei dem nicht zu entscheiden ist, um welchen der mehreren Luitold von Plain es sich handelt. Ab 1136 sind ein Vater und ein Sohn Luitold von Plain regelmäßige Zeugen in den babenbergischen Urkunden. Vgl. die Nennungen in den Siegelurkunden ab 1136: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 6, 9, 15, 23, 25, für Graf Luitold I., der bis 1156 belegt ist. Für den Sohn gemeinsam mit dem Vater (Nr. 23, 25, 28), sowie ab 1161 allein Nr. 38, 58, 59, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 74, 77, 84, 86, 102, 136, 150, 163, 167, 180, 197 (bis 1215). Wie diese Nennungen zeigen, die aus den privaturkundlichen Bezeugungen außerhalb der Siegelurkunden noch zu vermehren wären, waren die Grafen von Plain-Hardegg engste Gefolgsleute der Babenberger. Ebenfalls nur aus babenbergischem Kontext erklärt sich die Nennung Babenbergischer Ministerialer, die ihren Sitz in Niederösterreich hatten, in dieser Urkunde. So des *Adelpreht de Minnenpach*, eines Angehörigen der Ministerialenfamilie von Imbach (GB Krems, Niederösterreich) und des *Poppo de Grunenpurch*, eines Grünberger (GB

Regierungszeit als bayerischer Herzog gehört sie wohl sogar noch in die Endphase. Dennoch könnte die Traditionsnotiz dann ein früher Beleg für den Grafentitel Friedrichs von Hohenburg sein, wenn nicht der Codex insgesamt mit gravierenden quellenkritischen Problemen belastet wäre¹³³. Ähnlich problematisch ist eine Aldersbacher Notiz, die uns nach dem einzigen vorhandenen Druck in den Monumenta Boica bereits für c. 1140 einen *comes Ernest de Hoenborch* nennt¹³⁴. Auch hier spricht die in diesem Fall wenig einsichtige, bisher noch nicht kritisch aufgearbeitete Anlage des TraditionsCodex¹³⁵ sowie insbesondere die spezielle Stellung dieser einzelnen Tradition im Traditionsbuch dafür¹³⁶, das Stück bis zum Erscheinen einer kritischen Edition nicht weiter in unsere Betrachtungen miteinzubeziehen.

Exkurs – Zur Hohenburger Schenkung an das Hochstift Regensburg im Jahr 1142

Das gilt ebenso für die vielleicht bekannteste Urkunde der frühen Grafen von Hohenburg, mit der *comes Ernest de Hohenburg et frater ejus Fridericus*, als sie beide noch unverheiratet und kinderlos waren, ihre Burg, *quod dicitur Hohenburc*, und ihre Ministerialen für den Fall ihres kinderlosen Todes an die

Gföhl, Niederösterreich). Auch der Edelfreie Wernhard von Julbach ist sehr häufig im babenbergischen Gefolge belegt.

¹³³ Der Ranshofener TraditionsCodex ist heute nicht mehr im Original vorhanden und nur noch über Drucke erschließbar. Mit seiner Rekonstruktion verbinden sich schwerwiegende quellenkritische Probleme. Protokollarische Führung ist nicht anzunehmen, die Anordnung im Codex selbst gibt keine sicheren Hinweise auf Datierungen. Dem Schreiber unterliefen nach SCHIFFMANN, TraditionsCodex (wie Anm. 131) IX „chronologische Dissonanzen“.

¹³⁴ Monumenta Alderspacensia, in: Monumenta Boica 5, München 1765, 297–352, Nr. 1, S. 297. Inhaltlich muß die Notiz in die Sedenzzeit des in ihr erwähnten Bischofs Reginbert von Passau (1138–1147) fallen. Vgl. Die Regesten der Bischöfe von Passau, bearb. v. Egon BOSCHOF, Bd. I: 731–1206 (Regesten zur bayerischen Geschichte 1), München 1992, Nr. 670, S. 204.

¹³⁵ Vgl. dazu Josef WIDEMANN, Die Traditionen der bayerischen Klöster, in: ZBLG 1 (1928) 225–243, hier 226, wonach sich keine chronologische Gliederung des Codex ergibt und ganze Abschnitte wiederholt werden.

¹³⁶ Die fragliche Tradition steht auf einem einzelnen, nachträglich an den Beginn des Codex gesetzten Blatt (BayHSta KL Aldersbach 1, fol. 1^v), das nur paläographisch zu datieren wäre. Ab fol. 2^r setzen in deutlich zu unterscheidendem Schriftduktus Einträge aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein. Die älteste Schicht der Einträge aus der Mitte des 12. Jahrhunderts wiederum von anderer, wohl älterer Hand geschrieben, findet sich auf fol. 5–8. Die auf fol. 1^v stehenden Traditionen stehen also in keinem Zusammenhang mit dieser ältesten Eintragschicht aus der Mitte des 12. Jahrhunderts.

Bischofskirche von Regensburg schenkten¹³⁷. Wegen ihrer zentralen Bedeutung nicht nur für die Grafentitulatur sondern überhaupt für die Geschichte der hohenburgischen Grafenherrschaft ist diese Urkunde im folgenden eingehender zu behandeln. Zu Recht hat Heinrich Wanderwitz darauf hingewiesen, daß das schon auf den ersten Blick merkwürdige Stück einer eindringlichen kritischen Überprüfung bedarf¹³⁸. Auch seinem Fälschungsverdacht wird zuzustimmen sein¹³⁹. Die Urkunde ist zumindest stark verunechtet, wenn nicht völlig gefälscht. Die einst nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts auf uns gekommene Notiz¹⁴⁰ weist zu viele inhaltliche und chronologische Seltsamkeiten auf und ist zudem in ihrer offensichtlichen Fälschungintention leicht durchschaubar. Zumindest für den Regensburger Raum ist schon diese Form der Publicatio für Privaturkunden in der Mitte des 12. Jahrhunderts ungewöhnlich¹⁴¹. Durch die Wahl des Imperfekts in der Narratio ist erkennbar, daß es sich um die nachträgliche Aufzeichnung einer angeblich einst vorgenommenen Schenkung handelt¹⁴². Für die Datierung des Grafentitels der Hohenburger ist diese Aufzeichnung post factum des Schenkungsversprechens also wertlos. Seltsam mutet auch an, daß die Grafen Ernst und Friedrich Burg und Ministeriale zwar über den Altar des hl. Petrus, aber in die Hände des Bischofs Heinrich und des *comitis Friderici advocati* gaben. Eine Schenkung in die Hände des Bischofs und nicht in die seines Vogtes ist zumindest erklärungsbedürftig, die Titulatur des Domvogts als *comes advocatus* ungebräuchlich¹⁴³.

Gravierende Probleme ergeben sich bei der zeitlichen Einordnung der undatierten Schenkungsnotiz mit Hilfe der Lebens- und Amtsdaten der erwähnten Personen. Schon Ferdinand Janner hat die von Ried für 1147, wohl nach dem

¹³⁷ Druck: Thomas RIED, *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis*, Regensburg 1816, Bd. 1, Nr. 233, S. 218 f.

¹³⁸ WANDERWITZ, Grafen von Sulzbach (wie Anm. 5) 33.

¹³⁹ Ebda: „Vermutlich ist das Stück eine „Fälschung“ des 13. Jahrhunderts, um den Anspruch des Hochstifts auf die Lehensherrschaft über Hohenburg zu untermauern“.

¹⁴⁰ Vgl. Stephan ACHT, *Urkundenwesen und Kanzlei der Bischöfe von Regensburg vom Ende des 10. bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*. Traditionsurkunde und Siegelurkunde bis zur Entstehung einer bischöflichen Kanzlei, Diss. München 1998, 425 (Hel.20) und das Repertorium HU Regensburg des BayHSta München. Diese Abschrift muß in den letzten Jahren „verloren“ gegangen sein. Die unter der Signatur BayHSta München HU Regensburg Nr. 3 verwahrte Urkundentasche ist leer und das Stück nicht mehr auffindbar!

¹⁴¹ RIED, *Codex* (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218: *Omnium noverit industria fidelium*. Im Regensburger Urkundenmaterial findet sich diese Publicatio soweit ich sehe privaturkundlich nicht mehr.

¹⁴² Ebda: ... *quod Comes Ernest de Hohenburg, et frater ejus Fridericus, cum ambo essent sine Uxore et filiis, tradiderunt Castrum suum* ...

¹⁴³ Üblich ist in Königsurkunden Konrads III. *Ratisponensis advocatus*, im privaturkundlichen Kontext etwa den Bischofsurkunden Bischof Heinrichs I. nur *advocatus*.

Todesdatum Domvogts Friedrichs IV. († 1147), angesetzte Urkunde auf 1142 vordatiert, da in ihr der 1143 verstorbene Burggraf Otto genannt werde¹⁴⁴. Allein nach dem Burggrafen Otto wird auch ein *Ottho Landtgravius* angeführt, womit nur Landgraf Otto, der Sohn des Burggrafen gemeint sein kann¹⁴⁵. Nach allen anderen Zeugnissen fand die Teilung der Burggrafschaft in burg- und landgräfliche Linie aber erst nach 1143, nach dem Tod Burggraf Ottos statt. Erst ab diesem Zeitpunkt werden Burggraf Heinrich und Landgraf Otto häufiger gemeinsam in Zeugenlisten genannt¹⁴⁶. Erstaunlicherweise wird die Aufzählung der Ministerialen am Ende der Zeugenliste mit der Schlußformel abgebrochen *et alii quam plures ministeriales majoris ecclesie et comitis Gebhardi (de Sulzbach), quorum nomina ignoramus*¹⁴⁷. Gerade diese Formel, die davon ausgeht, daß sich hochstiftische und sulzbachische Ministerialen vereint in der Zeugenliste finden, ist nur aus den Jahren nach 1147 zu erklären, als Graf Gebhard II. von Sulzbach Hochstiftvogt von Regensburg war¹⁴⁸. Allein die Lebens- und Amtsdaten der erwähnten hochadeligen Zeugen führen uns also in eine chronologische Aporie, die mit den bisherigen Datierungen auf 1147 bzw. 1142 nur scheinbar gelöst ist.

Merkwürdig ist dann auch, daß Graf Gebhard II. zwar am Ende der Zeugenliste erscheint, aber im Text und in der Liste selbst nicht erwähnt wird, was den Blick auf die Zeugenliste lenkt. Sie ist im Verhältnis zur Schenkungsnotiz ungewöhnlich überdimensioniert. Mit über 100 Zeugen handelt es sich wohl überhaupt um die längste Zeugenliste im gesamten bayerisch-österreichischen Raum in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Das Namensmaterial selbst ist soweit erkennbar unverdächtig. Es werden Zeugen genannt, die entweder im Regensburger Raum für einen Zeitraum von ca. 1140 bis 1160/70 häufiger nachzuweisen sind, oder es handelt sich um Zeugen aus dem regionalen Kontext der Herrschaft Hohenburg, bei denen durchaus zu konzedieren wäre, daß sie in einer solchen Schenkung singulär belegt sein könnten¹⁴⁹. Vor allem die Erwäh-

¹⁴⁴ Ferdinand JANNER, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. 2, Regensburg 1884, 100, aufgrund der immensen Anzahl genannter Zeugen setzte Janner die Urkunde auf eine große Fürstenversammlung des Jahres 1142.

¹⁴⁵ Zur Genealogie der Burggrafen: Manfred MAYER, Geschichte der Burggrafen von Regensburg, München 1883, 30f. zur Trennung der Linien nach dem Tod Burggraf Ottos I.

¹⁴⁶ Die Belege für die öfter gemeinsam auftretenden Brüder Burggraf Heinrich und Landgraf Otto setzen 1143 ein. Vgl. Manfred MAYER, Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg, in: VHVO 43 (1889) 1–55, Nr. 89, S. 40.

¹⁴⁷ RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 219.

¹⁴⁸ WANDERWITZ, Grafen von Sulzbach (wie Anm. 5) 33.

¹⁴⁹ Hierzu sind sicher folgende Zeugen zu zählen: *Karlo et Otto frater eius de Husen* sowie *Ernst et frater eius Liutpolt de Husen, et frater eius Imifried* (Hausen, Gem. Ursensollen), *Udarlicus et Adalrich de Arlisbuch* (Allersburg, Gem. Hohenburg), *Utto de*

nung niederösterreichischer Zeugen unter den Ministerialen spricht dafür, daß die Zeugenliste auf echter Vorlage beruht bzw. aus einer Schenkungsurkunde der Grafen von Hohenburg stammt. Dieser durchaus positive Eindruck wird nun allerdings wieder durch einige Unregelmäßigkeiten relativiert. Nach den hochadeligen Zeugen *Fridericus advocatus*, *Ottho Purggravius*, *Ottho Landtgravius*, *Ottho Palatinus* führt die Zeugenliste vier häufig belegte Regensburger Hochstiftsministeriale an: *Udalricus Vicedominus*, *Sigehardus de Eberspiunt*, *Hizo de Raittenpuch et frater eius Conradus*¹⁵⁰. Ihnen folgen die Edelfreien Berthold von Thannbrunn und Wernher von Laaber. Am Ende dieser Aufzählung steht die Formel: *isti sunt de nobilioribus, hi vero ministeriales*, worauf nun wiederum Ministeriale genannt werden. Diese Vorrangstellung Regensburger Ministerialer vor Edelfreien ist sehr außergewöhnlich. In keiner anderen Regensburger Bischofsurkunde werden Vitztum Ulrich und sein Bruder Sighard von Eberspoint vor edelfreien Zeugen angeführt¹⁵¹. Die im 12. Jahrhundert geübte Rangdifferenzierung war dem Schreiber also nicht mehr bewußt. Er setzte die Zeugenliste, wie immer deutlicher wird, nachträglich aus verschiedenen Teilen zusammen. Dafür spricht auch, daß die Liste nach *Ortliep Chazpich* in einer für das 12. Jahrhundert völlig ungewöhnlichen Weise fortgesetzt wird. Der Fälscher nennt zuerst die Zubenennung und dann den Vornamen des jeweiligen Adligen. Thomas Ried hat diese Tatsache übersehen und falsch interpunktiert. Die Zeugenliste wird aber nur auf die eben genannte Weise verständlich. So wäre etwa ein *Hartnith et duo filli ejus de Haselbach* nur hier belegt, wohingegen ein *de Haselbach Wichnant et frater eius Rapoto* wohlbekannte Edelfreie des 12. Jahrhunderts waren¹⁵². Dasselbe gilt für *de Tumprunne Bertchold*, Berthold von Thannbrunn¹⁵³, und *de Labere Wernhere*, Wernher von Laaber¹⁵⁴.

Tanhusen (Thonhausen, Gem. Ursensollen), *Wolfram de Puch* (Mendorferbuch, Gem. Hohenburg), *Rempoto de Gozendorf* (Ödgötzendorf, Gem. Ursensollen od. Götzenhof, Gem. Illschwang), *Heinrich*, *Friderich*, *Udalrich*, *Hartlieb*, *Lertfried de Windebuch* (Winbuch, Gem. Schmidmühlen). Alle Orte liegen im LK Amberg-Sulzbach.

¹⁵⁰ RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218.

¹⁵¹ Das ergab eine Durchsicht der bei ACHT, Urkundenwesen (wie Anm. 140) 420–435 verzeichneten Urkunden der Regensburger Bischöfe.

¹⁵² RIED, Codex (wie Anm. 137), Nr. 233, S. 218. Zu den Wolfsbach-Haselbachern: DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 250–252.

¹⁵³ Nach RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218 : *Wichnant et frater eius de Thumprune*. Die Edelfreien von Thannbrunn sind im 12. Jahrhundert sehr dicht belegt. Vertreter des Geschlechtes mit diesem Namen gibt es nicht. Vgl. DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 257–261.

¹⁵⁴ Nach RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218: *Bertchold de Labere*. Dagegen ist Werner von Laaber gut nachzuweisen. Vgl. JEHLE, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 58–60.

Es dürfte deutlich geworden sein, formal ergeben sich gewichtige Bedenken gegen die Echtheit dieser Notiz. Sie werden durch ihren Inhalt bestätigt. Denn es läßt sich nur schwer eine Situation vorstellen, in der zwei junge, noch unverheiratete Adelige aus freien Stücken auf die Idee kommen sollten, ihren ganzen Besitz im Falle ihres erbenlosen Todes einem Hochstift zu versprechen. Die Aufzeichnung über diesen angeblichen Schenkungsakt selbst erwähnt keine Gegenleistung Bischofs Heinrichs, in dessen Hände die Schenkung übergeben wurde. Die Schenkung bleibt so im Zeithorizont der Mitte des 12. Jahrhunderts rätselhaft. Sie macht aber durchaus Sinn, wenn wir uns ähnliche Schenkungen am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts vergegenwärtigen. In diesem Zeitraum war diese Art des Schenkungsversprechens, im Fall des Fehlens von Söhnen bzw. des Aussterbens einer Familie im Mannesstamm bestimmte Burgen an einen Bischof zu übergeben, durchaus üblich. Die Eventualschenkung wurde mit handfesten Gegenleistungen wie der Belehnung mit einem zusätzlichen, aus hochstiftischem Besitz stammenden Gut oder Geld aufgewogen¹⁵⁵. Territorialpolitisch ist darin der Versuch der Bischöfe zu sehen, gegen das zunehmend vom Herzog ausgeübte Heimfallrecht eigene Rechtstitel für eine Verfestigung und den Ausbau der Hochstifte zu schaffen¹⁵⁶. Ist die Hohenburger Schenkungsnotiz aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nur eine verunechtete, nachträgliche Aufzeichnung eines frühen Belegs für eine solche Eventualschenkung? Auch diese Möglichkeit ist auszuschließen. Denn nach dem Tod des letzten Hohenburgers aus der Regau-Poigener Familie, Friedrichs II., im Jahr 1210 kam es zu Erbstreitigkeiten. Gräfin Mathilde, die Witwe Friedrichs, versuchte die begründeten Ansprüche des Bischofs von Regensburg auf die Herrschaft Hohenburg zurückzuweisen¹⁵⁷. Noch unter seinem Vorgänger hatte Graf Friedrich II. von Hohenburg

¹⁵⁵ So etwa im Passauer Raum 1218, als Graf Konrad von Wasserburg seine Burg Viechtenstein dem Hochstift Passau im Fall seines söhnelosen Todes verspricht. Dafür überläßt der Bischof von Passau dem Grafen 100 Mark, damit dieser sein Kreuzzugsversprechen erfüllen kann. Vgl. dazu Die Regesten der Bischöfe von Passau, Bd. II, 1206–1254, bearb. v. Egon BOSCHOF (Regesten zur bayerischen Geschichte 2), München 1999, Nr. 1375, S. 51 f.; NOICHL, Grafen von Wasserburg (wie Anm. 76) 23 f. Einen weiteren Beleg stellt die Belehnung Graf Friedrichs II. von Hohenburg durch Bischof Konrad III. von Regensburg mit dem Gut Adertshausen, verbunden mit der Zahlung von 350 Pfund, dar. Dafür verspricht Graf Friedrich dem Hochstift Regensburg für den Fall seines söhnelosen Todes sein Erbe. Dazu die in Anm. 158 zitierte Urkunde.

¹⁵⁶ Zu den Konflikten zwischen Bischöfen und Herzögen im Verlauf der landesfürstlichen Territorialisierung vgl. aus Sicht des Landesherrn Max SPINDLER, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 26), München 1937, 59–73.

¹⁵⁷ DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 7; JANNER, Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 144) 262–264.

gegen eine Geldzahlung und die Belehnung mit dem nahe Hohenburg gelegenen Adertshausen dem Bischof im Falle seines erbenlosen Todes seine ganze Herrschaft als Erbe zugesagt¹⁵⁸. 1210 trat nun dieser offensichtlich absehbare Fall ein. In dieser Situation nun argumentierte die Witwe, Friedrich habe ihr die Herrschaft Hohenburg bereits vor dieser Transaktion mit dem Bischof als *dos* überlassen¹⁵⁹. Genau in diesen Kontext gehört die auf die 40er/50er Jahre des 12. Jahrhunderts gefälschte Notiz, die in den entscheidenden rechtlichen Passagen ähnlich formuliert wie die Urkunde von 1210¹⁶⁰. Sie sollte belegen, daß die Hohenburger bereits sehr früh im Fall eines Aussterbens im Mannesstamm dem Regensburger Bischof ihre Herrschaft versprochen hatten. Mit dem Rückgriff auf die Generation vor Friedrich II. versuchte der Fälscher sicherzustellen, daß das Schenkungsversprechen älter als die *dos* an Friedrichs Ehefrau Mathilde war. Gelöst wurde der Konflikt dann so, daß Mathilde den Besitz als Seelgerät an die Domkirche von Regensburg gab und dafür dann mit ihm wiederum vom Bischof belehnt wurde. Ihre legitimen Erben sollten mit dem Besitz ebenso wie sie belehnt werden; beim erbenlosen Tod fiel die Herrschaft Hohenburg dann an die Regensburger Kirche zurück¹⁶¹. Dieses Ereignis trat 1257 nach dem Aussterben der diepoldingischen „Markgrafen“ von

¹⁵⁸ Erwähnt wird dies in der Urkunde, die den über diese Abmachung ausgebrochenen Streit zwischen Friedrichs Witwe Mathilde und dem Bischof beilegte. Druck der Urkunde bei RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) Nr. 39, S. 80–83, hier die entscheidende Passage 80f. *cum nobilis comes Fridericus de Hohenburch castrum praedictum cum ministerialibus et praediis et familia castro attinentibus perpetuo iure proprietatis, si sine haerede decederet, post obitum suum habendum, super altare beati Petri donasset, receptis propterea ab episcopo chunrado praedecessore nostro CCCL libris et villa Eudratshusen cum praediis et familia illi attinentibus per vitae suae curriculum habendis*. Aus dem Original der Urkunde BayHSta HU Regensburg 17 geht hervor, daß die in der Edition von Thomas Ried in Klammern gesetzte Bestimmung *Si sine haerede decederet* keine Hinzufügung des Herausgebers ist, wie anzunehmen wäre, sondern so im Urkundentext steht. Dieser Vorgang spielte sich unter dem Vorgänger Bf. Konrads IV., Konrad III. (1186–1204) ab. Vgl. dazu JANNER, Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 144) 231.

¹⁵⁹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 81: *ipsa (comitissa) eo sine haerede mortuo, factum illud irritare cupiens, possessiones praedictas sibi vindicavit proponens, quod praedictus comes, maritus eius haec omnia sibi in dotem prius tradidisset, unde sequens donatio ab eo praeter consensum suum ecclesiae Ratisponensi facta nihil firmitatis habere in suum praeiudicium potuisset*.

¹⁶⁰ Heißt es 1210, Friedrich II. habe zugestanden, daß das *castrum* ... *cum ministerialibus, et praediis* ... *perpetuo iure proprietatis, si sine haerede decesserit* an den Bischof falle (RIED, Grafen von Hohenburg [wie Anm. 24] 80), so gaben die Brüder Ernst und Friedrich angeblich schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts *castrum suum* ... *et omnes ministeriales* ... *cum omni iure proprietatis* ... *si contingeret, eos sine herede decedere* in die Hände des Bischofs und seines Vogtes.

¹⁶¹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 81.

Hohenburg ein¹⁶². Hohenburg wurde zum Regensburger Hochstiftsbesitz auf dem Nordgau geschlagen.

Weder formal noch inhaltlich kann die in ihrer Fälschungsabsicht durchschaubare Schenkungsnotiz der Grafen von Hohenburg also als Zeugnis für einen Grafentitel der Hohenburger vor 1154/55 herangezogen werden. Damit bestätigt sich auch in dieser Hinsicht unser Ergebnis: Die Hohenburger treten auf dem Nordgau nach 1100 als Herren auf und steigen dann erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts, vermutlich sogar präzise datierbar zwischen dem Juli und November 1154 zu Grafen auf. Dabei kam der Präsenz Ernsts von Hohenburg auf dem ersten Italienzug Friedrich Barbarossas offensichtlich entscheidende Bedeutung für die Grafenerhebung zu. Er wird zuerst im Umfeld des Königs und in den Königsurkunden als Graf titulierte, das heißt, daß wir auch in seinem Fall, wie in dem anderer Adeliger auf dem Nordgau, annehmen dürfen, daß er seinen Grafenrang vom König selbst hatte. Allerdings unterscheidet sich die Ernennung Ernsts von Hohenburg von ähnlichen Grafenkarrieren auf dem Nordgau wie der Gebhards von Leuchtenberg oder Heinrichs von Altendorf dadurch, daß sich diese beiden Edelfreien vor ihrer „Grafenerhebung“ eine gewisse Zeit im Königsdienst bewährten. Solche Belege fehlen für Graf Ernst II. von Hohenburg vor 1154. Es bleibt also zu fragen, welche anderen Ursachen dem Aufstieg der Hohenburger in den Grafenrang zugrundelagen.

3. Faktoren des Aufstiegs

Auszugehen ist hier von der Beobachtung der Grafschaftsforschung, daß eine Grafenwürde in der Regel durch ein ganzes Bündel von Faktoren begründet wurde. Gewichtige Ursachen dafür liegen in der Herkunft und dem Charakter der Besitzrechte eines Geschlechts. Leider wird gerade dieser Punkt der Geschichte der „Grafschaft“ Hohenburg nicht mit Sicherheit zu lösen sein. Die bisher angenommene Herkunft des hohenburgischen Besitzes aus dem Erbe eines Grafen Ernst vom Beginn des 11. Jahrhunderts kann aufgrund des oben ausgeführten, genealogischen Beweises ausgeschlossen werden. Doch woher kamen die Güter der Hohenburger dann?

Auch das Gefolgeverhalten eines Geschlechtes weist auf mögliche Besitz- und Herrschaftsbeziehungen hin. Seit Richard Loibl ist bekannt, daß sich in den Zeugenlisten der Schenkungen herrschaftliche Bezüge, wie Belehnungen,

¹⁶² JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 48.

widerspiegeln¹⁶³. Darüber hinaus lassen sich in ihnen auch verwandtschaftliche und freundschaftliche Bindungen erkennen, die sich in der Praxis adeliger Gruppenbildung, aber auch mit lehnsrechtlichen Bindungen überlagerten¹⁶⁴. Das heißt nun wiederum, daß die Analyse des Auftretens der Freien von Hohenburg im Gefolge anderer, rangmäßig übergeordneter Großer auch ein Indikator für die Herkunft ihrer Besitzungen sein kann. Mit welchen bedeutenden geistlichen und weltlichen Großen erscheinen die Grafen von Hohenburg nun?

Bemerkenswert ist, daß sie nie im engeren Gefolge anderer hochadeliger Geschlechter des Nordgaus auftreten. Weder zu den Sulzbachern, noch zu den Diepoldingern und auch nicht zu den unmittelbaren Besitznachbarn im Vilstal, den Wittelsbachern, lassen sich nähere Beziehungen erkennen¹⁶⁵. Dagegen sind die Hohenburger neben vereinzelt Nachweisen in den Urkunden der Bamberger Bischöfe¹⁶⁶ vor allem im Umfeld zweier Herrschaftsträger immer wieder belegt: In dem der Babenberger und der Bischöfe von Regensburg sowie ihrer Domvögte. Die babenbergischen Belege beginnen schon in den 40er Jahren¹⁶⁷ und setzen sich bis zum Ende des Geschlechts 1210 fort¹⁶⁸. Sie sind zum

¹⁶³ LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 10) 55–58.

¹⁶⁴ DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 156–163.

¹⁶⁵ Dem Fehlen von Belegen in der urkundlichen Überlieferung entspricht eine Distanz der Hohenburger zu den Hausklöstern zumindest der Diepoldingen und Wittelsbacher. In der Reichenbacher Überlieferung erscheinen sie gar nicht, in den Ensndorfer Traditionen, immerhin eines nicht weit vom hohenburgischen Stammsitz entfernten Klosters, nur indirekt, treten aber nie als Schenker auf. Die Beziehungen zu dem sulzbachischen Hauskloster Kastl müssen aufgrund der spärlichen Quellenlage fraglich bleiben. Zumindest für Friedrich I. von Hohenburg behauptet spätere Überlieferung eine Bestattung im Kloster (wie Anm. 73). Friedrich II. wiederum wurde sicher ebenso wie seine Mutter im Kloster Altenburg in Niederösterreich bestattet (wie Anm. 58).

¹⁶⁶ Hier sind nur zwei Urkunden aus dem Jahr 1154 zu nennen: Urkundenbuch Michelsberg (wie Anm. 113) 40f.; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II (wie Anm. 114).

¹⁶⁷ So ist eine von 1143 bis 1147 zu datierende Prüfeninger Traditionsnotiz zu werten: Trad. Prüfening (wie Anm. 122) Nr. 129, S. 101f. Auch die oben auf Herzog Heinrich Jasomirgott bezogene von 1142 bis 1156 zu datierende Ranshofener Schenkungsnotiz ist dafür ein Beleg: Trad. Ranshofen (wie Anm. 131) Nr. 156, S. 74.

¹⁶⁸ Weitere Belege im Gefolge der Babenberger: 1171: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 42, S. 56–58, hier S. 58; 1176, Herbst: Die Rechtsaufzeichnungen des Grafen von Falkenstein, bearb. v. Elisabeth NOICHL (QuE NF 29), München 1978, Nr. 151, S. 126; 1190: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 77, S. 106f.; 1193 findet sich Friedrich von Hohenburg wohl ebenfalls im Sekundärgefolge Herzog Leopolds V. in einer Königsurkunde Heinrichs VI.: J.F. BÖHMER, Regesta Imperii IV. Ältere Staufer, III. Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI., 1165 (1190)–1197, bearb. v. Gerhard BAAKEN, Köln/Wien 1972, Nr. 273, S. 112; 1190–1210: Urkunden des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde, Bd. I, hg. v. Johann Nepomuk WEIS (Fontes Rerum Austriacarum II,11), Wien 1856, Nr. 18 S. 26; Edda, Nr. 19, S. 27; 1209: Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld

einen sicher der unmittelbaren Nachbarschaft der Hohenburger zu den Babenbergnern in Niederösterreich geschuldet, könnten aber ihren Grund zum Teil auch in einer Belehnung der Hohenburger mit dem nach 1125 an die Babenberger gekommenen Besitz an der Lauterach und in angrenzenden Gebieten haben¹⁶⁹. Am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts erscheint Friedrich II. von Hohenburg († 1210) fast nur noch im Gefolge der babenbergnischen Herzöge in Österreich. Nun sicher deshalb, weil die Hohenburger seit 1188 das Teilerbe einer Linie des Hauses Regau-Poigen antraten und sich so mit dem Herrschaftsverband des erstarkenden österreichischen Herzogs zu arrangieren hatten. Dagegen gehen am Ende der hohenburgischen Herrschaft die bayerischen Belege zurück. Vor allem im Umfeld der Bischöfe von Regensburg findet sich Graf Friedrich II. nicht mehr. Dieser Bezug zu den Regensburger Bischöfen und ihren Domvögten war aber bis in die 60er Jahre des 12. Jahrhunderts entscheidend für die Hohenburger. Sie erschienen bis zu ihren ersten Nennungen als Grafen wie andere Edelfreie, die dem Herrschaftsverband des Hochstifts angehörten, in den Urkunden des Bischofs von Regensburg¹⁷⁰, schenkten an das bischöfliche Eigenkloster St. Emmeram¹⁷¹ und bezugeten eine Schenkung Domvogt Friedrichs IV.¹⁷² Aus diesen Belegen ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß die Hohenburger auch in besitzrechtlichen Beziehungen zum Regensburger Hochstift standen. Nun war die hohenburgische Herrschaft in Bayern – nach allem was wir wissen – ziemlich klein und beschränkte sich auf das engere Umfeld von Hohenburg¹⁷³ und das

1111–1892, in Regestenform bearbeitet von Gerhard WINNER (*Fontes rerum Austriacarum* II,81), Wien 1974, Nr. 4, S. 24 f.

¹⁶⁹ Die Babenberger erwerben auf dem Nordgau Besitz aus dem Erbe der Herren von Kastl-Habsberg, das über die Schwester Kaiser Heinrichs V., die Babenbergerin Agnes an sie kam. Vgl. DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung* (wie Anm. 5) 130 f. Zumindest in Allersburg saß ein babenbergnischer Ministeriale, auch hohenburgische Ministeriale nannten sich nach diesem Ort.

¹⁷⁰ Vgl. folgende Belege: 1138: Urk. Rohr (wie Anm. 68) Nr. 5, S. 145–147; Indirekt 1152: Stellung in einer Zeugenliste mit Bischof Heinrich I. als Spitzenzeuge, die einen St. Emmeramer Streitfall entschied (vgl. dazu Anm. 107) in MGH D F I. 158; 1155–64: DOEBERL, *Regesten* (wie Anm. 115) Nr. 83, S. 20; 1162: Die Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn, Bd. 1: 1132–1321, bearb. v. Günther SCHUHMAN – Gerhard HIRSCHMANN (*Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte* III,3,1), Würzburg 1957. Beziehungen der Hohenburger zum bischöflichen Kloster St. Emmeram finden sich in Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 829, S. 397; Nr. 868, S. 419; Nr. 983, S. 499.

¹⁷¹ Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 868, S. 419.

¹⁷² In den Jahren 1141–1144: Trad. Berchtesgaden (wie Anm. 69) Nr. 100, S. 293 f.

¹⁷³ Das geht aus den einschlägigen Zeugenlisten, in denen die Hohenburger Ministerialität genannt wird, hervor. Heranzuziehen wäre hierzu Trad. Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173 f.; Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 868, S. 419; Nr. 983, S. 499. Dazu kommt möglicherweise noch der ministerialische Teil der Zeugenliste der gefälschten Schenkungsurkunde der Hohenburger an das Hochstift Regensburg, da die-

Tal der Lauterach, vielleicht noch der Vils. Es bleibt deshalb nur eine überraschende Vermutung: Die Herrschaft Hohenburg selbst stand schon an ihrem Beginn in näheren Beziehungen zum Hochstift Regensburg. Könnte sie sogar auf Regensburger Hochstiftsbesitz zurückgehen?

Über die Zeugnennennung der Hohenburger im Gefolge der Regensburger Bischöfe hinaus gibt es dafür weitere stützende Argumente. So weist vieles darauf hin, daß das Hochstift Regensburg im Lauterachtal begütert war. In diesem Raum, in dem schon früh Königsgut belegt ist¹⁷⁴, gewann das Hochstift vermutlich durch agilolfingische Schenkung schon im 9. Jahrhundert Besitzungen wie die Kirche in Allersburg¹⁷⁵, ca. 2 km an der Lauterach flußaufwärts von Hohenburg. Am Ende des 12. Jahrhunderts ist sie im sicher älteren Besitz von Aderthausen, ca. 3 km flußabwärts von Hohenburg¹⁷⁶. Unmittelbar südlich, an die spätere Grafschaft Hohenburg angrenzend, kamen St. Emmeram und damit auch Regensburg nachweisbar ebenfalls schon im 9. Jahrhundert in den Besitz von Raitenbuch¹⁷⁷. Hier saß noch im 12. Jahrhundert mit den Raitenbuchern die bedeutendste Familie der Regensburger Hochstiftsministerialität¹⁷⁸. Vor diesem Hintergrund versteht sich die Schenkung der Pilifried an St. Emmeram am Beginn des 11. Jahrhunderts als Arrondierung eines bereits vorhandenen Regensburger Herrschafts- und Wirtschaftskomplexes¹⁷⁹. Nun war die Trennung zwischen den Besitzungen des Regensburger Klosters St. Emmeram und dem Hochstift auch nach der Auflösung der Personalunion zwischen Bischof und Abt des Klosters im 11. Jahrhundert noch nicht vollständig durchgeführt¹⁸⁰. Regensburger Hochstiftsbesitz des Hochmittelalters ist bis heute nicht genau bestimmbar, da das Hochstift offensichtlich neben dem von St. Emmeram kein eigenes Traditionsbuch führte. Im 11. Jahrhundert kam es sicher zu größeren Entfremdungen von St. Emmeramer Klosterbesitz durch den Regensburger Bischof. Die berühmten Klagen der Emmeramer Mönche und ihre Versuche, Besitzrechte des Klosters durch Fälschungen zu

se aus einer echten Hohenburger-Urkunde stammen könnte: RJED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218 f. Alle zuweisbaren Zeugen aus diesen Listen sitzen in einem nicht allzugroßen Radius um die Burg Hohenburg

¹⁷⁴ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 9–14.

¹⁷⁵ Ebda 13.

¹⁷⁶ Ebda.

¹⁷⁷ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 16 f.

¹⁷⁸ Zu diesem Geschlecht JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 48–53.

¹⁷⁹ Vgl. JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 18, nach dem die der Schenkung einer Mühle und einer Ladstatt in Schmidmühlen durch Pilifried auf eine „umfangreiche wirtschaftliche Tätigkeit“ St. Emmerams „im Raum um Allersburg“ hindeutet.

¹⁸⁰ RÄDLINGER-PRÖMPEL, St. Emmeram (wie Anm. 34) 156–176.

behaupten, sind der deutlichste Ausdruck dafür¹⁸¹. Wenn der Bischof von Regensburg noch am Ende des 12. Jahrhunderts im Besitz von Adertshausen war, dann könnte das ein Hinweis darauf sein, daß neben der eigenen, für das Hochstift anzunehmenden Begüterung im Lauterachtal auch der St. Emmeramer Besitz an den Regensburger Bischof kam. Allerdings wäre Adertshausen allein ein sehr kleines Überbleibsel der einst größeren Herrschaft in diesem Raum. Dieser Regensburger Besitzkomplex muß, so die hier vertretene These, an die Grafen von Hohenburg übergegangen sein. Doch wie gelangte er an die Hohenburger?

Für den Übergang an die Hohenburger gibt es eine einleuchtende Erklärung. Die entscheidende Eheverbindung der Hohenburger in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war die Ernsts I. mit Adelheid, der Tochter des Domvogts Friedrichs III. von Regensburg. Der nachgeborene Sohn aus der Familie der Regau-Poigener trat durch diese Ehe in Verbindung mit einem der angesehensten Geschlechter Bayerns. Die Domvögte, eine Seitenlinie der Grafen von Bogen, hatten seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Regensburger Hochstiftsvogtei inne. Schon ihr Name deutet an, daß ihre „Grafen“-herrschaft aufs engste mit dem Regensburger Hochstiftsbesitz verbunden war. Eigenbesitz der Domvögte von durch die Hochstiftsvogtei erworbenem Besitz zu trennen, ist selbst nach dem Aussterben des Geschlechts im Jahr 1147 nicht möglich¹⁸². Eine präzise Unterscheidung zwischen Regensburger Hochstiftsbesitz, domvögtischen Lehen und Allod des Geschlechts gelingt nicht. Gerade in diesem Fall zeigt sich die Schwierigkeit, eine de facto existierende Gemengelage in das Korsett nachträglicher rechtsgeschichtlicher Kategorisierungen zu pressen. Dadurch, daß die Domvögte seit ihrem ersten gesicherten Auftreten so eng mit dem Amt der Hochstiftsvogtei verbunden waren, verschmolzen Eigenbesitz und Besitz des Regensburger Hochstifts untrennbar ineinander. Nach 1147 wurden Besitzrechte, die eigentlich durch Rodung domvögtisches Allod gewesen sein mußten, als Regensburger Hochstiftsbesitz betrachtet und Vogteigüter wiederum als Allod. So erbte Adelheid von Hohenburg Güter und Ministeriale aus ehemals domvögtischem Besitz und verschenkte sie¹⁸³. Die Hohenburgerin war, neben Domvogt Friedrich IV. († 1147) sowie einer

¹⁸¹ Franz FUCHS, Das Reichsstift St. Emmeram, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hg. v. Peter SCHMID, Bd. 2, Regensburg 2000, 730–744, hier 733 f.

¹⁸² Vgl. dazu die Untersuchungen von HOLZFURTNER, Entwicklung (wie Anm. 63) 45–51 zum Erbe der Domvögte im Vorderen Bayerischen Wald.

¹⁸³ Vgl. etwa den Fall „Wiesenfelden“, wo nach PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 56 (1954) 32 ein einst domvögtischer Ministerialsitz an die Hohenburger überging. Vgl. Trad. Moosburg (wie Anm. 121) Nr. 86, S. 91 f. Anders HOLZFURTNER, Entwicklung (wie Anm. 63) 51.

Niedermünsterer Stiftsdame, das einzige Kind Domvogt Friedrichs III. und seiner Gattin Luitgard¹⁸⁴. Sie mußte schon bei ihrer Eheschließung Anspruch auf eine beträchtliche Mitgift wie auch nach 1147 auf einen Anteil am Erbe des ausgestorbenen Geschlechts haben. Wir wissen sogar, daß Adelheid gemeinsam mit ihren Söhnen um domvögtisches Erbe prozessierte¹⁸⁵. Ihre zahlreichen Schenkungen an Klöster und Stifte in Bayern zeigen, welchen Rang diese Frau hatte. So ist sie um vieles häufiger als ihr Ehemann Ernst von Hohenburg belegt. Am Ende ihres Lebens zog sie sich auf die niederösterreichischen Besitzungen der Hohenburger zurück und nannte sich nach Wildberg¹⁸⁶, das in der Nähe von Poigen im Horner Becken liegt. Dieser Besitzschwerpunkt kam allerdings mit Sicherheit nicht aus domvögtischem Nachlaß, sondern war der Anteil der Hohenburger am Regau-Poigenschen Besitz¹⁸⁷. Auf der Suche nach dem Anteil der Adelheid an der Herrschaft der Domvögte bleibt nur ein Schluß übrig: Adelheid gewann die Burg Hohenburg auf dem Nordgau mit den sie umgebenden Gütern. Sie brachte ihrem Gatten Ernst diesen Besitzschwerpunkt schon als Mitgift nach der Eheschließung zu. Nur so ist zu erklären, daß der nachgeborene Sohn des Hauses Regau-Poigen auf dem Nordgau zu Besitz kam, der unmittelbar an Regensburger Hochstiftsbesitz angrenzte. An einen Besitzkomplex, auf den sich seiner Lage wegen am Ende des 12. Jahrhunderts die Begehrlichkeiten des Hochstifts Regensburg richteten¹⁸⁸. Es ging dabei um die Rückgewinnung eines Stückes Regensburger Hochstiftsbesitz, das sich eben deshalb so vortrefflich an die bereits bestehenden Besitzungen auf dem Nordgau anfügte, weil es aus ehemaligem Hochstiftsbesitz stammte. Über die Belege, die Adelheid von Hohenburg im Streit um domvögtisches Erbe und als Schenkerin domvögtischen Besitzes zeigen, hinaus, bekräftigen noch zwei Traditionsnotizen diese These. Aus beiden Urkunden läßt

¹⁸⁴ PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 55 (1953) 39 f.

¹⁸⁵ So den zwischen 1156 und 1162 zustandegekommenen Ausgleich zwischen Adelheid und ihren Söhnen mit dem Kloster Admont um ein Gut aus dem Erbe Domvogts Friedrichs IV. Urkundenbuch Steiermark (wie oben Anm. 61) Nr. 394, S. 373–375, sowie das Regest in Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger IV,1 (wie Anm. 121) Nr. 800, S. 144 f.

¹⁸⁶ Nennungen wie Anm. 51.

¹⁸⁷ LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125.

¹⁸⁸ Bereits Bischof Konrad III. von Regensburg (1186–1204) sicherte sich durch die oben erwähnte Belehnung Graf Friedrichs II. von Hohenburg mit Adertshausen und die Geldzahlung eine Anwartschaft auf das hohenburgische Erbe (wie Anm. 158). Seinem Nachfolger, Bischof Konrad IV. war Hohenburg 1205 so wichtig, daß er es in den bekannten Verträgen mit Herzog Ludwig dem Kelheimer (1183–1231) explizit von den Regensburger Lehen ausnahm, mit denen er den Herzog im Falle ihres Freiwerden zu belehnen versprach. Vgl. Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. v. Franz Michael WITTMANN, I. Abteilung 1204–1292, München 1857, Nr. 2, S. 4–9, hier 6.

sich ablesen, daß es sehr enge Beziehungen zwischen domvögtischen bzw. hochstiftischen und hohenburgischen Ministerialen gab¹⁸⁹. Auch sie zeigen, wie eng die hochstiftische und hohenburgische Herrschaft miteinander vermengt waren.

Für die Entstehung der hohenburgischen Anwartschaft auf einen Grafentitel aber fassen wir auf diesem Weg ein entscheidendes weiteres Kriterium. Im 12. Jahrhundert kam es wiederholt zur Bildung neuer Grafenherrschaften auf Vogteigut¹⁹⁰. Gerade für den Regensburger Hochstiftsbesitz läßt sich dieses Phänomen häufiger beobachten¹⁹¹. Auch die Herrschaftsbildung der „Grafen“ von Hohenburg fand anscheinend auf dieser Basis statt. Wenn die kaiserliche Kanzlei und der mit ihr aufs engste verbundene Erzbischof Eberhard II. von Bamberg im November/Dezember 1154 begannen, die Hohenburger Grafen zu nennen, dann spielten neben dieser besitzrechtlichen Basis aber noch andere Gründe eine Rolle. In den Zeugenlisten der Privaturkunden werden die Hohenburger fast immer als erste der Edelfreien¹⁹², in einem Fall sogar als Edelfreie unter grafenadeligen Zeugen angeführt¹⁹³. Diese Stellung spiegelt bereits einen quasigräflichen, über die gewöhnliche edelfreie Position hinausgehenden Rang wieder. Sie dürfte dem Rang des nachgeborenen Sohnes eines grafenadeligen Geschlechts und einer von ihm begründeten Linie entsprechen. Im 12. Jahrhundert verstärkte sich zudem mit der Bildung von Grafschaften neuen Typs die Tendenz, den Grafentitel an alle Mitglieder der Familie weiterzugeben¹⁹⁴. Eine Entwicklung, die ab der Mitte des 12. Jahrhunderts immer selbstverständlicher wurde. Für einen Grafenrang der Hohenburger sprach also auch, daß sie aus einer Grafenfamilie stammten. Das Bewußtsein davon war um 1150 sicher noch vorhanden, denn gerade in der Zeit ihrer ersten Nennung

¹⁸⁹ Im ersten Fall (Trad. Prüfening [wie Anm. 122] Nr. 120, S. 94 f.) schenkte Hartwig von Hofdorf, ein Ministeriale des Domvogts von Regensburg, Besitz an das Kloster Prüfening. Ihn hatte er zuvor von Rüdiger von Piering (Gem. Salching, Lkr. Straubing-Bogen), einem Ministerialen Ernsts von Hohenburg erworben. Den Besitz übergab Rüdiger von Piering selbst und durch die Hand seines Herrn Ernst von Hohenburg an den Regensburger Hochstiftsministerialen Wilhelm von Barbing zur Aufbewahrung für das Kloster. Noch interessanter ist der zweite Vorgang (Trad. St. Emmeram [wie Anm. 33] Nr. 983, S. 409), der belegt, daß Friedrich von Hohenburg mit einer *femina nomine Mathilt* vom Bischof von Regensburg belehnt war.

¹⁹⁰ HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 289–297.

¹⁹¹ HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 293 f.

¹⁹² Vgl. die Belege oben S. 21, mit Anm. 112, 113. Ebenso in der in Anm. 71 zitierten Bischofsurkunde.

¹⁹³ Vgl. Anm. 123.

¹⁹⁴ Diese Ablösung des Amtsverständnisses durch erbrechtliche Vorstellungen hebt HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 305–307 hervor. So wurden die neuen Grafschaften nun auch im Erbgang geteilt.

als Grafen verstärkten sich ihre Bezüge zu den österreichischen Verwandten wieder¹⁹⁵.

Das von der Forschung zur Grafschaft des Hochmittelalters wiederholt beobachtete Bündel von Faktoren, das zum Aufstieg einer Familie in den Grafenrang führte, war im Hohenburger Fall besonders eindrücklich zu beobachten. Eine Herrschaftsbildung auf Vogteigut, ein hoher edelfreier Rang und die Abkunft aus einer grafenadeligen Familie begründeten den hohenburgischen Anspruch auf einen Vorrang vor anderen Adeligen. Entscheidend aber war, das zeigt die zeitliche Abfolge der ersten Belege für die „Grafen“ von Hohenburg, die Nähe zum König und die königliche Bestätigung dieses Anspruchs. Es war der Hof des Königs, an dem diese Grafenwürde zuerst anerkannt wurde und vom dem ausgehend sie sich durchsetzte. Die Art und Weise dieses Weges zum Grafentitel entspricht dem Bild, das die jüngste Forschung vom Königshof entwickelte¹⁹⁶. Er war der Ort, an dem Rang zugemessen und Aufstiegschancen verteilt wurden. Gerade dadurch war er für den Adel so attraktiv. Wie den Leuchtenbergern und Altendorfern gelang also auch den Hohenburgern nur am Königshof der Aufstieg in den Grafenrang. Wieder einmal zeigte sich so, daß die Geschichte des Adels auf dem Nordgau ohne den Bezug zum König nicht zu verstehen ist.

¹⁹⁵ Möglicherweise traten sie um 1156 zumindest einen kleinen Teil des Erbes der zu dieser Zeit ausgestorbenen Linie von Poigen an. Vgl. LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125.

¹⁹⁶ Vgl. zusammenfassend zur Hofforschung Jan KEUPP, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002, 333–360; Peter MORAW, Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002.

VON EDELFREIEN ZU GRAFEN

Zu den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau

Von JÜRGEN DENDORFER

Die Adelslandschaft des bayerischen Nordgaus unterscheidet sich im Hochmittelalter durch charakteristische Merkmale von der anderer Teile des Herzogtums¹. Vor allem ist sie durch eine engere Beziehung der hier agierenden Adelsgeschlechter zum König und zum Reich geprägt. Das Königtum war nördlich der Donau über die Jahrhunderte hinweg das dynamisierende Element für einen ständigen Wandel der Herrschaftsverhältnisse. Immer wieder wirkte sich in diesem Raum, viel stärker als im südlichen Bayern, direktes oder indirektes Einwirken des Königs auf die Herrschaftsstruktur aus. Einen ersten Wendepunkt der Entwicklung bildete die Umgestaltung der alten Nordgau-grafschaft nach der Absetzung des Grafen Heinrich von Schweinfurt (nach 1003) und die damit einhergehende, die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse grundlegend verändernde Gründung des Bistums Bamberg durch König Heinrich II.² Nicht weniger tiefgreifend war die Errichtung der Markgrafschaft auf dem Nordgau³ und die Einsetzung der Diepoldingen als Markgrafen im Jahr

¹ Zum Adel der Oberpfalz im Hochmittelalter vgl. an neueren Überblicken: Wilhelm VOLKERT, Die herrschaftliche Organisation im Nordgau vom 8. bis zum späten 12. Jahrhundert, in: Andreas KRAUS (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III,3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 1995, 18–32, sowie Wilhelm STÖRMER, Zum Adel der mittelalterlichen Oberpfalz, in: Konrad ACKERMANN – Georg GIRISCH (Hg.), Gustl Lang. Leben für die Heimat, Weiden 1989, 213–221.

² Vgl. zu den Grafen von Schweinfurt und zur Schweinfurter Fehde nun grundlegend Hubertus SEIBERT, Adelige Herrschaft und königliche Gefolgschaft. Die Grafen von Schweinfurt im ottonischen Reich, in: ZBLG 65 (2002) 839–882. Zur territorialen Ausstattung Bambergs auch auf dem Nordgau: Wilhelm STÖRMER, Heinrichs II. Schenkungen an Bamberg. Zur Topographie und Typologie des Königs- und bayerischen Herzogsguts um die Jahrtausendwende in Franken und Bayern, in: Lutz FENSKE (Hg.), Deutsche Königspfalzen IV: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/4), Göttingen 1996, 377–408.

³ Das Problem der Entstehung der Markgrafschaften auf dem Nordgau und ihre vermutliche Einrichtung durch Heinrich III. bedürfte neuerlicher Diskussion. Vgl. Karl BOSL, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Bo-

1077⁴. Als rund ein Jahrhundert später, 1188, die Grafen von Sulzbach ausstarben und Friedrich Barbarossa in beträchtlichem Umfang in ihre Herrschaftsrechte einrückte⁵, bekamen weite Teile des Gebietes am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts den Charakter eines staufischen Reichslandes. Die entscheidenden Entwicklungen dieser Herrschaftslandschaft sind ohne die Miteinbeziehung der Veränderungen auf der Ebene der Königsherrschaft nicht zu verstehen.

Diese Aussage gilt auch für die Entstehung der „neuen“ Grafenherrschaften des Hochmittelalters nach dem Ende der alten Nordgaugrafschaft um 1000. Alois Schmid hat die Frage nach der Kontinuität bzw. den Brüchen zwischen dem spätkarolingisch-ottonischen Grafschaftssystem und den sogenannten jüngeren Grafschaften des 11. und 12. Jahrhunderts für den Nordgau⁶ und Bayern⁷ immer wieder in grundlegenden Beiträgen aufgegriffen. Ihm ist neben

den (1943/44), in: DERS., *Zur Geschichte der Bayern* (Wege der Forschung 60), Darmstadt 1960, 364–442; dazu: Friedrich PRINZ, Kaiser Heinrich III. Seine widersprüchliche Bewertung und deren Gründe, in: HZ 246 (1988) 529–548, hier 542–548, sowie Karl BRUNNER, Welche Marken?, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* NF 62 (1996) 159–169. Daß aber spätestens seit der Einsetzung der Diepoldingen, 1077, Markgrafen auf dem Nordgau amtierten, steht außer Frage.

⁴ Michael DOEBERL, *Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau*, Bamberg 1894, 25–27.

⁵ Heinrich WANDERWITZ, *Die Grafen von Sulzbach*, in: *Eisenerz und Morgenglanz. Geschichte der Stadt Sulzbach-Rosenberg* (Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach-Rosenberg 12), Bd. 1, Amberg 1999, 19–49, hier 26 f.; Jürgen DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23), München 2004, 418–420.

⁶ Alois SCHMID, *Untersuchungen zu Gau, Grafschaft und Vogtei im Vorderen Bayerischen Wald*, in: Egon Johannes GREIPL – Alois SCHMID – Walter ZIEGLER (Hg.), *Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus*, St. Ottilien 1992, 117–177; DERS., *Die Burggrafschaft Regensburg. Verfassungsgeschichtliche Beobachtungen zu einer hochmittelalterlichen Adelherrschaft*, in: Julius SCHMATZ (Hg.), *1000 Jahre Stefling 996–1996. Symposium 1995*, Kallmünz 1996, 9–23; DERS., *Vom fundus Nuorenberg zur civitas Nuremberch. Die Anfänge der Stadt Nürnberg in der Zeit der Salier und Staufer*, in: Helmut NEUHAUS (Hg.), *Nürnberg. Eine europäische Stadt in Mittelalter und Neuzeit* (Nürnberger Forschungen 29), Nürnberg 2000, 3–21, hier 3–9; DERS., *Der Nordgau im 9. und 10. Jahrhundert*, in: *Sulzbach und das Land zwischen Naab und Vils im frühen Mittelalter* (Schriftenreihe des Stadtmuseums Sulzbach-Rosenberg 19), Sulzbach-Rosenberg 2003, 11–20.

⁷ Alois SCHMID, *Comes und comitatus im süddeutschen Raum während des Hochmittelalters. Beobachtungen und Überlegungen*, in: Lothar KOLMER – Peter SEGL (Hg.), *Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag*, Regensburg 1995, 189–212.

Andreas Kraus⁸, Ludwig Holzfurtner⁹ und Richard Loibl¹⁰ zu verdanken, daß die gegenwärtige Forschung in vielen Punkten klarer sieht, wie und aufgrund welcher Wurzeln gräfliche Herrschaftsbildungen auf dem Nordgau und in Bayern möglich waren. Eine differenzierte Untersuchung der Veränderungen der Grafschaftsverhältnisse auf dem Nordgau vom 10. bis zum 12. Jahrhundert – wie sie Schmid jüngst forderte – steht noch aus¹¹. Sie hätte vor allem das „dunkle“ 11. Jahrhundert der nordgauischen Geschichte zu thematisieren und kann an dieser Stelle nicht geleistet werden¹². Überblickt man allerdings die in dieser Region in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert vertretenen Grafengeschlechter, so läßt sich der Ursprung der jeweiligen Grafschaftsrechte und/oder des Grafentitels¹³, kurz die Herkunft des Grafenranges¹⁴ schon heute in den meisten Fällen schlüssig erklären.

⁸ Andreas KRAUS, Amberg und der bayerische Nordgau im 11. Jahrhundert, in: Amberg 1034–1984. Aus tausend Jahren Stadtgeschichte (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 18), Amberg 1984, 25–34; DERS., Die Grafschaft Sulzbach. Ergebnisse und Probleme der Forschungen zum historischen Atlas von Bayern, in: Jürgen SCHNEIDER – Gerhard RECHTER (Hg.), Festschrift Alfred Wendehorst, in: JbL 52 (1992) 195–207.

⁹ Ludwig HOLZFURTNER, Die Grafschaft der Andechser. Comitatus und Grafschaft in Bayern 1000–1180 (HAB Altbayern II,4), München 1994; DERS., Die Grafschaft des Hohen Mittelalters. Grundfragen und Probleme, in: Die Anfänge der Grafen von Windberg-Bogen. Studententagung zum 850. Todestag des Grafen Albert I. (17.–18. Januar 1997), Windberg 1999, 13–30.

¹⁰ Richard LOIBL, Der Herrschaftsraum der Grafen von Vornbach und ihrer Nachfolger. Studien zur Herrschaftsgeschichte Ostbayerns im hohen Mittelalter (HAB Altbayern II,5), München 1997.

¹¹ SCHMID, Nordgau (wie Anm. 6) 17.

¹² Vgl. dazu allerdings die wichtige Studie von Hans SCHNEIDER, Grafschaft und Landgericht auf dem Nordgau, in: Dieter ALBRECHT – Dirk GÖTSCHMANN (Hg.), Forschungen zur bayerischen Geschichte. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 65. Geburtstag, Frankfurt 1993, 15–38.

¹³ Es ist ein wichtiges Ergebnis der Forschungen Ludwig Holzfurtners, daß die neuen Grafen des 12. Jahrhunderts nicht nur „die Träger eines alten Titels“ (303) waren, sondern auch die mit der alten Grafengewalt verbundenen Rechte, insbesondere Gerichtsrechte ausübten. Vgl. HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 303 f. Allerdings läßt sich durch die für diese Fragestellung sehr disparate Quellenlage eine konkrete Wahrnehmung der Rechte durch einzelne Familien in der Regel nicht erkennen. In den meisten Fällen werden wir uns damit begnügen müssen, nur den Grafentitel einer Familie zu konstatieren.

¹⁴ Abgesehen von den rechtlichen Aspekten, in denen das Grafenamt seinen Ursprung hatte, war im 12. Jahrhundert sicher die rangmäßige Auszeichnung, die einen Grafen von der Masse der Edelfreien abhob, das entscheidende Vor-„recht“ der Grafenadeligen vor anderen Freien. Die Mediävistik erkennt in jüngster Zeit mehr und mehr, wie wichtig Fragen des Ranges, die in Akten symbolischer Kommunikation, in Zeremoniell und Ritual sichtbar gemacht wurden, für die gesellschaftliche Ordnung des Hochmittelalters waren. Der Vorrang eines Grafen vor anderen Adeligen ist deshalb nicht nur als eine mit dem rechtlichen Status einhergehende Begleiterscheinung, sondern als in der Ranggesellschaft des Hochmittelalters durchaus beachtlicher Wert an sich zu betrachten. Zur

Einige Familien verdankten ihren Grafentitel außerhalb des Gebiets liegenden Herrschafts- und Rechtskonstellationen. Neben den Burggrafen von Regensburg¹⁵ sowie den Domvögten, die beide im Grenzbereich zwischen Nord- und Donaugau agierten¹⁶, wären hier vor allem die wittelsbachischen Pfalzgrafen zu nennen. Sie traten nördlich der Donau das Erbe eines edelfreien Geschlechts, der Herren von Pettendorf-Hopfenohe-Lengenfeld¹⁷, an, übten hier aber dennoch wie in ihren ober- und niederbayerischen Herrschaftsschwerpunkten Grafschaftsrechte aus.

Davon abgesehen, gewann der Großteil der Grafendynastien seine Grafschaftsrechte durch direkte oder indirekte Einwirkung des Königs. Das gilt etwa für die Grafen von Sulzbach, die nach der Absetzung Heinrichs von Schweinfurt auf den Nordgau kamen und deren Grafenrechte in der Ausübung der Vogtei über die auf dem Nordgau und in ganz Bayern verstreuten Bamberger Immunitätsrechte ihren Ursprung hatten¹⁸. Die herrschaftlichen Nutznießer der ausgedehnten Begüterung des Hochstifts Bamberg wurden zweifellos mit Zustimmung des Königs eingesetzt. Auch die Markgrafen aus dem Haus der Diepoldinger erhielten ihre Grafschaftsrechte durch königliche Einsetzung in das Markgrafenamt im Verlauf des sogenannten Investiturstreits¹⁹. Und nicht zuletzt erreichte eine Gruppe von Aufsteigern des 12. Jahrhunderts ihren Grafenrang im Umfeld des staufischen Königtums. Dieses für

Rangkomponente vgl. auch Wilhelm STÖRMER, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis zum 11. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6,2), Stuttgart 1973, 411, für das 12./13. Jahrhundert: „Die Geschlechter hatten inzwischen freilich viel breitere Machtgrundlagen errungen; die Titel *comes* und *cometia* sind nur noch Dokumentation einer häufig nicht genau definierbaren politischen Vorrangstellung, die herrschaftlich-dynastisch ausgewertet werden konnte ... Man müßte diese jüngere ‚Grafschaft‘ wohl einfach als eine Art *superioritas* umschreiben, welcher zweifellos einzelne konkrete Funktionen zugeordnet werden, die aber von ‚Grafschaft‘ zu ‚Grafschaft‘ höchst unterschiedlich sein können“.

¹⁵ SCHMID, *Burggrafschaft Regensburg* (wie Anm. 6) 11–13, zum Ausgreifen der Burggrafschaft bis an die Grenze zwischen Donau- und Nordgau (bei Steffling) sowie zur Ausübung von Grafschaftsrechten durch die Burggrafen auf dem Nordgau bei Riedenburg.

¹⁶ SCHMID, *Untersuchungen* (wie Anm. 6) passim u. 139–141 zum Ursprung der domvögtschen „Grafen“-Rechte bzw. eines grafenähnlichen Status durch die Ausübung der Regensburger Hochstiftsvogtei.

¹⁷ Zu den Pettendorfern vgl. Alois SCHMID, *Die Anfänge des Klosters Pettendorf*, in: BGBR 19 (1985) 285–301; DERS., *Das Dominikanerinnenkloster Pettendorf*, in: *Gemeinde Pettendorf. Geschichte und Gegenwart*, Kallmünz 1991, 91–134, hier 91–93; Heinrich WANDERWITZ, *Das Mittelalter*, in: Ebda 29–43; DERS., *Studien zum nordgauischen Adel im Hochmittelalter*, in: VHVO 133 (1993) 29–60, hier 30–50.

¹⁸ KRAUS, *Grafschaft der Sulzbacher* (wie Anm. 8); DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung* (wie Anm. 5) 306–314.

¹⁹ DOEBERL, *Markgrafschaft* (wie Anm. 4) 25 f.

mehrere Grafen in Bayern, aber auch darüber hinaus belegte Phänomen findet sich auch auf dem Nordgau. So stiegen die Herren, dann Grafen, später Landgrafen von Leuchtenberg wohl als Lohn für ihren außergewöhnlichen Einsatz auf den Italienzügen Friedrichs I. zu Grafen auf²⁰. Auch die Herren von Altdorf bekamen nach längerer Präsenz am Hof des Stauferkaisers 1183 zuerst von ihm den Grafentitel zugestanden²¹.

Nur bei zwei Grafengeschlechtern auf dem Nordgau ist die Herkunft der Grafentitulatur aufgrund dieses Modells nicht zu erklären: bei den Grafen von Velburg und den Grafen von Hohenburg. Die Grafen von Velburg erscheinen 1156 zum ersten Mal als Grafen auf dem Nordgau²². Ihre Grafschaftsrechte sind also jüngerer Ursprungs und beruhen nach einer These Manfred Jehles wie bei den Sulzbachern auf der Ausübung von Bamberger Vogteirechten²³. Fast in jeder Hinsicht rätselhaft bleiben aber die Grafen von Hohenburg mit ihrem Hauptsitz im Tal der Lauterach. Zeigt sich auch bei ihnen der spezifische Königsbezug des nordgauischen Adels? Oder beruht ihr Grafenrang auf anderen, vielleicht noch gar nicht genannten Faktoren?

Die veraltete und sehr disparate Forschung zu diesem Adelsgeschlecht erlaubt bislang keine Antworten auf diese Fragen²⁴. Denn weder sind beim jetzi-

²⁰ SCHMID, Comitatus (wie Anm. 7) 198.

²¹ Zu Genealogie und Besitz Franz TYROLLER, Die Herren und Grafen von Altdorf und Leonberg, in: ZBLG 14 (1943) 63–128; zum Aufstieg und zu den ersten Grafennennungen DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 253–257, insbesondere 257.

²² Zusammenfassend JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 42–45. Vor allem der Zusammenhang mit den österreichischen Herren von Machland-Klamm ist hervorzuheben.

²³ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 44. Für die Annahme einer Verwandtschaft zwischen den Grafen von Velburg und den Sulzbachern gibt es allerdings keine Anhaltspunkte.

²⁴ Als Materialsammlung und als Druckort einzelner Urkunden immer noch brauchbar, ansonsten aber weitgehend unkritisch: Thomas RIED, Genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau, Regensburg 1812, sowie DERS., Zweyte Abhandlung über die Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau. Die Thaten und Schicksale Bertholds des letzten Grafen von Hohenburg und seiner Brüder, Regensburg 1813. Eine eingehendere Behandlung der Geschichte der Hohenburger des 12. Jahrhunderts nach Ried fehlt. Weiterführende Hinweise bieten aber Nikolaus ERB, Die Reichsherrschaft Hohenburg auf dem Nordgau. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochstiftes Regensburg, in: VHVO 30 (1884) 121–227, hier 125–128; Hans DACHS, Das Marktrecht von Hohenburg auf dem Nordgau, in: VHVO 84 (1934) 3–86, hier 4–7; Wilhelm VOLKERT, Hohenburg auf dem Nordgau, in: Die Oberpfalz 50 (1962) 159–163, 187–191; Zur Genealogie: Franz TYROLLER, Die Nachkommen des Herzogs Hermann IV. von Schwaben, in: DERS., Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter (Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte 4), Göttingen 1962, 192–204; Manfred JEHL, Parsberg (HAB Altbayern I, 51), München 1981, 36–39, 47 f. Zu den österreichischen Verbindungen der Hohenburger vgl. die unten in Anm. 47 genannte Literatur.

gen Forschungsstand die genealogischen Ursprünge des Geschlechts geklärt, noch offenbart sich die Grundlage ihrer sehr kleinräumigen Herrschaftsbildung im Lauterachtal. Unsicher bleibt auch, ob die Hohenburger am Beginn ihres Auftretens auf dem Nordgau Edelfreie oder Grafen waren, bzw. ab wann sie eindeutig als Grafen anzusprechen sind²⁵. Und nicht zuletzt fehlen Hinweise darauf, wie dieses Geschlecht in die Adelslandschaft des Nordgaus und Bayerns eingebettet war. Zu welchen anderen Adelsfamilien gab es besonders enge Verbindungen, und wie gestaltete sich der Bezug zum Königtum?

Da die Forschungslage es notwendig macht, fast jede der bisher vorgetragenen Überlegungen zu den Grafen von Hohenburg einer neuerlichen Überprüfung an den einschlägigen Quellen zu unterziehen, beschränkt sich die folgende Untersuchung auf drei Untersuchungsfelder. Am Beginn müssen als Basis der weiteren Erörterungen zumindest die Grundzüge der Genealogie des Geschlechtes seit seinem ersten Auftreten auf dem Nordgau geschildert werden. Ein zweiter Teil hat der Frage nachzugehen, ab wann die „Grafen“ von Hohenburg wirklich „Grafen“ waren und welche Schlußfolgerungen sich daraus für die Erklärung der Ursprünge ihrer Grafschaftsrechte ergeben. Abschließend wird der Blick auf die Grundlagen des Aufstiegs der Hohenburger zum Grafenamt und die besondere Rolle des Königtums in diesem Zusammenhang zu richten sein.

1. Grundzüge der Genealogie

Den ersten gesicherten Vertreter der Hohenburger nennt eine Traditionsnotiz aus dem Kloster Geisenfeld²⁶. Ein *quidam ex nobilissima prosapie* (sic!) *Ernestus de Hohenburch* schenkte an das Kloster Besitz, den er in die Hände seiner *amita*, der Äbtissin Friederuna, übergab. Da diese Traditionsnotiz zugleich auch die Ersterwähnung des Ortes und damit auch der Burg Hohenburg

²⁵ Siegmund RIEZLER, *Geschichte Baierns*, Bd. I,2 (995–1180), Stuttgart/Gotha 1927, 586, wonach in Hohenburg „ein edles dann gräfliches Geschlecht“ gesessen habe und erst Ernst von Hohenburg „seit den dreißiger/vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts als Graf erscheint“.

²⁶ Harald JAEGER, *Die Traditionsnotizen des Benediktinerinnenklosters Geisenfeld*, Diss. masch. München 1948, Nr. 40, S. 67. Die ältere Ausgabe der Geisenfelder Traditionen (*Monumenta Geisenfeldensia*, in: *Monumenta Boica* 14, München 1784, 171–268, hier Nr. 38, S. 196) ist ebenso überholt wie die auf ihrer Basis vermutete zeitliche Einordnung der Notiz um 1080, die in der Literatur immer wieder als erster Beleg für Hohenburg auf dem Nordgau genannt wird. So etwa bei Hans FRANK, *Stadt- und Landkreis Amberg* (*Historisches Ortsnamenbuch von Bayern*, III,1), München 1975, Nr. 192, S. 46.

darstellt²⁷, wäre ihre präzise Datierung wünschenswert. Allein die in der Notitia auftretenden Personen lassen nur eine ungefähre zeitliche Bestimmung mit um, vermutlich nach 1100 zu²⁸. Wie so oft bei im 12. Jahrhundert gut nachweisbaren Adelsgeschlechtern läßt sich auch bei diesem ersten Ernst von Hohenburg nicht ohne größere Forschungsanstrengung sagen, in welche genealogischen Zusammenhänge er in der Zeit vor dem Aufkommen der Zubenennung gehört.

War er der Nachkomme einer weitverzweigten, im 9. Jahrhundert von dem vorgeblichen Nordgaugrafen Ernst begründeten Ernst-Sippe, wie Thomas Ried postulierte²⁹? Oder ist er mit Franz Tyroller dem Verwandtschaftssystem der Nachkommen Herzog Hermanns IV. von Schwaben zuzuweisen³⁰? Beide Versuche der genealogischen Einordnung überzeugen durch ihre erheblichen methodischen Schwächen heute nicht mehr. So erregte Rieds Versuch, nach dem Nordgaugrafen Ernst und vor dem oben erwähnten, ersten gesicherten Hohenburger Ernst jeden fassbaren Ernst-Beleg in eine über Jahrhunderte nur spärlich belegte Besitz- und Namenskontinuität zu pressen, schon früh Kritik³¹. Und auch mit Franz Tyrollers haltlosen Konstruktionen genealogischer Filiationen, die auf angeblichen „Gesetzmäßigkeiten“ wie Namensweitergabe, der Vererbung von Grafentiteln bei Königsverwandten und dergleichen mehr beruhen, lohnt eine Auseinandersetzung nicht³².

²⁷ FRANK, Stadt- und Landkreis Amberg (wie Anm. 26) Nr. 192, S. 46.

²⁸ Der Geisenfelder Traditions-codex ist aber nur in einer sehr späten, aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Redaktion erhalten. Diese Abschrift der Traditions-notizen ist nicht chronologisch gereiht, weshalb die Schenkung nur annähernd, durch die Lebensdaten der in ihr genannten Personen datiert werden kann. Mit Sicherheit wissen wir bei den genannten Personen nur, daß Äbtissin Friederuna von ca. 1087 bis 1130/35 ihrem Kloster vorstand. Da in der Zeugenliste vollständig Zeugen mit der Zubenennung nach Ortsnamen auftauchen, die sich erst um 1100 in Bayern durchzusetzen beginnen, ist es wahrscheinlicher die Notiz an den Beginn des 12. Jahrhunderts zu setzen. Vgl. zur Quellenkritik der Traditionen JAEGER, Traditionsnotizen (wie Anm. 26), „Einleitung“ 3–40.

²⁹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 9–34.

³⁰ TYROLLER, Genealogie (wie Anm. 24) 192–204.

³¹ So ist für RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) der erste in der Geisenfelder Tradition wirklich belegte Hohenburger bereits Ernst VIII. Ihm gehen Träger des Namens Ernst aus der Karolingerzeit, Angehörige der späteren Eppensteiner, Babenberger und Hirschberger voraus. Vgl. dazu kritisch schon WITTMANN, Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) im Kommentar zu Trad. Nr. 19, S. 166f., oder RIEZLER, Geschichte Baierns (wie Anm. 25) 586, Anm. 1.

³² Der Wert von Tyrollers Werk als Materialsammlung für jede genealogische Forschung zum hochmittelalterlichen Adel Bayerns soll damit keineswegs in Abrede gestellt werden, allein gerade für die Filiationen in quellenarmer Zeit birgt es aber auch unüberschaubare Risiken. So fügt Tyroller im vorliegenden Fall die Grafen von Rebgaun an einen Grafen Hermann von Poigen an und erschließt aufgrund der in der nächsten Generation vorkommenden Namen zwei mit N.N. gekennzeichnete Ehen dieses Gra-

Weitaus begründeter sehen Hans Dachs, Wilhelm Volkert und Manfred Jehle in einem um 1010 belegten Grafen Ernst den ersten Vorfahren der Hohenburger³³. Für diesen Ernst wird einer Kombination Thomas Rieds folgend angenommen, seine Witwe Pilifried habe Besitz aus seinem Erbe im Hohenburger Raum an das Kloster St. Emmeram in Regensburg geschenkt³⁴. Da die an das Kloster übertragenen Besitzrechte in unmittelbarer Nähe von Hohenburg lagen und im 12. Jahrhundert in den erwähnten Orten Hohenburger Ministeriale saßen, werden Graf Ernst und seine „Witwe“ Pilifried als Vorfahren der Hohenburger angesehen. Es ist zu betonen, daß diese Konstruktion auf mehreren unbelegten Schlüssen beruht. So ist Graf Ernst selbst nicht auf dem Nordgau um Hohenburg, sondern nur im Freisinger Raum nachweisbar³⁵. Seine Gattin hieß zwar Pilfried³⁶, der Schluß aber, es handle sich bei der die Schenkungen an St. Emmeram vollziehenden *matrona* Pilifried um seine Frau, ist allein in der Namensidentität und in dem gemeinsamen Bezug Ernsts und Pilifrieds zu St. Emmeram begründet³⁷. Pilifried schenkte allerdings durch die Hände von Vögten, was in der Tat ein Zeichen dafür sein könnte, daß sie zum Zeitpunkt der Schenkung unverheiratet, also vielleicht Witwe Ernsts war. Ob sie allerdings Besitz aus dem Erbe Ernsts oder aus eigenem Sondergut, etwa der Mitgift gab, muß auch dann fraglich bleiben.

Allein die Annahme einer Witwenschenkung der Pilifried aus dem Erbe Graf Ernsts hat also bereits einen hypothetischen Charakter. Für eine begrün-

fen Hermann mit einer Tochter Bertholds von Diessen sowie des Markgrafen Ernsts I. von Österreich, die gänzlich unbelegt sind. TYROLLER, *Genealogie* (wie Anm. 24) 194 f.

³³ DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 5f.; VOLKERT, Hohenburg (wie Anm. 24) 159; JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 36–38. Dieser Graf Ernst schenkte am Beginn des 11. Jahrhunderts gemeinsam mit seiner Gattin Pilifried eine Zensualin an das Kloster St. Emmeram in Regensburg: Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hg. v. Josef WIDEMANN (QuE NF 8), München 1943, Nr. 266, S. 221.

³⁴ RIED, Hohenburg (wie Anm. 24) 29–31. Zu den Schenkungen der Pilifried an St. Emmeram Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 290, S. 232 f.; Nr. 295, S. 235; Nr. 296, S. 235; Nr. 298, S. 236–238; Nr. 299, S. 238. Dazu Christine RÄDLINGER-PRÖMPER, St. Emmeram in Regensburg. Struktur und Funktionswandel eines bayerischen Klosters im früheren Mittelalter (Thurn und Taxis-Studien 16), Kallmünz 1987, 216.

³⁵ Pankraz FRIED, Zur Herkunft der Grafen von Hirschberg, in: ZBLG 28 (1965) 82–98, hier 94.

³⁶ Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 266, S. 221: ... *comes Ernestus et Pilfridis coniugis eius*.

³⁷ Neben seiner Schenkung an das Kloster ist gesichert, daß Graf Ernst in St. Emmeram bestattet war. Vgl. Das Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram zu Regensburg, hg. v. Eckhard FREISE – Dieter GEUENICH – Joachim WOLLASCH (MGH Libri memoriales et necrologia NS 3), Hannover 1986, hier S. 206 f. hier unter den „Sonstigen Grafen“ zum 11.11. *Ernist com hic sepultus*. Die Pilifried-Schenkungen könnten also ein Stiftung für das Seelheil Ernsts sein, allein erwähnt wird diese Motivation in den Schenkungen nicht. Pilfried selbst findet sich ebenfalls im Nekrolog S. 217, zum 25.2.

dete genealogisch-besitzgeschichtliche Argumentation ist der Zeitabstand bis zum ersten Auftreten eines Hohenburgers auf dem Nordgau darüber hinaus zu groß. Zudem hatten die Schenkungen Pilifrieds einen beträchtlichen Umfang³⁸. Eine so umfangreiche Schenkungsserie aber in unmittelbarer Nähe des angenommenen – zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht belegten³⁹ – Herrschaftsmittelpunktes Hohenburg wäre bei einer ungebrochenen Fortsetzung der Herrschaft der Ernste bis 1100 sehr ungewöhnlich, um nicht zu sagen ruinös. Von einer Zustimmung von Söhnen oder anderen Berechtigten, bzw. von einer Anfechtung der Schenkung erfahren wir nichts. Auch deshalb liegt es nahe, die nordgauischen Besitzungen entweder als Eigengut der Pilifried, das nicht aus ernstischem Erbe kam, oder als Fernbesitz des Grafen Ernst anzusehen, der mit Pankraz Fried den Grafen von Ottenburg-Grögling aus dem Freisinger Raum zuzuweisen ist⁴⁰. Weitere mit Sicherheit nach Hohenburg setzende Ernste, gar im Grafenrang, sind im Verlauf des 11. Jahrhunderts nach Ausweis der Nekrologüberlieferung nicht nachzuweisen⁴¹.

Erst am Ende des 11. Jahrhunderts wird mit dem Grafen Ernst von Grögling, der den Aufstieg seiner Familie, der später so genannten Grafen von Hirschberg, im Schatten der Eichstätter Bischofskirche begründete, wieder ein *comes Ernst* auf dem Nordgau sichtbar⁴². Dieser Hirschberger dürfte zwar ein Nachfahre des am Beginn des 11. Jahrhunderts bezeugten *comes Ernst* gewesen sein, mit dem um 1100 nachgewiesenen Ernst von Hohenburg hat er aber nichts gemein. Denn Verbindungen zwischen den sogenannten Grafen von Hirschberg und den Hohenburgern ergeben sich nicht⁴³. Am Beginn des 12. Jahrhunderts ist die Genealogie der Eichstätter Vogtfamilie im Mannesstamm

³⁸ Vgl. Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 298, S. 236–238, die alle Schenkungen der Pilifried zusammenfaßt.

³⁹ Eine archäologische Untersuchung und Datierung der Burg Altenhohenburg steht noch aus. Nach freundlicher Auskunft von Dr. Mathias Hensch, Regensburg, dem derzeit wohl besten Kenner der Burgentopographie des Raums an Vils und Naab, handelt es sich bei Hohenburg eher um späte Anlage des endenden 11. bzw. 12. Jahrhunderts.

⁴⁰ FRIED, Herkunft (wie Anm. 35) 93–95.

⁴¹ So findet sich im Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram (wie Anm. 37), S. 217, zum 25.2. nur noch ein weiterer Graf Ernst, der als der 1075 verstorbene Markgraf Ernst der Ostmark zu identifizieren ist. Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram (wie Anm. 37), S. 205, „Babenberger“ zum 9.6.

⁴² FRIED, Herkunft (wie Anm. 35) 88f.

⁴³ Vgl. dahingegen allerdings die auf einer dünnen Quellenbasis und zeitlich weitgestreckten Bezügen beruhenden Mutmaßungen von JEHLE, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 18f., 39. Eine solche Verbindung könnte erst aufgrund einer umfassenden Sichtung aller Ernst-Belege des 10. und 11. Jahrhunderts im bayerischen-österreichischen Raum auf der eine Aufarbeitung der Ernst-Sippe zu beruhen hätte, hergestellt werden. Für die Generation von Hohenburgern und Hirschbergern um 1100 ist eine agnatische Verbindung m.E. auszuschließen.

so gesichert, daß zurückgehend bis etwa auf die Mitte des 11. Jahrhunderts keine Anknüpfungsmöglichkeiten gegeben sind⁴⁴. Gerade die Tatsache, daß in der um 1100 auftretenden Hirschberger Generation ein Ernst von Grögling, der Gründer von Plankstetten, zur selben Zeit wie der Hohenburger mit dem Namen Ernst belegt ist, zeigt, daß wir es um 1100 mit zwei deutlich voneinander getrennten Familien zu tun haben⁴⁵. Auch die Annahme, daß die Hohenburger eine Seitenlinie der Hirschberger waren, trägt nicht sehr weit. Denn für den ersten in der Geisenfelder Traditionsnotiz erwähnten Ernst von Hohenburg ist ein agnatischer genealogischer Zusammenhang mit den Hirschbergern sogar dezidiert auszuschließen⁴⁶. Für die Generation vor Ernst ergibt sich eine andere, weitaus belegbarere Einordnung. Sie zwingt uns, der Spannweite eines hochmittelalterlichen Adelsgeschlechts folgend, weit über den Nordgau hinausgreifend, uns dem östlichen Expansionsraum des bayerischen Adels in der Ostmark zuzuwenden. Hier ist, ebenfalls an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, ein weitverzweigtes Grafengeschlecht nachweisbar, das nach seinen beiden wichtigsten Sitzen von Regau (auch Rebgau) in Oberösterreich und Poigen in Niederösterreich genannt wird. Die österreichische Forschung hat in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die genealogischen Verbindungen zwischen den Grafen von Regau-Poigen und den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau herausgearbeitet⁴⁷. Danach war Ernst von Hohenburg der Bruder

⁴⁴ Vgl. den Stammbaum bei Stefan WEINFURTER, *Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Edition – Übersetzung – Kommentar* (Eichstätter Studien NF 24), Regensburg 1987, 181.

⁴⁵ Beide Ernste, der von Hirschberg und der von Hohenburg, sind deutlich voneinander zu scheiden. Als Brüder Graf Ernsts von Grögling sind Bischof Gebhard II. von Eichstätt und der Graf und Eichstätter Hochstiftsvogt Hartwig belegt, während Ernst von Hohenburg einen Bruder Adalbert hatte (Trad. Geisenfeld [wie Anm. 26] Nr. 40, S. 68). Im zwölften Jahrhundert sind keine näheren Beziehungen der Grafen von Hirschberg zu den Hohenburgern belegt, die Hohenburger hatten keinen erkennbaren Kontakt zur Gründung des Ernst von Grögling in Plankstetten.

⁴⁶ Eine kognatische Verbindung etwa eine Ehe des Vaters Ernsts von Hohenburg, Adalberts von Regau-Poigen mit einer Hirschbergerin ist dagegen nicht auszuschließen. Eine solche Eheverbindung ist aber nicht belegt. Zudem gibt es am Beginn des 12. Jahrhunderts keinen Hinweis darauf, daß zwischen Hirschbergern und Hohenburgern nähere Beziehungen bestanden, was dann doch anzunehmen wäre. Will man den Namen mit Hilfe einer solchen Eheverbindung erklären, so wäre es wahrscheinlicher anzunehmen, daß der Name „Ernst“ durch die Babenberger, territoriale Nachbarn der Regau-Poigener in Österreich in deren Familie gelangt ist. Zu ihnen gibt es darüber hinaus im 12. Jahrhundert gut belegte Beziehungen der Hohenburger. Vgl. dazu die Nachweise unten in Anm. 168.

⁴⁷ Als erster hat auf diese Zusammenhänge bereits RIED, Hohenburg (wie Anm. 24) 34–37 hingewiesen. Zu den Grafen von Regau-Poigen: Johann WENDRINSKY, *Die Grafen von Rebegau-Piugen*, in: *Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich* 14 (1880) 181–194; Werner SPIELBERG, *Die Grafen von Piugen und Rebegau, von Hohenburg und von Raabs*, in: *Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederöster-*

der Grafen Gebhard von Poigen, Adalbert von Regau und Wolfker von Stein⁴⁸ und so der Sohn eines um 1083 bezeugten *comes* Adalbertus⁴⁹.

Daß dieser Ernst von Hohenburg in der Ostmark keinem der in Österreich und Bayern zahlreichen gleichnamigen Hohenburg zuzuweisen ist⁵⁰, ergibt sich aus folgenden Beobachtungen. Zum einen nennt sich Adelheid, die Witwe Ernsts von Hohenburg, die wir aus einer umfangreichen Schenkungsserie nach dem Tode Ernsts gut kennen, auch nach Wildberg⁵¹. Dieses liegt unweit von Horn (in Niederösterreich), dem Zentrum des sogenannten Poigreichs, das heißt dem heute nicht mehr existierenden Hauptort der Grafschaft Poigen⁵². Ihr sicher bezeugter Sohn, Ernst II. von Hohenburg, wird als *patrueilis*, Cousin väterlicherseits, der Söhne Adalbert und Gebhard des Grafen Adalberts I. von Regau bezeichnet⁵³. Vor diesem Hintergrund macht dann auch die Identifizierung des in der Geisenfelder Schenkung zeugenden *Adalbertus frater eius* mit Adalbert von Rebgaun, sowie die eines Ernsts, der als Bruder Graf Gebhards von Poigen bezeichnet wird, mit Ernst von Hohenburg Sinn. Wenn sich in Schenkungsnotizen der Hohenburger immer wieder österreichische Zeugen

reich 23 (1924) 79–87, hier 79f.; Grundlegend: Karl LECHNER, Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 19 (1924) 10–210, hier 64f., 119–132; DERS., Geschichte der Besiedlung und der ältesten Herrschaftsverteilung, in: Heimatbuch des Bezirkes Horn, Horn 1933, Bd. 1, 246–304; hier 256–262; Alois ZAUNER, Vöcklabruck und der Attergau, Bd. 1: Stadt und Grundherrschaft in Oberösterreich bis 1620 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 12), Linz 1971, 38–41.

⁴⁸ Die Belege für diese Zusammenhänge wurden in der Forschung wiederholt genannt und sind deshalb hier nicht neuerlich auszubreiten: SPIELBERG, Grafen von Piugen (wie Anm. 47) 79–81; LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 124–126; LECHNER, Herrschaftsverteilung (wie Anm. 47) 263.

⁴⁹ Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig, bearb. v. Adalbert Franz FUCHS (Fontes rerum Austriacarum II,69), Wien/Leipzig 1931, Nr. 20, S. 167–169. Vgl. LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 120.

⁵⁰ Vgl. etwa die Zusammenstellung möglicher bayerisch-österreichischer Orte mit dem Namen „Hohenburg“ bei Stephan M. JANKER, Grafschaft Haag (HAB Altbayern I,59), München 1996, 135.

⁵¹ Monumenta Formbacensia, in: Monumenta Boica 5, München 1765, 1–126, hier Nr. 64, S. 49f.; Urkundenbuch für die Geschichte des Benedictiner Stiftes Kremsmünster, seiner Pfarren und Besitzungen vom Jahre 777 bis 1400, bearb. v. Theodorich HAGN, Wien 1852, Nr. 30, S. 38f. Auch ihr Sohn Friedrich I. von Hohenburg nennt sich einmal nach Wildberg: Das Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwettl, hg. v. Johann v. FRAST (Fontes Rerum Austriacarum II,3), Wien 1851, S. 58.

⁵² Zum Namensproblem: Benedikt WAGNER, Poigen, der alte Name von Altenburg, in: Fundort Kloster. Archäologie im Klösterreich. Katalog zur Ausstellung im Stift Altenburg vom 1. Mai bis 1. November 2000 (Fundberichte aus Österreich, Materialhefte Reihe A,8), Wien 2000, 37–47.

⁵³ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 33, S. 41–43; vgl. auch den Druck im Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. II (wie Anm. 114) Nr. 202, S. 299f., der allerdings auf dem des Kremsmünsterer Urkundenbuch beruht.

finden – wie etwa bereits in der ersten Schenkung an Kloster Geisenfeld ein „Otto von Poigen“ –, bestätigt das diesen Befund⁵⁴. Die Präsenz der Grafen von Hohenburg in Niederösterreich verstärkte sich bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1210 sogar noch, da die Söhne Ernsts I. – auch dadurch wird diese nahe Verwandtschaft bestätigt – wenigstens zum Teil die ausgestorbenen Linien der Regau-Poigener beerbten⁵⁵. Der letzte Nachkomme Ernsts I., Graf Friedrich (II.) von Hohenburg läßt sich im niederösterreichischen Kloster Altenburg⁵⁶, einer Gründung seiner Regau-Poigenschen Verwandten⁵⁷, bestatten⁵⁸.

Der auf dem Nordgau nach 1100 auftretende Ernst von Hohenburg gehörte also der Grafenfamilie von Regau-Poigen an. Er war der Sohn eines Grafen Adalbert⁵⁹ und hatte drei Brüder mit den Namen Adalbert, Gebhard und Wolfker. Auch wenn die Genealogie der Regau-Poigener vor dem 1083 bezeugten Grafen Adalbert, dem Vater Ernsts von Hohenburg, – wie für den Großteil der Adelsfamilien des bayerisch-österreichischen Raums – im Dunkel der zunamenlosen Zeit verschwindet, ist ein agnatischer Zusammenhang zwischen den Regau-Poigenern und den Grafen von Hirschberg auszuschließen. Ernst war, das legt sein Auftreten in den Zeugenlisten sowie das Fehlen eines

⁵⁴ Trad. Geisenfeld (wie Anm. 26) Nr. 40, S. 68. Weiter bezeugt ein *Nentwich de Austria* die Schenkung Adelheids von Hohenburg an das Stift Obermünster mitten unter hohenburgischen Ministerialen (Schenkungsbuch Obermünster [wie Anm. 61] Nr. 32, S. 174). In der großen Urkunde, mit der die Grafen von Hohenburg angeblich schon 1142/47 im Fall eines söhnelosen Todes ihr gesamtes Erbe dem Bischof von Regensburg versprechen findet sich ebenfalls eine Ministerialengruppe aus Niederösterreich. Vgl. dazu LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 16.

⁵⁵ LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125 f.; DERS., Herrschaftsverteilung (wie Anm. 47) 263.

⁵⁶ Hanna EGGER, Altenburg, in: Die Benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, hg. v. Ulrich FAUST – Waltraud KRASSNIG (*Germania Benedictina* III/1), St. Ottilien 2000, 213–289, hier 213–215 (Zur Geschichte des Klosters bis 1210).

⁵⁷ Zur Gründung mit älterer Literatur: Benedikt WAGNER, Die Stiftungsurkunde des Klosters Altenburg, in: Benediktinerstift Altenburg, bearb. v. Ralph ANDRASCHKE-HOLZER (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Erg.-Bd. 35), St. Ottilien 1995, 9–50.

⁵⁸ Das geht eindeutig aus einer Urkunde Herzog Leopolds VI. von Österreich hervor, in der auch erwähnt wird, daß bereits Friedrichs II. Mutter in Altenburg bestattet war. Zumindest diese beiden Hohenburger waren also nicht in der ansonsten für die Hohenburger angenommen Grablege im Kloster Kastl auf dem Nordgau begraben. Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. I, hg. v. Heinrich FICHTENAU – Erich ZÖLLNER (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III,1), Wien 1968, Nr. 170, S. 228 f.

⁵⁹ SPIELBERG, Grafen von Piugen (wie Anm. 47) 81.

Grafentitels nahe⁶⁰, ein nachgeborener Sohn dieser Familie, der nicht in ihre zentralen Grafen- und Herrschaftsrechte einrückte. Im Gegensatz zu den Namen „Adalbert“ und „Gebhard“ war „Ernst“ auch kein Leitname der Regau-Poigener. Alle Sondierungen, die sich allein auf den Namen „Ernst“ stützen, müßten deshalb davon ausgehen, daß es sich höchstens um einen kognatisch, über die Mutter tradierten Namen handelt. Doch auch diese Annahme ist nicht belegbar, wodurch jede besitzgeschichtlich-genealogische Argumentation zur reinen Spekulation wird.

Ab 1100 ist die Genealogie der Regau-Poigener Nebenlinie von Hohenburg bis zum Aussterben des Geschlechts in männlicher Linie 1210 geklärt. Ernst von Hohenburg war vermählt mit Adelheid⁶¹, einer Tochter des Domvogts Friedrich III. von Regensburg und seiner Frau Luitgart⁶². Die Domvögte von Regensburg⁶³, bei denen die Amtsbezeichnung als Hochstiftsvögte von Regensburg an die Stelle eines Grafentitels trat⁶⁴, hatten wie die Regau-Poigener

⁶⁰ Vgl. die unten Anm. 118 zitierte Urkunde, in der Ernst von Hohenburg nach seinem Bruder Gebhard von Poigen genannt wird.

⁶¹ Adelheid belegen ihre Schenkungen nach dem Tode Ernsts als Hohenburgerin bzw. Witwe Ernsts I. von Hohenburg. So Friedrich WITTMANN, Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg, in: Quellen zur bayerischen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte (AF), Bd. 1, München 1856, 147–224, Nr. 32, S. 173 f., wo *Adelheid de Hohenburg* zum Seelenheil an Obermünster schenkt. Zentral für die genealogische Einordnung der Adelheid ist ihre Schenkung an Kremsmünster: Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36 f., 36: *Notum sit omnibus qualiter matrona quedam nobilis Alheidis nomine vidua Ernstonis eque nobilis viri de Hohenburch et Friderici Ratisponensis advocati filia tradiderit ...* Ebenso bezeichnet eine durch einen Streit Adelheids von Hohenburg und ihrer Söhne mit dem Kloster Admont entstandene Aufzeichnung sie unmißverständlich als Schwester des letzten Regensburger Domvogts Friedrichs IV.: Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, bearb. v. Josef ZAHN, Bd. 1, Graz 1875, Nr. 394, S. 373–375, mit dem vollständigen Text der Urkunde. Zur genauen Datierung vgl. das Regest und den Auszug im Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger IV,1 (wie Anm. 121) Nr. 800, S. 144 f.

⁶² Dieser genealogische Zusammenhang ist urkundlich durch die in der vorhergehenden Anm. zitierte Kremsmünsterer Schenkung belegt. Von ihm weiß auch die Ranshofener genealogische Notiz aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: *Notae Genealogicae Bavaricae*, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 24, Hannover 1879, 76 f., S. 76: *Fridericus advocatus Ratispon. senior et Albertus Pogn. fratres fuerunt. Fridericus genuit Alheidem de Hohenburch et monialem in Nidermunster et Fridericum advocatum.*

⁶³ Zu diesem Geschlecht vgl. die Hinweise bei Max PIENDL, Die Grafen von Bogen, in: Jahresbericht des historischen Vereins für Straubing und Umgebung 55 (1953) 25–82, 56 (1954) 9–98, 57 (1955) 27–79; Die Traditionen des Klosters Oberaltaich, bearb. v. Cornelia MOHR (QuE NF 30,1), München 1979, (Einleitung) 110*–133*; SCHMID, Untersuchungen (wie Anm. 6) 139–141 und passim, sowie Ludwig HOLZFURTNER, Die Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters, in: Max PIENDL – Ludwig HOLZFURTNER, Mitterfels. Die Pfliegergerichte Mitterfels und Schwarzach und die Herrschaften Falkenstein, Brennbach und Siegenstein (HAB Altbayern I,62), München 2002, 1–88.

⁶⁴ SCHMID, Untersuchungen (wie Anm. 6) 140.

reiche Besitzungen in der Ostmark⁶⁵, was das Konnubium zwischen beiden Geschlechtern erklären mag. Für Ernst von Hohenburg bedeutete diese Eheverbindung mit der Angehörigen eines der führenden Adelsgeschlechter Bayerns sicher einen Zuwachs an Rang und Ansehen. Etwa um 1130/1135 – eine genauere Bestimmung lassen die relativen Datierungen der Traditionsnotizen nicht zu – starb Ernst (I.) von Hohenburg⁶⁶. Seine Gattin und die beiden Söhne Ernst II. und Friedrich I. überlebten ihn. Durch eine Reihe von Schenkungen der Witwe Adelheid zusammen mit ihren Söhnen ist diese Filiation gesichert⁶⁷. Zum ersten Mal selbständig erscheint Ernst II. von Hohenburg in einer Regensburger Bischofsurkunde des Jahres 1138⁶⁸, sein Bruder Friedrich etwas später in einer auf 1141–1144 zu datierenden Berchtesgadener Traditionsnotiz⁶⁹. Beide Brüder sind in den folgenden Jahrzehnten häufig, auch in Königsurkunden Friedrich Barbarossas, belegt⁷⁰. Zuletzt findet sich Ernst II. von Hohenburg im Jahr 1162⁷¹; bald darauf dürfte er söhnelos gestorben sein. Sein Bruder Friedrich war nach einer genealogischen Notiz aus dem Stift Ranshofen mit einer namentlich unbekannten Tochter des Burggrafen von Re-

⁶⁵ PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 56 (1954) 57f.

⁶⁶ Drei Schenkungen, die seine Witwe Adelheid mit Zustimmung ihrer Söhne vornimmt, sind nur verständlich, wenn Ernst zu diesem Zeitpunkt bereits tot war. In der Kremsmünster Notiz, vom Herausgeber auf ca. 1135 gesetzt (Urkundenbuch Kremsmünster [wie Anm. 51], Nr. 28, S. 26f.) wird Adelheid bereits als Witwe Ernsts bezeichnet. In einen ähnlichen Zeithorizont datiert der Herausgeber die Obermünsterer Notitia: Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173f.: 1132; ebenso wie Die Traditionen des Hochstifts Freising, 2. Bd. (926–1283), hg. v. Theodor BITTERAU (QuE NF 5), München 1909, Nr. 1694, S. 501f.: 1104–1137. Eine Ensдорfer Notiz, bei der Ministerialen ihr Gut in die Hände der *Domine sue et filiorum eius de Hohenburch* legten, ist ebenfalls nur nach dem Tod Ernsts I. denkbar. Sie wird von Moritz auf „ca. 1129“ gesetzt und ist durch die Zeugen bis 1138 begrenzt: Codex traditionum monasterii Enschorf, hg. v. Josef MORITZ, in: Max von FREYBERG (Hg.), Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Bd. 2, Stuttgart 1829, 171–366, Nr. 20, S. 190. Zum ersten Mal selbständig erscheint Ernsts I. Sohn Ernst II. in einer Regensburger Bischofsurkunde des Jahres 1138 (vgl. dazu Anm. 68).

⁶⁷ Vgl. die zentrale Kremsmünsterer Notiz (Urkundenbuch Kremsmünster [wie Anm. 51] Nr. 28, S. 36f.), wo Adelheid die *vidua Ernstonis de Hohenburch* die Schenkung *per manus filiorum suorum Ernustes et Friderici* (sic!) *ispis annuentibus et tradentibus* vollzieht, sowie die weiteren in Anm. 67 genannten Schenkungen.

⁶⁸ Die Traditionen, die Urkunden und das älteste Urbarfragment des Stiftes Rohr 1133–1332, bearb. v. Hardo-Paul MAI (QuE NF 21), München 1966, Urk. Nr. 5, S. 145–147, hier S. 147.

⁶⁹ Das Schenkungsbuch der ehemaligen gefürsteten Probstei Berchtesgaden, hg. v. Karl August MUFFAT, in: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte (wie Anm. 61) 225–364, hier Nr. 100, S. 293–295, hier 294.

⁷⁰ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112, 158, 202, 203, 228.

⁷¹ Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn, Erster Teil: 1132–1321, bearb. v. Günther SCHUHMANN – Gerhard HIRSCHMANN (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte III,1), Würzburg 1957, Nr. 14, S. 8.

gensburg verheiratet⁷². Er starb nach Annahme der Forschung, die auf einer Kombination zweier Notizen aus der Memorialüberlieferung der Klöster Kastl (Nordgau)⁷³ und Altenburg (Niederösterreich)⁷⁴ beruht, 1178⁷⁵. Ihm folgte sein Sohn Friedrich II. von Hohenburg nach, der mit Mathilde, einer Tochter des Grafen Konrad von Wasserburg, vermählt war⁷⁶. Mit seinem Tod im Jahr 1210 starben die Herren/Grafen von Hohenburg des 12. Jahrhunderts aus⁷⁷. Nach dem Tode Graf Friedrichs II. erreichte allerdings seine Gattin Mathilde, daß der Regensburger Bischof ihren zweiten Ehemann, den Diepoldingen Diepold VII., mit der Grafschaft Hohenburg belehnte⁷⁸. Er begründete die Linie der diepoldingischen Markgrafen von Hohenburg, die vor allem in der spätaufischen Italienpolitik durch Berthold von Vohburg-Hohenburg im Umfeld Kaiser Friedrichs II. und König Konrads IV. zu reichsweiter Bedeutung gelangten⁷⁹. Doch damit begann eine neue Entwicklung in der Geschichte Hohenburgs, die hier nicht mehr darzustellen ist.

⁷² Notae Genealogicae Bavaricae (wie Anm. 62) 76: *Item purcravius et Otto lantcravius fratres fuerunt. Purcravius duxit uxorem de Austria, sororem ducis Heinrici; de qua genuit Fridricum et Heinricum et abbatissam Superioris Monasterii. Mortua illa uxore, purcravius duxit uxorem de Otingen; de qua genuit Ottonem et duas filias, quarum unam duxit Fridericus de Hohenburch, alteram Popo de Werthaimen.*

⁷³ Joseph MORITZ, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach (Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften I,2), München 1833, Bd. 2, 119, edierte eine in Kastl als Ergänzung zur dortigen lateinischen Chronik verfertigte Notiz, aus der die Forschung Todesjahr und Todestag Friedrichs I. entnimmt: *Anno ab incarn. Domini MCLXXVIII, Indictione XI, obiit Dominus Fridericus comes de Hohenburch, VI Kalend. Februar. Sepultus est in monasterio Castellensi.* Zumindest der Nennung eines genauen Sterbedatums dürfte ein Nekrologeintrag zugrundeliegen. Die Jahresdatierung der Kastler Überlieferung, die bestrebt war, das Kloster zum Bestattungsort möglichst vieler nordgauischer Adelige zu erklären, sind dagegen oft fehlerhaft.

⁷⁴ Im Nekrolog der Regau-Poigener Stiftung Altenburg wird zum 15. Mai ein Graf *Fridericus iunior* genannt, woraus die Forschung erschließt, daß es auch einen Friedrich den Älteren gab. Vgl. *Necrologium Altenburgense*, in: MGH *Necrologia*, Bd. 5: *Diocesis Pataviensis*, ed. Adalbertus Franciscus FUCHS, Berlin 1913, S. 339–346, hier 340.

⁷⁵ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 43–47 nimmt nur einen Friedrich I. an, hat sich aber in DERS., Zweyte Abhandlung (wie Anm. 24) 2 mit Berufung auf den Kastler Eintrag zu 1178 korrigiert; LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 126; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 5 (Stammtafel).

⁷⁶ Elisabeth NOICHL, Die Grafen von Wasserburg. Beiträge zur Genealogie und Geschichte, in: *Heimat am Inn* 10 (1990) 5–37, hier 22.

⁷⁷ Der Tod Friedrichs II. in diesem Jahr ist urkundlich belegt durch die in Anm. 58 zitierte Urkunde.

⁷⁸ Als urkundliche Grundlage vgl. die bei RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) S. 80–83, Nr. 39; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 7f.

⁷⁹ Dazu Michael DOEBERL, Berthold von Vohburg-Hohenburg, der letzte Vorkämpfer der deutschen Herrschaft im Königreiche Sicilien. Ein Beitrag zur Geschichte der letzten Staufer, in: *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 12 (1894/95) 201–278.

2. „Edelfreie“ oder „Grafen“?

Der Adelige Ernst, der sich als erster um 1100 nach Hohenburg nannte, führte noch nicht den Grafentitel, sondern war ein Edelfreier. Siegmund Riezler wies – allerdings ohne Quellenbelege – darauf hin, daß dies auch noch für seine Söhne gilt⁸⁰. Sollte seine Vermutung zutreffen, ergibt sich daraus eine für den Ursprung des Hohenburger Grafentitels entscheidende Frage: Wann und in welchen Kontexten werden die Herren von Hohenburg zum ersten Mal Grafen genannt?

Die Beantwortung dieser an sich einfachen Frage ist erst nach einer kritischen Sichtung der Titulierung der Hohenburger in allen einschlägigen Königs- und Privaturkunden möglich. Dabei soll an den für dieses Geschlecht überschaubaren Nennungen exemplarisch gezeigt werden, welche quellenkritischen Probleme bei der Feststellung einer solchen Rangänderung zu erwarten sind. Grundlage der Untersuchung bilden alle Erwähnungen der Grafen von Hohenburg im 12. Jahrhundert⁸¹. Dazu ist sowohl ihre Titulierung als *nobilis* bzw. *comes* im jeweiligen Kontext der Urkunde als auch und dies insbesondere ihre Bezeichnung und Reihung in den Zeugenlisten heranzuziehen. Mag es in wenigen Sonderfällen möglich sein, daß Grafen im 12. Jahrhundert im Urkundentext nur als *nobilis* tituliert werden⁸², so erweist sich gerade die Reihung in den Zeugenlisten als ein präziser Indikator für den Rang eines Adelligen⁸³.

⁸⁰ RIEZLER, Geschichte Baierns (wie Anm. 25) 586.

⁸¹ Bei der Sichtung der privaturkundlichen Überlieferung des bayerisch-österreichischen Raums, die auch archivalische Studien miteinbezog, wurde Vollständigkeit angestrebt. Grundsätzlich ist allerdings nicht auszuschließen, daß bei dem immer noch fragmentarischen Editionsstand dieser Urkundenlandschaft noch weitere Belege auftauchen.

⁸² Dieses Phänomen wird in der Forschung aufgrund eines Aufsatzes von Otto von Dungern überschätzt. Die von von Dungern aufgestellte Behauptung bei einem *nobilis* könne es sich sowohl um einen Grafen als auch um einen Edelfreien handeln, beruht auf falschen Vorannahmen. Von Dungern geht davon aus, daß alle Angehörigen einer Grafenfamilie den Grafentitel tragen und setzt die Dynamik des Aufstieg vom Edelfreien in den Grafenstand zu gering an. Dagegen ist festzuhalten, daß noch um 1100 durchaus nicht alle Angehörige eines Geschlechtes Grafen genannt werden, sondern nur der jeweilige Amtsinhaber, und daß die Vererbarkeit des Grafentitels erst eines der, wenn auch um 1150 schon deutlich faßbaren Ergebnisse des 12. Jahrhundert ist. Zudem bedürften die einzelnen Belege von Dungeners einer neuerlichen kritischen Überprüfung. Vgl. Otto von DUNGERN, Comes, liber, nobilis in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts, in: Archiv für Urkundenforschung 12 (1932) 181–205.

⁸³ Das gilt fast ausnahmslos für die hier interessierende Abfolge der Gruppen der Grafen, Edelfreien und Ministerialen in den Zeugenlisten, die nur in Ausnahmefällen durchbrochen wird. Für die Reihung in den einzelnen Gruppen aber mag es mitunter andere Kriterien als den Rang geben. Vgl. dazu Heinrich FICHTENAU, Die Reihung der Zeugen und Konsentienten, in: DERS., Beiträge zur Mediävistik, Bd. 3, Stuttgart 1986, 167–185;

Quellenkritisch das entscheidende Problem ist die Einschätzung des Abfassungszeitpunkts der jeweiligen Belege. Denn die Überlieferungschance kurzfristiger Änderungen in der Titulatur ist bei nachträglich überarbeiteten oder auch nur abgeschriebenen Stücken gering zu veranschlagen. Basis für diese Untersuchung des Wandels der hohenburgischen Titulatur müssen deshalb nach Möglichkeit im Original erhaltene Urkunden und nicht die kopiale Überlieferung sein⁸⁴. Nur so ist sicherzustellen, daß kurzfristige Änderungen der Titulatur nicht der nachträglich glättenden Bearbeitung eines Abschreibers zum Opfer fielen. Darüber hinaus sind präzise datierbare Urkunden wie Königs- und Bischofsurkunden, die überwiegend mit Inkarnationsjahrsdatierung versehen sind, Traditionsnotizen vorzuziehen⁸⁵. Diese, unsere Hauptquelle für den bayerischen Adel des 12. Jahrhunderts, sind nur in seltenen Fällen sicher datierbar⁸⁶. Die Überlieferung in einem Traditionsbuch ist in der Regel schon das Ergebnis eines Bearbeitungsvorgangs vorliegender Einzelnotizen⁸⁷. Überwiegend sind die Traditionsbücher in Abschriften vom Ende des 12. oder aus dem 13. Jahrhundert auf uns gekommen. Erwähnungen der Hohenburger in

Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, 39–61, hier 48, zur Bedeutung der Ranggliederung von Zeugenlisten.

⁸⁴ Diese Forderung wird aufgrund der Überlieferungssituation nicht immer einzuhalten sein. Vor allem bei Königsurkunden ist das Problem einer Veränderung der Zeugenliste durch die Abschrift der jeweiligen Urkunde aber eher gering zu veranschlagen. Anders als etwa Traditionsnotizen wurden diese Urkunden weit verstreut bei verschiedensten Empfängern aufbewahrt, bei denen in der Regel nicht davon auszugehen ist, daß sie so informiert über die einzelnen Zeugen waren, daß sie von Rangänderungen wußten. Eingeschränkt gilt dies auch für Bischofsurkunden.

⁸⁵ Als Übersicht über die bayerischen Traditionsbuchüberlieferung vgl. Heinrich WANDERWITZ, Traditionsbücher bayerischer Klöster und Stifte, in: AfD 24 (1978) 359–380; Wolf-Armin Frhr. v. REITZENSTEIN, Die Überlieferung der Traditionen in Bayern und die Ortsnamenschreibung der Traditionen von St. Paul, in: Rudolf SCHÜTZEL (Hg.), Ortsname und Urkunde. Frühmittelalterliche Ortsnamenüberlieferung (Beiträge zur Namensforschung NF 29), Heidelberg 1990, 15–50. Zum Verhältnis zur Siegelurkunde vgl. Anm. 86 sowie die folgende Studie von Joachim WILD, Besiegelte Traditionsnotizen, in: Albrecht LIESS – Hermann RUMSCHÖTTEL – Bodo UHL (Hg.), Festschrift Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag (= Archivalische Zeitschrift 80), Köln 1997, 469–483, über die die ältere Literatur zur Privaturkundenlehre zu erschließen ist.

⁸⁶ Joachim WILD, Das Aufkommen der Siegelurkunde bei den bayerischen Klöstern, in: Walter KOCH – Alois SCHMID – Wilhelm VOLKERT (Hg.), Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 132), München 2001, 461–477, hier 465.

⁸⁷ Der einst von Peter Acht am Tegenseer Material gewonnene Eindruck einer protokollarischen, d. h. eines zeitgleichen, unmittelbar nach den Schenkungen vorgenommenen Eintrags in das jeweilige „Schenkungs“-buch dürfte eher einen Sonderfall darstellen. Und selbst bei ursprünglich protokollarischer Führung eines Traditionsbuchs ist dieses meist erst in einer späteren Abschrift erhalten, was wiederum nachträgliche Änderungen nicht ausschließt.

Schenkungsnotizen verlangen also in jedem Fall eine eingehende Prüfung des Überlieferungszusammenhangs und sind grundsätzlich im Vergleich zu Nennungen in den Königs- und Bischofsurkunden nur nachrangig zu behandeln.

In Königsurkunden des 12. Jahrhunderts werden Grafen von Hohenburg nach Ausweis der Register zuerst zweimal unter Konrad III. (1138–1152)⁸⁸, dann häufiger unter Friedrich Barbarossa (1152–1190) genannt⁸⁹. Nun gehören Bezeichnungen nach einer „Hohen“-burg oder einem „Hohen“-Berg zu den weniger einfallsreichen Benennungen adeliger Höhenburgen und kommen im Reichsgebiet öfter vor. Gerade der hohenburgische Name „Friedrich“ ist ferner im 12. Jahrhundert weit verbreitet, wohingegen „Ernst“ seltener auftritt. Nennungen in den Diplomen der Könige bedürfen deshalb einer Überprüfung, ob die genannte „Hohenburg“ wirklich dem nordgauischen Hohenburg zuzuweisen ist. Daß auf die Erschließung der Zeugen in den Registern der MGH Diplomata-Ausgabe dabei nicht in jedem Fall Verlaß ist, haben am Beispiel der Barbarossa-Urkundenedition bereits Rudolf Schieffer⁹⁰ und Alheydis Plassmann⁹¹ deutlich gemacht.

Das gilt offensichtlich auch für die Zuweisung der vorgeblich ersten Belege eines Grafen Ernst von Hohenburg in zwei im Original erhaltenen Diplomen Konrads III.⁹² In den Jahren 1145 und 1150 wird hier unter den Zeugen dieser beiden Königsurkunden ein *Arnesto comes de Hoenburch* genannt⁹³, dessen Sitz der Herausgeber mit Hohenburg auf dem Nordgau identifiziert. Nun werden beide Urkunden weitab Bayerns in Magdeburg⁹⁴ bzw. Fulda⁹⁵ ausgestellt. Sie halten zum einen eine vertragliche Lösung zwischen einem Magdeburger Domherrn und seinem Erzbischof, zum anderen eine Schenkung König Konrads an das Stift in Goslar urkundlich fest. Ausstellungsort und Empfänger der Urkunden verweisen also nicht auf bayerische Bezüge. Auch die Zeugenlisten dieser Königsurkunden lassen keine bayerische Zusammensetzung erkennen. In beiden Fällen wäre der *Arnesto comes de Hoenburch* der einzige Urkundenzeuge aus Bayern. Die in den letzten Jahrzehnten entwickelte, ver-

⁸⁸ MGH DD K III. 125, 228.

⁸⁹ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112, 158, 202, 203, 228.

⁹⁰ Rudolf SCHIEFFER, Rheinische Zeugen in den Urkunden Friedrich Barbarossas, in: Marlene NIKOLAY-PANTER – Wilhelm JANSSEN – Wolfgang HERBORN (Hg.), Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken, Köln 1994, 104–130.

⁹¹ Alheydis PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (MGH Studien und Texte 20), Hannover 1998.

⁹² MGH DD K III. 125, 228.

⁹³ MGH D K III. 125: *Arnesto comes de Hoenburch*; D K III. 228: *Comes Arnesto de Hoenburch*

⁹⁴ MGH D K III. 125.

⁹⁵ MGH D K III. 228.

feinerte Methode zur Auswertung der Zeugenlisten der Königsurkunden⁹⁶ kennt zwar durchaus die Möglichkeit eines „überregionalen“, das heißt weit über die engere Herkunftsregion eines Adligen hinausweisenden Auftretens einzelner geistlicher oder weltlicher Großer im Gefolge des Königs⁹⁷. Die für die Erklärung einer solchen „Überregionalität“ heranzuziehenden Erklärungen greifen aber im Falle der Bezeugung eines Grafen Ernst von Hohenburg auf dem Nordgau alle nicht. Weder wäre dieser Graf Ernst von Hohenburg über diese beiden Nennungen hinaus so häufig bezeugt, daß er zu den engsten Vertrauten des Königs gehörte, noch ist eine besondere Verbindung zum Inhalt des beurkundeten Sachverhalts festzustellen⁹⁸, die ihn dazu veranlaßt haben könnte, auch ins fränkische Fulda oder ins sächsische Goslar zu ziehen. Auch eine Nennung im Sekundärgefolge eines anderen bayerischen Großen scheidet aus⁹⁹. Weist man den *Arnesto de Hoenburch* unserem Hohenburg auf dem Nordgau zu, so bliebe sein vereinzelter, überregionales Auftreten in Sachsen ein Erratum, das nicht schlüssig zu erklären wäre. Müssen wir unser methodisches Instrumentarium neu überdenken oder stellen die Belege für Ernst von Hohenburg nur einen Sonderfall, die sprichwörtliche Ausnahme von der Regel dar?

In den Königsurkunden Konrads III. kommt noch ein weiterer *comes Ernst* vor¹⁰⁰. Er steht wie der 1145/1150 genannte *Arnesto de Hoenburch* zwischen thüringischen Zeugen, von denen nur Graf Sizzo von Käfernburg, Sigboto von Scharzfeld, Ludwig von Wippra, sowie der ludowingische Landgraf Ludwig von Thüringen genannt seien. Finden sich damit noch weitere Belege für den Grafen Ernst von Hohenburg? Wohl kaum, denn in einigen wenigen Urkunden wird dieser Graf Ernst noch näher gekennzeichnet, sei es durch die Nennung seines Bruders Lampert¹⁰¹ oder durch den Zunamen *de Turingia*¹⁰², bzw. *de Tonna*¹⁰³. Damit ist dieser Graf Ernst als Graf Ernst I. von Tonna-Gleichen († 1151), der einen Bruder Lambert hatte, zu bestimmen¹⁰⁴. Die Tonna-Gleichen waren Lehensnehmer des Erzstifts Mainz in Thüringen und übten unter

⁹⁶ Vgl. zu dieser Methode zusammenfassend PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 1–18.

⁹⁷ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 15 f.

⁹⁸ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 9–12.

⁹⁹ Zu diesen Bezeugungen am Hof „im Gefolge“ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 16 f.

¹⁰⁰ MGH DD K III. 33, 86, 100, 102, 116, 167, 168, 188, 265.

¹⁰¹ MGH DD K III. 102, 168, 188, 265.

¹⁰² MGH D K III. 208.

¹⁰³ MGH D K III. 117.

¹⁰⁴ Zu ihm TÜMLER, Grafen von Gleichen (wie Anm. 105) 6–10.

anderem die Vogtei über das mainzische Erfurt aus¹⁰⁵. Gerade dieser Ernst I. nannte sich nun gerade in der Zeit Konrads III. nach *Horeburch*, nach der mainzischen Burg Harburg (bei Breitwies). Dieses *Horeburch* wurde in den Zeugenlisten der beiden genannten Königsurkunden zu *Hoenburch* verschrieben¹⁰⁶. Der Ausstellungsort der Urkunden, das identische Zeugenumfeld der Erwähnungen *Arnestos von Hohenburch* mit allen anderen Nennungen des Grafen von Tonna-Gleichen sowie die nachgewiesene Bezeichnung nach einer Hoch- bzw. *Horeburch* lassen nur den einen Schluß zu: Es handelt sich um zwei weitere Belege für Ernst I. von Tonna-Gleichen und nicht für Ernst II. von Hohenburg.

Dieser ist ohne Zweifel erst einige Jahre später, auf dem ersten Italienzug Friedrich Barbarossas bezeugt¹⁰⁷. Einsetzend mit einer Urkunde vom 22. Dezember 1154 erscheint er in Italien ganze fünf Mal als *Ernestus comes de Ho-*

¹⁰⁵ Zu den Tonna-Gleichen: Hans TUMMLER, Die Geschichte der Grafen von Gleichen. Von ihrem Ursprung bis zum Verkauf des Eichsfeldes, ca. 1100–1294, Diss. Jena, Neustadt 1929; DERS., Die Grafen von Gleichen als Vögte von Erfurt, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 50 (1935) 53–59; Hans PATZE, Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Hans PATZE – Walter SCHLESINGER (Hg.), Geschichte Thüringens, 2. Bd.: Hohes und spätes Mittelalter, Köln/Wien 1974, 1–310, hier 188–193.

¹⁰⁶ Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200), bearb. v. Peter ACHT, Darmstadt 1968, Nr. 8, S. 10–12, hier S. 12: *comes Ernestus de Horeburc* (1139); Nr. 105, S. 201 f., hier S. 202: *Comites ... Ernestus de Horeburch* (1148). Vgl. Otto DOBENECKER, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. I (c. 500–1152), Jena 1896, Nr. 1371, S. 286; Nr. 1594, S. 336.

¹⁰⁷ Ein Sonderfall ist MGH D F I. 158, ein am 5. Februar 1157 in Ulm ausgestelltes Diplom. Es stellt die nachträgliche Beurkundung einer vor dem Hofgericht Barbarossas im Jahre 1152 in Regensburg gefällten Fürstensenz dar. Zur Verhandlung stand, eine das Erbrecht betreffende Klage eines St. Emmeramer Ministerialen gegenüber seinem Abt. Das im Jahr 1152 gefällte Urteil wurde offensichtlich nur in Form eines Konzepts festgehalten, allerdings nicht als Urkunde ausgefertigt. Vgl. neben der Vorbemerkung zu D F I. 158 vor allem Kurt ZEILINGER, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, in: DA 22 (1966) 471–555, hier 529–532. Bei der Ausfertigung der Urkunde im Jahr 1157 übernahm der Notar Teile des Konzepts (Arenga, Schutzverleihung und Corroboratio) andere Teile wie die Narratio, das Protokoll und das Eschatokoll hat er wohl selbständig formuliert. Neben den Zeugen des Spruchs von 1152 werden in der Urkunde, deutlich davon getrennt, die Zeugen der Beurkundung aus dem Jahr 1157 genannt. Ernst wird nun in dieser Urkunde unter der ersten Zeugengruppe, den *Testes, qui Radispone in prolatione sententie presentes fuerunt*, genannt. Hier wird Ernst als *comes* titulierte. Aufgrund der nachgewiesenen, nachträglichen Änderungen des Diploms ist nicht eindeutig zu entscheiden, ob dieser *Comes*-Titel schon im ursprünglichen Konzept stand oder ob der Notar ihn erst bei der Überarbeitung des Diploms einfügte und er so die Verhältnisse nach dem ersten Italienzug widerspiegelt. Vgl. zum Vorgang an sich Bernhard DIESTELKAMP – Ekkehart ROTTER, Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 1, Köln/Wien 1988, 267 f.

henburch im Gefolge des Stauferkaisers¹⁰⁸. Nach der Rückkehr findet er sich zuerst im Januar 1158 in Regensburg am Hof des Kaisers¹⁰⁹ und folgte diesem dann nach Nürnberg¹¹⁰. In beiden Fällen wird er unter bayerischen Zeugen als *comes de Hohenburch* titulierte. Sein Bruder ist im selben Jahr auf dem zweiten Italienzug Barbarossas ebenfalls als *comes* belegt¹¹¹. In den Königsurkunden erscheinen die Grafen von Hohenburg also zum ersten Mal im Jahr 1154 unter Friedrich Barbarossa, hier tragen sie bei ihrem ersten Auftreten in den Zeugenlisten bereits den *Comes*-Titel.

Der Befund der Königsurkunden soll durch die Analyse der bischöflichen Siegelurkunden ergänzt werden. Das Zeugnis der drei Bischofsurkunden, die für den Zeitraum vor dem Dezember 1154 heranzuziehen sind, ist eindeutig: Bis 1154 waren die Hohenburger Edelfreie. So wird Ernst von Hohenburg 1138 in einer Urkunde Bischof Heinrichs I. von Regensburg (1132–1155) für das Stift Rohr, im unmittelbaren Anschluß an die grafenadligen Zeugen, an der Spitze der Edelfreien genannt¹¹². Friedrich von Hohenburg fehlt noch in einer Bamberger Bischofsurkunde vom Juli 1154 mit Sicherheit der Grafentitel, er erscheint in einer deutlich in *nobiles et ministeriales* gegliederten Zeugenliste an der Spitze der *nobiles*, die alle nur edelfreien Status hatten¹¹³. Im November 1154 wird dann Ernst II. von Hohenburg wiederum in einer Urkunde Erzbi-

¹⁰⁸ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112. Vgl. zum Auftreten des Hohenburgers sowie überhaupt des bayerischen Adels auf den Italienzügen Friedrich Barbarossas Rudolf SCHIEFFER, Mit Barbarossa über die Alpen. Zum bayerisch-österreichischen Anteil an den Italienzügen Kaiser Friedrichs I., in: Bayern. Vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag, hg. v. Konrad ACKERMANN – Alois SCHMID – Wilhelm VOLKERT (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 140), München 2002, 53–66, hier 55.

¹⁰⁹ MGH D F I. 202.

¹¹⁰ MGH D F I. 203.

¹¹¹ MDH D F I. 228. Dazu SCHIEFFER, Mit Barbarossa (wie Anm. 108) 57f.

¹¹² Trad. Rohr (wie Anm. 68), Urk. Nr. 5, S. 145–147, hier S. 147: Nach Burggraf Otto von Regensburg und Graf Heinrich von Wolfrathausen setzt mit *Ernisto de Hohenburch* die Reihe der edelfreien Zeugen ein, auf die beginnend mit *Udalricus vicedominus* bekannte Vertreter der Regensburger Hochstiftsministerialität folgen.

¹¹³ Vgl. den Druck aus dem Kopialbuch des Klosters Michelsberg in Bamberg bei C. A. SCHWEITZER, Das Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michelsberg bei Bamberg, in vollständigen Auszügen mitgeteilt, in: Bericht über das Wirken des historischen Vereins in Bamberg 16 (1853) 1–147, Urkunde auf S. 40f., S. 41: *Ex liberis Fride-ricus de Hohenburg, Reinoldus de Ottenlingen, Hertnidus de Ulsenbach, ex ministerialibus*... Ein älterer Druck der Urkunde, ebenfalls aus dem Kopialbuch des Michelsbergs findet sich bei Aemilian USSERMANN, Episcopatus Bambergensis. Codex Probationum, St. Blasien 1802, Nr. 219, S. 109f. Grafen werden in ähnlich stark nach *liberi* und *ministeriales* gegliederten Urkunden Erzbischof Eberhards von Bamberg, die in diesem Kopialbuch verzeichnet sind, auch als solche titulierte, vgl. etwa SCHWEITZER, UB Michelsberg S. 35f., Urkunde Eberhards von 1151, hier S. 36 mit *Chunradus comes de Dachowe* und *Gerhardus c. de Bertheim* an der Spitze der Zeugenliste.

schof Eberhards II. von Bamberg als *comes* bezeichnet¹¹⁴. Diese Urkunde wurde auf dem Italienzug Barbarossas ausgestellt, auf dem rund ein Monat später auch die Königsurkunden Ernst von Hohenburg zum ersten Mal als Graf titulieren. In den folgenden Jahren erscheinen nun sowohl Ernst von Hohenburg wie auch sein Friedrich noch zu Lebzeiten seines 1162 verstorbenen Bruders als Grafen¹¹⁵. Der Grafenrang bezog sich also wohl von Anfang an nicht auf einen der Brüder, sondern auf beide¹¹⁶. Dieser Überlegung folgend hätte die Zeitspanne zwischen den beiden Bamberger Urkunden des Jahres 1154, zwischen Juli und November dieses Jahres, eine gesteigerte Bedeutung für den Gewinn der Grafenrechte des Hauses Hohenburg.

Doch bleibt abzuwarten, ob die Auswertung weiterer privaturkundlicher Zeugnisse dieses Ergebnis bestätigt. Zahlreiche Schenkungsnotizen des 12. Jahrhunderts nennen Hohenburger ohne und mit Grafentitel. Eine kritische Sichtung dieser Erwähnungen hat gerade bei den hinsichtlich ihrer Datierung selten eindeutigen und überwiegend nur abschriftlich überlieferten Traditionen besonders umsichtig vorzugehen. Allerdings bestätigt bereits ein erster Überblick das bisher gewonnene Ergebnis. Liegen Traditionen in jüngeren, kritischen Editionen vor bzw. sind sie sicher datierbar, so fehlt in ihnen bis in die 50er Jahre des 12. Jahrhunderts der Grafentitel für die Hohenburger. Für Ernst I. von Hohenburg gibt es über die Geisenfelder Notiz hinaus keine sicheren Belege mehr¹¹⁷. Er wird nur noch einmal in der Ostmark zusammen

¹¹⁴ Urkunde Eberhards II. vom 19. November 1154 für das Stift Reichersberg, vgl. den Druck aus dem Original in: Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Wien 1856, Bd. II, Nr. 181, S. 270–272, hier S. 272: *comes Ernes de Hohenburech*, der nach *Odoacer marchio de Styra* und vor dem ersten nicht grafenadeligen Zeugen *Rudbertus de Tiuren* angeführt wird. Zum Vorgang Friedrich OPPL, Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I., 1152–1190, 1. Lieferung 1152–1158, Wien/Köln/Graz 1980, Nr. 247, S. 74.

¹¹⁵ MGH D F I. 228. Privaturkundlich vermutlich ebenfalls noch zu Lebzeiten des Bruders auch in einer nicht näher datierbaren Urkunde Bischof Hartwigs II. von Regensburg (1155–1164): Michael DOEBERL, Regesten und Urkunden zur Geschichte der Diepoldinger Markgrafen auf dem Nordgau, München 1893, Nr. 83, S. 20.

¹¹⁶ Die Entwicklung des 12. Jahrhunderts, daß alle Familienangehörigen den Grafentitel zu tragen beginnen, war um 1150 schon sehr weit fortgeschritten.

¹¹⁷ Eine von RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 40 u. 80, Nr. XXXVII, auf Ernst II. von Hohenburg bezogene Obermünsterer Traditionsnotiz, die der Editor des Traditionsbuchs für Ernst I. in Anspruch nimmt (Schenkungsbuch Obermünster [wie Anm. 61], hier Nr. 19, S. 166 f.), gehört in andere Zusammenhänge. Diese Notiz muß wegen der Einnamigkeit des Schenkers und der Zeugen noch an das Ende des 11. oder an den Beginn des 12. Jahrhunderts gesetzt werden. Der Spitzenzeuge *Hartwig comes* ist Graf Hartwig von Grögling, der Eichstätter Hochstiftsvogt. Anders als RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 40, und der Herausgeber der Obermünsterer Traditionen Wittmann annahmen, ist die Begüterung in Ödreichersried (Gem. Teunz, Lkr. Schwandorf) und vor allem in *Sueikendorf* kein Hinweis auf die Grafen von Hohenburg, da deren Besitz nach allem, was wir wissen, ziemlich eng auf Hohenburg und sei-

mit seinem Bruder Graf Gebhard von Poigen angeführt¹¹⁸. Erst nach seinem Tode, um die Mitte der 30er Jahre, erfahren wir über ihn wieder etwas durch eine Schenkung seiner Witwe Adelheid für sein Seelenheil. Auch in ihr wird Ernst nicht *comes* sondern *nobilis vir* genannt¹¹⁹. Adelheid selbst tritt in ihren zahlreichen Schenkungen in bayerisch-österreichischen Quellen ganz überwiegend als *domina* entgegen¹²⁰, in seltenen Fällen, die späterer abschriftlicher Überlieferung geschuldet sind, auch als *comitissa*¹²¹. In zwei Prüfeninger Tra-

ne Umgebung konzentriert war. Dagegen hatten die Grafen von Dollnstein-Grögling (Hirschberg) umfangreichen Streubesitz in der mittleren Oberpfalz, an der Schwarzach. Dieser ist gerade für den *nobilis* Ernst von Grögling, Bruder des Eichstätter Hochstiftsvogts, belegt, der das von ihm gegründete Kloster Plankstetten mit einem Gut an der Schwarzach (Pretzabruck, bei Schwarzenfeld, Lkr. Schwandorf) beschenkte und, was die Identität mit dem Obermünsterer Schenker zur Gewißheit macht, an Plankstetten verschiedene Güter an der Schwarzach sowie ein Gut zu *Sweikersdorff* gab: Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte VI), bearb. v. Franz HEIDINGSFELDER, Erlangen 1915–1938, Nr. 327 f., S. 105–107, vgl. auch die Schenkungen von drei Dörfern an der Schwarzach durch Bischof Gebhard von Eichstätt an Plankstetten (Ebenda Nr. 328, S. 106). Vgl. zur Gründung des Klosters Beda M. SONNENBERG, ... *ad monasticum ordinem firmarent, tuerentur et stabilirent*. Bischof Gebhard II. von Eichstätt und die Klostergründung Plankstettens, in: Helmut FLACHENECKER – Klaus Walter LITGER (Hg.), Beiträge zur Eichstätter Geschichte. Brun Appel zum 65. Geburtstag (= Sammelblatt Historischer Verein Eichstätt 92/93, 1999/2000), Eichstätt 1999, 24–45, hier 30 f. zum Gründungsbesitz. Allerdings ist die Identifizierung des an das Kloster geschenkten Sweikersdorf mit Schweigersdorff (Gem. Berching, Lkr. Neumarkt) fraglich, denn an Obermünster schenkt Ernst von Grögling im selben Ort eine *navalis statio*, was mit einiger Sicherheit auf Schwandorf an der Naab, das in der Nähe der geschenkten Schwarzachorte lag, deutet. Dagegen könnte eine weitere Obermünsterer Tradition Nr. 93, S. 200 f. noch auf Ernst I. von Hohenburg zu beziehen sein. Da diese aber nicht präzise datierbar ist, muß die Zuordnung fraglich bleiben. Auf jeden Fall wird in ihr ein *Ernst de Hohenburg* ohne Grafentitel genannt.

¹¹⁸ Trad. Göttweig (wie Anm. 49) Nr. 188, S. 326–328, hier S. 328: ... *Gebehardus comes de Piugin et frater eius Ernst*

¹¹⁹ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36. *quedam nobilis Alheidis nomine vidua Ernstonis eque nobilis viri*.

¹²⁰ Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173: *nobilis matrona Adelheid de Hohenburg*; Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36: *matrona quedam nobilis Alheidis nomine*; Ebda Nr. 30, S. 38: *domina Adelheid de Wiltperch*. Aber Ebda auch, vielleicht aufgrund der Stellung später nachgetragen (?) *domine Adalheide de Hohenburch comitisse* (Nr. 29, S. 37 f.).

¹²¹ Comitissa-Belege häufen sich in Bayern im Lauf des 12. Jahrhunderts erst in der zweiten Hälfte, was in diesem Fall wiederum ein Hinweis auf nachträgliche Änderung der Titulatur sein könnte, vgl. dazu SCHMID, Comitatus (wie Anm. 7) 203 f. Beleg als *comitissa*: Traditionsnotizen des Klosters Biburg, hg. v. Edmund v. OEFELE (Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Classe der k.b. Akademie der Wissenschaften zu München 1896), München 1897, 398–447, hier Nr. 3, S. 413 f.; Eine Datierung des Stücks steht noch aus. Der Biburger Traditions-codex wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachträglich zusammengestellt (OEFELE, Traditionsnotizen 398). Vgl. weiter den Beleg im Moosburger Traditionsbuch: Die Traditionen des Kollegiatstifts St. Kastulus in Moosburg, bearb. v. Klaus HÖFLINGER (QuE NF

ditionen, deren Datierung die Herausgeberin aus dem chronologischen Aufbau der Handschrift gewinnt, fehlt für die 40er Jahre des 12. Jahrhunderts ebenfalls wieder jeder Grafentitel, nun auch für den Sohn Ernsts I., Ernst II. von Hohenburg¹²². Präzise datierbar auf das Jahr 1142 ist der Edelfreie Ernst II. von Hohenburg ferner als Zeuge einer Wessobrunner Notiz auf einem Hoftag Konrads III. in Nürnberg belegt¹²³. Den Befund, daß die Hohenburger in den 40er Jahren noch keinen Grafentitel trugen, bestätigen eine Berchtesgadener Nennung Friedrichs von Hohenburg aus diesen Jahren¹²⁴ sowie das gemeinsame Auftreten der beiden Brüder noch 1147 ohne Grafentitel¹²⁵. Der nächste privaturkundliche Beleg dürfte aber bereits nach dem beobachteten Einschnitt des Jahres 1154/1155 liegen. In der oben genannten, im Kloster Kremsmünster erhaltenen Urkunde wird *comes* Ernst II. von Hohenburg als *patruelis* der Regau-Poigener Adalbert II. und Gebhard II. bezeichnet¹²⁶. Die Datierungen dieser Urkunden schwanken von 1155 bis 1159¹²⁷, bzw. gar „um

42,1), München 1994, Nr. 86, S. 91 f. Hier überläßt in einem aus dem Aufbau der Handschrift erschlossenen Zeitraum von 1147–1161 eine *Adelhaida comitissa de Habenburch* dem Kastulusstift Wiesen. Der Beleg ist nicht näher datierbar, bis 1202 beruht das Moosburger Traditionsbuch darüber hinaus auf abschriftlicher Überlieferung (Vgl. Einleitung 28*). Adelheid von Hohenburg selbst ist zuletzt für einen möglichen Zeitraum von 1156 bis 1162 belegt, weshalb auch die Nennung in dieser Traditionsnotiz in die Zeit, in der die Hohenburger schon mit Sicherheit als Grafen titulierte wurden, fallen könnte. Vgl. als letzten, präziser datierbaren Beleg für Adelheid (1156–1162): Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. IV,1, bearb. unter Mitwirkung von Heide DIENST von Heinrich FICHTEAU (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III,4,1), Wien 1968, Nr. 800, S. 144 f. Vollständiger Druck der Urkunde in Urkundenbuch Steiermark (wie Anm. 61) Nr. 394, S. 373–375.

¹²² Die Traditionen des Klosters Prüfening, bearb. v. Andrea SCHWARZ (QuE NF 39,1), München 1991, Nr. 120, S. 94 f. (1140–1146); Nr. 129, S. 101 f. (1143–1147), hier steht *Ernst de Hohenburch* nach grafenadeligen Zeugen an der Spitze der Edelfreien. Zur Datierung der Traditionen vgl. die Vorbemerkungen der Editorin.

¹²³ Die Traditionen des Klosters Wessobrunn, bearb. v. Reinhard HÖPPL (QuE NF 32,1), München 1984, Nr. 19c, S. 33. Die Notiz ist mit einer Inkarnationsjahrsdatierung und der Angabe des Handlungsortes Nürnberg versehen. Bemerkenswert ist an dieser Traditionsnotiz, daß *Ernestus de Hohenburch* hier zwar unter grafenadeligen Zeugen steht, aber keinen Grafentitel trägt.

¹²⁴ Schenkungsbuch Berchtesgaden (wie Anm. 69), Nr. 100, S. 293–295, hier 294: *Fridericus de Hohenburch*. Die Tradition wird von Stefanie UHLER, Untersuchungen zu den Traditionen des Stiftes Berchtesgaden, Frauenfeld 1983, 59 auf 1141–1144 datiert.

¹²⁵ Traditionen St. Emmeram (wie Anm. 33), Nr. 829, S. 397: *Ernstone et fratre eius Friderico de Hohenburch*. Auch bei dieser Notiz ist die Datierung gesichert, da sie zwischen zwei sicher in das Jahr 1147, in das unmittelbare Vorfeld des zweiten Kreuzzugs gehörende Notizen inseriert ist. Vgl. Trad. St. Emmeram Nr. 828, S. 396 f.; Nr. 830, S. 398.

¹²⁶ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 33, S. 41–43, hier 42.

¹²⁷ Ebda.

1160¹²⁸, womit sie hier mit Sicherheit erst nach der ersten Nennung Ernsts von Hohenburg als Graf im Dezember 1154 so titulierte werden. In quellenkritisch erschlossenen Traditionsnotizen, die aufgrund einer enthaltenen Datierung bzw. mit Hilfe des chronologischen Aufbaus einer Handschrift mit gewisser Sicherheit zeitlich zu bestimmen sind, werden die Hohenburger also sicher bis 1147 nicht Grafen genannt.

Doch widersprechen einige Zeugnisse diesem Ergebnis scheinbar. So tritt uns in einer Ensдорfer Traditionsnotiz, die Josef Moritz auf c. 1126 setzte, zwar nicht der Hohenburger Ernst selbst, wohl aber ein Ministeriale Ernst des Grafen Ernst von Hohenburg entgegen¹²⁹. Da die Ensdorfer Traditionen am Ende des 12. Jahrhunderts nicht nur neu abgeschrieben wurden, sondern sogar im Stil einer Art retrospektiven Besitzchronik immer wieder das Eingreifen des Redaktors erkennen lassen, ist diese Stelle kein belastungsfähiger Beleg für eine Grafenwürde der Hohenburger um 1126¹³⁰. Eine Traditionsnotiz im Ranshofener Traditionsbuch, die nach dem Herausgeber ca. 1130 einen *comes Fridericus de Hohenpurch* als Zeugen nennt, würde nicht nur den bisherigen Beobachtungen zur Titulatur, sondern auch unseren genealogischen Ergebnissen widersprechen¹³¹. Die Datierung ist so nicht haltbar, da der genannte Herzog von Bayern aufgrund der babenbergischen Zeugen eher Heinrich Jasomirgott (1142–1156) als Heinrich der Stolze (1126–1138) sein dürfte¹³². In seiner

¹²⁸ Im Paralleldruck der Urkunde im Urkundenbuch des Landes ob der Enns (wie Anm. 114) Nr. 202, S. 299 f.

¹²⁹ Trad. Ens Dorf (wie Anm. 66) Nr. 36, S. 197: *Item in in eadem villa predium comparatum est ab Ernesto ministeriali Ernesti Comitis de Hohenburg*

¹³⁰ Zudem ist Datierung von Moritz zweifelhaft, da sich die Notiz auf zwei verschiedene Schenkungen an das Kloster am selben Ort bezieht, von denen die erste möglicherweise auf 1126 zu setzen ist. Das heißt aber noch nicht, daß auch die zweite Übertragung in diesen Zeitraum fällt.

¹³¹ Konrad SCHIFFMANN, Der Traditionskodex des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn. Beiträge zu einer kritischen Ausgabe, Linz 1908, hier Nr. 156, S. 74.

¹³² Diese Notitia fehlt im Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger. Sie nennt aber typische Babenberger Gefolgsleute und Ministeriale. So etwa mit *comes Luitoldus de Plain*, bei dem nicht zu entscheiden ist, um welchen der mehreren Luitold von Plain es sich handelt. Ab 1136 sind ein Vater und ein Sohn Luitold von Plain regelmäßige Zeugen in den babenbergischen Urkunden. Vgl. die Nennungen in den Siegelurkunden ab 1136: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 6, 9, 15, 23, 25, für Graf Luitold I., der bis 1156 belegt ist. Für den Sohn gemeinsam mit dem Vater (Nr. 23, 25, 28), sowie ab 1161 allein Nr. 38, 58, 59, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 74, 77, 84, 86, 102, 136, 150, 163, 167, 180, 197 (bis 1215). Wie diese Nennungen zeigen, die aus den privaturkundlichen Bezeugungen außerhalb der Siegelurkunden noch zu vermehren wären, waren die Grafen von Plain-Hardegg engste Gefolgsleute der Babenberger. Ebenfalls nur aus babenbergischem Kontext erklärt sich die Nennung Babenbergischer Ministerialer, die ihren Sitz in Niederösterreich hatten, in dieser Urkunde. So des *Adelpreht de Minnenpach*, eines Angehörigen der Ministerialenfamilie von Imbach (GB Krems, Niederösterreich) und des *Poppo de Grunenpurch*, eines Grünberger (GB

Regierungszeit als bayerischer Herzog gehört sie wohl sogar noch in die Endphase. Dennoch könnte die Traditionsnotiz dann ein früher Beleg für den Grafentitel Friedrichs von Hohenburg sein, wenn nicht der Codex insgesamt mit gravierenden quellenkritischen Problemen belastet wäre¹³³. Ähnlich problematisch ist eine Aldersbacher Notiz, die uns nach dem einzigen vorhandenen Druck in den Monumenta Boica bereits für c. 1140 einen *comes Ernest de Hoenborch* nennt¹³⁴. Auch hier spricht die in diesem Fall wenig einsichtige, bisher noch nicht kritisch aufgearbeitete Anlage des Traditions-codex¹³⁵ sowie insbesondere die spezielle Stellung dieser einzelnen Tradition im Traditionsbuch dafür¹³⁶, das Stück bis zum Erscheinen einer kritischen Edition nicht weiter in unsere Betrachtungen miteinzubeziehen.

Exkurs – Zur Hohenburger Schenkung an das Hochstift Regensburg im Jahr 1142

Das gilt ebenso für die vielleicht bekannteste Urkunde der frühen Grafen von Hohenburg, mit der *comes Ernest de Hohenburg et frater ejus Fridericus*, als sie beide noch unverheiratet und kinderlos waren, ihre Burg, *quod dicitur Hohenburc*, und ihre Ministerialen für den Fall ihres kinderlosen Todes an die

Gföhl, Niederösterreich). Auch der Edelfreie Wernhard von Julbach ist sehr häufig im babenbergischen Gefolge belegt.

¹³³ Der Ranshofener Traditions-codex ist heute nicht mehr im Original vorhanden und nur noch über Drucke erschließbar. Mit seiner Rekonstruktion verbinden sich schwerwiegende quellenkritische Probleme. Protokollarische Führung ist nicht anzunehmen, die Anordnung im Codex selbst gibt keine sicheren Hinweise auf Datierungen. Dem Schreiber unterliefen nach SCHIFFMANN, Traditions-codex (wie Anm. 131) IX „chronologische Dissonanzen“.

¹³⁴ Monumenta Alderspacensia, in: Monumenta Boica 5, München 1765, 297–352, Nr. 1, S. 297. Inhaltlich muß die Notiz in die Sedenzzeit des in ihr erwähnten Bischofs Reginbert von Passau (1138–1147) fallen. Vgl. Die Regesten der Bischöfe von Passau, bearb. v. Egon BOSCHOF, Bd. I: 731–1206 (Regesten zur bayerischen Geschichte 1), München 1992, Nr. 670, S. 204.

¹³⁵ Vgl. dazu Josef WIDEMANN, Die Traditionen der bayerischen Klöster, in: ZBLG 1 (1928) 225–243, hier 226, wonach sich keine chronologische Gliederung des Codex ergibt und ganze Abschnitte wiederholt werden.

¹³⁶ Die fragliche Tradition steht auf einem einzelnen, nachträglich an den Beginn des Codex gesetzten Blatt (BayHSta KL Aldersbach 1, fol. 1^v), das nur paläographisch zu datieren wäre. Ab fol. 2^r setzen in deutlich zu unterscheidendem Schriftduktus Einträge aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein. Die älteste Schicht der Einträge aus der Mitte des 12. Jahrhunderts wiederum von anderer, wohl älterer Hand geschrieben, findet sich auf fol. 5–8. Die auf fol. 1^v stehenden Traditionen stehen also in keinem Zusammenhang mit dieser ältesten Eintragschicht aus der Mitte des 12. Jahrhunderts.

Bischofskirche von Regensburg schenkten¹³⁷. Wegen ihrer zentralen Bedeutung nicht nur für die Grafentitulatur sondern überhaupt für die Geschichte der hohenburgischen Grafenherrschaft ist diese Urkunde im folgenden eingehender zu behandeln. Zu Recht hat Heinrich Wanderwitz darauf hingewiesen, daß das schon auf den ersten Blick merkwürdige Stück einer eindringlichen kritischen Überprüfung bedarf¹³⁸. Auch seinem Fälschungsverdacht wird zuzustimmen sein¹³⁹. Die Urkunde ist zumindest stark verunechtet, wenn nicht völlig gefälscht. Die einst nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts auf uns gekommene Notiz¹⁴⁰ weist zu viele inhaltliche und chronologische Seltsamkeiten auf und ist zudem in ihrer offensichtlichen Fälschungintention leicht durchschaubar. Zumindest für den Regensburger Raum ist schon diese Form der Publicatio für Privaturkunden in der Mitte des 12. Jahrhunderts ungewöhnlich¹⁴¹. Durch die Wahl des Imperfekts in der Narratio ist erkennbar, daß es sich um die nachträgliche Aufzeichnung einer angeblich einst vorgenommenen Schenkung handelt¹⁴². Für die Datierung des Grafentitels der Hohenburger ist diese Aufzeichnung post factum des Schenkungsversprechens also wertlos. Seltsam mutet auch an, daß die Grafen Ernst und Friedrich Burg und Ministeriale zwar über den Altar des hl. Petrus, aber in die Hände des Bischofs Heinrich und des *comitis Friderici advocati* gaben. Eine Schenkung in die Hände des Bischofs und nicht in die seines Vogtes ist zumindest erklärungsbedürftig, die Titulatur des Domvogts als *comes advocatus* ungebräuchlich¹⁴³.

Gravierende Probleme ergeben sich bei der zeitlichen Einordnung der undatierten Schenkungsnotiz mit Hilfe der Lebens- und Amtsdaten der erwähnten Personen. Schon Ferdinand Janner hat die von Ried für 1147, wohl nach dem

¹³⁷ Druck: Thomas RIED, *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis*, Regensburg 1816, Bd. 1, Nr. 233, S. 218 f.

¹³⁸ WANDERWITZ, Grafen von Sulzbach (wie Anm. 5) 33.

¹³⁹ Ebda: „Vermutlich ist das Stück eine „Fälschung“ des 13. Jahrhunderts, um den Anspruch des Hochstifts auf die Lehensherrschaft über Hohenburg zu untermauern“.

¹⁴⁰ Vgl. Stephan ACHT, *Urkundenwesen und Kanzlei der Bischöfe von Regensburg vom Ende des 10. bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Traditionsurkunde und Siegelurkunde bis zur Entstehung einer bischöflichen Kanzlei*, Diss. München 1998, 425 (Hel. 20) und das Repertorium HU Regensburg des BayHSta München. Diese Abschrift muß in den letzten Jahren „verloren“ gegangen sein. Die unter der Signatur BayHSta München HU Regensburg Nr. 3 verwahrte Urkundentasche ist leer und das Stück nicht mehr auffindbar!

¹⁴¹ RIED, *Codex* (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218: *Omnium noverit industria fidelium*. Im Regensburger Urkundenmaterial findet sich diese Publicatio soweit ich sehe privaturkundlich nicht mehr.

¹⁴² Ebda: ... *quod Comes Ernest de Hohenburg, et frater ejus Fridericus, cum ambo essent sine Uxore et filiis, tradiderunt Castrum suum* ...

¹⁴³ Üblich ist in Königsurkunden Konrads III. *Ratisponensis advocatus*, im privaturkundlichen Kontext etwa den Bischofsurkunden Bischof Heinrichs I. nur *advocatus*.

Todesdatum Domvogts Friedrichs IV. († 1147), angesetzte Urkunde auf 1142 vordatiert, da in ihr der 1143 verstorbene Burggraf Otto genannt werde¹⁴⁴. Allein nach dem Burggrafen Otto wird auch ein *Ottho Landtgravius* angeführt, womit nur Landgraf Otto, der Sohn des Burggrafen gemeint sein kann¹⁴⁵. Nach allen anderen Zeugnissen fand die Teilung der Burggrafschaft in burg- und landgräfliche Linie aber erst nach 1143, nach dem Tod Burggraf Ottos statt. Erst ab diesem Zeitpunkt werden Burggraf Heinrich und Landgraf Otto häufiger gemeinsam in Zeugenlisten genannt¹⁴⁶. Erstaunlicherweise wird die Aufzählung der Ministerialen am Ende der Zeugenliste mit der Schlußformel abgebrochen *et alii quam plures ministeriales majoris ecclesie et comitis Gebhardi (de Sulzbach), quorum nomina ignoramus*¹⁴⁷. Gerade diese Formel, die davon ausgeht, daß sich hochstiftische und sulzbachische Ministerialen vereint in der Zeugenliste finden, ist nur aus den Jahren nach 1147 zu erklären, als Graf Gebhard II. von Sulzbach Hochstiftvogt von Regensburg war¹⁴⁸. Allein die Lebens- und Amtsdaten der erwähnten hochadeligen Zeugen führen uns also in eine chronologische Aporie, die mit den bisherigen Datierungen auf 1147 bzw. 1142 nur scheinbar gelöst ist.

Merkwürdig ist dann auch, daß Graf Gebhard II. zwar am Ende der Zeugenliste erscheint, aber im Text und in der Liste selbst nicht erwähnt wird, was den Blick auf die Zeugenliste lenkt. Sie ist im Verhältnis zur Schenkungsnotiz ungewöhnlich überdimensioniert. Mit über 100 Zeugen handelt es sich wohl überhaupt um die längste Zeugenliste im gesamten bayerisch-österreichischen Raum in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Das Namensmaterial selbst ist soweit erkennbar unverdächtig. Es werden Zeugen genannt, die entweder im Regensburger Raum für einen Zeitraum von ca. 1140 bis 1160/70 häufiger nachzuweisen sind, oder es handelt sich um Zeugen aus dem regionalen Kontext der Herrschaft Hohenburg, bei denen durchaus zu konzedieren wäre, daß sie in einer solchen Schenkung singulär belegt sein könnten¹⁴⁹. Vor allem die Erwäh-

¹⁴⁴ Ferdinand JANNER, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. 2, Regensburg 1884, 100, aufgrund der immensen Anzahl genannter Zeugen setzte Janner die Urkunde auf eine große Fürstenversammlung des Jahres 1142.

¹⁴⁵ Zur Genealogie der Burggrafen: Manfred MAYER, Geschichte der Burggrafen von Regensburg, München 1883, 30f. zur Trennung der Linien nach dem Tod Burggraf Ottos I.

¹⁴⁶ Die Belege für die öfter gemeinsam auftretenden Brüder Burggraf Heinrich und Landgraf Otto setzen 1143 ein. Vgl. Manfred MAYER, Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg, in: VHVO 43 (1889) 1–55, Nr. 89, S. 40.

¹⁴⁷ RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 219.

¹⁴⁸ WANDERWITZ, Grafen von Sulzbach (wie Anm. 5) 33.

¹⁴⁹ Hierzu sind sicher folgende Zeugen zu zählen: *Karlo et Otto frater eius de Husen* sowie *Ernst et frater eius Liutpolt de Husen, et frater eius Imifried* (Hausen, Gem. Ursensollen), *Udarlicus et Adalrich de Arlisbuch* (Allersburg, Gem. Hohenburg), *Utto de*

nung niederösterreichischer Zeugen unter den Ministerialen spricht dafür, daß die Zeugenliste auf echter Vorlage beruht bzw. aus einer Schenkungsurkunde der Grafen von Hohenburg stammt. Dieser durchaus positive Eindruck wird nun allerdings wieder durch einige Unregelmäßigkeiten relativiert. Nach den hochadeligen Zeugen *Fridericus advocatus*, *Ottho Purggravius*, *Ottho Landtgravius*, *Ottho Palatinus* führt die Zeugenliste vier häufig belegte Regensburger Hochstiftsministeriale an: *Udalricus Vicedominus*, *Sigehardus de Eberspiunt*, *Hizo de Raittenpuch et frater eius Conradus*¹⁵⁰. Ihnen folgen die Edelfreien Berthold von Thannbrunn und Wernher von Laaber. Am Ende dieser Aufzählung steht die Formel: *isti sunt de nobilioribus, hi vero ministeriales*, worauf nun wiederum Ministeriale genannt werden. Diese Vorrangstellung Regensburger Ministerialer vor Edelfreien ist sehr außergewöhnlich. In keiner anderen Regensburger Bischofsurkunde werden Vitztum Ulrich und sein Bruder Sighard von Eberspoint vor edelfreien Zeugen angeführt¹⁵¹. Die im 12. Jahrhundert geübte Rangdifferenzierung war dem Schreiber also nicht mehr bewußt. Er setzte die Zeugenliste, wie immer deutlicher wird, nachträglich aus verschiedenen Teilen zusammen. Dafür spricht auch, daß die Liste nach *Ortliep Chazpich* in einer für das 12. Jahrhundert völlig ungewöhnlichen Weise fortgesetzt wird. Der Fälscher nennt zuerst die Zubenennung und dann den Vornamen des jeweiligen Adligen. Thomas Ried hat diese Tatsache übersehen und falsch interpunktiert. Die Zeugenliste wird aber nur auf die eben genannte Weise verständlich. So wäre etwa ein *Hartnith et duo filli ejus de Haselbach* nur hier belegt, wohingegen ein *de Haselbach Wichnant et frater eius Rapoto* wohlbekannte Edelfreie des 12. Jahrhunderts waren¹⁵². Dasselbe gilt für *de Tumprunne Bertchold*, Berthold von Thannbrunn¹⁵³, und *de Labere Wernhere*, Wernher von Laaber¹⁵⁴.

Tanhusen (Thonhausen, Gem. Ursensollen), *Wolfram de Puch* (Mendorferbuch, Gem. Hohenburg), *Rempoto de Gozendorf* (Ödgötzendorf, Gem. Ursensollen od. Götzenhof, Gem. Illschwang), *Heinrich*, *Friderich*, *Udalrich*, *Hartlieb*, *Lertfried de Windebuch* (Winbuch, Gem. Schmidmühlen). Alle Orte liegen im LK Amberg-Sulzbach.

¹⁵⁰ RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218.

¹⁵¹ Das ergab eine Durchsicht der bei ACHT, Urkundenwesen (wie Anm. 140) 420–435 verzeichneten Urkunden der Regensburger Bischöfe.

¹⁵² RIED, Codex (wie Anm. 137), Nr. 233, S. 218. Zu den Wolfsbach-Haselbachern: DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 250–252.

¹⁵³ Nach RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218: *Wichnant et frater eius de Thumprune*. Die Edelfreien von Thannbrunn sind im 12. Jahrhundert sehr dicht belegt. Vertreter des Geschlechtes mit diesem Namen gibt es nicht. Vgl. DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 257–261.

¹⁵⁴ Nach RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218: *Bertchold de Labere*. Dagegen ist Werner von Laaber gut nachzuweisen. Vgl. JEHLE, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 58–60.

Es dürfte deutlich geworden sein, formal ergeben sich gewichtige Bedenken gegen die Echtheit dieser Notiz. Sie werden durch ihren Inhalt bestätigt. Denn es läßt sich nur schwer eine Situation vorstellen, in der zwei junge, noch unverheiratete Adelige aus freien Stücken auf die Idee kommen sollten, ihren ganzen Besitz im Falle ihres erbenlosen Todes einem Hochstift zu versprechen. Die Aufzeichnung über diesen angeblichen Schenkungsakt selbst erwähnt keine Gegenleistung Bischofs Heinrichs, in dessen Hände die Schenkung übergeben wurde. Die Schenkung bleibt so im Zeithorizont der Mitte des 12. Jahrhunderts rätselhaft. Sie macht aber durchaus Sinn, wenn wir uns ähnliche Schenkungen am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts vergegenwärtigen. In diesem Zeitraum war diese Art des Schenkungsversprechens, im Fall des Fehlens von Söhnen bzw. des Aussterbens einer Familie im Mannesstamm bestimmte Burgen an einen Bischof zu übergeben, durchaus üblich. Die Eventualschenkung wurde mit handfesten Gegenleistungen wie der Belehnung mit einem zusätzlichen, aus hochstiftischem Besitz stammenden Gut oder Geld aufgewogen¹⁵⁵. Territorialpolitisch ist darin der Versuch der Bischöfe zu sehen, gegen das zunehmend vom Herzog ausgeübte Heimfallrecht eigene Rechtstitel für eine Verfestigung und den Ausbau der Hochstifte zu schaffen¹⁵⁶. Ist die Hohenburger Schenkungsnotiz aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nur eine verunechtete, nachträgliche Aufzeichnung eines frühen Belegs für eine solche Eventualschenkung? Auch diese Möglichkeit ist auszuschließen. Denn nach dem Tod des letzten Hohenburgers aus der Regau-Poigener Familie, Friedrichs II., im Jahr 1210 kam es zu Erbstreitigkeiten. Gräfin Mathilde, die Witwe Friedrichs, versuchte die begründeten Ansprüche des Bischofs von Regensburg auf die Herrschaft Hohenburg zurückzuweisen¹⁵⁷. Noch unter seinem Vorgänger hatte Graf Friedrich II. von Hohenburg

¹⁵⁵ So etwa im Passauer Raum 1218, als Graf Konrad von Wasserburg seine Burg Viechtenstein dem Hochstift Passau im Fall seines söhnelosen Todes verspricht. Dafür überläßt der Bischof von Passau dem Grafen 100 Mark, damit dieser sein Kreuzzugsversprechen erfüllen kann. Vgl. dazu Die Regesten der Bischöfe von Passau, Bd. II, 1206–1254, bearb. v. Egon BOSCHOF (Regesten zur bayerischen Geschichte 2), München 1999, Nr. 1375, S. 51 f.; NOICHL, Grafen von Wasserburg (wie Anm. 76) 23 f. Einen weiteren Beleg stellt die Belehnung Graf Friedrichs II. von Hohenburg durch Bischof Konrad III. von Regensburg mit dem Gut Adertshausen, verbunden mit der Zahlung von 350 Pfund, dar. Dafür verspricht Graf Friedrich dem Hochstift Regensburg für den Fall seines söhnelosen Todes sein Erbe. Dazu die in Anm. 158 zitierte Urkunde.

¹⁵⁶ Zu den Konflikten zwischen Bischöfen und Herzögen im Verlauf der landesfürstlichen Territorialisierung vgl. aus Sicht des Landesherrn Max SPINDLER, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 26), München 1937, 59–73.

¹⁵⁷ DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 7; JANNER, Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 144) 262–264.

gegen eine Geldzahlung und die Belehnung mit dem nahe Hohenburg gelegenen Adertshausen dem Bischof im Falle seines erbenlosen Todes seine ganze Herrschaft als Erbe zugesagt¹⁵⁸. 1210 trat nun dieser offensichtlich absehbare Fall ein. In dieser Situation nun argumentierte die Witwe, Friedrich habe ihr die Herrschaft Hohenburg bereits vor dieser Transaktion mit dem Bischof als *dos* überlassen¹⁵⁹. Genau in diesen Kontext gehört die auf die 40er/50er Jahre des 12. Jahrhunderts gefälschte Notiz, die in den entscheidenden rechtlichen Passagen ähnlich formuliert wie die Urkunde von 1210¹⁶⁰. Sie sollte belegen, daß die Hohenburger bereits sehr früh im Fall eines Aussterbens im Mannesstamm dem Regensburger Bischof ihre Herrschaft versprochen hatten. Mit dem Rückgriff auf die Generation vor Friedrich II. versuchte der Fälscher sicherzustellen, daß das Schenkungsversprechen älter als die *dos* an Friedrichs Ehefrau Mathilde war. Gelöst wurde der Konflikt dann so, daß Mathilde den Besitz als Seelgerät an die Domkirche von Regensburg gab und dafür dann mit ihm wiederum vom Bischof belehnt wurde. Ihre legitimen Erben sollten mit dem Besitz ebenso wie sie belehnt werden; beim erbenlosen Tod fiel die Herrschaft Hohenburg dann an die Regensburger Kirche zurück¹⁶¹. Dieses Ereignis trat 1257 nach dem Aussterben der diepoldingischen „Markgrafen“ von

¹⁵⁸ Erwähnt wird dies in der Urkunde, die den über diese Abmachung ausgebrochenen Streit zwischen Friedrichs Witwe Mathilde und dem Bischof beilegte. Druck der Urkunde bei RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) Nr. 39, S. 80–83, hier die entscheidende Passage 80f. *cum nobilis comes Fridericus de Hohenburch castrum praedictum cum ministerialibus et praediis et familia castro attinentibus perpetuo iure proprietatis, si sine haerede decederet, post obitum suum habendum, super altare beati Petri donasset, receptis propterea ab episcopo chunrado praedecessore nostro CCCL libris et villa Eudratshusen cum praediis et familia illi attinentibus per vitae suae curriculum habendis*. Aus dem Original der Urkunde BayHSta HU Regensburg 17 geht hervor, daß die in der Edition von Thomas Ried in Klammern gesetzte Bestimmung *Si sine haerede decederet* keine Hinzufügung des Herausgebers ist, wie anzunehmen wäre, sondern so im Urkundentext steht. Dieser Vorgang spielte sich unter dem Vorgänger Bf. Konrads IV., Konrad III. (1186–1204) ab. Vgl. dazu JANNER, Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 144) 231.

¹⁵⁹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 81: *ipsa (comitissa) eo sine haerede mortuo, factum illud irritare cupiens, possessiones praedictas sibi vindicavit proponens, quod praedictus comes, maritus eius haec omnia sibi in dotem prius tradidisset, unde sequens donatio ab eo praeter consensum suum ecclesiae Ratisponensi facta nihil firmitatis habere in suum praeiudicium potuisset*.

¹⁶⁰ Heißt es 1210, Friedrich II. habe zugestanden, daß das *castrum* ... *cum ministerialibus, et praediis* ... *perpetuo iure proprietatis, si sine haerede decesserit* an den Bischof falle (RIED, Grafen von Hohenburg [wie Anm. 24] 80), so gaben die Brüder Ernst und Friedrich angeblich schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts *castrum suum* ... *et omnes ministeriales* ... *cum omni iure proprietatis* ... *si contingeret, eos sine herede decedere* in die Hände des Bischofs und seines Vogtes.

¹⁶¹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 81.

Hohenburg ein¹⁶². Hohenburg wurde zum Regensburger Hochstiftsbesitz auf dem Nordgau geschlagen.

Weder formal noch inhaltlich kann die in ihrer Fälschungsabsicht durchschaubare Schenkungsnotiz der Grafen von Hohenburg also als Zeugnis für einen Grafentitel der Hohenburger vor 1154/55 herangezogen werden. Damit bestätigt sich auch in dieser Hinsicht unser Ergebnis: Die Hohenburger treten auf dem Nordgau nach 1100 als Herren auf und steigen dann erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts, vermutlich sogar präzise datierbar zwischen dem Juli und November 1154 zu Grafen auf. Dabei kam der Präsenz Ernsts von Hohenburg auf dem ersten Italienzug Friedrich Barbarossas offensichtlich entscheidende Bedeutung für die Grafenerhebung zu. Er wird zuerst im Umfeld des Königs und in den Königsurkunden als Graf titulierte, das heißt, daß wir auch in seinem Fall, wie in dem anderer Adeliger auf dem Nordgau, annehmen dürfen, daß er seinen Grafenrang vom König selbst hatte. Allerdings unterscheidet sich die Ernennung Ernsts von Hohenburg von ähnlichen Grafenkarrieren auf dem Nordgau wie der Gebhards von Leuchtenberg oder Heinrichs von Altendorf dadurch, daß sich diese beiden Edelfreien vor ihrer „Grafenerhebung“ eine gewisse Zeit im Königsdienst bewährten. Solche Belege fehlen für Graf Ernst II. von Hohenburg vor 1154. Es bleibt also zu fragen, welche anderen Ursachen dem Aufstieg der Hohenburger in den Grafenrang zugrundelagen.

3. Faktoren des Aufstiegs

Auszugehen ist hier von der Beobachtung der Grafschaftsforschung, daß eine Grafenwürde in der Regel durch ein ganzes Bündel von Faktoren begründet wurde. Gewichtige Ursachen dafür liegen in der Herkunft und dem Charakter der Besitzrechte eines Geschlechts. Leider wird gerade dieser Punkt der Geschichte der „Grafschaft“ Hohenburg nicht mit Sicherheit zu lösen sein. Die bisher angenommene Herkunft des hohenburgischen Besitzes aus dem Erbe eines Grafen Ernst vom Beginn des 11. Jahrhunderts kann aufgrund des oben ausgeführten, genealogischen Beweises ausgeschlossen werden. Doch woher kamen die Güter der Hohenburger dann?

Auch das Gefolgeverhalten eines Geschlechtes weist auf mögliche Besitz- und Herrschaftsbeziehungen hin. Seit Richard Loibl ist bekannt, daß sich in den Zeugenlisten der Schenkungen herrschaftliche Bezüge, wie Belehnungen,

¹⁶² JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 48.

widerspiegeln¹⁶³. Darüber hinaus lassen sich in ihnen auch verwandtschaftliche und freundschaftliche Bindungen erkennen, die sich in der Praxis adeliger Gruppenbildung, aber auch mit lehnsrechtlichen Bindungen überlagerten¹⁶⁴. Das heißt nun wiederum, daß die Analyse des Auftretens der Freien von Hohenburg im Gefolge anderer, rangmäßig übergeordneter Großer auch ein Indikator für die Herkunft ihrer Besitzungen sein kann. Mit welchen bedeutenden geistlichen und weltlichen Großen erscheinen die Grafen von Hohenburg nun?

Bemerkenswert ist, daß sie nie im engeren Gefolge anderer hochadeliger Geschlechter des Nordgaus auftreten. Weder zu den Sulzbachern, noch zu den Diepoldingern und auch nicht zu den unmittelbaren Besitznachbarn im Vilstal, den Wittelsbachern, lassen sich nähere Beziehungen erkennen¹⁶⁵. Dagegen sind die Hohenburger neben vereinzelt Nachweisen in den Urkunden der Bamberger Bischöfe¹⁶⁶ vor allem im Umfeld zweier Herrschaftsträger immer wieder belegt: In dem der Babenberger und der Bischöfe von Regensburg sowie ihrer Domvögte. Die babenbergischen Belege beginnen schon in den 40er Jahren¹⁶⁷ und setzen sich bis zum Ende des Geschlechts 1210 fort¹⁶⁸. Sie sind zum

¹⁶³ LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 10) 55–58.

¹⁶⁴ DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 156–163.

¹⁶⁵ Dem Fehlen von Belegen in der urkundlichen Überlieferung entspricht eine Distanz der Hohenburger zu den Hausklöstern zumindest der Diepoldingen und Wittelsbacher. In der Reichenbacher Überlieferung erscheinen sie gar nicht, in den Ensndorfer Traditionen, immerhin eines nicht weit vom hohenburgischen Stammsitz entfernten Klosters, nur indirekt, treten aber nie als Schenker auf. Die Beziehungen zu dem sulzbachischen Hauskloster Kastl müssen aufgrund der spärlichen Quellenlage fraglich bleiben. Zumindest für Friedrich I. von Hohenburg behauptet spätere Überlieferung eine Bestattung im Kloster (wie Anm. 73). Friedrich II. wiederum wurde sicher ebenso wie seine Mutter im Kloster Altenburg in Niederösterreich bestattet (wie Anm. 58).

¹⁶⁶ Hier sind nur zwei Urkunden aus dem Jahr 1154 zu nennen: Urkundenbuch Michelsberg (wie Anm. 113) 40f.; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II (wie Anm. 114).

¹⁶⁷ So ist eine von 1143 bis 1147 zu datierende Prüfeninger Traditionsnotiz zu werten: Trad. Prüfening (wie Anm. 122) Nr. 129, S. 101f. Auch die oben auf Herzog Heinrich Jasomirgott bezogene von 1142 bis 1156 zu datierende Ranshofener Schenkungsnotiz ist dafür ein Beleg: Trad. Ranshofen (wie Anm. 131) Nr. 156, S. 74.

¹⁶⁸ Weitere Belege im Gefolge der Babenberger: 1171: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 42, S. 56–58, hier S. 58; 1176, Herbst: Die Rechtsaufzeichnungen des Grafen von Falkenstein, bearb. v. Elisabeth NOICHL (QuE NF 29), München 1978, Nr. 151, S. 126; 1190: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 77, S. 106f.; 1193 findet sich Friedrich von Hohenburg wohl ebenfalls im Sekundärgefolge Herzog Leopolds V. in einer Königsurkunde Heinrichs VI.: J.F. BÖHMER, Regesta Imperii IV. Ältere Staufer, III. Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI., 1165 (1190)–1197, bearb. v. Gerhard BAAKEN, Köln/Wien 1972, Nr. 273, S. 112; 1190–1210: Urkunden des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde, Bd. I, hg. v. Johann Nepomuk WEIS (Fontes Rerum Austriacarum II,11), Wien 1856, Nr. 18 S. 26; Ebda, Nr. 19, S. 27; 1209: Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld

einen sicher der unmittelbaren Nachbarschaft der Hohenburger zu den Babenbergnern in Niederösterreich geschuldet, könnten aber ihren Grund zum Teil auch in einer Belehnung der Hohenburger mit dem nach 1125 an die Babenberger gekommenen Besitz an der Lauterach und in angrenzenden Gebieten haben¹⁶⁹. Am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts erscheint Friedrich II. von Hohenburg († 1210) fast nur noch im Gefolge der babenbergnischen Herzöge in Österreich. Nun sicher deshalb, weil die Hohenburger seit 1188 das Teilerbe einer Linie des Hauses Regau-Poigen antraten und sich so mit dem Herrschaftsverband des erstarkenden österreichischen Herzogs zu arrangieren hatten. Dagegen gehen am Ende der hohenburgischen Herrschaft die bayerischen Belege zurück. Vor allem im Umfeld der Bischöfe von Regensburg findet sich Graf Friedrich II. nicht mehr. Dieser Bezug zu den Regensburger Bischöfen und ihren Domvögten war aber bis in die 60er Jahre des 12. Jahrhunderts entscheidend für die Hohenburger. Sie erschienen bis zu ihren ersten Nennungen als Grafen wie andere Edelfreie, die dem Herrschaftsverband des Hochstifts angehörten, in den Urkunden des Bischofs von Regensburg¹⁷⁰, schenkten an das bischöfliche Eigenkloster St. Emmeram¹⁷¹ und bezugeten eine Schenkung Domvogt Friedrichs IV.¹⁷² Aus diesen Belegen ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß die Hohenburger auch in besitzrechtlichen Beziehungen zum Regensburger Hochstift standen. Nun war die hohenburgische Herrschaft in Bayern – nach allem was wir wissen – ziemlich klein und beschränkte sich auf das engere Umfeld von Hohenburg¹⁷³ und das

1111–1892, in Regestenform bearbeitet von Gerhard WINNER (*Fontes rerum Austriacarum* II,81), Wien 1974, Nr. 4, S. 24 f.

¹⁶⁹ Die Babenberger erwerben auf dem Nordgau Besitz aus dem Erbe der Herren von Kastl-Habsberg, das über die Schwester Kaiser Heinrichs V., die Babenbergerin Agnes an sie kam. Vgl. DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung* (wie Anm. 5) 130 f. Zumindest in Allersburg saß ein babenbergnischer Ministeriale, auch hohenburgische Ministeriale nannten sich nach diesem Ort.

¹⁷⁰ Vgl. folgende Belege: 1138: Urk. Rohr (wie Anm. 68) Nr. 5, S. 145–147; Indirekt 1152: Stellung in einer Zeugenliste mit Bischof Heinrich I. als Spitzenzeuge, die einen St. Emmeramer Streitfall entschied (vgl. dazu Anm. 107) in MGH D F I. 158; 1155–64: DOEBERL, *Regesten* (wie Anm. 115) Nr. 83, S. 20; 1162: Die Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn, Bd. 1: 1132–1321, bearb. v. Günther SCHUHMAN – Gerhard HIRSCHMANN (*Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte* III,3,1), Würzburg 1957. Beziehungen der Hohenburger zum bischöflichen Kloster St. Emmeram finden sich in Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 829, S. 397; Nr. 868, S. 419; Nr. 983, S. 499.

¹⁷¹ Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 868, S. 419.

¹⁷² In den Jahren 1141–1144: Trad. Berchtesgaden (wie Anm. 69) Nr. 100, S. 293 f.

¹⁷³ Das geht aus den einschlägigen Zeugenlisten, in denen die Hohenburger Ministerialität genannt wird, hervor. Heranzuziehen wäre hierzu Trad. Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173 f.; Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 868, S. 419; Nr. 983, S. 499. Dazu kommt möglicherweise noch der ministerialische Teil der Zeugenliste der gefälschten Schenkungsurkunde der Hohenburger an das Hochstift Regensburg, da die-

Tal der Lauterach, vielleicht noch der Vils. Es bleibt deshalb nur eine überraschende Vermutung: Die Herrschaft Hohenburg selbst stand schon an ihrem Beginn in näheren Beziehungen zum Hochstift Regensburg. Könnte sie sogar auf Regensburger Hochstiftsbesitz zurückgehen?

Über die Zeugnennennung der Hohenburger im Gefolge der Regensburger Bischöfe hinaus gibt es dafür weitere stützende Argumente. So weist vieles darauf hin, daß das Hochstift Regensburg im Lauterachtal begütert war. In diesem Raum, in dem schon früh Königsgut belegt ist¹⁷⁴, gewann das Hochstift vermutlich durch agilolfingische Schenkung schon im 9. Jahrhundert Besitzungen wie die Kirche in Allersburg¹⁷⁵, ca. 2 km an der Lauterach flußaufwärts von Hohenburg. Am Ende des 12. Jahrhunderts ist sie im sicher älteren Besitz von Aderthausen, ca. 3 km flußabwärts von Hohenburg¹⁷⁶. Unmittelbar südlich, an die spätere Grafschaft Hohenburg angrenzend, kamen St. Emmeram und damit auch Regensburg nachweisbar ebenfalls schon im 9. Jahrhundert in den Besitz von Raitenbuch¹⁷⁷. Hier saß noch im 12. Jahrhundert mit den Raitenbuchern die bedeutendste Familie der Regensburger Hochstiftsministerialität¹⁷⁸. Vor diesem Hintergrund versteht sich die Schenkung der Pilifried an St. Emmeram am Beginn des 11. Jahrhunderts als Arrondierung eines bereits vorhandenen Regensburger Herrschafts- und Wirtschaftskomplexes¹⁷⁹. Nun war die Trennung zwischen den Besitzungen des Regensburger Klosters St. Emmeram und dem Hochstift auch nach der Auflösung der Personalunion zwischen Bischof und Abt des Klosters im 11. Jahrhundert noch nicht vollständig durchgeführt¹⁸⁰. Regensburger Hochstiftsbesitz des Hochmittelalters ist bis heute nicht genau bestimmbar, da das Hochstift offensichtlich neben dem von St. Emmeram kein eigenes Traditionsbuch führte. Im 11. Jahrhundert kam es sicher zu größeren Entfremdungen von St. Emmeramer Klosterbesitz durch den Regensburger Bischof. Die berühmten Klagen der Emmeramer Mönche und ihre Versuche, Besitzrechte des Klosters durch Fälschungen zu

se aus einer echten Hohenburger-Urkunde stammen könnte: RJED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218 f. Alle zuweisbaren Zeugen aus diesen Listen sitzen in einem nicht allzugroßen Radius um die Burg Hohenburg

¹⁷⁴ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 9–14.

¹⁷⁵ Ebda 13.

¹⁷⁶ Ebda.

¹⁷⁷ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 16 f.

¹⁷⁸ Zu diesem Geschlecht JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 48–53.

¹⁷⁹ Vgl. JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 18, nach dem die der Schenkung einer Mühle und einer Ladstatt in Schmidmühlen durch Pilifried auf eine „umfangreiche wirtschaftliche Tätigkeit“ St. Emmerams „im Raum um Allersburg“ hindeutet.

¹⁸⁰ RÄDLINGER-PRÖMPEL, St. Emmeram (wie Anm. 34) 156–176.

behaupten, sind der deutlichste Ausdruck dafür¹⁸¹. Wenn der Bischof von Regensburg noch am Ende des 12. Jahrhunderts im Besitz von Adertshausen war, dann könnte das ein Hinweis darauf sein, daß neben der eigenen, für das Hochstift anzunehmenden Begüterung im Lauterachtal auch der St. Emmeramer Besitz an den Regensburger Bischof kam. Allerdings wäre Adertshausen allein ein sehr kleines Überbleibsel der einst größeren Herrschaft in diesem Raum. Dieser Regensburger Besitzkomplex muß, so die hier vertretene These, an die Grafen von Hohenburg übergegangen sein. Doch wie gelangte er an die Hohenburger?

Für den Übergang an die Hohenburger gibt es eine einleuchtende Erklärung. Die entscheidende Eheverbindung der Hohenburger in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war die Ernsts I. mit Adelheid, der Tochter des Domvogts Friedrichs III. von Regensburg. Der nachgeborene Sohn aus der Familie der Regau-Poigener trat durch diese Ehe in Verbindung mit einem der angesehensten Geschlechter Bayerns. Die Domvögte, eine Seitenlinie der Grafen von Bogen, hatten seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Regensburger Hochstiftsvogtei inne. Schon ihr Name deutet an, daß ihre „Grafen“-herrschaft aufs engste mit dem Regensburger Hochstiftsbesitz verbunden war. Eigenbesitz der Domvögte von durch die Hochstiftsvogtei erworbenem Besitz zu trennen, ist selbst nach dem Aussterben des Geschlechts im Jahr 1147 nicht möglich¹⁸². Eine präzise Unterscheidung zwischen Regensburger Hochstiftsbesitz, domvögtischen Lehen und Allod des Geschlechts gelingt nicht. Gerade in diesem Fall zeigt sich die Schwierigkeit, eine de facto existierende Gemengelage in das Korsett nachträglicher rechtsgeschichtlicher Kategorisierungen zu pressen. Dadurch, daß die Domvögte seit ihrem ersten gesicherten Auftreten so eng mit dem Amt der Hochstiftsvogtei verbunden waren, verschmolzen Eigenbesitz und Besitz des Regensburger Hochstifts untrennbar ineinander. Nach 1147 wurden Besitzrechte, die eigentlich durch Rodung domvögtisches Allod gewesen sein mußten, als Regensburger Hochstiftsbesitz betrachtet und Vogteigüter wiederum als Allod. So erbte Adelheid von Hohenburg Güter und Ministeriale aus ehemals domvögtischem Besitz und verschenkte sie¹⁸³. Die Hohenburgerin war, neben Domvogt Friedrich IV. († 1147) sowie einer

¹⁸¹ Franz FUCHS, Das Reichsstift St. Emmeram, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hg. v. Peter SCHMID, Bd. 2, Regensburg 2000, 730–744, hier 733 f.

¹⁸² Vgl. dazu die Untersuchungen von HOLZFURTNER, Entwicklung (wie Anm. 63) 45–51 zum Erbe der Domvögte im Vorderen Bayerischen Wald.

¹⁸³ Vgl. etwa den Fall „Wiesenfelden“, wo nach PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 56 (1954) 32 ein einst domvögtischer Ministerialsitz an die Hohenburger überging. Vgl. Trad. Moosburg (wie Anm. 121) Nr. 86, S. 91 f. Anders HOLZFURTNER, Entwicklung (wie Anm. 63) 51.

Niedermünsterer Stiftsdame, das einzige Kind Domvogt Friedrichs III. und seiner Gattin Luitgard¹⁸⁴. Sie mußte schon bei ihrer Eheschließung Anspruch auf eine beträchtliche Mitgift wie auch nach 1147 auf einen Anteil am Erbe des ausgestorbenen Geschlechts haben. Wir wissen sogar, daß Adelheid gemeinsam mit ihren Söhnen um domvögtisches Erbe prozessierte¹⁸⁵. Ihre zahlreichen Schenkungen an Klöster und Stifte in Bayern zeigen, welchen Rang diese Frau hatte. So ist sie um vieles häufiger als ihr Ehemann Ernst von Hohenburg belegt. Am Ende ihres Lebens zog sie sich auf die niederösterreichischen Besitzungen der Hohenburger zurück und nannte sich nach Wildberg¹⁸⁶, das in der Nähe von Poigen im Horner Becken liegt. Dieser Besitzschwerpunkt kam allerdings mit Sicherheit nicht aus domvögtischem Nachlaß, sondern war der Anteil der Hohenburger am Regau-Poigenschen Besitz¹⁸⁷. Auf der Suche nach dem Anteil der Adelheid an der Herrschaft der Domvögte bleibt nur ein Schluß übrig: Adelheid gewann die Burg Hohenburg auf dem Nordgau mit den sie umgebenden Gütern. Sie brachte ihrem Gatten Ernst diesen Besitzschwerpunkt schon als Mitgift nach der Eheschließung zu. Nur so ist zu erklären, daß der nachgeborene Sohn des Hauses Regau-Poigen auf dem Nordgau zu Besitz kam, der unmittelbar an Regensburger Hochstiftsbesitz angrenzte. An einen Besitzkomplex, auf den sich seiner Lage wegen am Ende des 12. Jahrhunderts die Begehrlichkeiten des Hochstifts Regensburg richteten¹⁸⁸. Es ging dabei um die Rückgewinnung eines Stückes Regensburger Hochstiftsbesitz, das sich eben deshalb so vortrefflich an die bereits bestehenden Besitzungen auf dem Nordgau anfügte, weil es aus ehemaligem Hochstiftsbesitz stammte. Über die Belege, die Adelheid von Hohenburg im Streit um domvögtisches Erbe und als Schenkerin domvögtischen Besitzes zeigen, hinaus, bekräftigen noch zwei Traditionsnotizen diese These. Aus beiden Urkunden läßt

¹⁸⁴ PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 55 (1953) 39 f.

¹⁸⁵ So den zwischen 1156 und 1162 zustandegekommenen Ausgleich zwischen Adelheid und ihren Söhnen mit dem Kloster Admont um ein Gut aus dem Erbe Domvogts Friedrichs IV. Urkundenbuch Steiermark (wie oben Anm. 61) Nr. 394, S. 373–375, sowie das Regest in Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger IV,1 (wie Anm. 121) Nr. 800, S. 144 f.

¹⁸⁶ Nennungen wie Anm. 51.

¹⁸⁷ LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125.

¹⁸⁸ Bereits Bischof Konrad III. von Regensburg (1186–1204) sicherte sich durch die oben erwähnte Belehnung Graf Friedrichs II. von Hohenburg mit Adertshausen und die Geldzahlung eine Anwartschaft auf das hohenburgische Erbe (wie Anm. 158). Seinem Nachfolger, Bischof Konrad IV. war Hohenburg 1205 so wichtig, daß er es in den bekannten Verträgen mit Herzog Ludwig dem Kelheimer (1183–1231) explizit von den Regensburger Lehen ausnahm, mit denen er den Herzog im Falle ihres Freiwerden zu belehnen versprach. Vgl. Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. v. Franz Michael WITTMANN, I. Abteilung 1204–1292, München 1857, Nr. 2, S. 4–9, hier 6.

sich ablesen, daß es sehr enge Beziehungen zwischen domvögtischen bzw. hochstiftischen und hohenburgischen Ministerialen gab¹⁸⁹. Auch sie zeigen, wie eng die hochstiftische und hohenburgische Herrschaft miteinander vermengt waren.

Für die Entstehung der hohenburgischen Anwartschaft auf einen Grafentitel aber fassen wir auf diesem Weg ein entscheidendes weiteres Kriterium. Im 12. Jahrhundert kam es wiederholt zur Bildung neuer Grafenherrschaften auf Vogteigut¹⁹⁰. Gerade für den Regensburger Hochstiftsbesitz läßt sich dieses Phänomen häufiger beobachten¹⁹¹. Auch die Herrschaftsbildung der „Grafen“ von Hohenburg fand anscheinend auf dieser Basis statt. Wenn die kaiserliche Kanzlei und der mit ihr aufs engste verbundene Erzbischof Eberhard II. von Bamberg im November/Dezember 1154 begannen, die Hohenburger Grafen zu nennen, dann spielten neben dieser besitzrechtlichen Basis aber noch andere Gründe eine Rolle. In den Zeugenlisten der Privaturkunden werden die Hohenburger fast immer als erste der Edelfreien¹⁹², in einem Fall sogar als Edelfreie unter grafenadeligen Zeugen angeführt¹⁹³. Diese Stellung spiegelt bereits einen quasigräflichen, über die gewöhnliche edelfreie Position hinausgehenden Rang wieder. Sie dürfte dem Rang des nachgeborenen Sohnes eines grafenadeligen Geschlechts und einer von ihm begründeten Linie entsprechen. Im 12. Jahrhundert verstärkte sich zudem mit der Bildung von Grafschaften neuen Typs die Tendenz, den Grafentitel an alle Mitglieder der Familie weiterzugeben¹⁹⁴. Eine Entwicklung, die ab der Mitte des 12. Jahrhunderts immer selbstverständlicher wurde. Für einen Grafenrang der Hohenburger sprach also auch, daß sie aus einer Grafenfamilie stammten. Das Bewußtsein davon war um 1150 sicher noch vorhanden, denn gerade in der Zeit ihrer ersten Nennung

¹⁸⁹ Im ersten Fall (Trad. Prüfening [wie Anm. 122] Nr. 120, S. 94 f.) schenkte Hartwig von Hofdorf, ein Ministeriale des Domvogts von Regensburg, Besitz an das Kloster Prüfening. Ihn hatte er zuvor von Rüdiger von Piering (Gem. Salching, Lkr. Straubing-Bogen), einem Ministerialen Ernsts von Hohenburg erworben. Den Besitz übergab Rüdiger von Piering selbst und durch die Hand seines Herrn Ernst von Hohenburg an den Regensburger Hochstiftsministerialen Wilhelm von Barbing zur Aufbewahrung für das Kloster. Noch interessanter ist der zweite Vorgang (Trad. St. Emmeram [wie Anm. 33] Nr. 983, S. 409), der belegt, daß Friedrich von Hohenburg mit einer *femina nomine Mathilt* vom Bischof von Regensburg belehnt war.

¹⁹⁰ HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 289–297.

¹⁹¹ HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 293 f.

¹⁹² Vgl. die Belege oben S. 21, mit Anm. 112, 113. Ebenso in der in Anm. 71 zitierten Bischofsurkunde.

¹⁹³ Vgl. Anm. 123.

¹⁹⁴ Diese Ablösung des Amtsverständnisses durch erbrechtliche Vorstellungen hebt HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 305–307 hervor. So wurden die neuen Grafschaften nun auch im Erbgang geteilt.

als Grafen verstärkten sich ihre Bezüge zu den österreichischen Verwandten wieder¹⁹⁵.

Das von der Forschung zur Grafschaft des Hochmittelalters wiederholt beobachtete Bündel von Faktoren, das zum Aufstieg einer Familie in den Grafenrang führte, war im Hohenburger Fall besonders eindrücklich zu beobachten. Eine Herrschaftsbildung auf Vogteigut, ein hoher edelfreier Rang und die Abkunft aus einer grafenadeligen Familie begründeten den hohenburgischen Anspruch auf einen Vorrang vor anderen Adeligen. Entscheidend aber war, das zeigt die zeitliche Abfolge der ersten Belege für die „Grafen“ von Hohenburg, die Nähe zum König und die königliche Bestätigung dieses Anspruchs. Es war der Hof des Königs, an dem diese Grafenwürde zuerst anerkannt wurde und vom dem ausgehend sie sich durchsetzte. Die Art und Weise dieses Weges zum Grafentitel entspricht dem Bild, das die jüngste Forschung vom Königshof entwickelte¹⁹⁶. Er war der Ort, an dem Rang zugemessen und Aufstiegschancen verteilt wurden. Gerade dadurch war er für den Adel so attraktiv. Wie den Leuchtenbergern und Altendorfern gelang also auch den Hohenburgern nur am Königshof der Aufstieg in den Grafenrang. Wieder einmal zeigte sich so, daß die Geschichte des Adels auf dem Nordgau ohne den Bezug zum König nicht zu verstehen ist.

¹⁹⁵ Möglicherweise traten sie um 1156 zumindest einen kleinen Teil des Erbes der zu dieser Zeit ausgestorbenen Linie von Poigen an. Vgl. LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125.

¹⁹⁶ Vgl. zusammenfassend zur Hofforschung Jan KEUPP, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002, 333–360; Peter MORAW, Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002.

VON EDELFREIEN ZU GRAFEN

Zu den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau

Von JÜRGEN DENDORFER

Die Adelslandschaft des bayerischen Nordgaus unterscheidet sich im Hochmittelalter durch charakteristische Merkmale von der anderer Teile des Herzogtums¹. Vor allem ist sie durch eine engere Beziehung der hier agierenden Adelsgeschlechter zum König und zum Reich geprägt. Das Königtum war nördlich der Donau über die Jahrhunderte hinweg das dynamisierende Element für einen ständigen Wandel der Herrschaftsverhältnisse. Immer wieder wirkte sich in diesem Raum, viel stärker als im südlichen Bayern, direktes oder indirektes Einwirken des Königs auf die Herrschaftsstruktur aus. Einen ersten Wendepunkt der Entwicklung bildete die Umgestaltung der alten Nordgau- grafenschaft nach der Absetzung des Grafen Heinrich von Schweinfurt (nach 1003) und die damit einhergehende, die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse grundlegend verändernde Gründung des Bistums Bamberg durch König Heinrich II.² Nicht weniger tiefgreifend war die Errichtung der Markgrafschaft auf dem Nordgau³ und die Einsetzung der Diepoldingen als Markgrafen im Jahr

¹ Zum Adel der Oberpfalz im Hochmittelalter vgl. an neueren Überblicken: Wilhelm VOLKERT, Die herrschaftliche Organisation im Nordgau vom 8. bis zum späten 12. Jahrhundert, in: Andreas KRAUS (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III,3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 1995, 18–32, sowie Wilhelm STÖRMER, Zum Adel der mittelalterlichen Oberpfalz, in: Konrad ACKERMANN – Georg GIRISCH (Hg.), Gustl Lang. Leben für die Heimat, Weiden 1989, 213–221.

² Vgl. zu den Grafen von Schweinfurt und zur Schweinfurter Fehde nun grundlegend Hubertus SEIBERT, Adelige Herrschaft und königliche Gefolgschaft. Die Grafen von Schweinfurt im ottonischen Reich, in: ZBLG 65 (2002) 839–882. Zur territorialen Ausstattung Bambergs auch auf dem Nordgau: Wilhelm STÖRMER, Heinrichs II. Schenkungen an Bamberg. Zur Topographie und Typologie des Königs- und bayerischen Herzogsguts um die Jahrtausendwende in Franken und Bayern, in: Lutz FENSKE (Hg.), Deutsche Königspfalzen IV: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/4), Göttingen 1996, 377–408.

³ Das Problem der Entstehung der Markgrafschaften auf dem Nordgau und ihre vermutliche Einrichtung durch Heinrich III. bedürfte neuerlicher Diskussion. Vgl. Karl BOSL, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Bo-

1077⁴. Als rund ein Jahrhundert später, 1188, die Grafen von Sulzbach ausstarben und Friedrich Barbarossa in beträchtlichem Umfang in ihre Herrschaftsrechte einrückte⁵, bekamen weite Teile des Gebietes am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts den Charakter eines staufischen Reichslandes. Die entscheidenden Entwicklungen dieser Herrschaftslandschaft sind ohne die Miteinbeziehung der Veränderungen auf der Ebene der Königsherrschaft nicht zu verstehen.

Diese Aussage gilt auch für die Entstehung der „neuen“ Grafenherrschaften des Hochmittelalters nach dem Ende der alten Nordgaugrafschaft um 1000. Alois Schmid hat die Frage nach der Kontinuität bzw. den Brüchen zwischen dem spätkarolingisch-ottonischen Grafschaftssystem und den sogenannten jüngeren Grafschaften des 11. und 12. Jahrhunderts für den Nordgau⁶ und Bayern⁷ immer wieder in grundlegenden Beiträgen aufgegriffen. Ihm ist neben

den (1943/44), in: DERS., *Zur Geschichte der Bayern* (Wege der Forschung 60), Darmstadt 1960, 364–442; dazu: Friedrich PRINZ, Kaiser Heinrich III. Seine widersprüchliche Bewertung und deren Gründe, in: HZ 246 (1988) 529–548, hier 542–548, sowie Karl BRUNNER, Welche Marken?, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* NF 62 (1996) 159–169. Daß aber spätestens seit der Einsetzung der Diepoldingen, 1077, Markgrafen auf dem Nordgau amtierten, steht außer Frage.

⁴ Michael DOEBERL, *Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau*, Bamberg 1894, 25–27.

⁵ Heinrich WANDERWITZ, *Die Grafen von Sulzbach*, in: *Eisenerz und Morgenglanz. Geschichte der Stadt Sulzbach-Rosenberg* (Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach-Rosenberg 12), Bd. 1, Amberg 1999, 19–49, hier 26 f.; Jürgen DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert* (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23), München 2004, 418–420.

⁶ Alois SCHMID, *Untersuchungen zu Gau, Grafschaft und Vogtei im Vorderen Bayerischen Wald*, in: Egon Johannes GREIPL – Alois SCHMID – Walter ZIEGLER (Hg.), *Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus*, St. Ottilien 1992, 117–177; DERS., *Die Burggrafschaft Regensburg. Verfassungsgeschichtliche Beobachtungen zu einer hochmittelalterlichen Adelherrschaft*, in: Julius SCHMATZ (Hg.), *1000 Jahre Stefling 996–1996. Symposium 1995*, Kallmünz 1996, 9–23; DERS., *Vom fundus Nuorenberg zur civitas Nuremberch. Die Anfänge der Stadt Nürnberg in der Zeit der Salier und Staufer*, in: Helmut NEUHAUS (Hg.), *Nürnberg. Eine europäische Stadt in Mittelalter und Neuzeit* (Nürnberger Forschungen 29), Nürnberg 2000, 3–21, hier 3–9; DERS., *Der Nordgau im 9. und 10. Jahrhundert*, in: *Sulzbach und das Land zwischen Naab und Vils im frühen Mittelalter* (Schriftenreihe des Stadtmuseums Sulzbach-Rosenberg 19), Sulzbach-Rosenberg 2003, 11–20.

⁷ Alois SCHMID, *Comes und comitatus im süddeutschen Raum während des Hochmittelalters. Beobachtungen und Überlegungen*, in: Lothar KOLMER – Peter SEGL (Hg.), *Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag*, Regensburg 1995, 189–212.

Andreas Kraus⁸, Ludwig Holzfurtner⁹ und Richard Loibl¹⁰ zu verdanken, daß die gegenwärtige Forschung in vielen Punkten klarer sieht, wie und aufgrund welcher Wurzeln gräfliche Herrschaftsbildungen auf dem Nordgau und in Bayern möglich waren. Eine differenzierte Untersuchung der Veränderungen der Grafschaftsverhältnisse auf dem Nordgau vom 10. bis zum 12. Jahrhundert – wie sie Schmid jüngst forderte – steht noch aus¹¹. Sie hätte vor allem das „dunkle“ 11. Jahrhundert der nordgauischen Geschichte zu thematisieren und kann an dieser Stelle nicht geleistet werden¹². Überblickt man allerdings die in dieser Region in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert vertretenen Grafengeschlechter, so läßt sich der Ursprung der jeweiligen Grafschaftsrechte und/oder des Grafentitels¹³, kurz die Herkunft des Grafenranges¹⁴ schon heute in den meisten Fällen schlüssig erklären.

⁸ Andreas KRAUS, Amberg und der bayerische Nordgau im 11. Jahrhundert, in: Amberg 1034–1984. Aus tausend Jahren Stadtgeschichte (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 18), Amberg 1984, 25–34; DERS., Die Grafschaft Sulzbach. Ergebnisse und Probleme der Forschungen zum historischen Atlas von Bayern, in: Jürgen SCHNEIDER – Gerhard RECHTER (Hg.), Festschrift Alfred Wendehorst, in: JbL 52 (1992) 195–207.

⁹ Ludwig HOLZFURTNER, Die Grafschaft der Andechser. Comitatus und Grafschaft in Bayern 1000–1180 (HAB Altbayern II,4), München 1994; DERS., Die Grafschaft des Hohen Mittelalters. Grundfragen und Probleme, in: Die Anfänge der Grafen von Windberg-Bogen. Studententagung zum 850. Todestag des Grafen Albert I. (17.–18. Januar 1997), Windberg 1999, 13–30.

¹⁰ Richard LOIBL, Der Herrschaftsraum der Grafen von Vornbach und ihrer Nachfolger. Studien zur Herrschaftsgeschichte Ostbayerns im hohen Mittelalter (HAB Altbayern II,5), München 1997.

¹¹ SCHMID, Nordgau (wie Anm. 6) 17.

¹² Vgl. dazu allerdings die wichtige Studie von Hans SCHNEIDER, Grafschaft und Landgericht auf dem Nordgau, in: Dieter ALBRECHT – Dirk GÖTSCHMANN (Hg.), Forschungen zur bayerischen Geschichte. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 65. Geburtstag, Frankfurt 1993, 15–38.

¹³ Es ist ein wichtiges Ergebnis der Forschungen Ludwig Holzfurtners, daß die neuen Grafen des 12. Jahrhunderts nicht nur „die Träger eines alten Titels“ (303) waren, sondern auch die mit der alten Grafengewalt verbundenen Rechte, insbesondere Gerichtsrechte ausübten. Vgl. HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 303 f. Allerdings läßt sich durch die für diese Fragestellung sehr disparate Quellenlage eine konkrete Wahrnehmung der Rechte durch einzelne Familien in der Regel nicht erkennen. In den meisten Fällen werden wir uns damit begnügen müssen, nur den Grafentitel einer Familie zu konstatieren.

¹⁴ Abgesehen von den rechtlichen Aspekten, in denen das Grafenamt seinen Ursprung hatte, war im 12. Jahrhundert sicher die rangmäßige Auszeichnung, die einen Grafen von der Masse der Edelfreien abhob, das entscheidende Vor-„recht“ der Grafenadeligen vor anderen Freien. Die Mediävistik erkennt in jüngster Zeit mehr und mehr, wie wichtig Fragen des Ranges, die in Akten symbolischer Kommunikation, in Zeremoniell und Ritual sichtbar gemacht wurden, für die gesellschaftliche Ordnung des Hochmittelalters waren. Der Vorrang eines Grafen vor anderen Adeligen ist deshalb nicht nur als eine mit dem rechtlichen Status einhergehende Begleiterscheinung, sondern als in der Ranggesellschaft des Hochmittelalters durchaus beachtlicher Wert an sich zu betrachten. Zur

Einige Familien verdankten ihren Grafentitel außerhalb des Gebiets liegenden Herrschafts- und Rechtskonstellationen. Neben den Burggrafen von Regensburg¹⁵ sowie den Domvögten, die beide im Grenzbereich zwischen Nord- und Donaugau agierten¹⁶, wären hier vor allem die wittelsbachischen Pfalzgrafen zu nennen. Sie traten nördlich der Donau das Erbe eines edelfreien Geschlechts, der Herren von Pettendorf-Hopfenohe-Lengenfeld¹⁷, an, übten hier aber dennoch wie in ihren ober- und niederbayerischen Herrschaftsschwerpunkten Grafschaftsrechte aus.

Davon abgesehen, gewann der Großteil der Grafendynastien seine Grafschaftsrechte durch direkte oder indirekte Einwirkung des Königs. Das gilt etwa für die Grafen von Sulzbach, die nach der Absetzung Heinrichs von Schweinfurt auf den Nordgau kamen und deren Grafenrechte in der Ausübung der Vogtei über die auf dem Nordgau und in ganz Bayern verstreuten Bamberger Immunitätsrechte ihren Ursprung hatten¹⁸. Die herrschaftlichen Nutznießer der ausgedehnten Begüterung des Hochstifts Bamberg wurden zweifellos mit Zustimmung des Königs eingesetzt. Auch die Markgrafen aus dem Haus der Diepoldinger erhielten ihre Grafschaftsrechte durch königliche Einsetzung in das Markgrafenamt im Verlauf des sogenannten Investiturstreits¹⁹. Und nicht zuletzt erreichte eine Gruppe von Aufsteigern des 12. Jahrhunderts ihren Grafenrang im Umfeld des staufischen Königtums. Dieses für

Rangkomponente vgl. auch Wilhelm STÖRMER, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis zum 11. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6,2), Stuttgart 1973, 411, für das 12./13. Jahrhundert: „Die Geschlechter hatten inzwischen freilich viel breitere Machtgrundlagen errungen; die Titel *comes* und *cometia* sind nur noch Dokumentation einer häufig nicht genau definierbaren politischen Vorrangstellung, die herrschaftlich-dynastisch ausgewertet werden konnte ... Man müßte diese jüngere ‚Grafschaft‘ wohl einfach als eine Art *superioritas* umschreiben, welcher zweifellos einzelne konkrete Funktionen zugeordnet werden, die aber von ‚Grafschaft‘ zu ‚Grafschaft‘ höchst unterschiedlich sein können“.

¹⁵ SCHMID, *Burggrafschaft Regensburg* (wie Anm. 6) 11–13, zum Ausgreifen der Burggrafschaft bis an die Grenze zwischen Donau- und Nordgau (bei Steffling) sowie zur Ausübung von Grafschaftsrechten durch die Burggrafen auf dem Nordgau bei Riedenburg.

¹⁶ SCHMID, *Untersuchungen* (wie Anm. 6) passim u. 139–141 zum Ursprung der domvögteschen „Grafen“-Rechte bzw. eines grafenähnlichen Status durch die Ausübung der Regensburger Hochstiftsvogtei.

¹⁷ Zu den Pettendorfern vgl. Alois SCHMID, *Die Anfänge des Klosters Pettendorf*, in: BGBR 19 (1985) 285–301; DERS., *Das Dominikanerinnenkloster Pettendorf*, in: *Gemeinde Pettendorf. Geschichte und Gegenwart*, Kallmünz 1991, 91–134, hier 91–93; Heinrich WANDERWITZ, *Das Mittelalter*, in: Ebda 29–43; DERS., *Studien zum nordgauischen Adel im Hochmittelalter*, in: VHVO 133 (1993) 29–60, hier 30–50.

¹⁸ KRAUS, *Grafschaft der Sulzbacher* (wie Anm. 8); DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung* (wie Anm. 5) 306–314.

¹⁹ DOEBERL, *Markgrafschaft* (wie Anm. 4) 25 f.

mehrere Grafen in Bayern, aber auch darüber hinaus belegte Phänomen findet sich auch auf dem Nordgau. So stiegen die Herren, dann Grafen, später Landgrafen von Leuchtenberg wohl als Lohn für ihren außergewöhnlichen Einsatz auf den Italienzügen Friedrichs I. zu Grafen auf²⁰. Auch die Herren von Altdorf bekamen nach längerer Präsenz am Hof des Stauferkaisers 1183 zuerst von ihm den Grafentitel zugestanden²¹.

Nur bei zwei Grafengeschlechtern auf dem Nordgau ist die Herkunft der Grafentitulatur aufgrund dieses Modells nicht zu erklären: bei den Grafen von Velburg und den Grafen von Hohenburg. Die Grafen von Velburg erscheinen 1156 zum ersten Mal als Grafen auf dem Nordgau²². Ihre Grafschaftsrechte sind also jüngeren Ursprungs und beruhen nach einer These Manfred Jehles wie bei den Sulzbachern auf der Ausübung von Bamberger Vogteirechten²³. Fast in jeder Hinsicht rätselhaft bleiben aber die Grafen von Hohenburg mit ihrem Hauptsitz im Tal der Lauterach. Zeigt sich auch bei ihnen der spezifische Königsbezug des nordgauischen Adels? Oder beruht ihr Grafenrang auf anderen, vielleicht noch gar nicht genannten Faktoren?

Die veraltete und sehr disparate Forschung zu diesem Adelsgeschlecht erlaubt bislang keine Antworten auf diese Fragen²⁴. Denn weder sind beim jetzi-

²⁰ SCHMID, Comitatus (wie Anm. 7) 198.

²¹ Zu Genealogie und Besitz Franz TYROLLER, Die Herren und Grafen von Altdorf und Leonberg, in: ZBLG 14 (1943) 63–128; zum Aufstieg und zu den ersten Grafennennungen DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 253–257, insbesondere 257.

²² Zusammenfassend JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 42–45. Vor allem der Zusammenhang mit den österreichischen Herren von Machland-Klamm ist hervorzuheben.

²³ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 44. Für die Annahme einer Verwandtschaft zwischen den Grafen von Velburg und den Sulzbachern gibt es allerdings keine Anhaltspunkte.

²⁴ Als Materialsammlung und als Druckort einzelner Urkunden immer noch brauchbar, ansonsten aber weitgehend unkritisch: Thomas RIED, Genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau, Regensburg 1812, sowie DERS., Zweyte Abhandlung über die Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau. Die Thaten und Schicksale Bertholds des letzten Grafen von Hohenburg und seiner Brüder, Regensburg 1813. Eine eingehendere Behandlung der Geschichte der Hohenburger des 12. Jahrhunderts nach Ried fehlt. Weiterführende Hinweise bieten aber Nikolaus ERB, Die Reichsherrschaft Hohenburg auf dem Nordgau. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochstiftes Regensburg, in: VHVO 30 (1884) 121–227, hier 125–128; Hans DACHS, Das Marktrecht von Hohenburg auf dem Nordgau, in: VHVO 84 (1934) 3–86, hier 4–7; Wilhelm VOLKERT, Hohenburg auf dem Nordgau, in: Die Oberpfalz 50 (1962) 159–163, 187–191; Zur Genealogie: Franz TYROLLER, Die Nachkommen des Herzogs Hermann IV. von Schwaben, in: DERS., Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter (Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte 4), Göttingen 1962, 192–204; Manfred JEHL, Parsberg (HAB Altbayern I, 51), München 1981, 36–39, 47 f. Zu den österreichischen Verbindungen der Hohenburger vgl. die unten in Anm. 47 genannte Literatur.

gen Forschungsstand die genealogischen Ursprünge des Geschlechts geklärt, noch offenbart sich die Grundlage ihrer sehr kleinräumigen Herrschaftsbildung im Lauterachtal. Unsicher bleibt auch, ob die Hohenburger am Beginn ihres Auftretens auf dem Nordgau Edelfreie oder Grafen waren, bzw. ab wann sie eindeutig als Grafen anzusprechen sind²⁵. Und nicht zuletzt fehlen Hinweise darauf, wie dieses Geschlecht in die Adelslandschaft des Nordgaus und Bayerns eingebettet war. Zu welchen anderen Adelsfamilien gab es besonders enge Verbindungen, und wie gestaltete sich der Bezug zum Königtum?

Da die Forschungslage es notwendig macht, fast jede der bisher vorgetragenen Überlegungen zu den Grafen von Hohenburg einer neuerlichen Überprüfung an den einschlägigen Quellen zu unterziehen, beschränkt sich die folgende Untersuchung auf drei Untersuchungsfelder. Am Beginn müssen als Basis der weiteren Erörterungen zumindest die Grundzüge der Genealogie des Geschlechtes seit seinem ersten Auftreten auf dem Nordgau geschildert werden. Ein zweiter Teil hat der Frage nachzugehen, ab wann die „Grafen“ von Hohenburg wirklich „Grafen“ waren und welche Schlußfolgerungen sich daraus für die Erklärung der Ursprünge ihrer Grafschaftsrechte ergeben. Abschließend wird der Blick auf die Grundlagen des Aufstiegs der Hohenburger zum Grafenamt und die besondere Rolle des Königtums in diesem Zusammenhang zu richten sein.

1. Grundzüge der Genealogie

Den ersten gesicherten Vertreter der Hohenburger nennt eine Traditionsnotiz aus dem Kloster Geisenfeld²⁶. Ein *quidam ex nobilissima prosapie* (sic!) *Ernestus de Hohenburch* schenkte an das Kloster Besitz, den er in die Hände seiner *amita*, der Äbtissin Friederuna, übergab. Da diese Traditionsnotiz zugleich auch die Ersterwähnung des Ortes und damit auch der Burg Hohenburg

²⁵ Siegmund RIEZLER, *Geschichte Baierns*, Bd. I,2 (995–1180), Stuttgart/Gotha 1927, 586, wonach in Hohenburg „ein edles dann gräfliches Geschlecht“ gesessen habe und erst Ernst von Hohenburg „seit den dreißiger/vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts als Graf erscheint“.

²⁶ Harald JAEGER, *Die Traditionsnotizen des Benediktinerinnenklosters Geisenfeld*, Diss. masch. München 1948, Nr. 40, S. 67. Die ältere Ausgabe der Geisenfelder Traditionen (*Monumenta Geisenfeldensia*, in: *Monumenta Boica* 14, München 1784, 171–268, hier Nr. 38, S. 196) ist ebenso überholt wie die auf ihrer Basis vermutete zeitliche Einordnung der Notiz um 1080, die in der Literatur immer wieder als erster Beleg für Hohenburg auf dem Nordgau genannt wird. So etwa bei Hans FRANK, *Stadt- und Landkreis Amberg* (*Historisches Ortsnamenbuch von Bayern*, III,1), München 1975, Nr. 192, S. 46.

darstellt²⁷, wäre ihre präzise Datierung wünschenswert. Allein die in der Notitia auftretenden Personen lassen nur eine ungefähre zeitliche Bestimmung mit um, vermutlich nach 1100 zu²⁸. Wie so oft bei im 12. Jahrhundert gut nachweisbaren Adelsgeschlechtern läßt sich auch bei diesem ersten Ernst von Hohenburg nicht ohne größere Forschungsanstrengung sagen, in welche genealogischen Zusammenhänge er in der Zeit vor dem Aufkommen der Zubenennung gehört.

War er der Nachkomme einer weitverzweigten, im 9. Jahrhundert von dem vorgeblichen Nordgaugrafen Ernst begründeten Ernst-Sippe, wie Thomas Ried postulierte²⁹? Oder ist er mit Franz Tyroller dem Verwandtschaftssystem der Nachkommen Herzog Hermanns IV. von Schwaben zuzuweisen³⁰? Beide Versuche der genealogischen Einordnung überzeugen durch ihre erheblichen methodischen Schwächen heute nicht mehr. So erregte Rieds Versuch, nach dem Nordgaugrafen Ernst und vor dem oben erwähnten, ersten gesicherten Hohenburger Ernst jeden fassbaren Ernst-Beleg in eine über Jahrhunderte nur spärlich belegte Besitz- und Namenskontinuität zu pressen, schon früh Kritik³¹. Und auch mit Franz Tyrollers haltlosen Konstruktionen genealogischer Filiationen, die auf angeblichen „Gesetzmäßigkeiten“ wie Namensweitergabe, der Vererbung von Grafentiteln bei Königsverwandten und dergleichen mehr beruhen, lohnt eine Auseinandersetzung nicht³².

²⁷ FRANK, Stadt- und Landkreis Amberg (wie Anm. 26) Nr. 192, S. 46.

²⁸ Der Geisenfelder Traditions-codex ist aber nur in einer sehr späten, aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Redaktion erhalten. Diese Abschrift der Traditions-notizen ist nicht chronologisch gereiht, weshalb die Schenkung nur annähernd, durch die Lebensdaten der in ihr genannten Personen datiert werden kann. Mit Sicherheit wissen wir bei den genannten Personen nur, daß Äbtissin Friederuna von ca. 1087 bis 1130/35 ihrem Kloster vorstand. Da in der Zeugenliste vollständig Zeugen mit der Zubenennung nach Ortsnamen auftauchen, die sich erst um 1100 in Bayern durchzusetzen beginnen, ist es wahrscheinlicher die Notiz an den Beginn des 12. Jahrhunderts zu setzen. Vgl. zur Quellenkritik der Traditionen JAEGER, Traditionsnotizen (wie Anm. 26), „Einleitung“ 3–40.

²⁹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 9–34.

³⁰ TYROLLER, Genealogie (wie Anm. 24) 192–204.

³¹ So ist für RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) der erste in der Geisenfelder Tradition wirklich belegte Hohenburger bereits Ernst VIII. Ihm gehen Träger des Namens Ernst aus der Karolingerzeit, Angehörige der späteren Eppensteiner, Babenberger und Hirschberger voraus. Vgl. dazu kritisch schon WITTMANN, Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) im Kommentar zu Trad. Nr. 19, S. 166f., oder RIEZLER, Geschichte Baierns (wie Anm. 25) 586, Anm. 1.

³² Der Wert von Tyrollers Werk als Materialsammlung für jede genealogische Forschung zum hochmittelalterlichen Adel Bayerns soll damit keineswegs in Abrede gestellt werden, allein gerade für die Filiationen in quellenarmer Zeit birgt es aber auch unüberschaubare Risiken. So fügt Tyroller im vorliegenden Fall die Grafen von Rebgaun an einen Grafen Hermann von Poigen an und erschließt aufgrund der in der nächsten Generation vorkommenden Namen zwei mit N.N. gekennzeichnete Ehen dieses Gra-

Weitaus begründeter sehen Hans Dachs, Wilhelm Volkert und Manfred Jehle in einem um 1010 belegten Grafen Ernst den ersten Vorfahren der Hohenburger³³. Für diesen Ernst wird einer Kombination Thomas Rieds folgend angenommen, seine Witwe Pilifried habe Besitz aus seinem Erbe im Hohenburger Raum an das Kloster St. Emmeram in Regensburg geschenkt³⁴. Da die an das Kloster übertragenen Besitzrechte in unmittelbarer Nähe von Hohenburg lagen und im 12. Jahrhundert in den erwähnten Orten Hohenburger Ministeriale saßen, werden Graf Ernst und seine „Witwe“ Pilifried als Vorfahren der Hohenburger angesehen. Es ist zu betonen, daß diese Konstruktion auf mehreren unbelegten Schlüssen beruht. So ist Graf Ernst selbst nicht auf dem Nordgau um Hohenburg, sondern nur im Freisinger Raum nachweisbar³⁵. Seine Gattin hieß zwar Pilfried³⁶, der Schluß aber, es handle sich bei der die Schenkungen an St. Emmeram vollziehenden *matrona* Pilifried um seine Frau, ist allein in der Namensidentität und in dem gemeinsamen Bezug Ernsts und Pilifrieds zu St. Emmeram begründet³⁷. Pilifried schenkte allerdings durch die Hände von Vögten, was in der Tat ein Zeichen dafür sein könnte, daß sie zum Zeitpunkt der Schenkung unverheiratet, also vielleicht Witwe Ernsts war. Ob sie allerdings Besitz aus dem Erbe Ernsts oder aus eigenem Sondergut, etwa der Mitgift gab, muß auch dann fraglich bleiben.

Allein die Annahme einer Witwenschenkung der Pilifried aus dem Erbe Graf Ernsts hat also bereits einen hypothetischen Charakter. Für eine begrün-

fen Hermann mit einer Tochter Bertholds von Diessen sowie des Markgrafen Ernsts I. von Österreich, die gänzlich unbelegt sind. TYROLLER, *Genealogie* (wie Anm. 24) 194 f.

³³ DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 5 f.; VOLKERT, Hohenburg (wie Anm. 24) 159; JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 36–38. Dieser Graf Ernst schenkte am Beginn des 11. Jahrhunderts gemeinsam mit seiner Gattin Pilifried eine Zensualin an das Kloster St. Emmeram in Regensburg: Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hg. v. Josef WIDEMANN (QuE NF 8), München 1943, Nr. 266, S. 221.

³⁴ RIED, Hohenburg (wie Anm. 24) 29–31. Zu den Schenkungen der Pilifried an St. Emmeram Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 290, S. 232 f.; Nr. 295, S. 235; Nr. 296, S. 235; Nr. 298, S. 236–238; Nr. 299, S. 238. Dazu Christine RÄDLINGER-PRÖMPER, St. Emmeram in Regensburg. Struktur und Funktionswandel eines bayerischen Klosters im früheren Mittelalter (Thurn und Taxis-Studien 16), Kallmünz 1987, 216.

³⁵ Pankraz FRIED, Zur Herkunft der Grafen von Hirschberg, in: ZBLG 28 (1965) 82–98, hier 94.

³⁶ Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 266, S. 221: ... *comes Ernestus et Pilfridis coniugis eius*.

³⁷ Neben seiner Schenkung an das Kloster ist gesichert, daß Graf Ernst in St. Emmeram bestattet war. Vgl. Das Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram zu Regensburg, hg. v. Eckhard FREISE – Dieter GEUENICH – Joachim WOLLASCH (MGH Libri memoriales et necrologia NS 3), Hannover 1986, hier S. 206 f. hier unter den „Sonstigen Grafen“ zum 11.11. *Ernist com hic sepultus*. Die Pilifried-Schenkungen könnten also ein Stiftung für das Seelheil Ernsts sein, allein erwähnt wird diese Motivation in den Schenkungen nicht. Pilfried selbst findet sich ebenfalls im Nekrolog S. 217, zum 25.2.

dete genealogisch-besitzgeschichtliche Argumentation ist der Zeitabstand bis zum ersten Auftreten eines Hohenburgers auf dem Nordgau darüber hinaus zu groß. Zudem hatten die Schenkungen Pilifrieds einen beträchtlichen Umfang³⁸. Eine so umfangreiche Schenkungsserie aber in unmittelbarer Nähe des angenommenen – zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht belegten³⁹ – Herrschaftsmittelpunktes Hohenburg wäre bei einer ungebrochenen Fortsetzung der Herrschaft der Ernste bis 1100 sehr ungewöhnlich, um nicht zu sagen ruinös. Von einer Zustimmung von Söhnen oder anderen Berechtigten, bzw. von einer Anfechtung der Schenkung erfahren wir nichts. Auch deshalb liegt es nahe, die nordgauischen Besitzungen entweder als Eigengut der Pilifried, das nicht aus ernstischem Erbe kam, oder als Fernbesitz des Grafen Ernst anzusehen, der mit Pankraz Fried den Grafen von Ottenburg-Grögling aus dem Freisinger Raum zuzuweisen ist⁴⁰. Weitere mit Sicherheit nach Hohenburg setzende Ernste, gar im Grafenrang, sind im Verlauf des 11. Jahrhunderts nach Ausweis der Nekrologüberlieferung nicht nachzuweisen⁴¹.

Erst am Ende des 11. Jahrhunderts wird mit dem Grafen Ernst von Grögling, der den Aufstieg seiner Familie, der später so genannten Grafen von Hirschberg, im Schatten der Eichstätter Bischofskirche begründete, wieder ein *comes Ernst* auf dem Nordgau sichtbar⁴². Dieser Hirschberger dürfte zwar ein Nachfahre des am Beginn des 11. Jahrhunderts bezeugten *comes Ernst* gewesen sein, mit dem um 1100 nachgewiesenen Ernst von Hohenburg hat er aber nichts gemein. Denn Verbindungen zwischen den sogenannten Grafen von Hirschberg und den Hohenburgern ergeben sich nicht⁴³. Am Beginn des 12. Jahrhunderts ist die Genealogie der Eichstätter Vogtfamilie im Mannesstamm

³⁸ Vgl. Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 298, S. 236–238, die alle Schenkungen der Pilifried zusammenfaßt.

³⁹ Eine archäologische Untersuchung und Datierung der Burg Altenhohenburg steht noch aus. Nach freundlicher Auskunft von Dr. Mathias Hensch, Regensburg, dem derzeit wohl besten Kenner der Burgentopographie des Raums an Vils und Naab, handelt es sich bei Hohenburg eher um späte Anlage des endenden 11. bzw. 12. Jahrhunderts.

⁴⁰ FRIED, Herkunft (wie Anm. 35) 93–95.

⁴¹ So findet sich im Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram (wie Anm. 37), S. 217, zum 25.2. nur noch ein weiterer Graf Ernst, der als der 1075 verstorbene Markgraf Ernst der Ostmark zu identifizieren ist. Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram (wie Anm. 37), S. 205, „Babenberger“ zum 9.6.

⁴² FRIED, Herkunft (wie Anm. 35) 88f.

⁴³ Vgl. dahingegen allerdings die auf einer dünnen Quellenbasis und zeitlich weitgestreckten Bezügen beruhenden Mutmaßungen von JEHLE, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 18f., 39. Eine solche Verbindung könnte erst aufgrund einer umfassenden Sichtung aller Ernst-Belege des 10. und 11. Jahrhunderts im bayerischen-österreichischen Raum auf der eine Aufarbeitung der Ernst-Sippe zu beruhen hätte, hergestellt werden. Für die Generation von Hohenburgern und Hirschbergern um 1100 ist eine agnatische Verbindung m.E. auszuschließen.

so gesichert, daß zurückgehend bis etwa auf die Mitte des 11. Jahrhunderts keine Anknüpfungsmöglichkeiten gegeben sind⁴⁴. Gerade die Tatsache, daß in der um 1100 auftretenden Hirschberger Generation ein Ernst von Grögling, der Gründer von Plankstetten, zur selben Zeit wie der Hohenburger mit dem Namen Ernst belegt ist, zeigt, daß wir es um 1100 mit zwei deutlich voneinander getrennten Familien zu tun haben⁴⁵. Auch die Annahme, daß die Hohenburger eine Seitenlinie der Hirschberger waren, trägt nicht sehr weit. Denn für den ersten in der Geisenfelder Traditionsnotiz erwähnten Ernst von Hohenburg ist ein agnatischer genealogischer Zusammenhang mit den Hirschbergern sogar dezidiert auszuschließen⁴⁶. Für die Generation vor Ernst ergibt sich eine andere, weitaus belegbarere Einordnung. Sie zwingt uns, der Spannweite eines hochmittelalterlichen Adelsgeschlechts folgend, weit über den Nordgau hinausgreifend, uns dem östlichen Expansionsraum des bayerischen Adels in der Ostmark zuzuwenden. Hier ist, ebenfalls an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, ein weitverzweigtes Grafengeschlecht nachweisbar, das nach seinen beiden wichtigsten Sitzen von Regau (auch Rebgau) in Oberösterreich und Poigen in Niederösterreich genannt wird. Die österreichische Forschung hat in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die genealogischen Verbindungen zwischen den Grafen von Regau-Poigen und den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau herausgearbeitet⁴⁷. Danach war Ernst von Hohenburg der Bruder

⁴⁴ Vgl. den Stammbaum bei Stefan WEINFURTER, *Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Edition – Übersetzung – Kommentar* (Eichstätter Studien NF 24), Regensburg 1987, 181.

⁴⁵ Beide Ernste, der von Hirschberg und der von Hohenburg, sind deutlich voneinander zu scheiden. Als Brüder Graf Ernsts von Grögling sind Bischof Gebhard II. von Eichstätt und der Graf und Eichstätter Hochstiftsvogt Hartwig belegt, während Ernst von Hohenburg einen Bruder Adalbert hatte (Trad. Geisenfeld [wie Anm. 26] Nr. 40, S. 68). Im zwölften Jahrhundert sind keine näheren Beziehungen der Grafen von Hirschberg zu den Hohenburgern belegt, die Hohenburger hatten keinen erkennbaren Kontakt zur Gründung des Ernst von Grögling in Plankstetten.

⁴⁶ Eine kognatische Verbindung etwa eine Ehe des Vaters Ernsts von Hohenburg, Adalberts von Regau-Poigen mit einer Hirschbergerin ist dagegen nicht auszuschließen. Eine solche Eheverbindung ist aber nicht belegt. Zudem gibt es am Beginn des 12. Jahrhunderts keinen Hinweis darauf, daß zwischen Hirschbergern und Hohenburgern nähere Beziehungen bestanden, was dann doch anzunehmen wäre. Will man den Namen mit Hilfe einer solchen Eheverbindung erklären, so wäre es wahrscheinlicher anzunehmen, daß der Name „Ernst“ durch die Babenberger, territoriale Nachbarn der Regau-Poigener in Österreich in deren Familie gelangt ist. Zu ihnen gibt es darüber hinaus im 12. Jahrhundert gut belegte Beziehungen der Hohenburger. Vgl. dazu die Nachweise unten in Anm. 168.

⁴⁷ Als erster hat auf diese Zusammenhänge bereits RIED, Hohenburg (wie Anm. 24) 34–37 hingewiesen. Zu den Grafen von Regau-Poigen: Johann WENDRINSKY, *Die Grafen von Rebegau-Piugen*, in: *Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich* 14 (1880) 181–194; Werner SPIELBERG, *Die Grafen von Piugen und Rebegau, von Hohenburg und von Raabs*, in: *Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederöster-*

der Grafen Gebhard von Poigen, Adalbert von Regau und Wolfker von Stein⁴⁸ und so der Sohn eines um 1083 bezeugten *comes* Adalbertus⁴⁹.

Daß dieser Ernst von Hohenburg in der Ostmark keinem der in Österreich und Bayern zahlreichen gleichnamigen Hohenburg zuzuweisen ist⁵⁰, ergibt sich aus folgenden Beobachtungen. Zum einen nennt sich Adelheid, die Witwe Ernsts von Hohenburg, die wir aus einer umfangreichen Schenkungsserie nach dem Tode Ernsts gut kennen, auch nach Wildberg⁵¹. Dieses liegt unweit von Horn (in Niederösterreich), dem Zentrum des sogenannten Poigreichs, das heißt dem heute nicht mehr existierenden Hauptort der Grafschaft Poigen⁵². Ihr sicher bezeugter Sohn, Ernst II. von Hohenburg, wird als *patrueilis*, Cousin väterlicherseits, der Söhne Adalbert und Gebhard des Grafen Adalberts I. von Regau bezeichnet⁵³. Vor diesem Hintergrund macht dann auch die Identifizierung des in der Geisenfelder Schenkung zeugenden *Adalbertus frater eius* mit Adalbert von Rebgaun, sowie die eines Ernsts, der als Bruder Graf Gebhards von Poigen bezeichnet wird, mit Ernst von Hohenburg Sinn. Wenn sich in Schenkungsnotizen der Hohenburger immer wieder österreichische Zeugen

reich 23 (1924) 79–87, hier 79f.; Grundlegend: Karl LECHNER, Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 19 (1924) 10–210, hier 64f., 119–132; DERS., Geschichte der Besiedlung und der ältesten Herrschaftsverteilung, in: Heimatbuch des Bezirkes Horn, Horn 1933, Bd. 1, 246–304; hier 256–262; Alois ZAUNER, Vöcklabruck und der Attergau, Bd. 1: Stadt und Grundherrschaft in Oberösterreich bis 1620 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 12), Linz 1971, 38–41.

⁴⁸ Die Belege für diese Zusammenhänge wurden in der Forschung wiederholt genannt und sind deshalb hier nicht neuerlich auszubreiten: SPIELBERG, Grafen von Piugen (wie Anm. 47) 79–81; LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 124–126; LECHNER, Herrschaftsverteilung (wie Anm. 47) 263.

⁴⁹ Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig, bearb. v. Adalbert Franz FUCHS (Fontes rerum Austriacarum II,69), Wien/Leipzig 1931, Nr. 20, S. 167–169. Vgl. LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 120.

⁵⁰ Vgl. etwa die Zusammenstellung möglicher bayerisch-österreichischer Orte mit dem Namen „Hohenburg“ bei Stephan M. JANKER, Grafschaft Haag (HAB Altbayern I,59), München 1996, 135.

⁵¹ Monumenta Formbacensia, in: Monumenta Boica 5, München 1765, 1–126, hier Nr. 64, S. 49f.; Urkundenbuch für die Geschichte des Benedictiner Stiftes Kremsmünster, seiner Pfarren und Besitzungen vom Jahre 777 bis 1400, bearb. v. Theodorich HAGN, Wien 1852, Nr. 30, S. 38f. Auch ihr Sohn Friedrich I. von Hohenburg nennt sich einmal nach Wildberg: Das Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwettl, hg. v. Johann v. FRAST (Fontes Rerum Austriacarum II,3), Wien 1851, S. 58.

⁵² Zum Namensproblem: Benedikt WAGNER, Poigen, der alte Name von Altenburg, in: Fundort Kloster. Archäologie im Klösterreich. Katalog zur Ausstellung im Stift Altenburg vom 1. Mai bis 1. November 2000 (Fundberichte aus Österreich, Materialhefte Reihe A,8), Wien 2000, 37–47.

⁵³ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 33, S. 41–43; vgl. auch den Druck im Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. II (wie Anm. 114) Nr. 202, S. 299f., der allerdings auf dem des Kremsmünsterer Urkundenbuch beruht.

finden – wie etwa bereits in der ersten Schenkung an Kloster Geisenfeld ein „Otto von Poigen“ –, bestätigt das diesen Befund⁵⁴. Die Präsenz der Grafen von Hohenburg in Niederösterreich verstärkte sich bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1210 sogar noch, da die Söhne Ernsts I. – auch dadurch wird diese nahe Verwandtschaft bestätigt – wenigstens zum Teil die ausgestorbenen Linien der Regau-Poigener beerbten⁵⁵. Der letzte Nachkomme Ernsts I., Graf Friedrich (II.) von Hohenburg läßt sich im niederösterreichischen Kloster Altenburg⁵⁶, einer Gründung seiner Regau-Poigenschen Verwandten⁵⁷, bestatten⁵⁸.

Der auf dem Nordgau nach 1100 auftretende Ernst von Hohenburg gehörte also der Grafenfamilie von Regau-Poigen an. Er war der Sohn eines Grafen Adalbert⁵⁹ und hatte drei Brüder mit den Namen Adalbert, Gebhard und Wolfker. Auch wenn die Genealogie der Regau-Poigener vor dem 1083 bezeugten Grafen Adalbert, dem Vater Ernsts von Hohenburg, – wie für den Großteil der Adelsfamilien des bayerisch-österreichischen Raums – im Dunkel der zunamenlosen Zeit verschwindet, ist ein agnatischer Zusammenhang zwischen den Regau-Poigenern und den Grafen von Hirschberg auszuschließen. Ernst war, das legt sein Auftreten in den Zeugenlisten sowie das Fehlen eines

⁵⁴ Trad. Geisenfeld (wie Anm. 26) Nr. 40, S. 68. Weiter bezeugt ein *Nentwich de Austria* die Schenkung Adelheids von Hohenburg an das Stift Obermünster mitten unter hohenburgischen Ministerialen (Schenkungsbuch Obermünster [wie Anm. 61] Nr. 32, S. 174). In der großen Urkunde, mit der die Grafen von Hohenburg angeblich schon 1142/47 im Fall eines söhnelosen Todes ihr gesamtes Erbe dem Bischof von Regensburg versprechen findet sich ebenfalls eine Ministerialengruppe aus Niederösterreich. Vgl. dazu LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 16.

⁵⁵ LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125 f.; DERS., Herrschaftsverteilung (wie Anm. 47) 263.

⁵⁶ Hanna EGGER, Altenburg, in: Die Benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, hg. v. Ulrich FAUST – Waltraud KRASSNIG (*Germania Benedictina* III/1), St. Ottilien 2000, 213–289, hier 213–215 (Zur Geschichte des Klosters bis 1210).

⁵⁷ Zur Gründung mit älterer Literatur: Benedikt WAGNER, Die Stiftungsurkunde des Klosters Altenburg, in: Benediktinerstift Altenburg, bearb. v. Ralph ANDRASCHKE-HOLZER (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Erg.-Bd. 35), St. Ottilien 1995, 9–50.

⁵⁸ Das geht eindeutig aus einer Urkunde Herzog Leopolds VI. von Österreich hervor, in der auch erwähnt wird, daß bereits Friedrichs II. Mutter in Altenburg bestattet war. Zumindest diese beiden Hohenburger waren also nicht in der ansonsten für die Hohenburger angenommen Grablege im Kloster Kastl auf dem Nordgau begraben. Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. I, hg. v. Heinrich FICHTENAU – Erich ZÖLLNER (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III,1), Wien 1968, Nr. 170, S. 228 f.

⁵⁹ SPIELBERG, Grafen von Piugen (wie Anm. 47) 81.

Grafentitels nahe⁶⁰, ein nachgeborener Sohn dieser Familie, der nicht in ihre zentralen Grafen- und Herrschaftsrechte einrückte. Im Gegensatz zu den Namen „Adalbert“ und „Gebhard“ war „Ernst“ auch kein Leitname der Regau-Poigener. Alle Sondierungen, die sich allein auf den Namen „Ernst“ stützen, müßten deshalb davon ausgehen, daß es sich höchstens um einen kognatisch, über die Mutter tradierten Namen handelt. Doch auch diese Annahme ist nicht belegbar, wodurch jede besitzgeschichtlich-genealogische Argumentation zur reinen Spekulation wird.

Ab 1100 ist die Genealogie der Regau-Poigener Nebenlinie von Hohenburg bis zum Aussterben des Geschlechts in männlicher Linie 1210 geklärt. Ernst von Hohenburg war vermählt mit Adelheid⁶¹, einer Tochter des Domvogts Friedrich III. von Regensburg und seiner Frau Luitgart⁶². Die Domvögte von Regensburg⁶³, bei denen die Amtsbezeichnung als Hochstiftsvögte von Regensburg an die Stelle eines Grafentitels trat⁶⁴, hatten wie die Regau-Poigener

⁶⁰ Vgl. die unten Anm. 118 zitierte Urkunde, in der Ernst von Hohenburg nach seinem Bruder Gebhard von Poigen genannt wird.

⁶¹ Adelheid belegen ihre Schenkungen nach dem Tode Ernsts als Hohenburgerin bzw. Witwe Ernsts I. von Hohenburg. So Friedrich WITTMANN, Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg, in: Quellen zur bayerischen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte (AF), Bd. 1, München 1856, 147–224, Nr. 32, S. 173 f., wo *Adelheid de Hohenburg* zum Seelenheil an Obermünster schenkt. Zentral für die genealogische Einordnung der Adelheid ist ihre Schenkung an Kremsmünster: Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36 f., 36: *Notum sit omnibus qualiter matrona quedam nobilis Alheidis nomine vidua Ernstonis eque nobilis viri de Hohenburch et Friderici Ratisponensis advocati filia tradiderit ...* Ebenso bezeichnet eine durch einen Streit Adelheids von Hohenburg und ihrer Söhne mit dem Kloster Admont entstandene Aufzeichnung sie unmißverständlich als Schwester des letzten Regensburger Domvogts Friedrichs IV.: Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, bearb. v. Josef ZAHN, Bd. 1, Graz 1875, Nr. 394, S. 373–375, mit dem vollständigen Text der Urkunde. Zur genauen Datierung vgl. das Regest und den Auszug im Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger IV,1 (wie Anm. 121) Nr. 800, S. 144 f.

⁶² Dieser genealogische Zusammenhang ist urkundlich durch die in der vorhergehenden Anm. zitierte Kremsmünsterer Schenkung belegt. Von ihm weiß auch die Ranshofener genealogische Notiz aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: *Notae Genealogicae Bavaricae*, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 24, Hannover 1879, 76 f., S. 76: *Fridericus advocatus Ratispon. senior et Albertus Pogn. fratres fuerunt. Fridericus genuit Alheidem de Hohenburch et monialem in Nidermunster et Fridericum advocatum.*

⁶³ Zu diesem Geschlecht vgl. die Hinweise bei Max PIENDL, Die Grafen von Bogen, in: Jahresbericht des historischen Vereins für Straubing und Umgebung 55 (1953) 25–82, 56 (1954) 9–98, 57 (1955) 27–79; Die Traditionen des Klosters Oberaltaich, bearb. v. Cornelia MOHR (QuE NF 30,1), München 1979, (Einleitung) 110*–133*; SCHMID, Untersuchungen (wie Anm. 6) 139–141 und passim, sowie Ludwig HOLZFURTNER, Die Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters, in: Max PIENDL – Ludwig HOLZFURTNER, Mitterfels. Die Pfliegergerichte Mitterfels und Schwarzach und die Herrschaften Falkenstein, Brennbach und Siegenstein (HAB Altbayern I,62), München 2002, 1–88.

⁶⁴ SCHMID, Untersuchungen (wie Anm. 6) 140.

reiche Besitzungen in der Ostmark⁶⁵, was das Konnubium zwischen beiden Geschlechtern erklären mag. Für Ernst von Hohenburg bedeutete diese Eheverbindung mit der Angehörigen eines der führenden Adelsgeschlechter Bayerns sicher einen Zuwachs an Rang und Ansehen. Etwa um 1130/1135 – eine genauere Bestimmung lassen die relativen Datierungen der Traditionsnotizen nicht zu – starb Ernst (I.) von Hohenburg⁶⁶. Seine Gattin und die beiden Söhne Ernst II. und Friedrich I. überlebten ihn. Durch eine Reihe von Schenkungen der Witwe Adelheid zusammen mit ihren Söhnen ist diese Filiation gesichert⁶⁷. Zum ersten Mal selbständig erscheint Ernst II. von Hohenburg in einer Regensburger Bischofsurkunde des Jahres 1138⁶⁸, sein Bruder Friedrich etwas später in einer auf 1141–1144 zu datierenden Berchtesgadener Traditionsnotiz⁶⁹. Beide Brüder sind in den folgenden Jahrzehnten häufig, auch in Königsurkunden Friedrich Barbarossas, belegt⁷⁰. Zuletzt findet sich Ernst II. von Hohenburg im Jahr 1162⁷¹; bald darauf dürfte er söhnelos gestorben sein. Sein Bruder Friedrich war nach einer genealogischen Notiz aus dem Stift Ranshofen mit einer namentlich unbekannten Tochter des Burggrafen von Re-

⁶⁵ PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 56 (1954) 57f.

⁶⁶ Drei Schenkungen, die seine Witwe Adelheid mit Zustimmung ihrer Söhne vornimmt, sind nur verständlich, wenn Ernst zu diesem Zeitpunkt bereits tot war. In der Kremsmünster Notiz, vom Herausgeber auf ca. 1135 gesetzt (Urkundenbuch Kremsmünster [wie Anm. 51], Nr. 28, S. 26f.) wird Adelheid bereits als Witwe Ernsts bezeichnet. In einen ähnlichen Zeithorizont datiert der Herausgeber die Obermünsterer Notitia: Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173f.: 1132; ebenso wie Die Traditionen des Hochstifts Freising, 2. Bd. (926–1283), hg. v. Theodor BITTERAU (QuE NF 5), München 1909, Nr. 1694, S. 501f.: 1104–1137. Eine Ensдорfer Notiz, bei der Ministerialen ihr Gut in die Hände der *Domine sue et filiorum eius de Hohenburch* legten, ist ebenfalls nur nach dem Tod Ernsts I. denkbar. Sie wird von Moritz auf „ca. 1129“ gesetzt und ist durch die Zeugen bis 1138 begrenzt: Codex traditionum monasterii Enschorf, hg. v. Josef MORITZ, in: Max von FREYBERG (Hg.), Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Bd. 2, Stuttgart 1829, 171–366, Nr. 20, S. 190. Zum ersten Mal selbständig erscheint Ernsts I. Sohn Ernst II. in einer Regensburger Bischofsurkunde des Jahres 1138 (vgl. dazu Anm. 68).

⁶⁷ Vgl. die zentrale Kremsmünsterer Notiz (Urkundenbuch Kremsmünster [wie Anm. 51] Nr. 28, S. 36f.), wo Adelheid die *vidua Ernstonis de Hohenburch* die Schenkung *per manus filiorum suorum Ernustes et Friderici* (sic!) *ispis annuentibus et tradentibus* vollzieht, sowie die weiteren in Anm. 67 genannten Schenkungen.

⁶⁸ Die Traditionen, die Urkunden und das älteste Urbarfragment des Stiftes Rohr 1133–1332, bearb. v. Hardo-Paul MAI (QuE NF 21), München 1966, Urk. Nr. 5, S. 145–147, hier S. 147.

⁶⁹ Das Schenkungsbuch der ehemaligen gefürsteten Probstei Berchtesgaden, hg. v. Karl August MUFFAT, in: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte (wie Anm. 61) 225–364, hier Nr. 100, S. 293–295, hier 294.

⁷⁰ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112, 158, 202, 203, 228.

⁷¹ Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn, Erster Teil: 1132–1321, bearb. v. Günther SCHUHMANN – Gerhard HIRSCHMANN (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte III,1), Würzburg 1957, Nr. 14, S. 8.

gensburg verheiratet⁷². Er starb nach Annahme der Forschung, die auf einer Kombination zweier Notizen aus der Memorialüberlieferung der Klöster Kastl (Nordgau)⁷³ und Altenburg (Niederösterreich)⁷⁴ beruht, 1178⁷⁵. Ihm folgte sein Sohn Friedrich II. von Hohenburg nach, der mit Mathilde, einer Tochter des Grafen Konrad von Wasserburg, vermählt war⁷⁶. Mit seinem Tod im Jahr 1210 starben die Herren/Grafen von Hohenburg des 12. Jahrhunderts aus⁷⁷. Nach dem Tode Graf Friedrichs II. erreichte allerdings seine Gattin Mathilde, daß der Regensburger Bischof ihren zweiten Ehemann, den Diepoldingen Diepold VII., mit der Grafschaft Hohenburg belehnte⁷⁸. Er begründete die Linie der diepoldingischen Markgrafen von Hohenburg, die vor allem in der spätaufischen Italienpolitik durch Berthold von Vohburg-Hohenburg im Umfeld Kaiser Friedrichs II. und König Konrads IV. zu reichsweiter Bedeutung gelangten⁷⁹. Doch damit begann eine neue Entwicklung in der Geschichte Hohenburgs, die hier nicht mehr darzustellen ist.

⁷² Notae Genealogicae Bavaricae (wie Anm. 62) 76: *Item purcravius et Otto lantcravius fratres fuerunt. Purcravius duxit uxorem de Austria, sororem ducis Heinrici; de qua genuit Fridricum et Heinricum et abbatissam Superioris Monasterii. Mortua illa uxore, purcravius duxit uxorem de Otingen; de qua genuit Ottonem et duas filias, quarum unam duxit Fridericus de Hohenburch, alteram Popo de Werthaimen.*

⁷³ Joseph MORITZ, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach (Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften I,2), München 1833, Bd. 2, 119, edierte eine in Kastl als Ergänzung zur dortigen lateinischen Chronik verfertigte Notiz, aus der die Forschung Todesjahr und Todestag Friedrichs I. entnimmt: *Anno ab incarn. Domini MCLXXVIII, Indictione XI, obiit Dominus Fridericus comes de Hohenburch, VI Kalend. Februar. Sepultus est in monasterio Castellensi.* Zumindest der Nennung eines genauen Sterbedatums dürfte ein Nekrologeintrag zugrundeliegen. Die Jahresdatierung der Kastler Überlieferung, die bestrebt war, das Kloster zum Bestattungsort möglichst vieler nordgauischer Adelige zu erklären, sind dagegen oft fehlerhaft.

⁷⁴ Im Nekrolog der Regau-Poigener Stiftung Altenburg wird zum 15. Mai ein Graf *Fridericus iunior* genannt, woraus die Forschung erschließt, daß es auch einen Friedrich den Älteren gab. Vgl. *Necrologium Altenburgense*, in: MGH *Necrologia*, Bd. 5: *Diocesis Pataviensis*, ed. Adalbertus Franciscus FUCHS, Berlin 1913, S. 339–346, hier 340.

⁷⁵ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 43–47 nimmt nur einen Friedrich I. an, hat sich aber in DERS., Zweyte Abhandlung (wie Anm. 24) 2 mit Berufung auf den Kastler Eintrag zu 1178 korrigiert; LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 126; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 5 (Stammtafel).

⁷⁶ Elisabeth NOICHL, Die Grafen von Wasserburg. Beiträge zur Genealogie und Geschichte, in: *Heimat am Inn* 10 (1990) 5–37, hier 22.

⁷⁷ Der Tod Friedrichs II. in diesem Jahr ist urkundlich belegt durch die in Anm. 58 zitierte Urkunde.

⁷⁸ Als urkundliche Grundlage vgl. die bei RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) S. 80–83, Nr. 39; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 7f.

⁷⁹ Dazu Michael DOEBERL, Berthold von Vohburg-Hohenburg, der letzte Vorkämpfer der deutschen Herrschaft im Königreiche Sicilien. Ein Beitrag zur Geschichte der letzten Staufer, in: *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 12 (1894/95) 201–278.

2. „Edelfreie“ oder „Grafen“?

Der Adelige Ernst, der sich als erster um 1100 nach Hohenburg nannte, führte noch nicht den Grafentitel, sondern war ein Edelfreier. Siegmund Riezler wies – allerdings ohne Quellenbelege – darauf hin, daß dies auch noch für seine Söhne gilt⁸⁰. Sollte seine Vermutung zutreffen, ergibt sich daraus eine für den Ursprung des Hohenburger Grafentitels entscheidende Frage: Wann und in welchen Kontexten werden die Herren von Hohenburg zum ersten Mal Grafen genannt?

Die Beantwortung dieser an sich einfachen Frage ist erst nach einer kritischen Sichtung der Titulierung der Hohenburger in allen einschlägigen Königs- und Privaturkunden möglich. Dabei soll an den für dieses Geschlecht überschaubaren Nennungen exemplarisch gezeigt werden, welche quellenkritischen Probleme bei der Feststellung einer solchen Rangänderung zu erwarten sind. Grundlage der Untersuchung bilden alle Erwähnungen der Grafen von Hohenburg im 12. Jahrhundert⁸¹. Dazu ist sowohl ihre Titulierung als *nobilis* bzw. *comes* im jeweiligen Kontext der Urkunde als auch und dies insbesondere ihre Bezeichnung und Reihung in den Zeugenlisten heranzuziehen. Mag es in wenigen Sonderfällen möglich sein, daß Grafen im 12. Jahrhundert im Urkundentext nur als *nobilis* tituliert werden⁸², so erweist sich gerade die Reihung in den Zeugenlisten als ein präziser Indikator für den Rang eines Adelligen⁸³.

⁸⁰ RIEZLER, Geschichte Baierns (wie Anm. 25) 586.

⁸¹ Bei der Sichtung der privaturkundlichen Überlieferung des bayerisch-österreichischen Raums, die auch archivalische Studien miteinbezog, wurde Vollständigkeit angestrebt. Grundsätzlich ist allerdings nicht auszuschließen, daß bei dem immer noch fragmentarischen Editionsstand dieser Urkundenlandschaft noch weitere Belege auftauchen.

⁸² Dieses Phänomen wird in der Forschung aufgrund eines Aufsatzes von Otto von Dungern überschätzt. Die von von Dungern aufgestellte Behauptung bei einem *nobilis* könne es sich sowohl um einen Grafen als auch um einen Edelfreien handeln, beruht auf falschen Vorannahmen. Von Dungern geht davon aus, daß alle Angehörigen einer Grafenfamilie den Grafentitel tragen und setzt die Dynamik des Aufstieg vom Edelfreien in den Grafenstand zu gering an. Dagegen ist festzuhalten, daß noch um 1100 durchaus nicht alle Angehörige eines Geschlechtes Grafen genannt werden, sondern nur der jeweilige Amtsinhaber, und daß die Vererbarkeit des Grafentitels erst eines der, wenn auch um 1150 schon deutlich faßbaren Ergebnisse des 12. Jahrhundert ist. Zudem bedürften die einzelnen Belege von Dungeners einer neuerlichen kritischen Überprüfung. Vgl. Otto von DUNGERN, Comes, liber, nobilis in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts, in: Archiv für Urkundenforschung 12 (1932) 181–205.

⁸³ Das gilt fast ausnahmslos für die hier interessierende Abfolge der Gruppen der Grafen, Edelfreien und Ministerialen in den Zeugenlisten, die nur in Ausnahmefällen durchbrochen wird. Für die Reihung in den einzelnen Gruppen aber mag es mitunter andere Kriterien als den Rang geben. Vgl. dazu Heinrich FICHTENAU, Die Reihung der Zeugen und Konsentienten, in: DERS., Beiträge zur Mediävistik, Bd. 3, Stuttgart 1986, 167–185;

Quellenkritisch das entscheidende Problem ist die Einschätzung des Abfassungszeitpunkts der jeweiligen Belege. Denn die Überlieferungschance kurzfristiger Änderungen in der Titulatur ist bei nachträglich überarbeiteten oder auch nur abgeschriebenen Stücken gering zu veranschlagen. Basis für diese Untersuchung des Wandels der hohenburgischen Titulatur müssen deshalb nach Möglichkeit im Original erhaltene Urkunden und nicht die kopiale Überlieferung sein⁸⁴. Nur so ist sicherzustellen, daß kurzfristige Änderungen der Titulatur nicht der nachträglich glättenden Bearbeitung eines Abschreibers zum Opfer fielen. Darüber hinaus sind präzise datierbare Urkunden wie Königs- und Bischofsurkunden, die überwiegend mit Inkarnationsjahrsdatierung versehen sind, Traditionsnotizen vorzuziehen⁸⁵. Diese, unsere Hauptquelle für den bayerischen Adel des 12. Jahrhunderts, sind nur in seltenen Fällen sicher datierbar⁸⁶. Die Überlieferung in einem Traditionsbuch ist in der Regel schon das Ergebnis eines Bearbeitungsvorgangs vorliegender Einzelnotizen⁸⁷. Überwiegend sind die Traditionsbücher in Abschriften vom Ende des 12. oder aus dem 13. Jahrhundert auf uns gekommen. Erwähnungen der Hohenburger in

Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, 39–61, hier 48, zur Bedeutung der Ranggliederung von Zeugenlisten.

⁸⁴ Diese Forderung wird aufgrund der Überlieferungssituation nicht immer einzuhalten sein. Vor allem bei Königsurkunden ist das Problem einer Veränderung der Zeugenliste durch die Abschrift der jeweiligen Urkunde aber eher gering zu veranschlagen. Anders als etwa Traditionsnotizen wurden diese Urkunden weit verstreut bei verschiedensten Empfängern aufbewahrt, bei denen in der Regel nicht davon auszugehen ist, daß sie so informiert über die einzelnen Zeugen waren, daß sie von Rangänderungen wußten. Eingeschränkt gilt dies auch für Bischofsurkunden.

⁸⁵ Als Übersicht über die bayerischen Traditionsbuchüberlieferung vgl. Heinrich WANDERWITZ, Traditionsbücher bayerischer Klöster und Stifte, in: AfD 24 (1978) 359–380; Wolf-Armin Frhr. v. REITZENSTEIN, Die Überlieferung der Traditionen in Bayern und die Ortsnamenschreibung der Traditionen von St. Paul, in: Rudolf SCHÜTZEL (Hg.), Ortsname und Urkunde. Frühmittelalterliche Ortsnamenüberlieferung (Beiträge zur Namensforschung NF 29), Heidelberg 1990, 15–50. Zum Verhältnis zur Siegelurkunde vgl. Anm. 86 sowie die folgende Studie von Joachim WILD, Besiegelte Traditionsnotizen, in: Albrecht LIESS – Hermann RUMSCHÖTTEL – Bodo UHL (Hg.), Festschrift Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag (= Archivalische Zeitschrift 80), Köln 1997, 469–483, über die die ältere Literatur zur Privaturkundenlehre zu erschließen ist.

⁸⁶ Joachim WILD, Das Aufkommen der Siegelurkunde bei den bayerischen Klöstern, in: Walter KOCH – Alois SCHMID – Wilhelm VOLKERT (Hg.), Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 132), München 2001, 461–477, hier 465.

⁸⁷ Der einst von Peter Acht am Tegenseer Material gewonnene Eindruck einer protokollarischen, d. h. eines zeitgleichen, unmittelbar nach den Schenkungen vorgenommenen Eintrags in das jeweilige „Schenkungs“-buch dürfte eher einen Sonderfall darstellen. Und selbst bei ursprünglich protokollarischer Führung eines Traditionsbuchs ist dieses meist erst in einer späteren Abschrift erhalten, was wiederum nachträgliche Änderungen nicht ausschließt.

Schenkungsnotizen verlangen also in jedem Fall eine eingehende Prüfung des Überlieferungszusammenhangs und sind grundsätzlich im Vergleich zu Nennungen in den Königs- und Bischofsurkunden nur nachrangig zu behandeln.

In Königsurkunden des 12. Jahrhunderts werden Grafen von Hohenburg nach Ausweis der Register zuerst zweimal unter Konrad III. (1138–1152)⁸⁸, dann häufiger unter Friedrich Barbarossa (1152–1190) genannt⁸⁹. Nun gehören Bezeichnungen nach einer „Hohen“-burg oder einem „Hohen“-Berg zu den weniger einfallsreichen Benennungen adeliger Höhenburgen und kommen im Reichsgebiet öfter vor. Gerade der hohenburgische Name „Friedrich“ ist ferner im 12. Jahrhundert weit verbreitet, wohingegen „Ernst“ seltener auftritt. Nennungen in den Diplomen der Könige bedürfen deshalb einer Überprüfung, ob die genannte „Hohenburg“ wirklich dem nordgauischen Hohenburg zuzuweisen ist. Daß auf die Erschließung der Zeugen in den Registern der MGH Diplomata-Ausgabe dabei nicht in jedem Fall Verlaß ist, haben am Beispiel der Barbarossa-Urkundenedition bereits Rudolf Schieffer⁹⁰ und Alheydis Plassmann⁹¹ deutlich gemacht.

Das gilt offensichtlich auch für die Zuweisung der vorgeblich ersten Belege eines Grafen Ernst von Hohenburg in zwei im Original erhaltenen Diplomen Konrads III.⁹² In den Jahren 1145 und 1150 wird hier unter den Zeugen dieser beiden Königsurkunden ein *Arnesto comes de Hoenburch* genannt⁹³, dessen Sitz der Herausgeber mit Hohenburg auf dem Nordgau identifiziert. Nun werden beide Urkunden weitab Bayerns in Magdeburg⁹⁴ bzw. Fulda⁹⁵ ausgestellt. Sie halten zum einen eine vertragliche Lösung zwischen einem Magdeburger Domherrn und seinem Erzbischof, zum anderen eine Schenkung König Konrads an das Stift in Goslar urkundlich fest. Ausstellungsort und Empfänger der Urkunden verweisen also nicht auf bayerische Bezüge. Auch die Zeugenlisten dieser Königsurkunden lassen keine bayerische Zusammensetzung erkennen. In beiden Fällen wäre der *Arnesto comes de Hoenburch* der einzige Urkundenzeuge aus Bayern. Die in den letzten Jahrzehnten entwickelte, ver-

⁸⁸ MGH DD K III. 125, 228.

⁸⁹ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112, 158, 202, 203, 228.

⁹⁰ Rudolf SCHIEFFER, Rheinische Zeugen in den Urkunden Friedrich Barbarossas, in: Marlene NIKOLAY-PANTER – Wilhelm JANSSEN – Wolfgang HERBORN (Hg.), Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken, Köln 1994, 104–130.

⁹¹ Alheydis PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (MGH Studien und Texte 20), Hannover 1998.

⁹² MGH DD K III. 125, 228.

⁹³ MGH D K III. 125: *Arnesto comes de Hoenburch*; D K III. 228: *Comes Arnesto de Hoenburch*

⁹⁴ MGH D K III. 125.

⁹⁵ MGH D K III. 228.

feinerte Methode zur Auswertung der Zeugenlisten der Königsurkunden⁹⁶ kennt zwar durchaus die Möglichkeit eines „überregionalen“, das heißt weit über die engere Herkunftsregion eines Adligen hinausweisenden Auftretens einzelner geistlicher oder weltlicher Großer im Gefolge des Königs⁹⁷. Die für die Erklärung einer solchen „Überregionalität“ heranzuziehenden Erklärungen greifen aber im Falle der Bezeugung eines Grafen Ernst von Hohenburg auf dem Nordgau alle nicht. Weder wäre dieser Graf Ernst von Hohenburg über diese beiden Nennungen hinaus so häufig bezeugt, daß er zu den engsten Vertrauten des Königs gehörte, noch ist eine besondere Verbindung zum Inhalt des beurkundeten Sachverhalts festzustellen⁹⁸, die ihn dazu veranlaßt haben könnte, auch ins fränkische Fulda oder ins sächsische Goslar zu ziehen. Auch eine Nennung im Sekundärgefolge eines anderen bayerischen Großen scheidet aus⁹⁹. Weist man den *Arnesto de Hoenburch* unserem Hohenburg auf dem Nordgau zu, so bliebe sein vereinzelter, überregionales Auftreten in Sachsen ein Erratum, das nicht schlüssig zu erklären wäre. Müssen wir unser methodisches Instrumentarium neu überdenken oder stellen die Belege für Ernst von Hohenburg nur einen Sonderfall, die sprichwörtliche Ausnahme von der Regel dar?

In den Königsurkunden Konrads III. kommt noch ein weiterer *comes Ernst* vor¹⁰⁰. Er steht wie der 1145/1150 genannte *Arnesto de Hoenburch* zwischen thüringischen Zeugen, von denen nur Graf Sizzo von Käfernburg, Sigboto von Scharzfeld, Ludwig von Wippra, sowie der ludowingische Landgraf Ludwig von Thüringen genannt seien. Finden sich damit noch weitere Belege für den Grafen Ernst von Hohenburg? Wohl kaum, denn in einigen wenigen Urkunden wird dieser Graf Ernst noch näher gekennzeichnet, sei es durch die Nennung seines Bruders Lampert¹⁰¹ oder durch den Zunamen *de Turingia*¹⁰², bzw. *de Tonna*¹⁰³. Damit ist dieser Graf Ernst als Graf Ernst I. von Tonna-Gleichen († 1151), der einen Bruder Lambert hatte, zu bestimmen¹⁰⁴. Die Tonna-Gleichen waren Lehensnehmer des Erzstifts Mainz in Thüringen und übten unter

⁹⁶ Vgl. zu dieser Methode zusammenfassend PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 1–18.

⁹⁷ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 15 f.

⁹⁸ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 9–12.

⁹⁹ Zu diesen Bezeugungen am Hof „im Gefolge“ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 16 f.

¹⁰⁰ MGH DD K III. 33, 86, 100, 102, 116, 167, 168, 188, 265.

¹⁰¹ MGH DD K III. 102, 168, 188, 265.

¹⁰² MGH D K III. 208.

¹⁰³ MGH D K III. 117.

¹⁰⁴ Zu ihm TÜMLER, Grafen von Gleichen (wie Anm. 105) 6–10.

anderem die Vogtei über das mainzische Erfurt aus¹⁰⁵. Gerade dieser Ernst I. nannte sich nun gerade in der Zeit Konrads III. nach *Horeburch*, nach der mainzischen Burg Harburg (bei Breitwies). Dieses *Horeburch* wurde in den Zeugenlisten der beiden genannten Königsurkunden zu *Hoenburch* verschrieben¹⁰⁶. Der Ausstellungsort der Urkunden, das identische Zeugenumfeld der Erwähnungen *Arnestos von Hohenburch* mit allen anderen Nennungen des Grafen von Tonna-Gleichen sowie die nachgewiesene Bezeichnung nach einer Hoch- bzw. *Horeburch* lassen nur den einen Schluß zu: Es handelt sich um zwei weitere Belege für Ernst I. von Tonna-Gleichen und nicht für Ernst II. von Hohenburg.

Dieser ist ohne Zweifel erst einige Jahre später, auf dem ersten Italienzug Friedrich Barbarossas bezeugt¹⁰⁷. Einsetzend mit einer Urkunde vom 22. Dezember 1154 erscheint er in Italien ganze fünf Mal als *Ernestus comes de Ho-*

¹⁰⁵ Zu den Tonna-Gleichen: Hans TUMMLER, Die Geschichte der Grafen von Gleichen. Von ihrem Ursprung bis zum Verkauf des Eichsfeldes, ca. 1100–1294, Diss. Jena, Neustadt 1929; DERS., Die Grafen von Gleichen als Vögte von Erfurt, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 50 (1935) 53–59; Hans PATZE, Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Hans PATZE – Walter SCHLESINGER (Hg.), Geschichte Thüringens, 2. Bd.: Hohes und spätes Mittelalter, Köln/Wien 1974, 1–310, hier 188–193.

¹⁰⁶ Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200), bearb. v. Peter ACHT, Darmstadt 1968, Nr. 8, S. 10–12, hier S. 12: *comes Ernestus de Horeburc* (1139); Nr. 105, S. 201 f., hier S. 202: *Comites ... Ernestus de Horeburch* (1148). Vgl. Otto DOBENECKER, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. I (c. 500–1152), Jena 1896, Nr. 1371, S. 286; Nr. 1594, S. 336.

¹⁰⁷ Ein Sonderfall ist MGH D F I. 158, ein am 5. Februar 1157 in Ulm ausgestelltes Diplom. Es stellt die nachträgliche Beurkundung einer vor dem Hofgericht Barbarossas im Jahre 1152 in Regensburg gefällten Fürstensenenz dar. Zur Verhandlung stand, eine das Erbrecht betreffende Klage eines St. Emmeramer Ministerialen gegenüber seinem Abt. Das im Jahr 1152 gefällte Urteil wurde offensichtlich nur in Form eines Konzepts festgehalten, allerdings nicht als Urkunde ausgefertigt. Vgl. neben der Vorbemerkung zu D F I. 158 vor allem Kurt ZEILINGER, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, in: DA 22 (1966) 471–555, hier 529–532. Bei der Ausfertigung der Urkunde im Jahr 1157 übernahm der Notar Teile des Konzepts (Arenga, Schutzverleihung und Corroboratio) andere Teile wie die Narratio, das Protokoll und das Eschatokoll hat er wohl selbständig formuliert. Neben den Zeugen des Spruchs von 1152 werden in der Urkunde, deutlich davon getrennt, die Zeugen der Beurkundung aus dem Jahr 1157 genannt. Ernst wird nun in dieser Urkunde unter der ersten Zeugengruppe, den *Testes, qui Radispone in prolatione sententie presentes fuerunt*, genannt. Hier wird Ernst als *comes* tituliert. Aufgrund der nachgewiesenen, nachträglichen Änderungen des Diploms ist nicht eindeutig zu entscheiden, ob dieser *Comes*-Titel schon im ursprünglichen Konzept stand oder ob der Notar ihn erst bei der Überarbeitung des Diploms einfügte und er so die Verhältnisse nach dem ersten Italienzug widerspiegelt. Vgl. zum Vorgang an sich Bernhard DIESTELKAMP – Ekkehart ROTTER, Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 1, Köln/Wien 1988, 267 f.

henburch im Gefolge des Stauferkaisers¹⁰⁸. Nach der Rückkehr findet er sich zuerst im Januar 1158 in Regensburg am Hof des Kaisers¹⁰⁹ und folgte diesem dann nach Nürnberg¹¹⁰. In beiden Fällen wird er unter bayerischen Zeugen als *comes de Hohenburch* titulierte. Sein Bruder ist im selben Jahr auf dem zweiten Italienzug Barbarossas ebenfalls als *comes* belegt¹¹¹. In den Königsurkunden erscheinen die Grafen von Hohenburg also zum ersten Mal im Jahr 1154 unter Friedrich Barbarossa, hier tragen sie bei ihrem ersten Auftreten in den Zeugenlisten bereits den *Comes*-Titel.

Der Befund der Königsurkunden soll durch die Analyse der bischöflichen Siegelurkunden ergänzt werden. Das Zeugnis der drei Bischofsurkunden, die für den Zeitraum vor dem Dezember 1154 heranzuziehen sind, ist eindeutig: Bis 1154 waren die Hohenburger Edelfreie. So wird Ernst von Hohenburg 1138 in einer Urkunde Bischof Heinrichs I. von Regensburg (1132–1155) für das Stift Rohr, im unmittelbaren Anschluß an die grafenadligen Zeugen, an der Spitze der Edelfreien genannt¹¹². Friedrich von Hohenburg fehlt noch in einer Bamberger Bischofsurkunde vom Juli 1154 mit Sicherheit der Grafentitel, er erscheint in einer deutlich in *nobiles et ministeriales* gegliederten Zeugenliste an der Spitze der *nobiles*, die alle nur edelfreien Status hatten¹¹³. Im November 1154 wird dann Ernst II. von Hohenburg wiederum in einer Urkunde Erzbi-

¹⁰⁸ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112. Vgl. zum Auftreten des Hohenburgers sowie überhaupt des bayerischen Adels auf den Italienzügen Friedrich Barbarossas Rudolf SCHIEFFER, Mit Barbarossa über die Alpen. Zum bayerisch-österreichischen Anteil an den Italienzügen Kaiser Friedrichs I., in: Bayern. Vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag, hg. v. Konrad ACKERMANN – Alois SCHMID – Wilhelm VOLKERT (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 140), München 2002, 53–66, hier 55.

¹⁰⁹ MGH D F I. 202.

¹¹⁰ MGH D F I. 203.

¹¹¹ MDH D F I. 228. Dazu SCHIEFFER, Mit Barbarossa (wie Anm. 108) 57f.

¹¹² Trad. Rohr (wie Anm. 68), Urk. Nr. 5, S. 145–147, hier S. 147: Nach Burggraf Otto von Regensburg und Graf Heinrich von Wolfrathausen setzt mit *Ernisto de Hohenburch* die Reihe der edelfreien Zeugen ein, auf die beginnend mit *Udalricus vicedominus* bekannte Vertreter der Regensburger Hochstiftsministerialität folgen.

¹¹³ Vgl. den Druck aus dem Kopialbuch des Klosters Michelsberg in Bamberg bei C. A. SCHWEITZER, Das Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michelsberg bei Bamberg, in vollständigen Auszügen mitgeteilt, in: Bericht über das Wirken des historischen Vereins in Bamberg 16 (1853) 1–147, Urkunde auf S. 40f., S. 41: *Ex liberis Fride-ricus de Hohenburg, Reinoldus de Ottenlingen, Hertnidus de Ulsenbach, ex ministerialibus*... Ein älterer Druck der Urkunde, ebenfalls aus dem Kopialbuch des Michelsbergs findet sich bei Aemilian USSERMANN, Episcopatus Bambergensis. Codex Probationum, St. Blasien 1802, Nr. 219, S. 109f. Grafen werden in ähnlich stark nach *liberi* und *ministeriales* gegliederten Urkunden Erzbischof Eberhards von Bamberg, die in diesem Kopialbuch verzeichnet sind, auch als solche titulierte, vgl. etwa SCHWEITZER, UB Michelsberg S. 35f., Urkunde Eberhards von 1151, hier S. 36 mit *Chunradus comes de Dachowe* und *Gerhardus c. de Bertheim* an der Spitze der Zeugenliste.

schof Eberhards II. von Bamberg als *comes* bezeichnet¹¹⁴. Diese Urkunde wurde auf dem Italienzug Barbarossas ausgestellt, auf dem rund ein Monat später auch die Königsurkunden Ernst von Hohenburg zum ersten Mal als Graf titulieren. In den folgenden Jahren erscheinen nun sowohl Ernst von Hohenburg wie auch sein Friedrich noch zu Lebzeiten seines 1162 verstorbenen Bruders als Grafen¹¹⁵. Der Grafenrang bezog sich also wohl von Anfang an nicht auf einen der Brüder, sondern auf beide¹¹⁶. Dieser Überlegung folgend hätte die Zeitspanne zwischen den beiden Bamberger Urkunden des Jahres 1154, zwischen Juli und November dieses Jahres, eine gesteigerte Bedeutung für den Gewinn der Grafenrechte des Hauses Hohenburg.

Doch bleibt abzuwarten, ob die Auswertung weiterer privaturkundlicher Zeugnisse dieses Ergebnis bestätigt. Zahlreiche Schenkungsnotizen des 12. Jahrhunderts nennen Hohenburger ohne und mit Grafentitel. Eine kritische Sichtung dieser Erwähnungen hat gerade bei den hinsichtlich ihrer Datierung selten eindeutigen und überwiegend nur abschriftlich überlieferten Traditionen besonders umsichtig vorzugehen. Allerdings bestätigt bereits ein erster Überblick das bisher gewonnene Ergebnis. Liegen Traditionen in jüngeren, kritischen Editionen vor bzw. sind sie sicher datierbar, so fehlt in ihnen bis in die 50er Jahre des 12. Jahrhunderts der Grafentitel für die Hohenburger. Für Ernst I. von Hohenburg gibt es über die Geisenfelder Notiz hinaus keine sicheren Belege mehr¹¹⁷. Er wird nur noch einmal in der Ostmark zusammen

¹¹⁴ Urkunde Eberhards II. vom 19. November 1154 für das Stift Reichersberg, vgl. den Druck aus dem Original in: Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Wien 1856, Bd. II, Nr. 181, S. 270–272, hier S. 272: *comes Ernes de Hohenburech*, der nach *Odoacer marchio de Styra* und vor dem ersten nicht grafenadeligen Zeugen *Rudbertus de Tiuren* angeführt wird. Zum Vorgang Friedrich OPPL, Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I., 1152–1190, 1. Lieferung 1152–1158, Wien/Köln/Graz 1980, Nr. 247, S. 74.

¹¹⁵ MGH D F I. 228. Privaturkundlich vermutlich ebenfalls noch zu Lebzeiten des Bruders auch in einer nicht näher datierbaren Urkunde Bischof Hartwigs II. von Regensburg (1155–1164): Michael DOEBERL, Regesten und Urkunden zur Geschichte der Diepoldinger Markgrafen auf dem Nordgau, München 1893, Nr. 83, S. 20.

¹¹⁶ Die Entwicklung des 12. Jahrhunderts, daß alle Familienangehörigen den Grafentitel zu tragen beginnen, war um 1150 schon sehr weit fortgeschritten.

¹¹⁷ Eine von RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 40 u. 80, Nr. XXXVII, auf Ernst II. von Hohenburg bezogene Obermünsterer Traditionsnotiz, die der Editor des Traditionsbuchs für Ernst I. in Anspruch nimmt (Schenkungsbuch Obermünster [wie Anm. 61], hier Nr. 19, S. 166 f.), gehört in andere Zusammenhänge. Diese Notiz muß wegen der Einnamigkeit des Schenkers und der Zeugen noch an das Ende des 11. oder an den Beginn des 12. Jahrhunderts gesetzt werden. Der Spitzenzeuge *Hartwig comes* ist Graf Hartwig von Grögling, der Eichstätter Hochstiftsvogt. Anders als RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 40, und der Herausgeber der Obermünsterer Traditionen Wittmann annahmen, ist die Begüterung in Ödreichersried (Gem. Teunz, Lkr. Schwandorf) und vor allem in *Sueikendorf* kein Hinweis auf die Grafen von Hohenburg, da deren Besitz nach allem, was wir wissen, ziemlich eng auf Hohenburg und sei-

mit seinem Bruder Graf Gebhard von Poigen angeführt¹¹⁸. Erst nach seinem Tode, um die Mitte der 30er Jahre, erfahren wir über ihn wieder etwas durch eine Schenkung seiner Witwe Adelheid für sein Seelenheil. Auch in ihr wird Ernst nicht *comes* sondern *nobilis vir* genannt¹¹⁹. Adelheid selbst tritt in ihren zahlreichen Schenkungen in bayerisch-österreichischen Quellen ganz überwiegend als *domina* entgegen¹²⁰, in seltenen Fällen, die späterer abschriftlicher Überlieferung geschuldet sind, auch als *comitissa*¹²¹. In zwei Prüfeninger Tra-

ne Umgebung konzentriert war. Dagegen hatten die Grafen von Dollnstein-Grögling (Hirschberg) umfangreichen Streubesitz in der mittleren Oberpfalz, an der Schwarzach. Dieser ist gerade für den *nobilis* Ernst von Grögling, Bruder des Eichstätter Hochstiftsvogts, belegt, der das von ihm gegründete Kloster Plankstetten mit einem Gut an der Schwarzach (Pretzabruck, bei Schwarzenfeld, Lkr. Schwandorf) beschenkte und, was die Identität mit dem Obermünsterer Schenker zur Gewißheit macht, an Plankstetten verschiedene Güter an der Schwarzach sowie ein Gut zu *Sweikersdorff* gab: Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte VI), bearb. v. Franz HEIDINGSFELDER, Erlangen 1915–1938, Nr. 327 f., S. 105–107, vgl. auch die Schenkungen von drei Dörfern an der Schwarzach durch Bischof Gebhard von Eichstätt an Plankstetten (Ebenda Nr. 328, S. 106). Vgl. zur Gründung des Klosters Beda M. SONNENBERG, ... *ad monasticum ordinem firmarent, tuerentur et stabilirent*. Bischof Gebhard II. von Eichstätt und die Klostergründung Plankstettens, in: Helmut FLACHENECKER – Klaus Walter LITGER (Hg.), Beiträge zur Eichstätter Geschichte. Brun Appel zum 65. Geburtstag (= Sammelblatt Historischer Verein Eichstätt 92/93, 1999/2000), Eichstätt 1999, 24–45, hier 30 f. zum Gründungsbesitz. Allerdings ist die Identifizierung des an das Kloster geschenkten Sweikersdorf mit Schweigersdorff (Gem. Berching, Lkr. Neumarkt) fraglich, denn an Obermünster schenkt Ernst von Grögling im selben Ort eine *navalis statio*, was mit einiger Sicherheit auf Schwandorf an der Naab, das in der Nähe der geschenkten Schwarzachorte lag, deutet. Dagegen könnte eine weitere Obermünsterer Tradition Nr. 93, S. 200 f. noch auf Ernst I. von Hohenburg zu beziehen sein. Da diese aber nicht präzise datierbar ist, muß die Zuordnung fraglich bleiben. Auf jeden Fall wird in ihr ein *Ernst de Hohenburg* ohne Grafentitel genannt.

¹¹⁸ Trad. Göttweig (wie Anm. 49) Nr. 188, S. 326–328, hier S. 328: ... *Gebehardus comes de Piugin et frater eius Ernst*

¹¹⁹ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36. *quedam nobilis Alheidis nomine vidua Ernstonis eque nobilis viri*.

¹²⁰ Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173: *nobilis matrona Adelheid de Hohenburg*; Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36: *matrona quedam nobilis Alheidis nomine*; Ebda Nr. 30, S. 38: *domina Adelheid de Wiltperch*. Aber Ebda auch, vielleicht aufgrund der Stellung später nachgetragen (?) *domine Adalheide de Hohenburch comitisse* (Nr. 29, S. 37 f.).

¹²¹ Comitissa-Belege häufen sich in Bayern im Lauf des 12. Jahrhunderts erst in der zweiten Hälfte, was in diesem Fall wiederum ein Hinweis auf nachträgliche Änderung der Titulatur sein könnte, vgl. dazu SCHMID, Comitatus (wie Anm. 7) 203 f. Beleg als *comitissa*: Traditionsnotizen des Klosters Biburg, hg. v. Edmund v. OEFELE (Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Classe der k.b. Akademie der Wissenschaften zu München 1896), München 1897, 398–447, hier Nr. 3, S. 413 f.; Eine Datierung des Stücks steht noch aus. Der Biburger Traditions-codex wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachträglich zusammengestellt (OEFELE, Traditionsnotizen 398). Vgl. weiter den Beleg im Moosburger Traditionsbuch: Die Traditionen des Kollegiatstifts St. Kastulus in Moosburg, bearb. v. Klaus HÖFLINGER (QuE NF

ditionen, deren Datierung die Herausgeberin aus dem chronologischen Aufbau der Handschrift gewinnt, fehlt für die 40er Jahre des 12. Jahrhunderts ebenfalls wieder jeder Grafentitel, nun auch für den Sohn Ernsts I., Ernst II. von Hohenburg¹²². Präzise datierbar auf das Jahr 1142 ist der Edelfreie Ernst II. von Hohenburg ferner als Zeuge einer Wessobrunner Notiz auf einem Hoftag Konrads III. in Nürnberg belegt¹²³. Den Befund, daß die Hohenburger in den 40er Jahren noch keinen Grafentitel trugen, bestätigen eine Berchtesgadener Nennung Friedrichs von Hohenburg aus diesen Jahren¹²⁴ sowie das gemeinsame Auftreten der beiden Brüder noch 1147 ohne Grafentitel¹²⁵. Der nächste privaturkundliche Beleg dürfte aber bereits nach dem beobachteten Einschnitt des Jahres 1154/1155 liegen. In der oben genannten, im Kloster Kremsmünster erhaltenen Urkunde wird *comes* Ernst II. von Hohenburg als *patruelis* der Regau-Poigener Adalbert II. und Gebhard II. bezeichnet¹²⁶. Die Datierungen dieser Urkunden schwanken von 1155 bis 1159¹²⁷, bzw. gar „um

42,1), München 1994, Nr. 86, S. 91 f. Hier überläßt in einem aus dem Aufbau der Handschrift erschlossenen Zeitraum von 1147–1161 eine *Adelhaida comitissa de Habenburch* dem Kastulusstift Wiesen. Der Beleg ist nicht näher datierbar, bis 1202 beruht das Moosburger Traditionsbuch darüber hinaus auf abschriftlicher Überlieferung (Vgl. Einleitung 28*). Adelheid von Hohenburg selbst ist zuletzt für einen möglichen Zeitraum von 1156 bis 1162 belegt, weshalb auch die Nennung in dieser Traditionsnotiz in die Zeit, in der die Hohenburger schon mit Sicherheit als Grafen titulierte wurden, fallen könnte. Vgl. als letzten, präziser datierbaren Beleg für Adelheid (1156–1162): Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. IV,1, bearb. unter Mitwirkung von Heide DIENST von Heinrich FICHTEAU (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III,4,1), Wien 1968, Nr. 800, S. 144 f. Vollständiger Druck der Urkunde in Urkundenbuch Steiermark (wie Anm. 61) Nr. 394, S. 373–375.

¹²² Die Traditionen des Klosters Prüfening, bearb. v. Andrea SCHWARZ (QuE NF 39,1), München 1991, Nr. 120, S. 94 f. (1140–1146); Nr. 129, S. 101 f. (1143–1147), hier steht *Ernst de Hohenburch* nach grafenadeligen Zeugen an der Spitze der Edelfreien. Zur Datierung der Traditionen vgl. die Vorbemerkungen der Editorin.

¹²³ Die Traditionen des Klosters Wessobrunn, bearb. v. Reinhard HÖPPL (QuE NF 32,1), München 1984, Nr. 19c, S. 33. Die Notiz ist mit einer Inkarnationsjahrsdatierung und der Angabe des Handlungsortes Nürnberg versehen. Bemerkenswert ist an dieser Traditionsnotiz, daß *Ernestus de Hohenburch* hier zwar unter grafenadeligen Zeugen steht, aber keinen Grafentitel trägt.

¹²⁴ Schenkungsbuch Berchtesgaden (wie Anm. 69), Nr. 100, S. 293–295, hier 294: *Fridericus de Hohenburch*. Die Tradition wird von Stefanie UHLER, Untersuchungen zu den Traditionen des Stiftes Berchtesgaden, Frauenfeld 1983, 59 auf 1141–1144 datiert.

¹²⁵ Traditionen St. Emmeram (wie Anm. 33), Nr. 829, S. 397: *Ernstone et fratre eius Friderico de Hohenburch*. Auch bei dieser Notiz ist die Datierung gesichert, da sie zwischen zwei sicher in das Jahr 1147, in das unmittelbare Vorfeld des zweiten Kreuzzugs gehörende Notizen inseriert ist. Vgl. Trad. St. Emmeram Nr. 828, S. 396 f.; Nr. 830, S. 398.

¹²⁶ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 33, S. 41–43, hier 42.

¹²⁷ Ebda.

1160¹²⁸, womit sie hier mit Sicherheit erst nach der ersten Nennung Ernsts von Hohenburg als Graf im Dezember 1154 so titulierte werden. In quellenkritisch erschlossenen Traditionsnotizen, die aufgrund einer enthaltenen Datierung bzw. mit Hilfe des chronologischen Aufbaus einer Handschrift mit gewisser Sicherheit zeitlich zu bestimmen sind, werden die Hohenburger also sicher bis 1147 nicht Grafen genannt.

Doch widersprechen einige Zeugnisse diesem Ergebnis scheinbar. So tritt uns in einer Ensдорfer Traditionsnotiz, die Josef Moritz auf c. 1126 setzte, zwar nicht der Hohenburger Ernst selbst, wohl aber ein Ministeriale Ernst des Grafen Ernst von Hohenburg entgegen¹²⁹. Da die Ensdorfer Traditionen am Ende des 12. Jahrhunderts nicht nur neu abgeschrieben wurden, sondern sogar im Stil einer Art retrospektiven Besitzchronik immer wieder das Eingreifen des Redaktors erkennen lassen, ist diese Stelle kein belastungsfähiger Beleg für eine Grafenwürde der Hohenburger um 1126¹³⁰. Eine Traditionsnotiz im Ranshofener Traditionsbuch, die nach dem Herausgeber ca. 1130 einen *comes Fridericus de Hohenpurch* als Zeugen nennt, würde nicht nur den bisherigen Beobachtungen zur Titulatur, sondern auch unseren genealogischen Ergebnissen widersprechen¹³¹. Die Datierung ist so nicht haltbar, da der genannte Herzog von Bayern aufgrund der babenbergischen Zeugen eher Heinrich Jasomirgott (1142–1156) als Heinrich der Stolze (1126–1138) sein dürfte¹³². In seiner

¹²⁸ Im Paralleldruck der Urkunde im Urkundenbuch des Landes ob der Enns (wie Anm. 114) Nr. 202, S. 299 f.

¹²⁹ Trad. Ens Dorf (wie Anm. 66) Nr. 36, S. 197: *Item in in eadem villa predium comparatum est ab Ernesto ministeriali Ernesti Comitis de Hohenburg*

¹³⁰ Zudem ist Datierung von Moritz zweifelhaft, da sich die Notiz auf zwei verschiedene Schenkungen an das Kloster am selben Ort bezieht, von denen die erste möglicherweise auf 1126 zu setzen ist. Das heißt aber noch nicht, daß auch die zweite Übertragung in diesen Zeitraum fällt.

¹³¹ Konrad SCHIFFMANN, Der Traditionskodex des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn. Beiträge zu einer kritischen Ausgabe, Linz 1908, hier Nr. 156, S. 74.

¹³² Diese Notitia fehlt im Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger. Sie nennt aber typische Babenberger Gefolgsleute und Ministeriale. So etwa mit *comes Luitoldus de Plain*, bei dem nicht zu entscheiden ist, um welchen der mehreren Luitold von Plain es sich handelt. Ab 1136 sind ein Vater und ein Sohn Luitold von Plain regelmäßige Zeugen in den babenbergischen Urkunden. Vgl. die Nennungen in den Siegelurkunden ab 1136: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 6, 9, 15, 23, 25, für Graf Luitold I., der bis 1156 belegt ist. Für den Sohn gemeinsam mit dem Vater (Nr. 23, 25, 28), sowie ab 1161 allein Nr. 38, 58, 59, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 74, 77, 84, 86, 102, 136, 150, 163, 167, 180, 197 (bis 1215). Wie diese Nennungen zeigen, die aus den privaturkundlichen Bezeugungen außerhalb der Siegelurkunden noch zu vermehren wären, waren die Grafen von Plain-Hardegg engste Gefolgsleute der Babenberger. Ebenfalls nur aus babenbergischem Kontext erklärt sich die Nennung Babenbergischer Ministeriale, die ihren Sitz in Niederösterreich hatten, in dieser Urkunde. So des *Adelpreht de Minnenpach*, eines Angehörigen der Ministerialenfamilie von Imbach (GB Krems, Niederösterreich) und des *Poppo de Grunenpurch*, eines Grünberger (GB

Regierungszeit als bayerischer Herzog gehört sie wohl sogar noch in die Endphase. Dennoch könnte die Traditionsnotiz dann ein früher Beleg für den Grafentitel Friedrichs von Hohenburg sein, wenn nicht der Codex insgesamt mit gravierenden quellenkritischen Problemen belastet wäre¹³³. Ähnlich problematisch ist eine Aldersbacher Notiz, die uns nach dem einzigen vorhandenen Druck in den Monumenta Boica bereits für c. 1140 einen *comes Ernest de Hoenborch* nennt¹³⁴. Auch hier spricht die in diesem Fall wenig einsichtige, bisher noch nicht kritisch aufgearbeitete Anlage des TraditionsCodex¹³⁵ sowie insbesondere die spezielle Stellung dieser einzelnen Tradition im Traditionsbuch dafür¹³⁶, das Stück bis zum Erscheinen einer kritischen Edition nicht weiter in unsere Betrachtungen miteinzubeziehen.

Exkurs – Zur Hohenburger Schenkung an das Hochstift Regensburg im Jahr 1142

Das gilt ebenso für die vielleicht bekannteste Urkunde der frühen Grafen von Hohenburg, mit der *comes Ernest de Hohenburg et frater ejus Fridericus*, als sie beide noch unverheiratet und kinderlos waren, ihre Burg, *quod dicitur Hohenburc*, und ihre Ministerialen für den Fall ihres kinderlosen Todes an die

Gföhl, Niederösterreich). Auch der Edelfreie Wernhard von Julbach ist sehr häufig im babenbergischen Gefolge belegt.

¹³³ Der Ranshofener TraditionsCodex ist heute nicht mehr im Original vorhanden und nur noch über Drucke erschließbar. Mit seiner Rekonstruktion verbinden sich schwerwiegende quellenkritische Probleme. Protokollarische Führung ist nicht anzunehmen, die Anordnung im Codex selbst gibt keine sicheren Hinweise auf Datierungen. Dem Schreiber unterliefen nach SCHIFFMANN, TraditionsCodex (wie Anm. 131) IX „chronologische Dissonanzen“.

¹³⁴ Monumenta Alderspacensia, in: Monumenta Boica 5, München 1765, 297–352, Nr. 1, S. 297. Inhaltlich muß die Notiz in die Sedenzzeit des in ihr erwähnten Bischofs Reginbert von Passau (1138–1147) fallen. Vgl. Die Regesten der Bischöfe von Passau, bearb. v. Egon BOSCHOF, Bd. I: 731–1206 (Regesten zur bayerischen Geschichte 1), München 1992, Nr. 670, S. 204.

¹³⁵ Vgl. dazu Josef WIDEMANN, Die Traditionen der bayerischen Klöster, in: ZBLG 1 (1928) 225–243, hier 226, wonach sich keine chronologische Gliederung des Codex ergibt und ganze Abschnitte wiederholt werden.

¹³⁶ Die fragliche Tradition steht auf einem einzelnen, nachträglich an den Beginn des Codex gesetzten Blatt (BayHSta KL Aldersbach 1, fol. 1^v), das nur paläographisch zu datieren wäre. Ab fol. 2^r setzen in deutlich zu unterscheidendem Schriftduktus Einträge aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein. Die älteste Schicht der Einträge aus der Mitte des 12. Jahrhunderts wiederum von anderer, wohl älterer Hand geschrieben, findet sich auf fol. 5–8. Die auf fol. 1^v stehenden Traditionen stehen also in keinem Zusammenhang mit dieser ältesten Eintragschicht aus der Mitte des 12. Jahrhunderts.

Bischofskirche von Regensburg schenkten¹³⁷. Wegen ihrer zentralen Bedeutung nicht nur für die Grafentitulatur sondern überhaupt für die Geschichte der hohenburgischen Grafenherrschaft ist diese Urkunde im folgenden eingehender zu behandeln. Zu Recht hat Heinrich Wanderwitz darauf hingewiesen, daß das schon auf den ersten Blick merkwürdige Stück einer eindringlichen kritischen Überprüfung bedarf¹³⁸. Auch seinem Fälschungsverdacht wird zuzustimmen sein¹³⁹. Die Urkunde ist zumindest stark verunechtet, wenn nicht völlig gefälscht. Die einst nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts auf uns gekommene Notiz¹⁴⁰ weist zu viele inhaltliche und chronologische Seltsamkeiten auf und ist zudem in ihrer offensichtlichen Fälschungintention leicht durchschaubar. Zumindest für den Regensburger Raum ist schon diese Form der Publicatio für Privaturkunden in der Mitte des 12. Jahrhunderts ungewöhnlich¹⁴¹. Durch die Wahl des Imperfekts in der Narratio ist erkennbar, daß es sich um die nachträgliche Aufzeichnung einer angeblich einst vorgenommenen Schenkung handelt¹⁴². Für die Datierung des Grafentitels der Hohenburger ist diese Aufzeichnung post factum des Schenkungsversprechens also wertlos. Seltsam mutet auch an, daß die Grafen Ernst und Friedrich Burg und Ministeriale zwar über den Altar des hl. Petrus, aber in die Hände des Bischofs Heinrich und des *comitis Friderici advocati* gaben. Eine Schenkung in die Hände des Bischofs und nicht in die seines Vogtes ist zumindest erklärungsbedürftig, die Titulatur des Domvogts als *comes advocatus* ungebräuchlich¹⁴³.

Gravierende Probleme ergeben sich bei der zeitlichen Einordnung der undatierten Schenkungsnotiz mit Hilfe der Lebens- und Amtsdaten der erwähnten Personen. Schon Ferdinand Janner hat die von Ried für 1147, wohl nach dem

¹³⁷ Druck: Thomas RIED, *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis*, Regensburg 1816, Bd. 1, Nr. 233, S. 218 f.

¹³⁸ WANDERWITZ, Grafen von Sulzbach (wie Anm. 5) 33.

¹³⁹ Ebda: „Vermutlich ist das Stück eine „Fälschung“ des 13. Jahrhunderts, um den Anspruch des Hochstifts auf die Lehensherrschaft über Hohenburg zu untermauern“.

¹⁴⁰ Vgl. Stephan ACHT, *Urkundenwesen und Kanzlei der Bischöfe von Regensburg vom Ende des 10. bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*. Traditionsurkunde und Siegelurkunde bis zur Entstehung einer bischöflichen Kanzlei, Diss. München 1998, 425 (Hel.20) und das Repertorium HU Regensburg des BayHSta München. Diese Abschrift muß in den letzten Jahren „verloren“ gegangen sein. Die unter der Signatur BayHSta München HU Regensburg Nr. 3 verwahrte Urkundentasche ist leer und das Stück nicht mehr auffindbar!

¹⁴¹ RIED, *Codex* (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218: *Omnium noverit industria fidelium*. Im Regensburger Urkundenmaterial findet sich diese Publicatio soweit ich sehe privaturkundlich nicht mehr.

¹⁴² Ebda: ... *quod Comes Ernest de Hohenburg, et frater ejus Fridericus, cum ambo essent sine Uxore et filiis, tradiderunt Castrum suum* ...

¹⁴³ Üblich ist in Königsurkunden Konrads III. *Ratisponensis advocatus*, im privaturkundlichen Kontext etwa den Bischofsurkunden Bischof Heinrichs I. nur *advocatus*.

Todesdatum Domvogts Friedrichs IV. († 1147), angesetzte Urkunde auf 1142 vordatiert, da in ihr der 1143 verstorbene Burggraf Otto genannt werde¹⁴⁴. Allein nach dem Burggrafen Otto wird auch ein *Ottho Landtgravius* angeführt, womit nur Landgraf Otto, der Sohn des Burggrafen gemeint sein kann¹⁴⁵. Nach allen anderen Zeugnissen fand die Teilung der Burggrafschaft in burg- und landgräfliche Linie aber erst nach 1143, nach dem Tod Burggraf Ottos statt. Erst ab diesem Zeitpunkt werden Burggraf Heinrich und Landgraf Otto häufiger gemeinsam in Zeugenlisten genannt¹⁴⁶. Erstaunlicherweise wird die Aufzählung der Ministerialen am Ende der Zeugenliste mit der Schlußformel abgebrochen *et alii quam plures ministeriales majoris ecclesie et comitis Gebhardi (de Sulzbach), quorum nomina ignoramus*¹⁴⁷. Gerade diese Formel, die davon ausgeht, daß sich hochstiftische und sulzbachische Ministerialen vereint in der Zeugenliste finden, ist nur aus den Jahren nach 1147 zu erklären, als Graf Gebhard II. von Sulzbach Hochstiftvogt von Regensburg war¹⁴⁸. Allein die Lebens- und Amtsdaten der erwähnten hochadeligen Zeugen führen uns also in eine chronologische Aporie, die mit den bisherigen Datierungen auf 1147 bzw. 1142 nur scheinbar gelöst ist.

Merkwürdig ist dann auch, daß Graf Gebhard II. zwar am Ende der Zeugenliste erscheint, aber im Text und in der Liste selbst nicht erwähnt wird, was den Blick auf die Zeugenliste lenkt. Sie ist im Verhältnis zur Schenkungsnotiz ungewöhnlich überdimensioniert. Mit über 100 Zeugen handelt es sich wohl überhaupt um die längste Zeugenliste im gesamten bayerisch-österreichischen Raum in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Das Namensmaterial selbst ist soweit erkennbar unverdächtig. Es werden Zeugen genannt, die entweder im Regensburger Raum für einen Zeitraum von ca. 1140 bis 1160/70 häufiger nachzuweisen sind, oder es handelt sich um Zeugen aus dem regionalen Kontext der Herrschaft Hohenburg, bei denen durchaus zu konzedieren wäre, daß sie in einer solchen Schenkung singulär belegt sein könnten¹⁴⁹. Vor allem die Erwäh-

¹⁴⁴ Ferdinand JANNER, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. 2, Regensburg 1884, 100, aufgrund der immensen Anzahl genannter Zeugen setzte Janner die Urkunde auf eine große Fürstenversammlung des Jahres 1142.

¹⁴⁵ Zur Genealogie der Burggrafen: Manfred MAYER, Geschichte der Burggrafen von Regensburg, München 1883, 30f. zur Trennung der Linien nach dem Tod Burggraf Ottos I.

¹⁴⁶ Die Belege für die öfter gemeinsam auftretenden Brüder Burggraf Heinrich und Landgraf Otto setzen 1143 ein. Vgl. Manfred MAYER, Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg, in: VHVO 43 (1889) 1–55, Nr. 89, S. 40.

¹⁴⁷ RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 219.

¹⁴⁸ WANDERWITZ, Grafen von Sulzbach (wie Anm. 5) 33.

¹⁴⁹ Hierzu sind sicher folgende Zeugen zu zählen: *Karlo et Otto frater eius de Husen* sowie *Ernst et frater eius Liutpolt de Husen, et frater eius Imifried* (Hausen, Gem. Ursensollen), *Udarlicus et Adalrich de Arlisbuch* (Allersburg, Gem. Hohenburg), *Utto de*

nung niederösterreichischer Zeugen unter den Ministerialen spricht dafür, daß die Zeugenliste auf echter Vorlage beruht bzw. aus einer Schenkungsurkunde der Grafen von Hohenburg stammt. Dieser durchaus positive Eindruck wird nun allerdings wieder durch einige Unregelmäßigkeiten relativiert. Nach den hochadeligen Zeugen *Fridericus advocatus*, *Ottho Purggravius*, *Ottho Landtgravius*, *Ottho Palatinus* führt die Zeugenliste vier häufig belegte Regensburger Hochstiftsministeriale an: *Udalricus Vicedominus*, *Sigehardus de Eberspiunt*, *Hizo de Raittenpuch et frater eius Conradus*¹⁵⁰. Ihnen folgen die Edelfreien Berthold von Thannbrunn und Wernher von Laaber. Am Ende dieser Aufzählung steht die Formel: *isti sunt de nobilioribus, hi vero ministeriales*, worauf nun wiederum Ministeriale genannt werden. Diese Vorrangstellung Regensburger Ministerialer vor Edelfreien ist sehr außergewöhnlich. In keiner anderen Regensburger Bischofsurkunde werden Vitztum Ulrich und sein Bruder Sighard von Eberspoint vor edelfreien Zeugen angeführt¹⁵¹. Die im 12. Jahrhundert geübte Rangdifferenzierung war dem Schreiber also nicht mehr bewußt. Er setzte die Zeugenliste, wie immer deutlicher wird, nachträglich aus verschiedenen Teilen zusammen. Dafür spricht auch, daß die Liste nach *Ortliep Chazpich* in einer für das 12. Jahrhundert völlig ungewöhnlichen Weise fortgesetzt wird. Der Fälscher nennt zuerst die Zubenennung und dann den Vornamen des jeweiligen Adligen. Thomas Ried hat diese Tatsache übersehen und falsch interpunktiert. Die Zeugenliste wird aber nur auf die eben genannte Weise verständlich. So wäre etwa ein *Hartnith et duo filli ejus de Haselbach* nur hier belegt, wohingegen ein *de Haselbach Wichnant et frater eius Rapoto* wohlbekannte Edelfreie des 12. Jahrhunderts waren¹⁵². Dasselbe gilt für *de Tumprunne Bertchold*, Berthold von Thannbrunn¹⁵³, und *de Labere Wernhere*, Wernher von Laaber¹⁵⁴.

Tanhusen (Thonhausen, Gem. Ursensollen), *Wolfram de Puch* (Mendorferbuch, Gem. Hohenburg), *Rempoto de Gozendorf* (Ödgötzendorf, Gem. Ursensollen od. Götzenhof, Gem. Illschwang), *Heinrich*, *Friderich*, *Udalrich*, *Hartlieb*, *Lertfried de Windebuch* (Winbuch, Gem. Schmidmühlen). Alle Orte liegen im LK Amberg-Regensburg.

¹⁵⁰ RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218.

¹⁵¹ Das ergab eine Durchsicht der bei ACHT, Urkundenwesen (wie Anm. 140) 420–435 verzeichneten Urkunden der Regensburger Bischöfe.

¹⁵² RIED, Codex (wie Anm. 137), Nr. 233, S. 218. Zu den Wolfsbach-Haselbachern: DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 250–252.

¹⁵³ Nach RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218: *Wichnant et frater eius de Thumprune*. Die Edelfreien von Thannbrunn sind im 12. Jahrhundert sehr dicht belegt. Vertreter des Geschlechtes mit diesem Namen gibt es nicht. Vgl. DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 257–261.

¹⁵⁴ Nach RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218: *Bertchold de Labere*. Dagegen ist Werner von Laaber gut nachzuweisen. Vgl. JEHLE, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 58–60.

Es dürfte deutlich geworden sein, formal ergeben sich gewichtige Bedenken gegen die Echtheit dieser Notiz. Sie werden durch ihren Inhalt bestätigt. Denn es läßt sich nur schwer eine Situation vorstellen, in der zwei junge, noch unverheiratete Adelige aus freien Stücken auf die Idee kommen sollten, ihren ganzen Besitz im Falle ihres erbenlosen Todes einem Hochstift zu versprechen. Die Aufzeichnung über diesen angeblichen Schenkungsakt selbst erwähnt keine Gegenleistung Bischofs Heinrichs, in dessen Hände die Schenkung übergeben wurde. Die Schenkung bleibt so im Zeithorizont der Mitte des 12. Jahrhunderts rätselhaft. Sie macht aber durchaus Sinn, wenn wir uns ähnliche Schenkungen am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts vergegenwärtigen. In diesem Zeitraum war diese Art des Schenkungsversprechens, im Fall des Fehlens von Söhnen bzw. des Aussterbens einer Familie im Mannesstamm bestimmte Burgen an einen Bischof zu übergeben, durchaus üblich. Die Eventualschenkung wurde mit handfesten Gegenleistungen wie der Belehnung mit einem zusätzlichen, aus hochstiftischem Besitz stammenden Gut oder Geld aufgewogen¹⁵⁵. Territorialpolitisch ist darin der Versuch der Bischöfe zu sehen, gegen das zunehmend vom Herzog ausgeübte Heimfallrecht eigene Rechtstitel für eine Verfestigung und den Ausbau der Hochstifte zu schaffen¹⁵⁶. Ist die Hohenburger Schenkungsnotiz aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nur eine verunechtete, nachträgliche Aufzeichnung eines frühen Belegs für eine solche Eventualschenkung? Auch diese Möglichkeit ist auszuschließen. Denn nach dem Tod des letzten Hohenburgers aus der Regau-Poigener Familie, Friedrichs II., im Jahr 1210 kam es zu Erbstreitigkeiten. Gräfin Mathilde, die Witwe Friedrichs, versuchte die begründeten Ansprüche des Bischofs von Regensburg auf die Herrschaft Hohenburg zurückzuweisen¹⁵⁷. Noch unter seinem Vorgänger hatte Graf Friedrich II. von Hohenburg

¹⁵⁵ So etwa im Passauer Raum 1218, als Graf Konrad von Wasserburg seine Burg Viechtenstein dem Hochstift Passau im Fall seines söhnelosen Todes verspricht. Dafür überläßt der Bischof von Passau dem Grafen 100 Mark, damit dieser sein Kreuzzugsversprechen erfüllen kann. Vgl. dazu Die Regesten der Bischöfe von Passau, Bd. II, 1206–1254, bearb. v. Egon BOSCHOF (Regesten zur bayerischen Geschichte 2), München 1999, Nr. 1375, S. 51 f.; NOICHL, Grafen von Wasserburg (wie Anm. 76) 23 f. Einen weiteren Beleg stellt die Belehnung Graf Friedrichs II. von Hohenburg durch Bischof Konrad III. von Regensburg mit dem Gut Adertshausen, verbunden mit der Zahlung von 350 Pfund, dar. Dafür verspricht Graf Friedrich dem Hochstift Regensburg für den Fall seines söhnelosen Todes sein Erbe. Dazu die in Anm. 158 zitierte Urkunde.

¹⁵⁶ Zu den Konflikten zwischen Bischöfen und Herzögen im Verlauf der landesfürstlichen Territorialisierung vgl. aus Sicht des Landesherrn Max SPINDLER, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 26), München 1937, 59–73.

¹⁵⁷ DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 7; JANNER, Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 144) 262–264.

gegen eine Geldzahlung und die Belehnung mit dem nahe Hohenburg gelegenen Adertshausen dem Bischof im Falle seines erbenlosen Todes seine ganze Herrschaft als Erbe zugesagt¹⁵⁸. 1210 trat nun dieser offensichtlich absehbare Fall ein. In dieser Situation nun argumentierte die Witwe, Friedrich habe ihr die Herrschaft Hohenburg bereits vor dieser Transaktion mit dem Bischof als *dos* überlassen¹⁵⁹. Genau in diesen Kontext gehört die auf die 40er/50er Jahre des 12. Jahrhunderts gefälschte Notiz, die in den entscheidenden rechtlichen Passagen ähnlich formuliert wie die Urkunde von 1210¹⁶⁰. Sie sollte belegen, daß die Hohenburger bereits sehr früh im Fall eines Aussterbens im Mannesstamm dem Regensburger Bischof ihre Herrschaft versprochen hatten. Mit dem Rückgriff auf die Generation vor Friedrich II. versuchte der Fälscher sicherzustellen, daß das Schenkungsversprechen älter als die *dos* an Friedrichs Ehefrau Mathilde war. Gelöst wurde der Konflikt dann so, daß Mathilde den Besitz als Seelgerät an die Domkirche von Regensburg gab und dafür dann mit ihm wiederum vom Bischof belehnt wurde. Ihre legitimen Erben sollten mit dem Besitz ebenso wie sie belehnt werden; beim erbenlosen Tod fiel die Herrschaft Hohenburg dann an die Regensburger Kirche zurück¹⁶¹. Dieses Ereignis trat 1257 nach dem Aussterben der diepoldingischen „Markgrafen“ von

¹⁵⁸ Erwähnt wird dies in der Urkunde, die den über diese Abmachung ausgebrochenen Streit zwischen Friedrichs Witwe Mathilde und dem Bischof beilegte. Druck der Urkunde bei RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) Nr. 39, S. 80–83, hier die entscheidende Passage 80f. *cum nobilis comes Fridericus de Hohenburch castrum praedictum cum ministerialibus et praediis et familia castro attinentibus perpetuo iure proprietatis, si sine haerede decederet, post obitum suum habendum, super altare beati Petri donasset, receptis propterea ab episcopo chunrado praedecessore nostro CCCL libris et villa Eudratshusen cum praediis et familia illi attinentibus per vitae suae curriculum habendis*. Aus dem Original der Urkunde BayHSta HU Regensburg 17 geht hervor, daß die in der Edition von Thomas Ried in Klammern gesetzte Bestimmung *Si sine haerede decederet* keine Hinzufügung des Herausgebers ist, wie anzunehmen wäre, sondern so im Urkundentext steht. Dieser Vorgang spielte sich unter dem Vorgänger Bf. Konrads IV., Konrad III. (1186–1204) ab. Vgl. dazu JANNER, Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 144) 231.

¹⁵⁹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 81: *ipsa (comitissa) eo sine haerede mortuo, factum illud irritare cupiens, possessiones praedictas sibi vindicavit proponens, quod praedictus comes, maritus eius haec omnia sibi in dotem prius tradidisset, unde sequens donatio ab eo praeter consensum suum ecclesiae Ratisponensi facta nihil firmitatis habere in suum praeiudicium potuisset*.

¹⁶⁰ Heißt es 1210, Friedrich II. habe zugestanden, daß das *castrum* ... *cum ministerialibus, et praediis* ... *perpetuo iure proprietatis, si sine haerede decesserit* an den Bischof falle (RIED, Grafen von Hohenburg [wie Anm. 24] 80), so gaben die Brüder Ernst und Friedrich angeblich schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts *castrum suum* ... *et omnes ministeriales* ... *cum omni iure proprietatis* ... *si contingeret, eos sine herede decedere* in die Hände des Bischofs und seines Vogtes.

¹⁶¹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 81.

Hohenburg ein¹⁶². Hohenburg wurde zum Regensburger Hochstiftsbesitz auf dem Nordgau geschlagen.

Weder formal noch inhaltlich kann die in ihrer Fälschungsabsicht durchschaubare Schenkungsnotiz der Grafen von Hohenburg also als Zeugnis für einen Grafentitel der Hohenburger vor 1154/55 herangezogen werden. Damit bestätigt sich auch in dieser Hinsicht unser Ergebnis: Die Hohenburger treten auf dem Nordgau nach 1100 als Herren auf und steigen dann erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts, vermutlich sogar präzise datierbar zwischen dem Juli und November 1154 zu Grafen auf. Dabei kam der Präsenz Ernsts von Hohenburg auf dem ersten Italienzug Friedrich Barbarossas offensichtlich entscheidende Bedeutung für die Grafenerhebung zu. Er wird zuerst im Umfeld des Königs und in den Königsurkunden als Graf titulierte, das heißt, daß wir auch in seinem Fall, wie in dem anderer Adelige auf dem Nordgau, annehmen dürfen, daß er seinen Grafenrang vom König selbst hatte. Allerdings unterscheidet sich die Ernennung Ernsts von Hohenburg von ähnlichen Grafenkarrieren auf dem Nordgau wie der Gebhards von Leuchtenberg oder Heinrichs von Altendorf dadurch, daß sich diese beiden Edelfreien vor ihrer „Grafenerhebung“ eine gewisse Zeit im Königsdienst bewährten. Solche Belege fehlen für Graf Ernst II. von Hohenburg vor 1154. Es bleibt also zu fragen, welche anderen Ursachen dem Aufstieg der Hohenburger in den Grafenrang zugrundelagen.

3. Faktoren des Aufstiegs

Auszugehen ist hier von der Beobachtung der Grafschaftsforschung, daß eine Grafenwürde in der Regel durch ein ganzes Bündel von Faktoren begründet wurde. Gewichtige Ursachen dafür liegen in der Herkunft und dem Charakter der Besitzrechte eines Geschlechts. Leider wird gerade dieser Punkt der Geschichte der „Grafschaft“ Hohenburg nicht mit Sicherheit zu lösen sein. Die bisher angenommene Herkunft des hohenburgischen Besitzes aus dem Erbe eines Grafen Ernst vom Beginn des 11. Jahrhunderts kann aufgrund des oben ausgeführten, genealogischen Beweises ausgeschlossen werden. Doch woher kamen die Güter der Hohenburger dann?

Auch das Gefolgeverhalten eines Geschlechtes weist auf mögliche Besitz- und Herrschaftsbeziehungen hin. Seit Richard Loibl ist bekannt, daß sich in den Zeugenlisten der Schenkungen herrschaftliche Bezüge, wie Belehnungen,

¹⁶² JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 48.

widerspiegeln¹⁶³. Darüber hinaus lassen sich in ihnen auch verwandtschaftliche und freundschaftliche Bindungen erkennen, die sich in der Praxis adeliger Gruppenbildung, aber auch mit lehnsrechtlichen Bindungen überlagerten¹⁶⁴. Das heißt nun wiederum, daß die Analyse des Auftretens der Freien von Hohenburg im Gefolge anderer, rangmäßig übergeordneter Großer auch ein Indikator für die Herkunft ihrer Besitzungen sein kann. Mit welchen bedeutenden geistlichen und weltlichen Großen erscheinen die Grafen von Hohenburg nun?

Bemerkenswert ist, daß sie nie im engeren Gefolge anderer hochadeliger Geschlechter des Nordgaus auftreten. Weder zu den Sulzbachern, noch zu den Diepoldingern und auch nicht zu den unmittelbaren Besitznachbarn im Vilstal, den Wittelsbachern, lassen sich nähere Beziehungen erkennen¹⁶⁵. Dagegen sind die Hohenburger neben vereinzelt Nachweisen in den Urkunden der Bamberger Bischöfe¹⁶⁶ vor allem im Umfeld zweier Herrschaftsträger immer wieder belegt: In dem der Babenberger und der Bischöfe von Regensburg sowie ihrer Domvögte. Die babenbergischen Belege beginnen schon in den 40er Jahren¹⁶⁷ und setzen sich bis zum Ende des Geschlechts 1210 fort¹⁶⁸. Sie sind zum

¹⁶³ LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 10) 55–58.

¹⁶⁴ DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 156–163.

¹⁶⁵ Dem Fehlen von Belegen in der urkundlichen Überlieferung entspricht eine Distanz der Hohenburger zu den Hausklöstern zumindest der Diepoldingen und Wittelsbacher. In der Reichenbacher Überlieferung erscheinen sie gar nicht, in den Ensndorfer Traditionen, immerhin eines nicht weit vom hohenburgischen Stammsitz entfernten Klosters, nur indirekt, treten aber nie als Schenker auf. Die Beziehungen zu dem sulzbachischen Hauskloster Kastl müssen aufgrund der spärlichen Quellenlage fraglich bleiben. Zumindest für Friedrich I. von Hohenburg behauptet spätere Überlieferung eine Bestattung im Kloster (wie Anm. 73). Friedrich II. wiederum wurde sicher ebenso wie seine Mutter im Kloster Altenburg in Niederösterreich bestattet (wie Anm. 58).

¹⁶⁶ Hier sind nur zwei Urkunden aus dem Jahr 1154 zu nennen: Urkundenbuch Michelsberg (wie Anm. 113) 40f.; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II (wie Anm. 114).

¹⁶⁷ So ist eine von 1143 bis 1147 zu datierende Prüfeninger Traditionsnotiz zu werten: Trad. Prüfening (wie Anm. 122) Nr. 129, S. 101f. Auch die oben auf Herzog Heinrich Jasomirgott bezogene von 1142 bis 1156 zu datierende Ranshofener Schenkungsnotiz ist dafür ein Beleg: Trad. Ranshofen (wie Anm. 131) Nr. 156, S. 74.

¹⁶⁸ Weitere Belege im Gefolge der Babenberger: 1171: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 42, S. 56–58, hier S. 58; 1176, Herbst: Die Rechtsaufzeichnungen des Grafen von Falkenstein, bearb. v. Elisabeth NOICHL (QuE NF 29), München 1978, Nr. 151, S. 126; 1190: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 77, S. 106f.; 1193 findet sich Friedrich von Hohenburg wohl ebenfalls im Sekundärgefolge Herzog Leopolds V. in einer Königsurkunde Heinrichs VI.: J.F. BÖHMER, Regesta Imperii IV. Ältere Staufer, III. Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI., 1165 (1190)–1197, bearb. v. Gerhard BAAKEN, Köln/Wien 1972, Nr. 273, S. 112; 1190–1210: Urkunden des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde, Bd. I, hg. v. Johann Nepomuk WEIS (Fontes Rerum Austriacarum II,11), Wien 1856, Nr. 18 S. 26; Edda, Nr. 19, S. 27; 1209: Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld

einen sicher der unmittelbaren Nachbarschaft der Hohenburger zu den Babenbergnern in Niederösterreich geschuldet, könnten aber ihren Grund zum Teil auch in einer Belehnung der Hohenburger mit dem nach 1125 an die Babenberger gekommenen Besitz an der Lauterach und in angrenzenden Gebieten haben¹⁶⁹. Am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts erscheint Friedrich II. von Hohenburg († 1210) fast nur noch im Gefolge der babenbergnischen Herzöge in Österreich. Nun sicher deshalb, weil die Hohenburger seit 1188 das Teilerbe einer Linie des Hauses Regau-Poigen antraten und sich so mit dem Herrschaftsverband des erstarkenden österreichischen Herzogs zu arrangieren hatten. Dagegen gehen am Ende der hohenburgischen Herrschaft die bayerischen Belege zurück. Vor allem im Umfeld der Bischöfe von Regensburg findet sich Graf Friedrich II. nicht mehr. Dieser Bezug zu den Regensburger Bischöfen und ihren Domvögten war aber bis in die 60er Jahre des 12. Jahrhunderts entscheidend für die Hohenburger. Sie erschienen bis zu ihren ersten Nennungen als Grafen wie andere Edelfreie, die dem Herrschaftsverband des Hochstifts angehörten, in den Urkunden des Bischofs von Regensburg¹⁷⁰, schenkten an das bischöfliche Eigenkloster St. Emmeram¹⁷¹ und bezeugten eine Schenkung Domvogt Friedrichs IV.¹⁷² Aus diesen Belegen ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß die Hohenburger auch in besitzrechtlichen Beziehungen zum Regensburger Hochstift standen. Nun war die hohenburgische Herrschaft in Bayern – nach allem was wir wissen – ziemlich klein und beschränkte sich auf das engere Umfeld von Hohenburg¹⁷³ und das

1111–1892, in Regestenform bearbeitet von Gerhard WINNER (*Fontes rerum Austriacarum* II,81), Wien 1974, Nr. 4, S. 24 f.

¹⁶⁹ Die Babenberger erwerben auf dem Nordgau Besitz aus dem Erbe der Herren von Kastl-Habsberg, das über die Schwester Kaiser Heinrichs V., die Babenbergerin Agnes an sie kam. Vgl. DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung* (wie Anm. 5) 130 f. Zumindest in Allersburg saß ein babenbergnischer Ministeriale, auch hohenburgische Ministeriale nannten sich nach diesem Ort.

¹⁷⁰ Vgl. folgende Belege: 1138: Urk. Rohr (wie Anm. 68) Nr. 5, S. 145–147; Indirekt 1152: Stellung in einer Zeugenliste mit Bischof Heinrich I. als Spitzenzeuge, die einen St. Emmeramer Streitfall entschied (vgl. dazu Anm. 107) in MGH D F I. 158; 1155–64: DOEBERL, *Regesten* (wie Anm. 115) Nr. 83, S. 20; 1162: Die Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn, Bd. 1: 1132–1321, bearb. v. Günther SCHUHMAN – Gerhard HIRSCHMANN (*Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte* III,3,1), Würzburg 1957. Beziehungen der Hohenburger zum bischöflichen Kloster St. Emmeram finden sich in Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 829, S. 397; Nr. 868, S. 419; Nr. 983, S. 499.

¹⁷¹ Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 868, S. 419.

¹⁷² In den Jahren 1141–1144: Trad. Berchtesgaden (wie Anm. 69) Nr. 100, S. 293 f.

¹⁷³ Das geht aus den einschlägigen Zeugenlisten, in denen die Hohenburger Ministerialität genannt wird, hervor. Heranzuziehen wäre hierzu Trad. Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173 f.; Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 868, S. 419; Nr. 983, S. 499. Dazu kommt möglicherweise noch der ministerialische Teil der Zeugenliste der gefälschten Schenkungsurkunde der Hohenburger an das Hochstift Regensburg, da die-

Tal der Lauterach, vielleicht noch der Vils. Es bleibt deshalb nur eine überraschende Vermutung: Die Herrschaft Hohenburg selbst stand schon an ihrem Beginn in näheren Beziehungen zum Hochstift Regensburg. Könnte sie sogar auf Regensburger Hochstiftsbesitz zurückgehen?

Über die Zeugnennennung der Hohenburger im Gefolge der Regensburger Bischöfe hinaus gibt es dafür weitere stützende Argumente. So weist vieles darauf hin, daß das Hochstift Regensburg im Lauterachtal begütert war. In diesem Raum, in dem schon früh Königsgut belegt ist¹⁷⁴, gewann das Hochstift vermutlich durch agilolfingische Schenkung schon im 9. Jahrhundert Besitzungen wie die Kirche in Allersburg¹⁷⁵, ca. 2 km an der Lauterach flußaufwärts von Hohenburg. Am Ende des 12. Jahrhunderts ist sie im sicher älteren Besitz von Aderthausen, ca. 3 km flußabwärts von Hohenburg¹⁷⁶. Unmittelbar südlich, an die spätere Grafschaft Hohenburg angrenzend, kamen St. Emmeram und damit auch Regensburg nachweisbar ebenfalls schon im 9. Jahrhundert in den Besitz von Raitenbuch¹⁷⁷. Hier saß noch im 12. Jahrhundert mit den Raitenbuchern die bedeutendste Familie der Regensburger Hochstiftsministerialität¹⁷⁸. Vor diesem Hintergrund versteht sich die Schenkung der Pilifried an St. Emmeram am Beginn des 11. Jahrhunderts als Arrondierung eines bereits vorhandenen Regensburger Herrschafts- und Wirtschaftskomplexes¹⁷⁹. Nun war die Trennung zwischen den Besitzungen des Regensburger Klosters St. Emmeram und dem Hochstift auch nach der Auflösung der Personalunion zwischen Bischof und Abt des Klosters im 11. Jahrhundert noch nicht vollständig durchgeführt¹⁸⁰. Regensburger Hochstiftsbesitz des Hochmittelalters ist bis heute nicht genau bestimmbar, da das Hochstift offensichtlich neben dem von St. Emmeram kein eigenes Traditionsbuch führte. Im 11. Jahrhundert kam es sicher zu größeren Entfremdungen von St. Emmeramer Klosterbesitz durch den Regensburger Bischof. Die berühmten Klagen der Emmeramer Mönche und ihre Versuche, Besitzrechte des Klosters durch Fälschungen zu

se aus einer echten Hohenburger-Urkunde stammen könnte: RJED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218 f. Alle zuweisbaren Zeugen aus diesen Listen sitzen in einem nicht allzugroßen Radius um die Burg Hohenburg

¹⁷⁴ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 9–14.

¹⁷⁵ Ebda 13.

¹⁷⁶ Ebda.

¹⁷⁷ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 16 f.

¹⁷⁸ Zu diesem Geschlecht JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 48–53.

¹⁷⁹ Vgl. JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 18, nach dem die der Schenkung einer Mühle und einer Ladstatt in Schmidmühlen durch Pilifried auf eine „umfangreiche wirtschaftliche Tätigkeit“ St. Emmerams „im Raum um Allersburg“ hindeutet.

¹⁸⁰ RÄDLINGER-PRÖMPEL, St. Emmeram (wie Anm. 34) 156–176.

behaupten, sind der deutlichste Ausdruck dafür¹⁸¹. Wenn der Bischof von Regensburg noch am Ende des 12. Jahrhunderts im Besitz von Adertshausen war, dann könnte das ein Hinweis darauf sein, daß neben der eigenen, für das Hochstift anzunehmenden Begüterung im Lauterachtal auch der St. Emmeramer Besitz an den Regensburger Bischof kam. Allerdings wäre Adertshausen allein ein sehr kleines Überbleibsel der einst größeren Herrschaft in diesem Raum. Dieser Regensburger Besitzkomplex muß, so die hier vertretene These, an die Grafen von Hohenburg übergegangen sein. Doch wie gelangte er an die Hohenburger?

Für den Übergang an die Hohenburger gibt es eine einleuchtende Erklärung. Die entscheidende Eheverbindung der Hohenburger in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war die Ernsts I. mit Adelheid, der Tochter des Domvogts Friedrichs III. von Regensburg. Der nachgeborene Sohn aus der Familie der Regau-Poigener trat durch diese Ehe in Verbindung mit einem der angesehensten Geschlechter Bayerns. Die Domvögte, eine Seitenlinie der Grafen von Bogen, hatten seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Regensburger Hochstiftsvogtei inne. Schon ihr Name deutet an, daß ihre „Grafen“-herrschaft aufs engste mit dem Regensburger Hochstiftsbesitz verbunden war. Eigenbesitz der Domvögte von durch die Hochstiftsvogtei erworbenem Besitz zu trennen, ist selbst nach dem Aussterben des Geschlechts im Jahr 1147 nicht möglich¹⁸². Eine präzise Unterscheidung zwischen Regensburger Hochstiftsbesitz, domvögtischen Lehen und Allod des Geschlechts gelingt nicht. Gerade in diesem Fall zeigt sich die Schwierigkeit, eine de facto existierende Gemengelage in das Korsett nachträglicher rechtsgeschichtlicher Kategorisierungen zu pressen. Dadurch, daß die Domvögte seit ihrem ersten gesicherten Auftreten so eng mit dem Amt der Hochstiftsvogtei verbunden waren, verschmolzen Eigenbesitz und Besitz des Regensburger Hochstifts untrennbar ineinander. Nach 1147 wurden Besitzrechte, die eigentlich durch Rodung domvögtisches Allod gewesen sein mußten, als Regensburger Hochstiftsbesitz betrachtet und Vogteigüter wiederum als Allod. So erbte Adelheid von Hohenburg Güter und Ministeriale aus ehemals domvögtischem Besitz und verschenkte sie¹⁸³. Die Hohenburgerin war, neben Domvogt Friedrich IV. († 1147) sowie einer

¹⁸¹ Franz FUCHS, Das Reichsstift St. Emmeram, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hg. v. Peter SCHMID, Bd. 2, Regensburg 2000, 730–744, hier 733 f.

¹⁸² Vgl. dazu die Untersuchungen von HOLZFURTNER, Entwicklung (wie Anm. 63) 45–51 zum Erbe der Domvögte im Vorderen Bayerischen Wald.

¹⁸³ Vgl. etwa den Fall „Wiesenfelden“, wo nach PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 56 (1954) 32 ein einst domvögtischer Ministerialsitz an die Hohenburger überging. Vgl. Trad. Moosburg (wie Anm. 121) Nr. 86, S. 91 f. Anders HOLZFURTNER, Entwicklung (wie Anm. 63) 51.

Niedermünsterer Stiftsdame, das einzige Kind Domvogt Friedrichs III. und seiner Gattin Luitgard¹⁸⁴. Sie mußte schon bei ihrer Eheschließung Anspruch auf eine beträchtliche Mitgift wie auch nach 1147 auf einen Anteil am Erbe des ausgestorbenen Geschlechts haben. Wir wissen sogar, daß Adelheid gemeinsam mit ihren Söhnen um domvögtisches Erbe prozessierte¹⁸⁵. Ihre zahlreichen Schenkungen an Klöster und Stifte in Bayern zeigen, welchen Rang diese Frau hatte. So ist sie um vieles häufiger als ihr Ehemann Ernst von Hohenburg belegt. Am Ende ihres Lebens zog sie sich auf die niederösterreichischen Besitzungen der Hohenburger zurück und nannte sich nach Wildberg¹⁸⁶, das in der Nähe von Poigen im Horner Becken liegt. Dieser Besitzschwerpunkt kam allerdings mit Sicherheit nicht aus domvögtischem Nachlaß, sondern war der Anteil der Hohenburger am Regau-Poigenschen Besitz¹⁸⁷. Auf der Suche nach dem Anteil der Adelheid an der Herrschaft der Domvögte bleibt nur ein Schluß übrig: Adelheid gewann die Burg Hohenburg auf dem Nordgau mit den sie umgebenden Gütern. Sie brachte ihrem Gatten Ernst diesen Besitzschwerpunkt schon als Mitgift nach der Eheschließung zu. Nur so ist zu erklären, daß der nachgeborene Sohn des Hauses Regau-Poigen auf dem Nordgau zu Besitz kam, der unmittelbar an Regensburger Hochstiftsbesitz angrenzte. An einen Besitzkomplex, auf den sich seiner Lage wegen am Ende des 12. Jahrhunderts die Begehrlichkeiten des Hochstifts Regensburg richteten¹⁸⁸. Es ging dabei um die Rückgewinnung eines Stückes Regensburger Hochstiftsbesitz, das sich eben deshalb so vortrefflich an die bereits bestehenden Besitzungen auf dem Nordgau anfügte, weil es aus ehemaligem Hochstiftsbesitz stammte. Über die Belege, die Adelheid von Hohenburg im Streit um domvögtisches Erbe und als Schenkerin domvögtischen Besitzes zeigen, hinaus, bekräftigen noch zwei Traditionsnotizen diese These. Aus beiden Urkunden läßt

¹⁸⁴ PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 55 (1953) 39 f.

¹⁸⁵ So den zwischen 1156 und 1162 zustandegekommenen Ausgleich zwischen Adelheid und ihren Söhnen mit dem Kloster Admont um ein Gut aus dem Erbe Domvogts Friedrichs IV. Urkundenbuch Steiermark (wie oben Anm. 61) Nr. 394, S. 373–375, sowie das Regest in Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger IV,1 (wie Anm. 121) Nr. 800, S. 144 f.

¹⁸⁶ Nennungen wie Anm. 51.

¹⁸⁷ LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125.

¹⁸⁸ Bereits Bischof Konrad III. von Regensburg (1186–1204) sicherte sich durch die oben erwähnte Belehnung Graf Friedrichs II. von Hohenburg mit Adertshausen und die Geldzahlung eine Anwartschaft auf das hohenburgische Erbe (wie Anm. 158). Seinem Nachfolger, Bischof Konrad IV. war Hohenburg 1205 so wichtig, daß er es in den bekannten Verträgen mit Herzog Ludwig dem Kelheimer (1183–1231) explizit von den Regensburger Lehen ausnahm, mit denen er den Herzog im Falle ihres Freiwerden zu belehnen versprach. Vgl. Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. v. Franz Michael WITTMANN, I. Abteilung 1204–1292, München 1857, Nr. 2, S. 4–9, hier 6.

sich ablesen, daß es sehr enge Beziehungen zwischen domvögtischen bzw. hochstiftischen und hohenburgischen Ministerialen gab¹⁸⁹. Auch sie zeigen, wie eng die hochstiftische und hohenburgische Herrschaft miteinander vermengt waren.

Für die Entstehung der hohenburgischen Anwartschaft auf einen Grafentitel aber fassen wir auf diesem Weg ein entscheidendes weiteres Kriterium. Im 12. Jahrhundert kam es wiederholt zur Bildung neuer Grafenherrschaften auf Vogteigut¹⁹⁰. Gerade für den Regensburger Hochstiftsbesitz läßt sich dieses Phänomen häufiger beobachten¹⁹¹. Auch die Herrschaftsbildung der „Grafen“ von Hohenburg fand anscheinend auf dieser Basis statt. Wenn die kaiserliche Kanzlei und der mit ihr aufs engste verbundene Erzbischof Eberhard II. von Bamberg im November/Dezember 1154 begannen, die Hohenburger Grafen zu nennen, dann spielten neben dieser besitzrechtlichen Basis aber noch andere Gründe eine Rolle. In den Zeugenlisten der Privaturkunden werden die Hohenburger fast immer als erste der Edelfreien¹⁹², in einem Fall sogar als Edelfreie unter grafenadeligen Zeugen angeführt¹⁹³. Diese Stellung spiegelt bereits einen quasigräflichen, über die gewöhnliche edelfreie Position hinausgehenden Rang wieder. Sie dürfte dem Rang des nachgeborenen Sohnes eines grafenadeligen Geschlechts und einer von ihm begründeten Linie entsprechen. Im 12. Jahrhundert verstärkte sich zudem mit der Bildung von Grafschaften neuen Typs die Tendenz, den Grafentitel an alle Mitglieder der Familie weiterzugeben¹⁹⁴. Eine Entwicklung, die ab der Mitte des 12. Jahrhunderts immer selbstverständlicher wurde. Für einen Grafenrang der Hohenburger sprach also auch, daß sie aus einer Grafenfamilie stammten. Das Bewußtsein davon war um 1150 sicher noch vorhanden, denn gerade in der Zeit ihrer ersten Nennung

¹⁸⁹ Im ersten Fall (Trad. Prüfening [wie Anm. 122] Nr. 120, S. 94 f.) schenkte Hartwig von Hofdorf, ein Ministeriale des Domvogts von Regensburg, Besitz an das Kloster Prüfening. Ihn hatte er zuvor von Rüdiger von Piering (Gem. Salching, Lkr. Straubing-Bogen), einem Ministerialen Ernsts von Hohenburg erworben. Den Besitz übergab Rüdiger von Piering selbst und durch die Hand seines Herrn Ernst von Hohenburg an den Regensburger Hochstiftsministerialen Wilhelm von Barbing zur Aufbewahrung für das Kloster. Noch interessanter ist der zweite Vorgang (Trad. St. Emmeram [wie Anm. 33] Nr. 983, S. 409), der belegt, daß Friedrich von Hohenburg mit einer *femina nomine Mathilt* vom Bischof von Regensburg belehnt war.

¹⁹⁰ HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 289–297.

¹⁹¹ HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 293 f.

¹⁹² Vgl. die Belege oben S. 21, mit Anm. 112, 113. Ebenso in der in Anm. 71 zitierten Bischofsurkunde.

¹⁹³ Vgl. Anm. 123.

¹⁹⁴ Diese Ablösung des Amtsverständnisses durch erbrechtliche Vorstellungen hebt HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 305–307 hervor. So wurden die neuen Grafschaften nun auch im Erbgang geteilt.

als Grafen verstärkten sich ihre Bezüge zu den österreichischen Verwandten wieder¹⁹⁵.

Das von der Forschung zur Grafschaft des Hochmittelalters wiederholt beobachtete Bündel von Faktoren, das zum Aufstieg einer Familie in den Grafenrang führte, war im Hohenburger Fall besonders eindrücklich zu beobachten. Eine Herrschaftsbildung auf Vogteigut, ein hoher edelfreier Rang und die Abkunft aus einer grafenadeligen Familie begründeten den hohenburgischen Anspruch auf einen Vorrang vor anderen Adeligen. Entscheidend aber war, das zeigt die zeitliche Abfolge der ersten Belege für die „Grafen“ von Hohenburg, die Nähe zum König und die königliche Bestätigung dieses Anspruchs. Es war der Hof des Königs, an dem diese Grafenwürde zuerst anerkannt wurde und vom dem ausgehend sie sich durchsetzte. Die Art und Weise dieses Weges zum Grafentitel entspricht dem Bild, das die jüngste Forschung vom Königshof entwickelte¹⁹⁶. Er war der Ort, an dem Rang zugemessen und Aufstiegschancen verteilt wurden. Gerade dadurch war er für den Adel so attraktiv. Wie den Leuchtenbergern und Altendorfern gelang also auch den Hohenburgern nur am Königshof der Aufstieg in den Grafenrang. Wieder einmal zeigte sich so, daß die Geschichte des Adels auf dem Nordgau ohne den Bezug zum König nicht zu verstehen ist.

¹⁹⁵ Möglicherweise traten sie um 1156 zumindest einen kleinen Teil des Erbes der zu dieser Zeit ausgestorbenen Linie von Poigen an. Vgl. LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125.

¹⁹⁶ Vgl. zusammenfassend zur Hofforschung Jan KEUPP, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002, 333–360; Peter MORAW, Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002.

VON EDELFREIEN ZU GRAFEN

Zu den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau

Von JÜRGEN DENDORFER

Die Adelslandschaft des bayerischen Nordgaus unterscheidet sich im Hochmittelalter durch charakteristische Merkmale von der anderer Teile des Herzogtums¹. Vor allem ist sie durch eine engere Beziehung der hier agierenden Adelsgeschlechter zum König und zum Reich geprägt. Das Königtum war nördlich der Donau über die Jahrhunderte hinweg das dynamisierende Element für einen ständigen Wandel der Herrschaftsverhältnisse. Immer wieder wirkte sich in diesem Raum, viel stärker als im südlichen Bayern, direktes oder indirektes Einwirken des Königs auf die Herrschaftsstruktur aus. Einen ersten Wendepunkt der Entwicklung bildete die Umgestaltung der alten Nordgau- grafenschaft nach der Absetzung des Grafen Heinrich von Schweinfurt (nach 1003) und die damit einhergehende, die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse grundlegend verändernde Gründung des Bistums Bamberg durch König Heinrich II.² Nicht weniger tiefgreifend war die Errichtung der Markgrafschaft auf dem Nordgau³ und die Einsetzung der Diepoldingen als Markgrafen im Jahr

¹ Zum Adel der Oberpfalz im Hochmittelalter vgl. an neueren Überblicken: Wilhelm VOLKERT, Die herrschaftliche Organisation im Nordgau vom 8. bis zum späten 12. Jahrhundert, in: Andreas KRAUS (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. III,3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München 1995, 18–32, sowie Wilhelm STÖRMER, Zum Adel der mittelalterlichen Oberpfalz, in: Konrad ACKERMANN – Georg GIRISCH (Hg.), Gustl Lang. Leben für die Heimat, Weiden 1989, 213–221.

² Vgl. zu den Grafen von Schweinfurt und zur Schweinfurter Fehde nun grundlegend Hubertus SEIBERT, Adelige Herrschaft und königliche Gefolgschaft. Die Grafen von Schweinfurt im ottonischen Reich, in: ZBLG 65 (2002) 839–882. Zur territorialen Ausstattung Bambergs auch auf dem Nordgau: Wilhelm STÖRMER, Heinrichs II. Schenkungen an Bamberg. Zur Topographie und Typologie des Königs- und bayerischen Herzogsguts um die Jahrtausendwende in Franken und Bayern, in: Lutz FENSKE (Hg.), Deutsche Königspfalzen IV: Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/4), Göttingen 1996, 377–408.

³ Das Problem der Entstehung der Markgrafschaften auf dem Nordgau und ihre vermutliche Einrichtung durch Heinrich III. bedürfte neuerlicher Diskussion. Vgl. Karl BOSL, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Bo-

1077⁴. Als rund ein Jahrhundert später, 1188, die Grafen von Sulzbach ausstarben und Friedrich Barbarossa in beträchtlichem Umfang in ihre Herrschaftsrechte einrückte⁵, bekamen weite Teile des Gebietes am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts den Charakter eines staufischen Reichslandes. Die entscheidenden Entwicklungen dieser Herrschaftslandschaft sind ohne die Miteinbeziehung der Veränderungen auf der Ebene der Königsherrschaft nicht zu verstehen.

Diese Aussage gilt auch für die Entstehung der „neuen“ Grafenherrschaften des Hochmittelalters nach dem Ende der alten Nordgaugrafschaft um 1000. Alois Schmid hat die Frage nach der Kontinuität bzw. den Brüchen zwischen dem spätkarolingisch-ottonischen Grafschaftssystem und den sogenannten jüngeren Grafschaften des 11. und 12. Jahrhunderts für den Nordgau⁶ und Bayern⁷ immer wieder in grundlegenden Beiträgen aufgegriffen. Ihm ist neben

den (1943/44), in: DERS., *Zur Geschichte der Bayern* (Wege der Forschung 60), Darmstadt 1960, 364–442; dazu: Friedrich PRINZ, Kaiser Heinrich III. Seine widersprüchliche Bewertung und deren Gründe, in: HZ 246 (1988) 529–548, hier 542–548, sowie Karl BRUNNER, Welche Marken?, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 62 (1996) 159–169. Daß aber spätestens seit der Einsetzung der Diepoldingen, 1077, Markgrafen auf dem Nordgau amtierten, steht außer Frage.

⁴ Michael DOEBERL, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau, Bamberg 1894, 25–27.

⁵ Heinrich WANDERWITZ, Die Grafen von Sulzbach, in: *Eisenerz und Morgenglanz. Geschichte der Stadt Sulzbach-Rosenberg* (Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach-Rosenberg 12), Bd. 1, Amberg 1999, 19–49, hier 26 f.; Jürgen DENDORFER, Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23), München 2004, 418–420.

⁶ Alois SCHMID, Untersuchungen zu Gau, Grafschaft und Vogtei im Vorderen Bayerischen Wald, in: Egon Johannes GREIPL – Alois SCHMID – Walter ZIEGLER (Hg.), *Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus*, St. Ottilien 1992, 117–177; DERS., Die Burggrafschaft Regensburg. Verfassungsgeschichtliche Beobachtungen zu einer hochmittelalterlichen Adelherrschaft, in: Julius SCHMATZ (Hg.), *1000 Jahre Stefling 996–1996. Symposium 1995*, Kallmünz 1996, 9–23; DERS., Vom *fundus Nuorenberg* zur *civitas Nuremberch*. Die Anfänge der Stadt Nürnberg in der Zeit der Salier und Staufer, in: Helmut NEUHAUS (Hg.), *Nürnberg. Eine europäische Stadt in Mittelalter und Neuzeit* (Nürnberger Forschungen 29), Nürnberg 2000, 3–21, hier 3–9; DERS., Der Nordgau im 9. und 10. Jahrhundert, in: *Sulzbach und das Land zwischen Naab und Vils im frühen Mittelalter* (Schriftenreihe des Stadtmuseums Sulzbach-Rosenberg 19), Sulzbach-Rosenberg 2003, 11–20.

⁷ Alois SCHMID, Comes und comitatus im süddeutschen Raum während des Hochmittelalters. Beobachtungen und Überlegungen, in: LOTHAR KOLMER – PETER SEGL (Hg.), *Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag*, Regensburg 1995, 189–212.

Andreas Kraus⁸, Ludwig Holzfurtner⁹ und Richard Loibl¹⁰ zu verdanken, daß die gegenwärtige Forschung in vielen Punkten klarer sieht, wie und aufgrund welcher Wurzeln gräfliche Herrschaftsbildungen auf dem Nordgau und in Bayern möglich waren. Eine differenzierte Untersuchung der Veränderungen der Grafschaftsverhältnisse auf dem Nordgau vom 10. bis zum 12. Jahrhundert – wie sie Schmid jüngst forderte – steht noch aus¹¹. Sie hätte vor allem das „dunkle“ 11. Jahrhundert der nordgauischen Geschichte zu thematisieren und kann an dieser Stelle nicht geleistet werden¹². Überblickt man allerdings die in dieser Region in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhundert vertretenen Grafengeschlechter, so läßt sich der Ursprung der jeweiligen Grafschaftsrechte und/oder des Grafentitels¹³, kurz die Herkunft des Grafenranges¹⁴ schon heute in den meisten Fällen schlüssig erklären.

⁸ Andreas KRAUS, Amberg und der bayerische Nordgau im 11. Jahrhundert, in: Amberg 1034–1984. Aus tausend Jahren Stadtgeschichte (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns 18), Amberg 1984, 25–34; DERS., Die Grafschaft Sulzbach. Ergebnisse und Probleme der Forschungen zum historischen Atlas von Bayern, in: Jürgen SCHNEIDER – Gerhard RECHTER (Hg.), Festschrift Alfred Wendehorst, in: JbL 52 (1992) 195–207.

⁹ Ludwig HOLZFURTNER, Die Grafschaft der Andechser. Comitatus und Grafschaft in Bayern 1000–1180 (HAB Altbayern II,4), München 1994; DERS., Die Grafschaft des Hohen Mittelalters. Grundfragen und Probleme, in: Die Anfänge der Grafen von Windberg-Bogen. Studententagung zum 850. Todestag des Grafen Albert I. (17.–18. Januar 1997), Windberg 1999, 13–30.

¹⁰ Richard LOIBL, Der Herrschaftsraum der Grafen von Vornbach und ihrer Nachfolger. Studien zur Herrschaftsgeschichte Ostbayerns im hohen Mittelalter (HAB Altbayern II,5), München 1997.

¹¹ SCHMID, Nordgau (wie Anm. 6) 17.

¹² Vgl. dazu allerdings die wichtige Studie von Hans SCHNEIDER, Grafschaft und Landgericht auf dem Nordgau, in: Dieter ALBRECHT – Dirk GÖTSCHMANN (Hg.), Forschungen zur bayerischen Geschichte. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 65. Geburtstag, Frankfurt 1993, 15–38.

¹³ Es ist ein wichtiges Ergebnis der Forschungen Ludwig Holzfurtners, daß die neuen Grafen des 12. Jahrhunderts nicht nur „die Träger eines alten Titels“ (303) waren, sondern auch die mit der alten Grafengewalt verbundenen Rechte, insbesondere Gerichtsrechte ausübten. Vgl. HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 303 f. Allerdings läßt sich durch die für diese Fragestellung sehr disparate Quellenlage eine konkrete Wahrnehmung der Rechte durch einzelne Familien in der Regel nicht erkennen. In den meisten Fällen werden wir uns damit begnügen müssen, nur den Grafentitel einer Familie zu konstatieren.

¹⁴ Abgesehen von den rechtlichen Aspekten, in denen das Grafenamt seinen Ursprung hatte, war im 12. Jahrhundert sicher die rangmäßige Auszeichnung, die einen Grafen von der Masse der Edelfreien abhob, das entscheidende Vor-„recht“ der Grafenadeligen vor anderen Freien. Die Mediävistik erkennt in jüngster Zeit mehr und mehr, wie wichtig Fragen des Ranges, die in Akten symbolischer Kommunikation, in Zeremoniell und Ritual sichtbar gemacht wurden, für die gesellschaftliche Ordnung des Hochmittelalters waren. Der Vorrang eines Grafen vor anderen Adeligen ist deshalb nicht nur als eine mit dem rechtlichen Status einhergehende Begleiterscheinung, sondern als in der Ranggesellschaft des Hochmittelalters durchaus beachtlicher Wert an sich zu betrachten. Zur

Einige Familien verdankten ihren Grafentitel außerhalb des Gebiets liegenden Herrschafts- und Rechtskonstellationen. Neben den Burggrafen von Regensburg¹⁵ sowie den Domvögten, die beide im Grenzbereich zwischen Nord- und Donaugau agierten¹⁶, wären hier vor allem die wittelsbachischen Pfalzgrafen zu nennen. Sie traten nördlich der Donau das Erbe eines edelfreien Geschlechts, der Herren von Pettendorf-Hopfenohe-Lengenfeld¹⁷, an, übten hier aber dennoch wie in ihren ober- und niederbayerischen Herrschaftsschwerpunkten Grafschaftsrechte aus.

Davon abgesehen, gewann der Großteil der Grafendynastien seine Grafschaftsrechte durch direkte oder indirekte Einwirkung des Königs. Das gilt etwa für die Grafen von Sulzbach, die nach der Absetzung Heinrichs von Schweinfurt auf den Nordgau kamen und deren Grafenrechte in der Ausübung der Vogtei über die auf dem Nordgau und in ganz Bayern verstreuten Bamberger Immunitätsrechte ihren Ursprung hatten¹⁸. Die herrschaftlichen Nutznießer der ausgedehnten Begüterung des Hochstifts Bamberg wurden zweifellos mit Zustimmung des Königs eingesetzt. Auch die Markgrafen aus dem Haus der Diepoldinger erhielten ihre Grafschaftsrechte durch königliche Einsetzung in das Markgrafenamt im Verlauf des sogenannten Investiturstreits¹⁹. Und nicht zuletzt erreichte eine Gruppe von Aufsteigern des 12. Jahrhunderts ihren Grafenrang im Umfeld des staufischen Königtums. Dieses für

Rangkomponente vgl. auch Wilhelm STÖRMER, *Früher Adel. Studien zur politischen Führungsschicht im fränkisch-deutschen Reich vom 8. bis zum 11. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 6,2), Stuttgart 1973, 411, für das 12./13. Jahrhundert: „Die Geschlechter hatten inzwischen freilich viel breitere Machtgrundlagen errungen; die Titel *comes* und *cometia* sind nur noch Dokumentation einer häufig nicht genau definierbaren politischen Vorrangstellung, die herrschaftlich-dynastisch ausgewertet werden konnte ... Man müßte diese jüngere ‚Grafschaft‘ wohl einfach als eine Art *superioritas* umschreiben, welcher zweifellos einzelne konkrete Funktionen zugeordnet werden, die aber von ‚Grafschaft‘ zu ‚Grafschaft‘ höchst unterschiedlich sein können“.

¹⁵ SCHMID, *Burggrafschaft Regensburg* (wie Anm. 6) 11–13, zum Ausgreifen der Burggrafschaft bis an die Grenze zwischen Donau- und Nordgau (bei Steffling) sowie zur Ausübung von Grafschaftsrechten durch die Burggrafen auf dem Nordgau bei Riedenburg.

¹⁶ SCHMID, *Untersuchungen* (wie Anm. 6) passim u. 139–141 zum Ursprung der domvögtschen „Grafen“-Rechte bzw. eines grafenähnlichen Status durch die Ausübung der Regensburger Hochstiftsvogtei.

¹⁷ Zu den Pettendorfern vgl. Alois SCHMID, *Die Anfänge des Klosters Pettendorf*, in: BGBR 19 (1985) 285–301; DERS., *Das Dominikanerinnenkloster Pettendorf*, in: *Gemeinde Pettendorf. Geschichte und Gegenwart*, Kallmünz 1991, 91–134, hier 91–93; Heinrich WANDERWITZ, *Das Mittelalter*, in: Ebda 29–43; DERS., *Studien zum nordgauischen Adel im Hochmittelalter*, in: VHVO 133 (1993) 29–60, hier 30–50.

¹⁸ KRAUS, *Grafschaft der Sulzbacher* (wie Anm. 8); DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung* (wie Anm. 5) 306–314.

¹⁹ DOEBERL, *Markgrafschaft* (wie Anm. 4) 25 f.

mehrere Grafen in Bayern, aber auch darüber hinaus belegte Phänomen findet sich auch auf dem Nordgau. So stiegen die Herren, dann Grafen, später Landgrafen von Leuchtenberg wohl als Lohn für ihren außergewöhnlichen Einsatz auf den Italienzügen Friedrichs I. zu Grafen auf²⁰. Auch die Herren von Altdorf bekamen nach längerer Präsenz am Hof des Stauferkaisers 1183 zuerst von ihm den Grafentitel zugestanden²¹.

Nur bei zwei Grafengeschlechtern auf dem Nordgau ist die Herkunft der Grafentitulatur aufgrund dieses Modells nicht zu erklären: bei den Grafen von Velburg und den Grafen von Hohenburg. Die Grafen von Velburg erscheinen 1156 zum ersten Mal als Grafen auf dem Nordgau²². Ihre Grafschaftsrechte sind also jüngerer Ursprungs und beruhen nach einer These Manfred Jehles wie bei den Sulzbachern auf der Ausübung von Bamberger Vogteirechten²³. Fast in jeder Hinsicht rätselhaft bleiben aber die Grafen von Hohenburg mit ihrem Hauptsitz im Tal der Lauterach. Zeigt sich auch bei ihnen der spezifische Königsbezug des nordgauischen Adels? Oder beruht ihr Grafenrang auf anderen, vielleicht noch gar nicht genannten Faktoren?

Die veraltete und sehr disparate Forschung zu diesem Adelsgeschlecht erlaubt bislang keine Antworten auf diese Fragen²⁴. Denn weder sind beim jetzi-

²⁰ SCHMID, Comitatus (wie Anm. 7) 198.

²¹ Zu Genealogie und Besitz Franz TYROLLER, Die Herren und Grafen von Altdorf und Leonberg, in: ZBLG 14 (1943) 63–128; zum Aufstieg und zu den ersten Grafennennungen DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 253–257, insbesondere 257.

²² Zusammenfassend JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 42–45. Vor allem der Zusammenhang mit den österreichischen Herren von Machland-Klamm ist hervorzuheben.

²³ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 44. Für die Annahme einer Verwandtschaft zwischen den Grafen von Velburg und den Sulzbachern gibt es allerdings keine Anhaltspunkte.

²⁴ Als Materialsammlung und als Druckort einzelner Urkunden immer noch brauchbar, ansonsten aber weitgehend unkritisch: Thomas RIED, Genealogisch-diplomatische Geschichte der Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau, Regensburg 1812, sowie DERS., Zweyte Abhandlung über die Grafen von Hohenburg, Markgrafen auf dem Nordgau. Die Thaten und Schicksale Bertholds des letzten Grafen von Hohenburg und seiner Brüder, Regensburg 1813. Eine eingehendere Behandlung der Geschichte der Hohenburger des 12. Jahrhunderts nach Ried fehlt. Weiterführende Hinweise bieten aber Nikolaus ERB, Die Reichsherrschaft Hohenburg auf dem Nordgau. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochstiftes Regensburg, in: VHVO 30 (1884) 121–227, hier 125–128; Hans DACHS, Das Marktrecht von Hohenburg auf dem Nordgau, in: VHVO 84 (1934) 3–86, hier 4–7; Wilhelm VOLKERT, Hohenburg auf dem Nordgau, in: Die Oberpfalz 50 (1962) 159–163, 187–191; Zur Genealogie: Franz TYROLLER, Die Nachkommen des Herzogs Hermann IV. von Schwaben, in: DERS., Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter (Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte 4), Göttingen 1962, 192–204; Manfred JEHL, Parsberg (HAB Altbayern I, 51), München 1981, 36–39, 47 f. Zu den österreichischen Verbindungen der Hohenburger vgl. die unten in Anm. 47 genannte Literatur.

gen Forschungsstand die genealogischen Ursprünge des Geschlechts geklärt, noch offenbart sich die Grundlage ihrer sehr kleinräumigen Herrschaftsbildung im Lauterachtal. Unsicher bleibt auch, ob die Hohenburger am Beginn ihres Auftretens auf dem Nordgau Edelfreie oder Grafen waren, bzw. ab wann sie eindeutig als Grafen anzusprechen sind²⁵. Und nicht zuletzt fehlen Hinweise darauf, wie dieses Geschlecht in die Adelslandschaft des Nordgaus und Bayerns eingebettet war. Zu welchen anderen Adelsfamilien gab es besonders enge Verbindungen, und wie gestaltete sich der Bezug zum Königtum?

Da die Forschungslage es notwendig macht, fast jede der bisher vorgetragenen Überlegungen zu den Grafen von Hohenburg einer neuerlichen Überprüfung an den einschlägigen Quellen zu unterziehen, beschränkt sich die folgende Untersuchung auf drei Untersuchungsfelder. Am Beginn müssen als Basis der weiteren Erörterungen zumindest die Grundzüge der Genealogie des Geschlechtes seit seinem ersten Auftreten auf dem Nordgau geschildert werden. Ein zweiter Teil hat der Frage nachzugehen, ab wann die „Grafen“ von Hohenburg wirklich „Grafen“ waren und welche Schlußfolgerungen sich daraus für die Erklärung der Ursprünge ihrer Grafschaftsrechte ergeben. Abschließend wird der Blick auf die Grundlagen des Aufstiegs der Hohenburger zum Grafenamt und die besondere Rolle des Königtums in diesem Zusammenhang zu richten sein.

1. Grundzüge der Genealogie

Den ersten gesicherten Vertreter der Hohenburger nennt eine Traditionsnotiz aus dem Kloster Geisenfeld²⁶. Ein *quidam ex nobilissima prosapie* (sic!) *Ernestus de Hohenburch* schenkte an das Kloster Besitz, den er in die Hände seiner *amita*, der Äbtissin Friederuna, übergab. Da diese Traditionsnotiz zugleich auch die Ersterwähnung des Ortes und damit auch der Burg Hohenburg

²⁵ Siegmund RIEZLER, *Geschichte Baierns*, Bd. I,2 (995–1180), Stuttgart/Gotha 1927, 586, wonach in Hohenburg „ein edles dann gräfliches Geschlecht“ gesessen habe und erst Ernst von Hohenburg „seit den dreißiger/vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts als Graf erscheint“.

²⁶ Harald JAEGER, *Die Traditionsnotizen des Benediktinerinnenklosters Geisenfeld*, Diss. masch. München 1948, Nr. 40, S. 67. Die ältere Ausgabe der Geisenfelder Traditionen (*Monumenta Geisenfeldensia*, in: *Monumenta Boica* 14, München 1784, 171–268, hier Nr. 38, S. 196) ist ebenso überholt wie die auf ihrer Basis vermutete zeitliche Einordnung der Notiz um 1080, die in der Literatur immer wieder als erster Beleg für Hohenburg auf dem Nordgau genannt wird. So etwa bei Hans FRANK, *Stadt- und Landkreis Amberg* (*Historisches Ortsnamenbuch von Bayern*, III,1), München 1975, Nr. 192, S. 46.

darstellt²⁷, wäre ihre präzise Datierung wünschenswert. Allein die in der Notitia auftretenden Personen lassen nur eine ungefähre zeitliche Bestimmung mit um, vermutlich nach 1100 zu²⁸. Wie so oft bei im 12. Jahrhundert gut nachweisbaren Adelsgeschlechtern läßt sich auch bei diesem ersten Ernst von Hohenburg nicht ohne größere Forschungsanstrengung sagen, in welche genealogischen Zusammenhänge er in der Zeit vor dem Aufkommen der Zubenennung gehört.

War er der Nachkomme einer weitverzweigten, im 9. Jahrhundert von dem vorgeblichen Nordgaugrafen Ernst begründeten Ernst-Sippe, wie Thomas Ried postulierte²⁹? Oder ist er mit Franz Tyroller dem Verwandtschaftssystem der Nachkommen Herzog Hermanns IV. von Schwaben zuzuweisen³⁰? Beide Versuche der genealogischen Einordnung überzeugen durch ihre erheblichen methodischen Schwächen heute nicht mehr. So erregte Rieds Versuch, nach dem Nordgaugrafen Ernst und vor dem oben erwähnten, ersten gesicherten Hohenburger Ernst jeden fassbaren Ernst-Beleg in eine über Jahrhunderte nur spärlich belegte Besitz- und Namenskontinuität zu pressen, schon früh Kritik³¹. Und auch mit Franz Tyrollers haltlosen Konstruktionen genealogischer Filiationen, die auf angeblichen „Gesetzmäßigkeiten“ wie Namensweitergabe, der Vererbung von Grafentiteln bei Königsverwandten und dergleichen mehr beruhen, lohnt eine Auseinandersetzung nicht³².

²⁷ FRANK, Stadt- und Landkreis Amberg (wie Anm. 26) Nr. 192, S. 46.

²⁸ Der Geisenfelder Traditions-codex ist aber nur in einer sehr späten, aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Redaktion erhalten. Diese Abschrift der Traditions-notizen ist nicht chronologisch gereiht, weshalb die Schenkung nur annähernd, durch die Lebensdaten der in ihr genannten Personen datiert werden kann. Mit Sicherheit wissen wir bei den genannten Personen nur, daß Äbtissin Friederuna von ca. 1087 bis 1130/35 ihrem Kloster vorstand. Da in der Zeugenliste vollständig Zeugen mit der Zubenennung nach Ortsnamen auftauchen, die sich erst um 1100 in Bayern durchzusetzen beginnen, ist es wahrscheinlicher die Notiz an den Beginn des 12. Jahrhunderts zu setzen. Vgl. zur Quellenkritik der Traditionen JAEGER, Traditionsnotizen (wie Anm. 26), „Einleitung“ 3–40.

²⁹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 9–34.

³⁰ TYROLLER, Genealogie (wie Anm. 24) 192–204.

³¹ So ist für RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) der erste in der Geisenfelder Tradition wirklich belegte Hohenburger bereits Ernst VIII. Ihm gehen Träger des Namens Ernst aus der Karolingerzeit, Angehörige der späteren Eppensteiner, Babenberger und Hirschberger voraus. Vgl. dazu kritisch schon WITTMANN, Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) im Kommentar zu Trad. Nr. 19, S. 166f., oder RIEZLER, Geschichte Baierns (wie Anm. 25) 586, Anm. 1.

³² Der Wert von Tyrollers Werk als Materialsammlung für jede genealogische Forschung zum hochmittelalterlichen Adel Bayerns soll damit keineswegs in Abrede gestellt werden, allein gerade für die Filiationen in quellenarmer Zeit birgt es aber auch unüberschaubare Risiken. So fügt Tyroller im vorliegenden Fall die Grafen von Rebgaun an einen Grafen Hermann von Poigen an und erschließt aufgrund der in der nächsten Generation vorkommenden Namen zwei mit N.N. gekennzeichnete Ehen dieses Gra-

Weitaus begründeter sehen Hans Dachs, Wilhelm Volkert und Manfred Jehle in einem um 1010 belegten Grafen Ernst den ersten Vorfahren der Hohenburger³³. Für diesen Ernst wird einer Kombination Thomas Rieds folgend angenommen, seine Witwe Pilifried habe Besitz aus seinem Erbe im Hohenburger Raum an das Kloster St. Emmeram in Regensburg geschenkt³⁴. Da die an das Kloster übertragenen Besitzrechte in unmittelbarer Nähe von Hohenburg lagen und im 12. Jahrhundert in den erwähnten Orten Hohenburger Ministeriale saßen, werden Graf Ernst und seine „Witwe“ Pilifried als Vorfahren der Hohenburger angesehen. Es ist zu betonen, daß diese Konstruktion auf mehreren unbelegten Schlüssen beruht. So ist Graf Ernst selbst nicht auf dem Nordgau um Hohenburg, sondern nur im Freisinger Raum nachweisbar³⁵. Seine Gattin hieß zwar Pilfried³⁶, der Schluß aber, es handle sich bei der die Schenkungen an St. Emmeram vollziehenden *matrona* Pilifried um seine Frau, ist allein in der Namensidentität und in dem gemeinsamen Bezug Ernsts und Pilifrieds zu St. Emmeram begründet³⁷. Pilifried schenkte allerdings durch die Hände von Vögten, was in der Tat ein Zeichen dafür sein könnte, daß sie zum Zeitpunkt der Schenkung unverheiratet, also vielleicht Witwe Ernsts war. Ob sie allerdings Besitz aus dem Erbe Ernsts oder aus eigenem Sondergut, etwa der Mitgift gab, muß auch dann fraglich bleiben.

Allein die Annahme einer Witwenschenkung der Pilifried aus dem Erbe Graf Ernsts hat also bereits einen hypothetischen Charakter. Für eine begrün-

fen Hermann mit einer Tochter Bertholds von Diessen sowie des Markgrafen Ernsts I. von Österreich, die gänzlich unbelegt sind. TYROLLER, *Genealogie* (wie Anm. 24) 194 f.

³³ DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 5f.; VOLKERT, Hohenburg (wie Anm. 24) 159; JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 36–38. Dieser Graf Ernst schenkte am Beginn des 11. Jahrhunderts gemeinsam mit seiner Gattin Pilifried eine Zensualin an das Kloster St. Emmeram in Regensburg: Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters St. Emmeram, hg. v. Josef WIDEMANN (QuE NF 8), München 1943, Nr. 266, S. 221.

³⁴ RIED, Hohenburg (wie Anm. 24) 29–31. Zu den Schenkungen der Pilifried an St. Emmeram Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 290, S. 232 f.; Nr. 295, S. 235; Nr. 296, S. 235; Nr. 298, S. 236–238; Nr. 299, S. 238. Dazu Christine RÄDLINGER-PRÖMPER, St. Emmeram in Regensburg. Struktur und Funktionswandel eines bayerischen Klosters im früheren Mittelalter (Thurn und Taxis-Studien 16), Kallmünz 1987, 216.

³⁵ Pankraz FRIED, Zur Herkunft der Grafen von Hirschberg, in: ZBLG 28 (1965) 82–98, hier 94.

³⁶ Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 266, S. 221: ... *comes Ernestus et Pilfridis coniugis eius*.

³⁷ Neben seiner Schenkung an das Kloster ist gesichert, daß Graf Ernst in St. Emmeram bestattet war. Vgl. Das Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram zu Regensburg, hg. v. Eckhard FREISE – Dieter GEUENICH – Joachim WOLLASCH (MGH Libri memoriales et necrologia NS 3), Hannover 1986, hier S. 206 f. hier unter den „Sonstigen Grafen“ zum 11.11. *Ernist com hic sepultus*. Die Pilifried-Schenkungen könnten also ein Stiftung für das Seelheil Ernsts sein, allein erwähnt wird diese Motivation in den Schenkungen nicht. Pilfried selbst findet sich ebenfalls im Nekrolog S. 217, zum 25.2.

dete genealogisch-besitzgeschichtliche Argumentation ist der Zeitabstand bis zum ersten Auftreten eines Hohenburgers auf dem Nordgau darüber hinaus zu groß. Zudem hatten die Schenkungen Pilifrieds einen beträchtlichen Umfang³⁸. Eine so umfangreiche Schenkungsserie aber in unmittelbarer Nähe des angenommenen – zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht belegten³⁹ – Herrschaftsmittelpunktes Hohenburg wäre bei einer ungebrochenen Fortsetzung der Herrschaft der Ernste bis 1100 sehr ungewöhnlich, um nicht zu sagen ruinös. Von einer Zustimmung von Söhnen oder anderen Berechtigten, bzw. von einer Anfechtung der Schenkung erfahren wir nichts. Auch deshalb liegt es nahe, die nordgauischen Besitzungen entweder als Eigengut der Pilifried, das nicht aus ernstischem Erbe kam, oder als Fernbesitz des Grafen Ernst anzusehen, der mit Pankraz Fried den Grafen von Ottenburg-Grögling aus dem Freisinger Raum zuzuweisen ist⁴⁰. Weitere mit Sicherheit nach Hohenburg zu setzende Ernste, gar im Grafenrang, sind im Verlauf des 11. Jahrhundert nach Ausweis der Nekrologüberlieferung nicht nachzuweisen⁴¹.

Erst am Ende des 11. Jahrhunderts wird mit dem Grafen Ernst von Grögling, der den Aufstieg seiner Familie, der später so genannten Grafen von Hirschberg, im Schatten der Eichstätter Bischofskirche begründete, wieder ein *comes Ernst* auf dem Nordgau sichtbar⁴². Dieser Hirschberger dürfte zwar ein Nachfahre des am Beginn des 11. Jahrhunderts bezeugten *comes Ernst* gewesen sein, mit dem um 1100 nachgewiesenen Ernst von Hohenburg hat er aber nichts gemein. Denn Verbindungen zwischen den sogenannten Grafen von Hirschberg und den Hohenburgern ergeben sich nicht⁴³. Am Beginn des 12. Jahrhunderts ist die Genealogie der Eichstätter Vogtfamilie im Mannesstamm

³⁸ Vgl. Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 298, S. 236–238, die alle Schenkungen der Pilifried zusammenfaßt.

³⁹ Eine archäologische Untersuchung und Datierung der Burg Altenhohenburg steht noch aus. Nach freundlicher Auskunft von Dr. Mathias Hensch, Regensburg, dem derzeit wohl besten Kenner der Burgentopographie des Raums an Vils und Naab, handelt es sich bei Hohenburg eher um späte Anlage des endenden 11. bzw. 12. Jahrhunderts.

⁴⁰ FRIED, Herkunft (wie Anm. 35) 93–95.

⁴¹ So findet sich im Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram (wie Anm. 37), S. 217, zum 25.2. nur noch ein weiterer Graf Ernst, der als der 1075 verstorbene Markgraf Ernst der Ostmark zu identifizieren ist. Martyrolog-Necrolog von St. Emmeram (wie Anm. 37), S. 205, „Babenberger“ zum 9.6.

⁴² FRIED, Herkunft (wie Anm. 35) 88f.

⁴³ Vgl. dahingegen allerdings die auf einer dünnen Quellenbasis und zeitlich weitgestreckten Bezügen beruhenden Mutmaßungen von JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 18f., 39. Eine solche Verbindung könnte erst aufgrund einer umfassenden Sichtung aller Ernst-Belege des 10. und 11. Jahrhunderts im bayerischen-österreichischen Raum auf der eine Aufarbeitung der Ernst-Sippe zu beruhen hätte, hergestellt werden. Für die Generation von Hohenburgern und Hirschbergern um 1100 ist eine agnatische Verbindung m.E. auszuschließen.

so gesichert, daß zurückgehend bis etwa auf die Mitte des 11. Jahrhunderts keine Anknüpfungsmöglichkeiten gegeben sind⁴⁴. Gerade die Tatsache, daß in der um 1100 auftretenden Hirschberger Generation ein Ernst von Grögling, der Gründer von Plankstetten, zur selben Zeit wie der Hohenburger mit dem Namen Ernst belegt ist, zeigt, daß wir es um 1100 mit zwei deutlich voneinander getrennten Familien zu tun haben⁴⁵. Auch die Annahme, daß die Hohenburger eine Seitenlinie der Hirschberger waren, trägt nicht sehr weit. Denn für den ersten in der Geisenfelder Traditionsnotiz erwähnten Ernst von Hohenburg ist ein agnatischer genealogischer Zusammenhang mit den Hirschbergern sogar dezidiert auszuschließen⁴⁶. Für die Generation vor Ernst ergibt sich eine andere, weitaus belegbarere Einordnung. Sie zwingt uns, der Spannweite eines hochmittelalterlichen Adelsgeschlechts folgend, weit über den Nordgau hinausgreifend, uns dem östlichen Expansionsraum des bayerischen Adels in der Ostmark zuzuwenden. Hier ist, ebenfalls an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert, ein weitverzweigtes Grafengeschlecht nachweisbar, das nach seinen beiden wichtigsten Sitzen von Regau (auch Rebgau) in Oberösterreich und Poigen in Niederösterreich genannt wird. Die österreichische Forschung hat in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die genealogischen Verbindungen zwischen den Grafen von Regau-Poigen und den Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau herausgearbeitet⁴⁷. Danach war Ernst von Hohenburg der Bruder

⁴⁴ Vgl. den Stammbaum bei Stefan WEINFURTER, *Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis. Edition – Übersetzung – Kommentar* (Eichstätter Studien NF 24), Regensburg 1987, 181.

⁴⁵ Beide Ernste, der von Hirschberg und der von Hohenburg, sind deutlich voneinander zu scheiden. Als Brüder Graf Ernsts von Grögling sind Bischof Gebhard II. von Eichstätt und der Graf und Eichstätter Hochstiftsvogt Hartwig belegt, während Ernst von Hohenburg einen Bruder Adalbert hatte (Trad. Geisenfeld [wie Anm. 26] Nr. 40, S. 68). Im zwölften Jahrhundert sind keine näheren Beziehungen der Grafen von Hirschberg zu den Hohenburgern belegt, die Hohenburger hatten keinen erkennbaren Kontakt zur Gründung des Ernst von Grögling in Plankstetten.

⁴⁶ Eine kognatische Verbindung etwa eine Ehe des Vaters Ernsts von Hohenburg, Adalberts von Regau-Poigen mit einer Hirschbergerin ist dagegen nicht auszuschließen. Eine solche Eheverbindung ist aber nicht belegt. Zudem gibt es am Beginn des 12. Jahrhunderts keinen Hinweis darauf, daß zwischen Hirschbergern und Hohenburgern nähere Beziehungen bestanden, was dann doch anzunehmen wäre. Will man den Namen mit Hilfe einer solchen Eheverbindung erklären, so wäre es wahrscheinlicher anzunehmen, daß der Name „Ernst“ durch die Babenberger, territoriale Nachbarn der Regau-Poigener in Österreich in deren Familie gelangt ist. Zu ihnen gibt es darüber hinaus im 12. Jahrhundert gut belegte Beziehungen der Hohenburger. Vgl. dazu die Nachweise unten in Anm. 168.

⁴⁷ Als erster hat auf diese Zusammenhänge bereits RIED, Hohenburg (wie Anm. 24) 34–37 hingewiesen. Zu den Grafen von Regau-Poigen: Johann WENDRINSKY, *Die Grafen von Rebegau-Piugen*, in: *Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich* 14 (1880) 181–194; Werner SPIELBERG, *Die Grafen von Piugen und Rebegau, von Hohenburg und von Raabs*, in: *Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederöster-*

der Grafen Gebhard von Poigen, Adalbert von Regau und Wolfker von Stein⁴⁸ und so der Sohn eines um 1083 bezeugten *comes* Adalbertus⁴⁹.

Daß dieser Ernst von Hohenburg in der Ostmark keinem der in Österreich und Bayern zahlreichen gleichnamigen Hohenburg zuzuweisen ist⁵⁰, ergibt sich aus folgenden Beobachtungen. Zum einen nennt sich Adelheid, die Witwe Ernsts von Hohenburg, die wir aus einer umfangreichen Schenkungsserie nach dem Tode Ernsts gut kennen, auch nach Wildberg⁵¹. Dieses liegt unweit von Horn (in Niederösterreich), dem Zentrum des sogenannten Poigreichs, das heißt dem heute nicht mehr existierenden Hauptort der Grafschaft Poigen⁵². Ihr sicher bezeugter Sohn, Ernst II. von Hohenburg, wird als *patrueelis*, Cousin väterlicherseits, der Söhne Adalbert und Gebhard des Grafen Adalberts I. von Regau bezeichnet⁵³. Vor diesem Hintergrund macht dann auch die Identifizierung des in der Geisenfelder Schenkung zeugenden *Adalbertus frater eius* mit Adalbert von Rebgaun, sowie die eines Ernsts, der als Bruder Graf Gebhards von Poigen bezeichnet wird, mit Ernst von Hohenburg Sinn. Wenn sich in Schenkungsnotizen der Hohenburger immer wieder österreichische Zeugen

reich 23 (1924) 79–87, hier 79f.; Grundlegend: Karl LECHNER, Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 19 (1924) 10–210, hier 64f., 119–132; DERS., Geschichte der Besiedlung und der ältesten Herrschaftsverteilung, in: Heimatbuch des Bezirkes Horn, Horn 1933, Bd. 1, 246–304; hier 256–262; Alois ZAUNER, Vöcklabruck und der Attergau, Bd. 1: Stadt und Grundherrschaft in Oberösterreich bis 1620 (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 12), Linz 1971, 38–41.

⁴⁸ Die Belege für diese Zusammenhänge wurden in der Forschung wiederholt genannt und sind deshalb hier nicht neuerlich auszubreiten: SPIELBERG, Grafen von Piugen (wie Anm. 47) 79–81; LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 124–126; LECHNER, Herrschaftsverteilung (wie Anm. 47) 263.

⁴⁹ Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig, bearb. v. Adalbert Franz FUCHS (Fontes rerum Austriacarum II,69), Wien/Leipzig 1931, Nr. 20, S. 167–169. Vgl. LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 120.

⁵⁰ Vgl. etwa die Zusammenstellung möglicher bayerisch-österreichischer Orte mit dem Namen „Hohenburg“ bei Stephan M. JANKER, Grafschaft Haag (HAB Altbayern I,59), München 1996, 135.

⁵¹ Monumenta Formbacensia, in: Monumenta Boica 5, München 1765, 1–126, hier Nr. 64, S. 49f.; Urkundenbuch für die Geschichte des Benedictiner Stiftes Kremsmünster, seiner Pfarren und Besitzungen vom Jahre 777 bis 1400, bearb. v. Theodorich HAGN, Wien 1852, Nr. 30, S. 38f. Auch ihr Sohn Friedrich I. von Hohenburg nennt sich einmal nach Wildberg: Das Stiftungen-Buch des Cistercienser-Klosters Zwettl, hg. v. Johann v. FRAST (Fontes Rerum Austriacarum II,3), Wien 1851, S. 58.

⁵² Zum Namensproblem: Benedikt WAGNER, Poigen, der alte Name von Altenburg, in: Fundort Kloster. Archäologie im Klösterreich. Katalog zur Ausstellung im Stift Altenburg vom 1. Mai bis 1. November 2000 (Fundberichte aus Österreich, Materialhefte Reihe A,8), Wien 2000, 37–47.

⁵³ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 33, S. 41–43; vgl. auch den Druck im Urkundenbuch des Landes ob der Enns Bd. II (wie Anm. 114) Nr. 202, S. 299f., der allerdings auf dem des Kremsmünsterer Urkundenbuch beruht.

finden – wie etwa bereits in der ersten Schenkung an Kloster Geisenfeld ein „Otto von Poigen“ –, bestätigt das diesen Befund⁵⁴. Die Präsenz der Grafen von Hohenburg in Niederösterreich verstärkte sich bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1210 sogar noch, da die Söhne Ernsts I. – auch dadurch wird diese nahe Verwandtschaft bestätigt – wenigstens zum Teil die ausgestorbenen Linien der Regau-Poigener beerbten⁵⁵. Der letzte Nachkomme Ernsts I., Graf Friedrich (II.) von Hohenburg läßt sich im niederösterreichischen Kloster Altenburg⁵⁶, einer Gründung seiner Regau-Poigenschen Verwandten⁵⁷, bestatten⁵⁸.

Der auf dem Nordgau nach 1100 auftretende Ernst von Hohenburg gehörte also der Grafenfamilie von Regau-Poigen an. Er war der Sohn eines Grafen Adalbert⁵⁹ und hatte drei Brüder mit den Namen Adalbert, Gebhard und Wolfker. Auch wenn die Genealogie der Regau-Poigener vor dem 1083 bezeugten Grafen Adalbert, dem Vater Ernsts von Hohenburg, – wie für den Großteil der Adelsfamilien des bayerisch-österreichischen Raums – im Dunkel der zunamenlosen Zeit verschwindet, ist ein agnatischer Zusammenhang zwischen den Regau-Poigenern und den Grafen von Hirschberg auszuschließen. Ernst war, das legt sein Auftreten in den Zeugenlisten sowie das Fehlen eines

⁵⁴ Trad. Geisenfeld (wie Anm. 26) Nr. 40, S. 68. Weiter bezeugt ein *Nentwich de Austria* die Schenkung Adelheids von Hohenburg an das Stift Obermünster mitten unter hohenburgischen Ministerialen (Schenkungsbuch Obermünster [wie Anm. 61] Nr. 32, S. 174). In der großen Urkunde, mit der die Grafen von Hohenburg angeblich schon 1142/47 im Fall eines söhnelosen Todes ihr gesamtes Erbe dem Bischof von Regensburg versprechen findet sich ebenfalls eine Ministerialengruppe aus Niederösterreich. Vgl. dazu LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 16.

⁵⁵ LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125 f.; DERS., Herrschaftsverteilung (wie Anm. 47) 263.

⁵⁶ Hanna EGGER, Altenburg, in: Die Benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, hg. v. Ulrich FAUST – Waltraud KRASSNIG (*Germania Benedictina* III/1), St. Ottilien 2000, 213–289, hier 213–215 (Zur Geschichte des Klosters bis 1210).

⁵⁷ Zur Gründung mit älterer Literatur: Benedikt WAGNER, Die Stiftungsurkunde des Klosters Altenburg, in: Benediktinerstift Altenburg, bearb. v. Ralph ANDRASCHKE-HOLZER (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Erg.-Bd. 35), St. Ottilien 1995, 9–50.

⁵⁸ Das geht eindeutig aus einer Urkunde Herzog Leopolds VI. von Österreich hervor, in der auch erwähnt wird, daß bereits Friedrichs II. Mutter in Altenburg bestattet war. Zumindest diese beiden Hohenburger waren also nicht in der ansonsten für die Hohenburger angenommen Grablege im Kloster Kastl auf dem Nordgau begraben. Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. I, hg. v. Heinrich FICHTENAU – Erich ZÖLLNER (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III,1), Wien 1968, Nr. 170, S. 228 f.

⁵⁹ SPIELBERG, Grafen von Piugen (wie Anm. 47) 81.

Grafentitels nahe⁶⁰, ein nachgeborener Sohn dieser Familie, der nicht in ihre zentralen Grafen- und Herrschaftsrechte einrückte. Im Gegensatz zu den Namen „Adalbert“ und „Gebhard“ war „Ernst“ auch kein Leitname der Regau-Poigener. Alle Sondierungen, die sich allein auf den Namen „Ernst“ stützen, müßten deshalb davon ausgehen, daß es sich höchstens um einen kognatisch, über die Mutter tradierten Namen handelt. Doch auch diese Annahme ist nicht belegbar, wodurch jede besitzgeschichtlich-genealogische Argumentation zur reinen Spekulation wird.

Ab 1100 ist die Genealogie der Regau-Poigener Nebenlinie von Hohenburg bis zum Aussterben des Geschlechts in männlicher Linie 1210 geklärt. Ernst von Hohenburg war vermählt mit Adelheid⁶¹, einer Tochter des Domvogts Friedrich III. von Regensburg und seiner Frau Luitgart⁶². Die Domvögte von Regensburg⁶³, bei denen die Amtsbezeichnung als Hochstiftsvögte von Regensburg an die Stelle eines Grafentitels trat⁶⁴, hatten wie die Regau-Poigener

⁶⁰ Vgl. die unten Anm. 118 zitierte Urkunde, in der Ernst von Hohenburg nach seinem Bruder Gebhard von Poigen genannt wird.

⁶¹ Adelheid belegen ihre Schenkungen nach dem Tode Ernsts als Hohenburgerin bzw. Witwe Ernsts I. von Hohenburg. So Friedrich WITTMANN, Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg, in: Quellen zur bayerischen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte (AF), Bd. 1, München 1856, 147–224, Nr. 32, S. 173 f., wo *Adelheid de Hohenburg* zum Seelenheil an Obermünster schenkt. Zentral für die genealogische Einordnung der Adelheid ist ihre Schenkung an Kremsmünster: Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36 f., 36: *Notum sit omnibus qualiter matrona quedam nobilis Alheidis nomine vidua Ernstonis eque nobilis viri de Hohenburch et Friderici Ratisponensis advocati filia tradiderit ...* Ebenso bezeichnet eine durch einen Streit Adelheids von Hohenburg und ihrer Söhne mit dem Kloster Admont entstandene Aufzeichnung sie unmißverständlich als Schwester des letzten Regensburger Domvogts Friedrichs IV.: Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark, bearb. v. Josef ZAHN, Bd. 1, Graz 1875, Nr. 394, S. 373–375, mit dem vollständigen Text der Urkunde. Zur genauen Datierung vgl. das Regest und den Auszug im Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger IV,1 (wie Anm. 121) Nr. 800, S. 144 f.

⁶² Dieser genealogische Zusammenhang ist urkundlich durch die in der vorhergehenden Anm. zitierte Kremsmünsterer Schenkung belegt. Von ihm weiß auch die Ranshofener genealogische Notiz aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: *Notae Genealogicae Bavaricae*, ed. Georg WAITZ, in: MGH SS 24, Hannover 1879, 76 f., S. 76: *Fridericus advocatus Ratispon. senior et Albertus Pogn. fratres fuerunt. Fridericus genuit Alheidem de Hohenburch et monialem in Nidermunster et Fridericum advocatum.*

⁶³ Zu diesem Geschlecht vgl. die Hinweise bei Max PIENDL, Die Grafen von Bogen, in: Jahresbericht des historischen Vereins für Straubing und Umgebung 55 (1953) 25–82, 56 (1954) 9–98, 57 (1955) 27–79; Die Traditionen des Klosters Oberaltaich, bearb. v. Cornelia MOHR (QuE NF 30,1), München 1979, (Einleitung) 110*–133*; SCHMID, Untersuchungen (wie Anm. 6) 139–141 und passim, sowie Ludwig HOLZFURTNER, Die Entwicklung bis zum Ende des Mittelalters, in: Max PIENDL – Ludwig HOLZFURTNER, Mitterfels. Die Pfliegergerichte Mitterfels und Schwarzach und die Herrschaften Falkenstein, Brennbach und Siegenstein (HAB Altbayern I,62), München 2002, 1–88.

⁶⁴ SCHMID, Untersuchungen (wie Anm. 6) 140.

reiche Besitzungen in der Ostmark⁶⁵, was das Konnubium zwischen beiden Geschlechtern erklären mag. Für Ernst von Hohenburg bedeutete diese Eheverbindung mit der Angehörigen eines der führenden Adelsgeschlechter Bayerns sicher einen Zuwachs an Rang und Ansehen. Etwa um 1130/1135 – eine genauere Bestimmung lassen die relativen Datierungen der Traditionsnotizen nicht zu – starb Ernst (I.) von Hohenburg⁶⁶. Seine Gattin und die beiden Söhne Ernst II. und Friedrich I. überlebten ihn. Durch eine Reihe von Schenkungen der Witwe Adelheid zusammen mit ihren Söhnen ist diese Filiation gesichert⁶⁷. Zum ersten Mal selbständig erscheint Ernst II. von Hohenburg in einer Regensburger Bischofsurkunde des Jahres 1138⁶⁸, sein Bruder Friedrich etwas später in einer auf 1141–1144 zu datierenden Berchtesgadener Traditionsnotiz⁶⁹. Beide Brüder sind in den folgenden Jahrzehnten häufig, auch in Königsurkunden Friedrich Barbarossas, belegt⁷⁰. Zuletzt findet sich Ernst II. von Hohenburg im Jahr 1162⁷¹; bald darauf dürfte er söhnelos gestorben sein. Sein Bruder Friedrich war nach einer genealogischen Notiz aus dem Stift Ranshofen mit einer namentlich unbekannten Tochter des Burggrafen von Re-

⁶⁵ PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 56 (1954) 57f.

⁶⁶ Drei Schenkungen, die seine Witwe Adelheid mit Zustimmung ihrer Söhne vornimmt, sind nur verständlich, wenn Ernst zu diesem Zeitpunkt bereits tot war. In der Kremsmünster Notiz, vom Herausgeber auf ca. 1135 gesetzt (Urkundenbuch Kremsmünster [wie Anm. 51], Nr. 28, S. 26f.) wird Adelheid bereits als Witwe Ernsts bezeichnet. In einen ähnlichen Zeithorizont datiert der Herausgeber die Obermünsterer Notitia: Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173f.: 1132; ebenso wie Die Traditionen des Hochstifts Freising, 2. Bd. (926–1283), hg. v. Theodor BITTERAU (QuE NF 5), München 1909, Nr. 1694, S. 501f.: 1104–1137. Eine Ensдорfer Notiz, bei der Ministerialen ihr Gut in die Hände der *Domine sue et filiorum eius de Hohenburch* legten, ist ebenfalls nur nach dem Tod Ernsts I. denkbar. Sie wird von Moritz auf „ca. 1129“ gesetzt und ist durch die Zeugen bis 1138 begrenzt: Codex traditionum monasterii Enschorf, hg. v. Josef MORITZ, in: Max von FREYBERG (Hg.), Sammlung historischer Schriften und Urkunden, Bd. 2, Stuttgart 1829, 171–366, Nr. 20, S. 190. Zum ersten Mal selbständig erscheint Ernsts I. Sohn Ernst II. in einer Regensburger Bischofsurkunde des Jahres 1138 (vgl. dazu Anm. 68).

⁶⁷ Vgl. die zentrale Kremsmünsterer Notiz (Urkundenbuch Kremsmünster [wie Anm. 51] Nr. 28, S. 36f.), wo Adelheid die *vidua Ernstonis de Hohenburch* die Schenkung *per manus filiorum suorum Ernustes et Friderici* (sic!) *ispis annuentibus et tradentibus* vollzieht, sowie die weiteren in Anm. 67 genannten Schenkungen.

⁶⁸ Die Traditionen, die Urkunden und das älteste Urbarfragment des Stiftes Rohr 1133–1332, bearb. v. Hardo-Paul MAI (QuE NF 21), München 1966, Urk. Nr. 5, S. 145–147, hier S. 147.

⁶⁹ Das Schenkungsbuch der ehemaligen gefürsteten Probstei Berchtesgaden, hg. v. Karl August MUFFAT, in: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte (wie Anm. 61) 225–364, hier Nr. 100, S. 293–295, hier 294.

⁷⁰ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112, 158, 202, 203, 228.

⁷¹ Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn, Erster Teil: 1132–1321, bearb. v. Günther SCHUHMANN – Gerhard HIRSCHMANN (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte III,1), Würzburg 1957, Nr. 14, S. 8.

gensburg verheiratet⁷². Er starb nach Annahme der Forschung, die auf einer Kombination zweier Notizen aus der Memorialüberlieferung der Klöster Kastl (Nordgau)⁷³ und Altenburg (Niederösterreich)⁷⁴ beruht, 1178⁷⁵. Ihm folgte sein Sohn Friedrich II. von Hohenburg nach, der mit Mathilde, einer Tochter des Grafen Konrad von Wasserburg, vermählt war⁷⁶. Mit seinem Tod im Jahr 1210 starben die Herren/Grafen von Hohenburg des 12. Jahrhunderts aus⁷⁷. Nach dem Tode Graf Friedrichs II. erreichte allerdings seine Gattin Mathilde, daß der Regensburger Bischof ihren zweiten Ehemann, den Diepoldinger Diepold VII., mit der Grafschaft Hohenburg belehnte⁷⁸. Er begründete die Linie der diepoldingischen Markgrafen von Hohenburg, die vor allem in der spätaufischen Italienpolitik durch Berthold von Vohburg-Hohenburg im Umfeld Kaiser Friedrichs II. und König Konrads IV. zu reichsweiter Bedeutung gelangten⁷⁹. Doch damit begann eine neue Entwicklung in der Geschichte Hohenburgs, die hier nicht mehr darzustellen ist.

⁷² Notae Genealogicae Bavaricae (wie Anm. 62) 76: *Item purcravius et Otto lantcravius fratres fuerunt. Purcravius duxit uxorem de Austria, sororem ducis Heinrici; de qua genuit Fridricum et Heinricum et abbatissam Superioris Monasterii. Mortua illa uxore, purcravius duxit uxorem de Otingen; de qua genuit Ottonem et duas filias, quarum unam duxit Fridericus de Hohenburch, alteram Popo de Werthaimen.*

⁷³ Joseph MORITZ, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach (Abhandlungen der historischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften I,2), München 1833, Bd. 2, 119, edierte eine in Kastl als Ergänzung zur dortigen lateinischen Chronik verfertigte Notiz, aus der die Forschung Todesjahr und Todestag Friedrichs I. entnimmt: *Anno ab incarn. Domini MCLXXVIII, Indictione XI, obiit Dominus Fridericus comes de Hohenburch, VI Kalend. Februar. Sepultus est in monasterio Castellensi.* Zumindest der Nennung eines genauen Sterbedatums dürfte ein Nekrologeintrag zugrundeliegen. Die Jahresdatierung der Kastler Überlieferung, die bestrebt war, das Kloster zum Bestattungsort möglichst vieler nordgauischer Adelige zu erklären, sind dagegen oft fehlerhaft.

⁷⁴ Im Nekrolog der Regau-Poigener Stiftung Altenburg wird zum 15. Mai ein Graf *Fridericus iunior* genannt, woraus die Forschung erschließt, daß es auch einen Friedrich den Älteren gab. Vgl. *Necrologium Altenburgense*, in: MGH *Necrologia*, Bd. 5: *Diocesis Pataviensis*, ed. Adalbertus Franciscus FUCHS, Berlin 1913, S. 339–346, hier 340.

⁷⁵ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 43–47 nimmt nur einen Friedrich I. an, hat sich aber in DERS., Zweyte Abhandlung (wie Anm. 24) 2 mit Berufung auf den Kastler Eintrag zu 1178 korrigiert; LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 126; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 5 (Stammtafel).

⁷⁶ Elisabeth NOICHL, Die Grafen von Wasserburg. Beiträge zur Genealogie und Geschichte, in: *Heimat am Inn* 10 (1990) 5–37, hier 22.

⁷⁷ Der Tod Friedrichs II. in diesem Jahr ist urkundlich belegt durch die in Anm. 58 zitierte Urkunde.

⁷⁸ Als urkundliche Grundlage vgl. die bei RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) S. 80–83, Nr. 39; DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 7f.

⁷⁹ Dazu Michael DOEBERL, Berthold von Vohburg-Hohenburg, der letzte Vorkämpfer der deutschen Herrschaft im Königreiche Sicilien. Ein Beitrag zur Geschichte der letzten Staufer, in: *Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 12 (1894/95) 201–278.

2. „Edelfreie“ oder „Grafen“?

Der Adelige Ernst, der sich als erster um 1100 nach Hohenburg nannte, führte noch nicht den Grafentitel, sondern war ein Edelfreier. Siegmund Riezler wies – allerdings ohne Quellenbelege – darauf hin, daß dies auch noch für seine Söhne gilt⁸⁰. Sollte seine Vermutung zutreffen, ergibt sich daraus eine für den Ursprung des Hohenburger Grafentitels entscheidende Frage: Wann und in welchen Kontexten werden die Herren von Hohenburg zum ersten Mal Grafen genannt?

Die Beantwortung dieser an sich einfachen Frage ist erst nach einer kritischen Sichtung der Titulierung der Hohenburger in allen einschlägigen Königs- und Privaturkunden möglich. Dabei soll an den für dieses Geschlecht überschaubaren Nennungen exemplarisch gezeigt werden, welche quellenkritischen Probleme bei der Feststellung einer solchen Rangänderung zu erwarten sind. Grundlage der Untersuchung bilden alle Erwähnungen der Grafen von Hohenburg im 12. Jahrhundert⁸¹. Dazu ist sowohl ihre Titulierung als *nobilis* bzw. *comes* im jeweiligen Kontext der Urkunde als auch und dies insbesondere ihre Bezeichnung und Reihung in den Zeugenlisten heranzuziehen. Mag es in wenigen Sonderfällen möglich sein, daß Grafen im 12. Jahrhundert im Urkundentext nur als *nobilis* tituliert werden⁸², so erweist sich gerade die Reihung in den Zeugenlisten als ein präziser Indikator für den Rang eines Adelligen⁸³.

⁸⁰ RIEZLER, Geschichte Baierns (wie Anm. 25) 586.

⁸¹ Bei der Sichtung der privaturkundlichen Überlieferung des bayerisch-österreichischen Raums, die auch archivalische Studien miteinbezog, wurde Vollständigkeit angestrebt. Grundsätzlich ist allerdings nicht auszuschließen, daß bei dem immer noch fragmentarischen Editionsstand dieser Urkundenlandschaft noch weitere Belege auftauchen.

⁸² Dieses Phänomen wird in der Forschung aufgrund eines Aufsatzes von Otto von Dungern überschätzt. Die von von Dungern aufgestellte Behauptung bei einem *nobilis* könne es sich sowohl um einen Grafen als auch um einen Edelfreien handeln, beruht auf falschen Vorannahmen. Von Dungern geht davon aus, daß alle Angehörigen einer Grafenfamilie den Grafentitel tragen und setzt die Dynamik des Aufstieg vom Edelfreien in den Grafenstand zu gering an. Dagegen ist festzuhalten, daß noch um 1100 durchaus nicht alle Angehörige eines Geschlechtes Grafen genannt werden, sondern nur der jeweilige Amtsinhaber, und daß die Vererbarkeit des Grafentitels erst eines der, wenn auch um 1150 schon deutlich faßbaren Ergebnisse des 12. Jahrhundert ist. Zudem bedürften die einzelnen Belege von Dungeners einer neuerlichen kritischen Überprüfung. Vgl. Otto von DUNGERN, Comes, liber, nobilis in Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts, in: Archiv für Urkundenforschung 12 (1932) 181–205.

⁸³ Das gilt fast ausnahmslos für die hier interessierende Abfolge der Gruppen der Grafen, Edelfreien und Ministerialen in den Zeugenlisten, die nur in Ausnahmefällen durchbrochen wird. Für die Reihung in den einzelnen Gruppen aber mag es mitunter andere Kriterien als den Rang geben. Vgl. dazu Heinrich FICHTENAU, Die Reihung der Zeugen und Konsentienten, in: DERS., Beiträge zur Mediävistik, Bd. 3, Stuttgart 1986, 167–185;

Quellenkritisch das entscheidende Problem ist die Einschätzung des Abfassungszeitpunkts der jeweiligen Belege. Denn die Überlieferungschance kurzfristiger Änderungen in der Titulatur ist bei nachträglich überarbeiteten oder auch nur abgeschriebenen Stücken gering zu veranschlagen. Basis für diese Untersuchung des Wandels der hohenburgischen Titulatur müssen deshalb nach Möglichkeit im Original erhaltene Urkunden und nicht die kopiale Überlieferung sein⁸⁴. Nur so ist sicherzustellen, daß kurzfristige Änderungen der Titulatur nicht der nachträglich glättenden Bearbeitung eines Abschreibers zum Opfer fielen. Darüber hinaus sind präzise datierbare Urkunden wie Königs- und Bischofsurkunden, die überwiegend mit Inkarnationsjahrsdatierung versehen sind, Traditionsnotizen vorzuziehen⁸⁵. Diese, unsere Hauptquelle für den bayerischen Adel des 12. Jahrhunderts, sind nur in seltenen Fällen sicher datierbar⁸⁶. Die Überlieferung in einem Traditionsbuch ist in der Regel schon das Ergebnis eines Bearbeitungsvorgangs vorliegender Einzelnotizen⁸⁷. Überwiegend sind die Traditionsbücher in Abschriften vom Ende des 12. oder aus dem 13. Jahrhundert auf uns gekommen. Erwähnungen der Hohenburger in

Karl-Heinz SPIESS, Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter, in: Zeremoniell und Raum (Residenzenforschung 6), Sigmaringen 1997, 39–61, hier 48, zur Bedeutung der Ranggliederung von Zeugenlisten.

⁸⁴ Diese Forderung wird aufgrund der Überlieferungssituation nicht immer einzuhalten sein. Vor allem bei Königsurkunden ist das Problem einer Veränderung der Zeugenliste durch die Abschrift der jeweiligen Urkunde aber eher gering zu veranschlagen. Anders als etwa Traditionsnotizen wurden diese Urkunden weit verstreut bei verschiedensten Empfängern aufbewahrt, bei denen in der Regel nicht davon auszugehen ist, daß sie so informiert über die einzelnen Zeugen waren, daß sie von Rangänderungen wußten. Eingeschränkt gilt dies auch für Bischofsurkunden.

⁸⁵ Als Übersicht über die bayerischen Traditionsbuchüberlieferung vgl. Heinrich WANDERWITZ, Traditionsbücher bayerischer Klöster und Stifte, in: AfD 24 (1978) 359–380; Wolf-Armin Frhr. v. REITZENSTEIN, Die Überlieferung der Traditionen in Bayern und die Ortsnamenschreibung der Traditionen von St. Paul, in: Rudolf SCHÜTZEL (Hg.), Ortsname und Urkunde. Frühmittelalterliche Ortsnamenüberlieferung (Beiträge zur Namensforschung NF 29), Heidelberg 1990, 15–50. Zum Verhältnis zur Siegelurkunde vgl. Anm. 86 sowie die folgende Studie von Joachim WILD, Besiegelte Traditionsnotizen, in: Albrecht LIESS – Hermann RUMSCHÖTTEL – Bodo UHL (Hg.), Festschrift Walter Jaroschka zum 65. Geburtstag (= Archivalische Zeitschrift 80), Köln 1997, 469–483, über die die ältere Literatur zur Privaturkundenlehre zu erschließen ist.

⁸⁶ Joachim WILD, Das Aufkommen der Siegelurkunde bei den bayerischen Klöstern, in: Walter KOCH – Alois SCHMID – Wilhelm VOLKERT (Hg.), Auxilia Historica. Festschrift für Peter Acht zum 90. Geburtstag (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 132), München 2001, 461–477, hier 465.

⁸⁷ Der einst von Peter Acht am Tegenseer Material gewonnene Eindruck einer protokollarischen, d. h. eines zeitgleichen, unmittelbar nach den Schenkungen vorgenommenen Eintrags in das jeweilige „Schenkungs“-buch dürfte eher einen Sonderfall darstellen. Und selbst bei ursprünglich protokollarischer Führung eines Traditionsbuchs ist dieses meist erst in einer späteren Abschrift erhalten, was wiederum nachträgliche Änderungen nicht ausschließt.

Schenkungsnotizen verlangen also in jedem Fall eine eingehende Prüfung des Überlieferungszusammenhangs und sind grundsätzlich im Vergleich zu Nennungen in den Königs- und Bischofsurkunden nur nachrangig zu behandeln.

In Königsurkunden des 12. Jahrhunderts werden Grafen von Hohenburg nach Ausweis der Register zuerst zweimal unter Konrad III. (1138–1152)⁸⁸, dann häufiger unter Friedrich Barbarossa (1152–1190) genannt⁸⁹. Nun gehören Bezeichnungen nach einer „Hohen“-burg oder einem „Hohen“-Berg zu den weniger einfallsreichen Benennungen adeliger Höhenburgen und kommen im Reichsgebiet öfter vor. Gerade der hohenburgische Name „Friedrich“ ist ferner im 12. Jahrhundert weit verbreitet, wohingegen „Ernst“ seltener auftritt. Nennungen in den Diplomen der Könige bedürfen deshalb einer Überprüfung, ob die genannte „Hohenburg“ wirklich dem nordgauischen Hohenburg zuzuweisen ist. Daß auf die Erschließung der Zeugen in den Registern der MGH Diplomata-Ausgabe dabei nicht in jedem Fall Verlaß ist, haben am Beispiel der Barbarossa-Urkundenedition bereits Rudolf Schieffer⁹⁰ und Alheydis Plassmann⁹¹ deutlich gemacht.

Das gilt offensichtlich auch für die Zuweisung der vorgeblich ersten Belege eines Grafen Ernst von Hohenburg in zwei im Original erhaltenen Diplomen Konrads III.⁹² In den Jahren 1145 und 1150 wird hier unter den Zeugen dieser beiden Königsurkunden ein *Arnesto comes de Hoenburch* genannt⁹³, dessen Sitz der Herausgeber mit Hohenburg auf dem Nordgau identifiziert. Nun werden beide Urkunden weitab Bayerns in Magdeburg⁹⁴ bzw. Fulda⁹⁵ ausgestellt. Sie halten zum einen eine vertragliche Lösung zwischen einem Magdeburger Domherrn und seinem Erzbischof, zum anderen eine Schenkung König Konrads an das Stift in Goslar urkundlich fest. Ausstellungsort und Empfänger der Urkunden verweisen also nicht auf bayerische Bezüge. Auch die Zeugenlisten dieser Königsurkunden lassen keine bayerische Zusammensetzung erkennen. In beiden Fällen wäre der *Arnesto comes de Hoenburch* der einzige Urkundenzeuge aus Bayern. Die in den letzten Jahrzehnten entwickelte, ver-

⁸⁸ MGH DD K III. 125, 228.

⁸⁹ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112, 158, 202, 203, 228.

⁹⁰ Rudolf SCHIEFFER, Rheinische Zeugen in den Urkunden Friedrich Barbarossas, in: Marlene NIKOLAY-PANTER – Wilhelm JANSSEN – Wolfgang HERBORN (Hg.), Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken, Köln 1994, 104–130.

⁹¹ Alheydis PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (MGH Studien und Texte 20), Hannover 1998.

⁹² MGH DD K III. 125, 228.

⁹³ MGH D K III. 125: *Arnesto comes de Hoenburch*; D K III. 228: *Comes Arnesto de Hoenburch*

⁹⁴ MGH D K III. 125.

⁹⁵ MGH D K III. 228.

feinerte Methode zur Auswertung der Zeugenlisten der Königsurkunden⁹⁶ kennt zwar durchaus die Möglichkeit eines „überregionalen“, das heißt weit über die engere Herkunftsregion eines Adligen hinausweisenden Auftretens einzelner geistlicher oder weltlicher Großer im Gefolge des Königs⁹⁷. Die für die Erklärung einer solchen „Überregionalität“ heranzuziehenden Erklärungen greifen aber im Falle der Bezeugung eines Grafen Ernst von Hohenburg auf dem Nordgau alle nicht. Weder wäre dieser Graf Ernst von Hohenburg über diese beiden Nennungen hinaus so häufig bezeugt, daß er zu den engsten Vertrauten des Königs gehörte, noch ist eine besondere Verbindung zum Inhalt des beurkundeten Sachverhalts festzustellen⁹⁸, die ihn dazu veranlaßt haben könnte, auch ins fränkische Fulda oder ins sächsische Goslar zu ziehen. Auch eine Nennung im Sekundärgefolge eines anderen bayerischen Großen scheidet aus⁹⁹. Weist man den *Arnesto de Hoenburch* unserem Hohenburg auf dem Nordgau zu, so bliebe sein vereinzelter, überregionales Auftreten in Sachsen ein Erratum, das nicht schlüssig zu erklären wäre. Müssen wir unser methodisches Instrumentarium neu überdenken oder stellen die Belege für Ernst von Hohenburg nur einen Sonderfall, die sprichwörtliche Ausnahme von der Regel dar?

In den Königsurkunden Konrads III. kommt noch ein weiterer *comes Ernst* vor¹⁰⁰. Er steht wie der 1145/1150 genannte *Arnesto de Hoenburch* zwischen thüringischen Zeugen, von denen nur Graf Sizzo von Käfernburg, Sigboto von Scharzfeld, Ludwig von Wippra, sowie der ludowingische Landgraf Ludwig von Thüringen genannt seien. Finden sich damit noch weitere Belege für den Grafen Ernst von Hohenburg? Wohl kaum, denn in einigen wenigen Urkunden wird dieser Graf Ernst noch näher gekennzeichnet, sei es durch die Nennung seines Bruders Lampert¹⁰¹ oder durch den Zunamen *de Turingia*¹⁰², bzw. *de Tonna*¹⁰³. Damit ist dieser Graf Ernst als Graf Ernst I. von Tonna-Gleichen († 1151), der einen Bruder Lambert hatte, zu bestimmen¹⁰⁴. Die Tonna-Gleichen waren Lehensnehmer des Erzstifts Mainz in Thüringen und übten unter

⁹⁶ Vgl. zu dieser Methode zusammenfassend PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 1–18.

⁹⁷ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 15 f.

⁹⁸ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 9–12.

⁹⁹ Zu diesen Bezeugungen am Hof „im Gefolge“ PLASSMANN, Struktur des Hofes (wie Anm. 91) 16 f.

¹⁰⁰ MGH DD K III. 33, 86, 100, 102, 116, 167, 168, 188, 265.

¹⁰¹ MGH DD K III. 102, 168, 188, 265.

¹⁰² MGH D K III. 208.

¹⁰³ MGH D K III. 117.

¹⁰⁴ Zu ihm TÜMLER, Grafen von Gleichen (wie Anm. 105) 6–10.

anderem die Vogtei über das mainzische Erfurt aus¹⁰⁵. Gerade dieser Ernst I. nannte sich nun gerade in der Zeit Konrads III. nach *Horeburch*, nach der mainzischen Burg Harburg (bei Breitwies). Dieses *Horeburch* wurde in den Zeugenlisten der beiden genannten Königsurkunden zu *Hoenburch* verschrieben¹⁰⁶. Der Ausstellungsort der Urkunden, das identische Zeugenumfeld der Erwähnungen *Arnestos von Hohenburch* mit allen anderen Nennungen des Grafen von Tonna-Gleichen sowie die nachgewiesene Bezeichnung nach einer Hoch- bzw. *Horeburch* lassen nur den einen Schluß zu: Es handelt sich um zwei weitere Belege für Ernst I. von Tonna-Gleichen und nicht für Ernst II. von Hohenburg.

Dieser ist ohne Zweifel erst einige Jahre später, auf dem ersten Italienzug Friedrich Barbarossas bezeugt¹⁰⁷. Einsetzend mit einer Urkunde vom 22. Dezember 1154 erscheint er in Italien ganze fünf Mal als *Ernestus comes de Ho-*

¹⁰⁵ Zu den Tonna-Gleichen: Hans TUMMLER, Die Geschichte der Grafen von Gleichen. Von ihrem Ursprung bis zum Verkauf des Eichsfeldes, ca. 1100–1294, Diss. Jena, Neustadt 1929; DERS., Die Grafen von Gleichen als Vögte von Erfurt, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 50 (1935) 53–59; Hans PATZE, Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Hans PATZE – Walter SCHLESINGER (Hg.), Geschichte Thüringens, 2. Bd.: Hohes und spätes Mittelalter, Köln/Wien 1974, 1–310, hier 188–193.

¹⁰⁶ Mainzer Urkundenbuch, Bd. 2: Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200), bearb. v. Peter ACHT, Darmstadt 1968, Nr. 8, S. 10–12, hier S. 12: *comes Ernestus de Horeburc* (1139); Nr. 105, S. 201 f., hier S. 202: *Comites ... Ernestus de Horeburch* (1148). Vgl. Otto DOBENECKER, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, Bd. I (c. 500–1152), Jena 1896, Nr. 1371, S. 286; Nr. 1594, S. 336.

¹⁰⁷ Ein Sonderfall ist MGH D F I. 158, ein am 5. Februar 1157 in Ulm ausgestelltes Diplom. Es stellt die nachträgliche Beurkundung einer vor dem Hofgericht Barbarossas im Jahre 1152 in Regensburg gefällten Fürstensenz dar. Zur Verhandlung stand, eine das Erbrecht betreffende Klage eines St. Emmeramer Ministerialen gegenüber seinem Abt. Das im Jahr 1152 gefällte Urteil wurde offensichtlich nur in Form eines Konzepts festgehalten, allerdings nicht als Urkunde ausgefertigt. Vgl. neben der Vorbemerkung zu D F I. 158 vor allem Kurt ZEILINGER, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, in: DA 22 (1966) 471–555, hier 529–532. Bei der Ausfertigung der Urkunde im Jahr 1157 übernahm der Notar Teile des Konzepts (Arenga, Schutzverleihung und Corroboratio) andere Teile wie die Narratio, das Protokoll und das Eschatokoll hat er wohl selbständig formuliert. Neben den Zeugen des Spruchs von 1152 werden in der Urkunde, deutlich davon getrennt, die Zeugen der Beurkundung aus dem Jahr 1157 genannt. Ernst wird nun in dieser Urkunde unter der ersten Zeugengruppe, den *Testes, qui Radispone in prolatione sententie presentes fuerunt*, genannt. Hier wird Ernst als *comes* tituliert. Aufgrund der nachgewiesenen, nachträglichen Änderungen des Diploms ist nicht eindeutig zu entscheiden, ob dieser *Comes*-Titel schon im ursprünglichen Konzept stand oder ob der Notar ihn erst bei der Überarbeitung des Diploms einfügte und er so die Verhältnisse nach dem ersten Italienzug widerspiegelt. Vgl. zum Vorgang an sich Bernhard DIESTELKAMP – Ekkehart ROTTER, Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 1, Köln/Wien 1988, 267 f.

henburch im Gefolge des Stauferkaisers¹⁰⁸. Nach der Rückkehr findet er sich zuerst im Januar 1158 in Regensburg am Hof des Kaisers¹⁰⁹ und folgte diesem dann nach Nürnberg¹¹⁰. In beiden Fällen wird er unter bayerischen Zeugen als *comes de Hohenburch* titulierte. Sein Bruder ist im selben Jahr auf dem zweiten Italienzug Barbarossas ebenfalls als *comes* belegt¹¹¹. In den Königsurkunden erscheinen die Grafen von Hohenburg also zum ersten Mal im Jahr 1154 unter Friedrich Barbarossa, hier tragen sie bei ihrem ersten Auftreten in den Zeugenlisten bereits den *Comes*-Titel.

Der Befund der Königsurkunden soll durch die Analyse der bischöflichen Siegelurkunden ergänzt werden. Das Zeugnis der drei Bischofsurkunden, die für den Zeitraum vor dem Dezember 1154 heranzuziehen sind, ist eindeutig: Bis 1154 waren die Hohenburger Edelfreie. So wird Ernst von Hohenburg 1138 in einer Urkunde Bischof Heinrichs I. von Regensburg (1132–1155) für das Stift Rohr, im unmittelbaren Anschluß an die grafenadligen Zeugen, an der Spitze der Edelfreien genannt¹¹². Friedrich von Hohenburg fehlt noch in einer Bamberger Bischofsurkunde vom Juli 1154 mit Sicherheit der Grafentitel, er erscheint in einer deutlich in *nobiles et ministeriales* gegliederten Zeugenliste an der Spitze der *nobiles*, die alle nur edelfreien Status hatten¹¹³. Im November 1154 wird dann Ernst II. von Hohenburg wiederum in einer Urkunde Erzbi-

¹⁰⁸ MGH DD F I. 94, 98, 103, 110, 112. Vgl. zum Auftreten des Hohenburgers sowie überhaupt des bayerischen Adels auf den Italienzügen Friedrich Barbarossas Rudolf SCHIEFFER, Mit Barbarossa über die Alpen. Zum bayerisch-österreichischen Anteil an den Italienzügen Kaiser Friedrichs I., in: Bayern. Vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag, hg. v. Konrad ACKERMANN – Alois SCHMID – Wilhelm VOLKERT (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 140), München 2002, 53–66, hier 55.

¹⁰⁹ MGH D F I. 202.

¹¹⁰ MGH D F I. 203.

¹¹¹ MDH D F I. 228. Dazu SCHIEFFER, Mit Barbarossa (wie Anm. 108) 57f.

¹¹² Trad. Rohr (wie Anm. 68), Urk. Nr. 5, S. 145–147, hier S. 147: Nach Burggraf Otto von Regensburg und Graf Heinrich von Wolfrathausen setzt mit *Ernisto de Hohenburk* die Reihe der edelfreien Zeugen ein, auf die beginnend mit *Udalricus vicedominus* bekannte Vertreter der Regensburger Hochstiftsministerialität folgen.

¹¹³ Vgl. den Druck aus dem Kopialbuch des Klosters Michelsberg in Bamberg bei C. A. SCHWEITZER, Das Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michelsberg bei Bamberg, in vollständigen Auszügen mitgeteilt, in: Bericht über das Wirken des historischen Vereins in Bamberg 16 (1853) 1–147, Urkunde auf S. 40f., S. 41: *Ex liberis Fride-ricus de Hohenburg, Reinoldus de Ottenlingen, Hertnidus de Ulsenbach, ex ministerialibus*... Ein älterer Druck der Urkunde, ebenfalls aus dem Kopialbuch des Michelsbergs findet sich bei Aemilian USSERMANN, Episcopatus Bambergensis. Codex Probationum, St. Blasien 1802, Nr. 219, S. 109f. Grafen werden in ähnlich stark nach *liberi* und *ministeriales* gegliederten Urkunden Erzbischof Eberhards von Bamberg, die in diesem Kopialbuch verzeichnet sind, auch als solche titulierte, vgl. etwa SCHWEITZER, UB Michelsberg S. 35f., Urkunde Eberhards von 1151, hier S. 36 mit *Chunradus comes de Dachowe* und *Gerhardus c. de Bertheim* an der Spitze der Zeugenliste.

schof Eberhards II. von Bamberg als *comes* bezeichnet¹¹⁴. Diese Urkunde wurde auf dem Italienzug Barbarossas ausgestellt, auf dem rund ein Monat später auch die Königsurkunden Ernst von Hohenburg zum ersten Mal als Graf titulieren. In den folgenden Jahren erscheinen nun sowohl Ernst von Hohenburg wie auch sein Friedrich noch zu Lebzeiten seines 1162 verstorbenen Bruders als Grafen¹¹⁵. Der Grafenrang bezog sich also wohl von Anfang an nicht auf einen der Brüder, sondern auf beide¹¹⁶. Dieser Überlegung folgend hätte die Zeitspanne zwischen den beiden Bamberger Urkunden des Jahres 1154, zwischen Juli und November dieses Jahres, eine gesteigerte Bedeutung für den Gewinn der Grafenrechte des Hauses Hohenburg.

Doch bleibt abzuwarten, ob die Auswertung weiterer privaturkundlicher Zeugnisse dieses Ergebnis bestätigt. Zahlreiche Schenkungsnotizen des 12. Jahrhunderts nennen Hohenburger ohne und mit Grafentitel. Eine kritische Sichtung dieser Erwähnungen hat gerade bei den hinsichtlich ihrer Datierung selten eindeutigen und überwiegend nur abschriftlich überlieferten Traditionen besonders umsichtig vorzugehen. Allerdings bestätigt bereits ein erster Überblick das bisher gewonnene Ergebnis. Liegen Traditionen in jüngeren, kritischen Editionen vor bzw. sind sie sicher datierbar, so fehlt in ihnen bis in die 50er Jahre des 12. Jahrhunderts der Grafentitel für die Hohenburger. Für Ernst I. von Hohenburg gibt es über die Geisenfelder Notiz hinaus keine sicheren Belege mehr¹¹⁷. Er wird nur noch einmal in der Ostmark zusammen

¹¹⁴ Urkunde Eberhards II. vom 19. November 1154 für das Stift Reichersberg, vgl. den Druck aus dem Original in: Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Wien 1856, Bd. II, Nr. 181, S. 270–272, hier S. 272: *comes Ernes de Hohenburech*, der nach *Odoacer marchio de Styra* und vor dem ersten nicht grafenadeligen Zeugen *Rudbertus de Tiuren* angeführt wird. Zum Vorgang Friedrich OPPL, Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I., 1152–1190, 1. Lieferung 1152–1158, Wien/Köln/Graz 1980, Nr. 247, S. 74.

¹¹⁵ MGH D F I. 228. Privaturkundlich vermutlich ebenfalls noch zu Lebzeiten des Bruders auch in einer nicht näher datierbaren Urkunde Bischof Hartwigs II. von Regensburg (1155–1164): Michael DOEBERL, Regesten und Urkunden zur Geschichte der Diepoldingen Markgrafen auf dem Nordgau, München 1893, Nr. 83, S. 20.

¹¹⁶ Die Entwicklung des 12. Jahrhunderts, daß alle Familienangehörigen den Grafentitel zu tragen beginnen, war um 1150 schon sehr weit fortgeschritten.

¹¹⁷ Eine von RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 40 u. 80, Nr. XXXVII, auf Ernst II. von Hohenburg bezogene Obermünsterer Traditionsnotiz, die der Editor des Traditionsbuchs für Ernst I. in Anspruch nimmt (Schenkungsbuch Obermünster [wie Anm. 61], hier Nr. 19, S. 166 f.), gehört in andere Zusammenhänge. Diese Notiz muß wegen der Einnamigkeit des Schenkers und der Zeugen noch an das Ende des 11. oder an den Beginn des 12. Jahrhunderts gesetzt werden. Der Spitzenzeuge *Hartwig comes* ist Graf Hartwig von Grögling, der Eichstätter Hochstiftsvogt. Anders als RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 40, und der Herausgeber der Obermünsterer Traditionen Wittmann annahmen, ist die Begüterung in Ödreichersried (Gem. Teunz, Lkr. Schwandorf) und vor allem in *Sueikendorf* kein Hinweis auf die Grafen von Hohenburg, da deren Besitz nach allem, was wir wissen, ziemlich eng auf Hohenburg und sei-

mit seinem Bruder Graf Gebhard von Poigen angeführt¹¹⁸. Erst nach seinem Tode, um die Mitte der 30er Jahre, erfahren wir über ihn wieder etwas durch eine Schenkung seiner Witwe Adelheid für sein Seelenheil. Auch in ihr wird Ernst nicht *comes* sondern *nobilis vir* genannt¹¹⁹. Adelheid selbst tritt in ihren zahlreichen Schenkungen in bayerisch-österreichischen Quellen ganz überwiegend als *domina* entgegen¹²⁰, in seltenen Fällen, die späterer abschriftlicher Überlieferung geschuldet sind, auch als *comitissa*¹²¹. In zwei Prüfeninger Tra-

ne Umgebung konzentriert war. Dagegen hatten die Grafen von Dollnstein-Grögling (Hirschberg) umfangreichen Streubesitz in der mittleren Oberpfalz, an der Schwarzach. Dieser ist gerade für den *nobilis* Ernst von Grögling, Bruder des Eichstätter Hochstiftsvogts, belegt, der das von ihm gegründete Kloster Plankstetten mit einem Gut an der Schwarzach (Pretzabruck, bei Schwarzenfeld, Lkr. Schwandorf) beschenkte und, was die Identität mit dem Obermünsterer Schenker zur Gewißheit macht, an Plankstetten verschiedene Güter an der Schwarzach sowie ein Gut zu *Sweikersdorff* gab: Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte VI), bearb. v. Franz HEIDINGSFELDER, Erlangen 1915–1938, Nr. 327 f., S. 105–107, vgl. auch die Schenkungen von drei Dörfern an der Schwarzach durch Bischof Gebhard von Eichstätt an Plankstetten (Ebenda Nr. 328, S. 106). Vgl. zur Gründung des Klosters Beda M. SONNENBERG, ... *ad monasticum ordinem firmarent, tuerentur et stabilirent*. Bischof Gebhard II. von Eichstätt und die Klostergründung Plankstettens, in: Helmut FLACHENECKER – Klaus Walter LITGER (Hg.), Beiträge zur Eichstätter Geschichte. Brun Appel zum 65. Geburtstag (= Sammelblatt Historischer Verein Eichstätt 92/93, 1999/2000), Eichstätt 1999, 24–45, hier 30 f. zum Gründungsbesitz. Allerdings ist die Identifizierung des an das Kloster geschenkten Sweikersdorf mit Schweigersdorff (Gem. Berching, Lkr. Neumarkt) fraglich, denn an Obermünster schenkt Ernst von Grögling im selben Ort eine *navalis statio*, was mit einiger Sicherheit auf Schwandorf an der Naab, das in der Nähe der geschenkten Schwarzachorte lag, deutet. Dagegen könnte eine weitere Obermünsterer Tradition Nr. 93, S. 200 f. noch auf Ernst I. von Hohenburg zu beziehen sein. Da diese aber nicht präzise datierbar ist, muß die Zuordnung fraglich bleiben. Auf jeden Fall wird in ihr ein *Ernst de Hohenburg* ohne Grafentitel genannt.

¹¹⁸ Trad. Göttweig (wie Anm. 49) Nr. 188, S. 326–328, hier S. 328: ... *Gebehardus comes de Piugin et frater eius Ernst*

¹¹⁹ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36. *quedam nobilis Alheidis nomine vidua Ernstonis eque nobilis viri*.

¹²⁰ Schenkungsbuch Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173: *nobilis matrona Adelheid de Hohenburg*; Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 28, S. 36: *matrona quedam nobilis Alheidis nomine*; Ebda Nr. 30, S. 38: *domina Adelheid de Wiltperch*. Aber Ebda auch, vielleicht aufgrund der Stellung später nachgetragen (?) *domine Adalheide de Hohenburch comitisse* (Nr. 29, S. 37 f.).

¹²¹ Comitissa-Belege häufen sich in Bayern im Lauf des 12. Jahrhunderts erst in der zweiten Hälfte, was in diesem Fall wiederum ein Hinweis auf nachträgliche Änderung der Titulatur sein könnte, vgl. dazu SCHMID, Comitatus (wie Anm. 7) 203 f. Beleg als *comitissa*: Traditionsnotizen des Klosters Biburg, hg. v. Edmund v. OEFELE (Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und der historischen Classe der k.b. Akademie der Wissenschaften zu München 1896), München 1897, 398–447, hier Nr. 3, S. 413 f.; Eine Datierung des Stücks steht noch aus. Der Biburger Traditions-codex wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachträglich zusammengestellt (OEFELE, Traditionsnotizen 398). Vgl. weiter den Beleg im Moosburger Traditionsbuch: Die Traditionen des Kollegiatstifts St. Kastulus in Moosburg, bearb. v. Klaus HÖFLINGER (QuE NF

ditionen, deren Datierung die Herausgeberin aus dem chronologischen Aufbau der Handschrift gewinnt, fehlt für die 40er Jahre des 12. Jahrhunderts ebenfalls wieder jeder Grafentitel, nun auch für den Sohn Ernsts I., Ernst II. von Hohenburg¹²². Präzise datierbar auf das Jahr 1142 ist der Edelfreie Ernst II. von Hohenburg ferner als Zeuge einer Wessobrunner Notiz auf einem Hoftag Konrads III. in Nürnberg belegt¹²³. Den Befund, daß die Hohenburger in den 40er Jahren noch keinen Grafentitel trugen, bestätigen eine Berchtesgadener Nennung Friedrichs von Hohenburg aus diesen Jahren¹²⁴ sowie das gemeinsame Auftreten der beiden Brüder noch 1147 ohne Grafentitel¹²⁵. Der nächste privaturkundliche Beleg dürfte aber bereits nach dem beobachteten Einschnitt des Jahres 1154/1155 liegen. In der oben genannten, im Kloster Kremsmünster erhaltenen Urkunde wird *comes* Ernst II. von Hohenburg als *patruelis* der Regau-Poigener Adalbert II. und Gebhard II. bezeichnet¹²⁶. Die Datierungen dieser Urkunden schwanken von 1155 bis 1159¹²⁷, bzw. gar „um

42,1), München 1994, Nr. 86, S. 91 f. Hier überläßt in einem aus dem Aufbau der Handschrift erschlossenen Zeitraum von 1147–1161 eine *Adelhaida comitissa de Habenburch* dem Kastulusstift Wiesen. Der Beleg ist nicht näher datierbar, bis 1202 beruht das Moosburger Traditionsbuch darüber hinaus auf abschriftlicher Überlieferung (Vgl. Einleitung 28*). Adelheid von Hohenburg selbst ist zuletzt für einen möglichen Zeitraum von 1156 bis 1162 belegt, weshalb auch die Nennung in dieser Traditionsnotiz in die Zeit, in der die Hohenburger schon mit Sicherheit als Grafen titulierte wurden, fallen könnte. Vgl. als letzten, präziser datierbaren Beleg für Adelheid (1156–1162): Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich, Bd. IV,1, bearb. unter Mitwirkung von Heide DIENST von Heinrich FICHTEAU (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung III,4,1), Wien 1968, Nr. 800, S. 144 f. Vollständiger Druck der Urkunde in Urkundenbuch Steiermark (wie Anm. 61) Nr. 394, S. 373–375.

¹²² Die Traditionen des Klosters Prüfening, bearb. v. Andrea SCHWARZ (QuE NF 39,1), München 1991, Nr. 120, S. 94 f. (1140–1146); Nr. 129, S. 101 f. (1143–1147), hier steht *Ernst de Hohenburch* nach grafenadeligen Zeugen an der Spitze der Edelfreien. Zur Datierung der Traditionen vgl. die Vorbemerkungen der Editorin.

¹²³ Die Traditionen des Klosters Wessobrunn, bearb. v. Reinhard HÖPPL (QuE NF 32,1), München 1984, Nr. 19c, S. 33. Die Notiz ist mit einer Inkarnationsjahrsdatierung und der Angabe des Handlungsortes Nürnberg versehen. Bemerkenswert ist an dieser Traditionsnotiz, daß *Ernestus de Hohenburch* hier zwar unter grafenadeligen Zeugen steht, aber keinen Grafentitel trägt.

¹²⁴ Schenkungsbuch Berchtesgaden (wie Anm. 69), Nr. 100, S. 293–295, hier 294: *Fridericus de Hohenburch*. Die Tradition wird von Stefanie UHLER, Untersuchungen zu den Traditionen des Stiftes Berchtesgaden, Frauenfeld 1983, 59 auf 1141–1144 datiert.

¹²⁵ Traditionen St. Emmeram (wie Anm. 33), Nr. 829, S. 397: *Ernstone et fratre eius Friderico de Hohenburch*. Auch bei dieser Notiz ist die Datierung gesichert, da sie zwischen zwei sicher in das Jahr 1147, in das unmittelbare Vorfeld des zweiten Kreuzzugs gehörende Notizen inseriert ist. Vgl. Trad. St. Emmeram Nr. 828, S. 396 f.; Nr. 830, S. 398.

¹²⁶ Urkundenbuch Kremsmünster (wie Anm. 51) Nr. 33, S. 41–43, hier 42.

¹²⁷ Ebda.

1160¹²⁸, womit sie hier mit Sicherheit erst nach der ersten Nennung Ernsts von Hohenburg als Graf im Dezember 1154 so titulierte werden. In quellenkritisch erschlossenen Traditionsnotizen, die aufgrund einer enthaltenen Datierung bzw. mit Hilfe des chronologischen Aufbaus einer Handschrift mit gewisser Sicherheit zeitlich zu bestimmen sind, werden die Hohenburger also sicher bis 1147 nicht Grafen genannt.

Doch widersprechen einige Zeugnisse diesem Ergebnis scheinbar. So tritt uns in einer Ensдорfer Traditionsnotiz, die Josef Moritz auf c. 1126 setzte, zwar nicht der Hohenburger Ernst selbst, wohl aber ein Ministeriale Ernst des Grafen Ernst von Hohenburg entgegen¹²⁹. Da die Ensdorfer Traditionen am Ende des 12. Jahrhunderts nicht nur neu abgeschrieben wurden, sondern sogar im Stil einer Art retrospektiven Besitzchronik immer wieder das Eingreifen des Redaktors erkennen lassen, ist diese Stelle kein belastungsfähiger Beleg für eine Grafenwürde der Hohenburger um 1126¹³⁰. Eine Traditionsnotiz im Ranshofener Traditionsbuch, die nach dem Herausgeber ca. 1130 einen *comes Fridericus de Hohenpurch* als Zeugen nennt, würde nicht nur den bisherigen Beobachtungen zur Titulatur, sondern auch unseren genealogischen Ergebnissen widersprechen¹³¹. Die Datierung ist so nicht haltbar, da der genannte Herzog von Bayern aufgrund der babenbergischen Zeugen eher Heinrich Jasomirgott (1142–1156) als Heinrich der Stolze (1126–1138) sein dürfte¹³². In seiner

¹²⁸ Im Paralleldruck der Urkunde im Urkundenbuch des Landes ob der Enns (wie Anm. 114) Nr. 202, S. 299 f.

¹²⁹ Trad. Ens Dorf (wie Anm. 66) Nr. 36, S. 197: *Item in in eadem villa predium comparatum est ab Ernesto ministeriali Ernesti Comitis de Hohenburg*

¹³⁰ Zudem ist Datierung von Moritz zweifelhaft, da sich die Notiz auf zwei verschiedene Schenkungen an das Kloster am selben Ort bezieht, von denen die erste möglicherweise auf 1126 zu setzen ist. Das heißt aber noch nicht, daß auch die zweite Übertragung in diesen Zeitraum fällt.

¹³¹ Konrad SCHIFFMANN, Der Traditionskodex des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn. Beiträge zu einer kritischen Ausgabe, Linz 1908, hier Nr. 156, S. 74.

¹³² Diese Notitia fehlt im Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger. Sie nennt aber typische Babenberger Gefolgsleute und Ministeriale. So etwa mit *comes Luitoldus de Plain*, bei dem nicht zu entscheiden ist, um welchen der mehreren Luitold von Plain es sich handelt. Ab 1136 sind ein Vater und ein Sohn Luitold von Plain regelmäßige Zeugen in den babenbergischen Urkunden. Vgl. die Nennungen in den Siegelurkunden ab 1136: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 6, 9, 15, 23, 25, für Graf Luitold I., der bis 1156 belegt ist. Für den Sohn gemeinsam mit dem Vater (Nr. 23, 25, 28), sowie ab 1161 allein Nr. 38, 58, 59, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 74, 77, 84, 86, 102, 136, 150, 163, 167, 180, 197 (bis 1215). Wie diese Nennungen zeigen, die aus den privaturkundlichen Bezeugungen außerhalb der Siegelurkunden noch zu vermehren wären, waren die Grafen von Plain-Hardegg engste Gefolgsleute der Babenberger. Ebenfalls nur aus babenbergischem Kontext erklärt sich die Nennung Babenbergischer Ministerialer, die ihren Sitz in Niederösterreich hatten, in dieser Urkunde. So des *Adelpreht de Minnenpach*, eines Angehörigen der Ministerialenfamilie von Imbach (GB Krems, Niederösterreich) und des *Poppo de Grunenpurch*, eines Grünberger (GB

Regierungszeit als bayerischer Herzog gehört sie wohl sogar noch in die Endphase. Dennoch könnte die Traditionsnotiz dann ein früher Beleg für den Grafentitel Friedrichs von Hohenburg sein, wenn nicht der Codex insgesamt mit gravierenden quellenkritischen Problemen belastet wäre¹³³. Ähnlich problematisch ist eine Aldersbacher Notiz, die uns nach dem einzigen vorhandenen Druck in den Monumenta Boica bereits für c. 1140 einen *comes Ernest de Hoenborch* nennt¹³⁴. Auch hier spricht die in diesem Fall wenig einsichtige, bisher noch nicht kritisch aufgearbeitete Anlage des TraditionsCodex¹³⁵ sowie insbesondere die spezielle Stellung dieser einzelnen Tradition im Traditionsbuch dafür¹³⁶, das Stück bis zum Erscheinen einer kritischen Edition nicht weiter in unsere Betrachtungen miteinzubeziehen.

Exkurs – Zur Hohenburger Schenkung an das Hochstift Regensburg im Jahr 1142

Das gilt ebenso für die vielleicht bekannteste Urkunde der frühen Grafen von Hohenburg, mit der *comes Ernest de Hohenburg et frater ejus Fridericus*, als sie beide noch unverheiratet und kinderlos waren, ihre Burg, *quod dicitur Hohenburc*, und ihre Ministerialen für den Fall ihres kinderlosen Todes an die

Gföhl, Niederösterreich). Auch der Edelfreie Wernhard von Julbach ist sehr häufig im babenbergischen Gefolge belegt.

¹³³ Der Ranshofener TraditionsCodex ist heute nicht mehr im Original vorhanden und nur noch über Drucke erschließbar. Mit seiner Rekonstruktion verbinden sich schwerwiegende quellenkritische Probleme. Protokollarische Führung ist nicht anzunehmen, die Anordnung im Codex selbst gibt keine sicheren Hinweise auf Datierungen. Dem Schreiber unterliefen nach SCHIFFMANN, TraditionsCodex (wie Anm. 131) IX „chronologische Dissonanzen“.

¹³⁴ Monumenta Alderspacensia, in: Monumenta Boica 5, München 1765, 297–352, Nr. 1, S. 297. Inhaltlich muß die Notiz in die Sedenzzeit des in ihr erwähnten Bischofs Reginbert von Passau (1138–1147) fallen. Vgl. Die Regesten der Bischöfe von Passau, bearb. v. Egon BOSCHOF, Bd. I: 731–1206 (Regesten zur bayerischen Geschichte 1), München 1992, Nr. 670, S. 204.

¹³⁵ Vgl. dazu Josef WIDEMANN, Die Traditionen der bayerischen Klöster, in: ZBLG 1 (1928) 225–243, hier 226, wonach sich keine chronologische Gliederung des Codex ergibt und ganze Abschnitte wiederholt werden.

¹³⁶ Die fragliche Tradition steht auf einem einzelnen, nachträglich an den Beginn des Codex gesetzten Blatt (BayHSta KL Aldersbach 1, fol. 1^v), das nur paläographisch zu datieren wäre. Ab fol. 2^r setzen in deutlich zu unterscheidendem Schriftduktus Einträge aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein. Die älteste Schicht der Einträge aus der Mitte des 12. Jahrhunderts wiederum von anderer, wohl älterer Hand geschrieben, findet sich auf fol. 5–8. Die auf fol. 1^v stehenden Traditionen stehen also in keinem Zusammenhang mit dieser ältesten Eintragschicht aus der Mitte des 12. Jahrhunderts.

Bischofskirche von Regensburg schenkten¹³⁷. Wegen ihrer zentralen Bedeutung nicht nur für die Grafentitulatur sondern überhaupt für die Geschichte der hohenburgischen Grafenherrschaft ist diese Urkunde im folgenden eingehender zu behandeln. Zu Recht hat Heinrich Wanderwitz darauf hingewiesen, daß das schon auf den ersten Blick merkwürdige Stück einer eindringlichen kritischen Überprüfung bedarf¹³⁸. Auch seinem Fälschungsverdacht wird zuzustimmen sein¹³⁹. Die Urkunde ist zumindest stark verunechtet, wenn nicht völlig gefälscht. Die einst nur in einer Abschrift des 15. Jahrhunderts auf uns gekommene Notiz¹⁴⁰ weist zu viele inhaltliche und chronologische Seltsamkeiten auf und ist zudem in ihrer offensichtlichen Fälschungintention leicht durchschaubar. Zumindest für den Regensburger Raum ist schon diese Form der Publicatio für Privaturkunden in der Mitte des 12. Jahrhunderts ungewöhnlich¹⁴¹. Durch die Wahl des Imperfekts in der Narratio ist erkennbar, daß es sich um die nachträgliche Aufzeichnung einer angeblich einst vorgenommenen Schenkung handelt¹⁴². Für die Datierung des Grafentitels der Hohenburger ist diese Aufzeichnung post factum des Schenkungsversprechens also wertlos. Seltsam mutet auch an, daß die Grafen Ernst und Friedrich Burg und Ministeriale zwar über den Altar des hl. Petrus, aber in die Hände des Bischofs Heinrich und des *comitis Friderici advocati* gaben. Eine Schenkung in die Hände des Bischofs und nicht in die seines Vogtes ist zumindest erklärungsbedürftig, die Titulatur des Domvogts als *comes advocatus* ungebräuchlich¹⁴³.

Gravierende Probleme ergeben sich bei der zeitlichen Einordnung der undatierten Schenkungsnotiz mit Hilfe der Lebens- und Amtsdaten der erwähnten Personen. Schon Ferdinand Janner hat die von Ried für 1147, wohl nach dem

¹³⁷ Druck: Thomas RIED, *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis*, Regensburg 1816, Bd. 1, Nr. 233, S. 218 f.

¹³⁸ WANDERWITZ, Grafen von Sulzbach (wie Anm. 5) 33.

¹³⁹ Ebda: „Vermutlich ist das Stück eine „Fälschung“ des 13. Jahrhunderts, um den Anspruch des Hochstifts auf die Lehensherrschaft über Hohenburg zu untermauern“.

¹⁴⁰ Vgl. Stephan ACHT, *Urkundenwesen und Kanzlei der Bischöfe von Regensburg vom Ende des 10. bis zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*. Traditionsurkunde und Siegelurkunde bis zur Entstehung einer bischöflichen Kanzlei, Diss. München 1998, 425 (Hel.20) und das Repertorium HU Regensburg des BayHSta München. Diese Abschrift muß in den letzten Jahren „verloren“ gegangen sein. Die unter der Signatur BayHSta München HU Regensburg Nr. 3 verwahrte Urkundentasche ist leer und das Stück nicht mehr auffindbar!

¹⁴¹ RIED, *Codex* (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218: *Omnium noverit industria fidelium*. Im Regensburger Urkundenmaterial findet sich diese Publicatio soweit ich sehe privaturkundlich nicht mehr.

¹⁴² Ebda: ... *quod Comes Ernest de Hohenburg, et frater ejus Fridericus, cum ambo essent sine Uxore et filiis, tradiderunt Castrum suum* ...

¹⁴³ Üblich ist in Königsurkunden Konrads III. *Ratisponensis advocatus*, im privaturkundlichen Kontext etwa den Bischofsurkunden Bischof Heinrichs I. nur *advocatus*.

Todesdatum Domvogts Friedrichs IV. († 1147), angesetzte Urkunde auf 1142 vordatiert, da in ihr der 1143 verstorbene Burggraf Otto genannt werde¹⁴⁴. Allein nach dem Burggrafen Otto wird auch ein *Ottho Landtgravius* angeführt, womit nur Landgraf Otto, der Sohn des Burggrafen gemeint sein kann¹⁴⁵. Nach allen anderen Zeugnissen fand die Teilung der Burggrafschaft in burg- und landgräfliche Linie aber erst nach 1143, nach dem Tod Burggraf Ottos statt. Erst ab diesem Zeitpunkt werden Burggraf Heinrich und Landgraf Otto häufiger gemeinsam in Zeugenlisten genannt¹⁴⁶. Erstaunlicherweise wird die Aufzählung der Ministerialen am Ende der Zeugenliste mit der Schlußformel abgebrochen *et alii quam plures ministeriales majoris ecclesie et comitis Gebhardi (de Sulzbach), quorum nomina ignoramus*¹⁴⁷. Gerade diese Formel, die davon ausgeht, daß sich hochstiftische und sulzbachische Ministerialen vereint in der Zeugenliste finden, ist nur aus den Jahren nach 1147 zu erklären, als Graf Gebhard II. von Sulzbach Hochstiftvogt von Regensburg war¹⁴⁸. Allein die Lebens- und Amtsdaten der erwähnten hochadeligen Zeugen führen uns also in eine chronologische Aporie, die mit den bisherigen Datierungen auf 1147 bzw. 1142 nur scheinbar gelöst ist.

Merkwürdig ist dann auch, daß Graf Gebhard II. zwar am Ende der Zeugenliste erscheint, aber im Text und in der Liste selbst nicht erwähnt wird, was den Blick auf die Zeugenliste lenkt. Sie ist im Verhältnis zur Schenkungsnotiz ungewöhnlich überdimensioniert. Mit über 100 Zeugen handelt es sich wohl überhaupt um die längste Zeugenliste im gesamten bayerisch-österreichischen Raum in der Mitte des 12. Jahrhunderts. Das Namensmaterial selbst ist soweit erkennbar unverdächtig. Es werden Zeugen genannt, die entweder im Regensburger Raum für einen Zeitraum von ca. 1140 bis 1160/70 häufiger nachzuweisen sind, oder es handelt sich um Zeugen aus dem regionalen Kontext der Herrschaft Hohenburg, bei denen durchaus zu konzedieren wäre, daß sie in einer solchen Schenkung singulär belegt sein könnten¹⁴⁹. Vor allem die Erwäh-

¹⁴⁴ Ferdinand JANNER, Geschichte der Bischöfe von Regensburg, Bd. 2, Regensburg 1884, 100, aufgrund der immensen Anzahl genannter Zeugen setzte Janner die Urkunde auf eine große Fürstenversammlung des Jahres 1142.

¹⁴⁵ Zur Genealogie der Burggrafen: Manfred MAYER, Geschichte der Burggrafen von Regensburg, München 1883, 30f. zur Trennung der Linien nach dem Tod Burggraf Ottos I.

¹⁴⁶ Die Belege für die öfter gemeinsam auftretenden Brüder Burggraf Heinrich und Landgraf Otto setzen 1143 ein. Vgl. Manfred MAYER, Regesten zur Geschichte der Burggrafen von Regensburg, in: VHVO 43 (1889) 1–55, Nr. 89, S. 40.

¹⁴⁷ RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 219.

¹⁴⁸ WANDERWITZ, Grafen von Sulzbach (wie Anm. 5) 33.

¹⁴⁹ Hierzu sind sicher folgende Zeugen zu zählen: *Karlo et Otto frater eius de Husen* sowie *Ernst et frater eius Liutpolt de Husen, et frater eius Imifried* (Hausen, Gem. Ursensollen), *Udarlicus et Adalrich de Arlisbuch* (Allersburg, Gem. Hohenburg), *Utto de*

nung niederösterreichischer Zeugen unter den Ministerialen spricht dafür, daß die Zeugenliste auf echter Vorlage beruht bzw. aus einer Schenkungsurkunde der Grafen von Hohenburg stammt. Dieser durchaus positive Eindruck wird nun allerdings wieder durch einige Unregelmäßigkeiten relativiert. Nach den hochadeligen Zeugen *Fridericus advocatus*, *Ottho Purggravius*, *Ottho Landtgravius*, *Ottho Palatinus* führt die Zeugenliste vier häufig belegte Regensburger Hochstiftsministeriale an: *Udalricus Vicedominus*, *Sigehardus de Eberspiunt*, *Hizo de Raittenpuch et frater eius Conradus*¹⁵⁰. Ihnen folgen die Edelfreien Berthold von Thannbrunn und Wernher von Laaber. Am Ende dieser Aufzählung steht die Formel: *isti sunt de nobilioribus, hi vero ministeriales*, worauf nun wiederum Ministeriale genannt werden. Diese Vorrangstellung Regensburger Ministerialer vor Edelfreien ist sehr außergewöhnlich. In keiner anderen Regensburger Bischofsurkunde werden Vitztum Ulrich und sein Bruder Sighard von Eberspoint vor edelfreien Zeugen angeführt¹⁵¹. Die im 12. Jahrhundert geübte Rangdifferenzierung war dem Schreiber also nicht mehr bewußt. Er setzte die Zeugenliste, wie immer deutlicher wird, nachträglich aus verschiedenen Teilen zusammen. Dafür spricht auch, daß die Liste nach *Ortliep Chazpich* in einer für das 12. Jahrhundert völlig ungewöhnlichen Weise fortgesetzt wird. Der Fälscher nennt zuerst die Zubenennung und dann den Vornamen des jeweiligen Adligen. Thomas Ried hat diese Tatsache übersehen und falsch interpunktiert. Die Zeugenliste wird aber nur auf die eben genannte Weise verständlich. So wäre etwa ein *Hartnith et duo filli ejus de Haselbach* nur hier belegt, wohingegen ein *de Haselbach Wichnant et frater eius Rapoto* wohlbekannte Edelfreie des 12. Jahrhunderts waren¹⁵². Dasselbe gilt für *de Tumprunne Bertchold*, Berthold von Thannbrunn¹⁵³, und *de Labere Wernhere*, Wernher von Laaber¹⁵⁴.

Tanhusen (Thonhausen, Gem. Ursensollen), *Wolfram de Puch* (Mendorferbuch, Gem. Hohenburg), *Rempoto de Gozendorf* (Ödgötzendorf, Gem. Ursensollen od. Götzenhof, Gem. Illschwang), *Heinrich*, *Friderich*, *Udalrich*, *Hartlieb*, *Lertfried de Windebuch* (Winbuch, Gem. Schmidmühlen). Alle Orte liegen im LK Amberg-Sulzbach.

¹⁵⁰ RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218.

¹⁵¹ Das ergab eine Durchsicht der bei ACHT, Urkundenwesen (wie Anm. 140) 420–435 verzeichneten Urkunden der Regensburger Bischöfe.

¹⁵² RIED, Codex (wie Anm. 137), Nr. 233, S. 218. Zu den Wolfsbach-Haselbachern: DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 250–252.

¹⁵³ Nach RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218 : *Wichnant et frater eius de Thumprune*. Die Edelfreien von Thannbrunn sind im 12. Jahrhundert sehr dicht belegt. Vertreter des Geschlechtes mit diesem Namen gibt es nicht. Vgl. DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 257–261.

¹⁵⁴ Nach RIED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218: *Bertchold de Labere*. Dagegen ist Werner von Laaber gut nachzuweisen. Vgl. JEHLE, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 58–60.

Es dürfte deutlich geworden sein, formal ergeben sich gewichtige Bedenken gegen die Echtheit dieser Notiz. Sie werden durch ihren Inhalt bestätigt. Denn es läßt sich nur schwer eine Situation vorstellen, in der zwei junge, noch unverheiratete Adelige aus freien Stücken auf die Idee kommen sollten, ihren ganzen Besitz im Falle ihres erbenlosen Todes einem Hochstift zu versprechen. Die Aufzeichnung über diesen angeblichen Schenkungsakt selbst erwähnt keine Gegenleistung Bischofs Heinrichs, in dessen Hände die Schenkung übergeben wurde. Die Schenkung bleibt so im Zeithorizont der Mitte des 12. Jahrhunderts rätselhaft. Sie macht aber durchaus Sinn, wenn wir uns ähnliche Schenkungen am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts vergegenwärtigen. In diesem Zeitraum war diese Art des Schenkungsversprechens, im Fall des Fehlens von Söhnen bzw. des Aussterbens einer Familie im Mannesstamm bestimmte Burgen an einen Bischof zu übergeben, durchaus üblich. Die Eventualschenkung wurde mit handfesten Gegenleistungen wie der Belehnung mit einem zusätzlichen, aus hochstiftischem Besitz stammenden Gut oder Geld aufgewogen¹⁵⁵. Territorialpolitisch ist darin der Versuch der Bischöfe zu sehen, gegen das zunehmend vom Herzog ausgeübte Heimfallrecht eigene Rechtstitel für eine Verfestigung und den Ausbau der Hochstifte zu schaffen¹⁵⁶. Ist die Hohenburger Schenkungsnotiz aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nur eine verunechtete, nachträgliche Aufzeichnung eines frühen Belegs für eine solche Eventualschenkung? Auch diese Möglichkeit ist auszuschließen. Denn nach dem Tod des letzten Hohenburgers aus der Regau-Poigener Familie, Friedrichs II., im Jahr 1210 kam es zu Erbstreitigkeiten. Gräfin Mathilde, die Witwe Friedrichs, versuchte die begründeten Ansprüche des Bischofs von Regensburg auf die Herrschaft Hohenburg zurückzuweisen¹⁵⁷. Noch unter seinem Vorgänger hatte Graf Friedrich II. von Hohenburg

¹⁵⁵ So etwa im Passauer Raum 1218, als Graf Konrad von Wasserburg seine Burg Viechtenstein dem Hochstift Passau im Fall seines söhnelosen Todes verspricht. Dafür überläßt der Bischof von Passau dem Grafen 100 Mark, damit dieser sein Kreuzzugsversprechen erfüllen kann. Vgl. dazu Die Regesten der Bischöfe von Passau, Bd. II, 1206–1254, bearb. v. Egon BOSCHOF (Regesten zur bayerischen Geschichte 2), München 1999, Nr. 1375, S. 51 f.; NOICHL, Grafen von Wasserburg (wie Anm. 76) 23 f. Einen weiteren Beleg stellt die Belehnung Graf Friedrichs II. von Hohenburg durch Bischof Konrad III. von Regensburg mit dem Gut Adertshausen, verbunden mit der Zahlung von 350 Pfund, dar. Dafür verspricht Graf Friedrich dem Hochstift Regensburg für den Fall seines söhnelosen Todes sein Erbe. Dazu die in Anm. 158 zitierte Urkunde.

¹⁵⁶ Zu den Konflikten zwischen Bischöfen und Herzögen im Verlauf der landesfürstlichen Territorialisierung vgl. aus Sicht des Landesherrn Max SPINDLER, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 26), München 1937, 59–73.

¹⁵⁷ DACHS, Hohenburg (wie Anm. 24) 7; JANNER, Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 144) 262–264.

gegen eine Geldzahlung und die Belehnung mit dem nahe Hohenburg gelegenen Adertshausen dem Bischof im Falle seines erbenlosen Todes seine ganze Herrschaft als Erbe zugesagt¹⁵⁸. 1210 trat nun dieser offensichtlich absehbare Fall ein. In dieser Situation nun argumentierte die Witwe, Friedrich habe ihr die Herrschaft Hohenburg bereits vor dieser Transaktion mit dem Bischof als *dos* überlassen¹⁵⁹. Genau in diesen Kontext gehört die auf die 40er/50er Jahre des 12. Jahrhunderts gefälschte Notiz, die in den entscheidenden rechtlichen Passagen ähnlich formuliert wie die Urkunde von 1210¹⁶⁰. Sie sollte belegen, daß die Hohenburger bereits sehr früh im Fall eines Aussterbens im Mannesstamm dem Regensburger Bischof ihre Herrschaft versprochen hatten. Mit dem Rückgriff auf die Generation vor Friedrich II. versuchte der Fälscher sicherzustellen, daß das Schenkungsversprechen älter als die *dos* an Friedrichs Ehefrau Mathilde war. Gelöst wurde der Konflikt dann so, daß Mathilde den Besitz als Seelgerät an die Domkirche von Regensburg gab und dafür dann mit ihm wiederum vom Bischof belehnt wurde. Ihre legitimen Erben sollten mit dem Besitz ebenso wie sie belehnt werden; beim erbenlosen Tod fiel die Herrschaft Hohenburg dann an die Regensburger Kirche zurück¹⁶¹. Dieses Ereignis trat 1257 nach dem Aussterben der diepoldingischen „Markgrafen“ von

¹⁵⁸ Erwähnt wird dies in der Urkunde, die den über diese Abmachung ausgebrochenen Streit zwischen Friedrichs Witwe Mathilde und dem Bischof beilegte. Druck der Urkunde bei RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) Nr. 39, S. 80–83, hier die entscheidende Passage 80f. *cum nobilis comes Fridericus de Hohenburch castrum praedictum cum ministerialibus et praediis et familia castro attinentibus perpetuo iure proprietatis, si sine haerede decederet, post obitum suum habendum, super altare beati Petri donasset, receptis propterea ab episcopo chunrado praedecessore nostro CCCL libris et villa Eudratshusen cum praediis et familia illi attinentibus per vitae suae curriculum habendis*. Aus dem Original der Urkunde BayHSta HU Regensburg 17 geht hervor, daß die in der Edition von Thomas Ried in Klammern gesetzte Bestimmung *Si sine haerede decederet* keine Hinzufügung des Herausgebers ist, wie anzunehmen wäre, sondern so im Urkundentext steht. Dieser Vorgang spielte sich unter dem Vorgänger Bf. Konrads IV., Konrad III. (1186–1204) ab. Vgl. dazu JANNER, Bischöfe von Regensburg (wie Anm. 144) 231.

¹⁵⁹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 81: *ipsa (comitissa) eo sine haerede mortuo, factum illud irritare cupiens, possessiones praedictas sibi vindicavit proponens, quod praedictus comes, maritus eius haec omnia sibi in dotem prius tradidisset, unde sequens donatio ab eo praeter consensum suum ecclesiae Ratisponensi facta nihil firmitatis habere in suum praeiudicium potuisset*.

¹⁶⁰ Heißt es 1210, Friedrich II. habe zugestanden, daß das *castrum* ... *cum ministerialibus, et praediis* ... *perpetuo iure proprietatis, si sine haerede decesserit* an den Bischof falle (RIED, Grafen von Hohenburg [wie Anm. 24] 80), so gaben die Brüder Ernst und Friedrich angeblich schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts *castrum suum* ... *et omnes ministeriales* ... *cum omni iure proprietatis* ... *si contingeret, eos sine herede decedere* in die Hände des Bischofs und seines Vogtes.

¹⁶¹ RIED, Grafen von Hohenburg (wie Anm. 24) 81.

Hohenburg ein¹⁶². Hohenburg wurde zum Regensburger Hochstiftsbesitz auf dem Nordgau geschlagen.

Weder formal noch inhaltlich kann die in ihrer Fälschungsabsicht durchschaubare Schenkungsnotiz der Grafen von Hohenburg also als Zeugnis für einen Grafentitel der Hohenburger vor 1154/55 herangezogen werden. Damit bestätigt sich auch in dieser Hinsicht unser Ergebnis: Die Hohenburger treten auf dem Nordgau nach 1100 als Herren auf und steigen dann erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts, vermutlich sogar präzise datierbar zwischen dem Juli und November 1154 zu Grafen auf. Dabei kam der Präsenz Ernsts von Hohenburg auf dem ersten Italienzug Friedrich Barbarossas offensichtlich entscheidende Bedeutung für die Grafenerhebung zu. Er wird zuerst im Umfeld des Königs und in den Königsurkunden als Graf titulierte, das heißt, daß wir auch in seinem Fall, wie in dem anderer Adeliger auf dem Nordgau, annehmen dürfen, daß er seinen Grafenrang vom König selbst hatte. Allerdings unterscheidet sich die Ernennung Ernsts von Hohenburg von ähnlichen Grafenkarrieren auf dem Nordgau wie der Gebhards von Leuchtenberg oder Heinrichs von Altendorf dadurch, daß sich diese beiden Edelfreien vor ihrer „Grafenerhebung“ eine gewisse Zeit im Königsdienst bewährten. Solche Belege fehlen für Graf Ernst II. von Hohenburg vor 1154. Es bleibt also zu fragen, welche anderen Ursachen dem Aufstieg der Hohenburger in den Grafenrang zugrundelagen.

3. Faktoren des Aufstiegs

Auszugehen ist hier von der Beobachtung der Grafschaftsforschung, daß eine Grafenwürde in der Regel durch ein ganzes Bündel von Faktoren begründet wurde. Gewichtige Ursachen dafür liegen in der Herkunft und dem Charakter der Besitzrechte eines Geschlechts. Leider wird gerade dieser Punkt der Geschichte der „Grafschaft“ Hohenburg nicht mit Sicherheit zu lösen sein. Die bisher angenommene Herkunft des hohenburgischen Besitzes aus dem Erbe eines Grafen Ernst vom Beginn des 11. Jahrhunderts kann aufgrund des oben ausgeführten, genealogischen Beweises ausgeschlossen werden. Doch woher kamen die Güter der Hohenburger dann?

Auch das Gefolgeverhalten eines Geschlechtes weist auf mögliche Besitz- und Herrschaftsbeziehungen hin. Seit Richard Loibl ist bekannt, daß sich in den Zeugenlisten der Schenkungen herrschaftliche Bezüge, wie Belehnungen,

¹⁶² JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 48.

widerspiegeln¹⁶³. Darüber hinaus lassen sich in ihnen auch verwandtschaftliche und freundschaftliche Bindungen erkennen, die sich in der Praxis adeliger Gruppenbildung, aber auch mit lehnsrechtlichen Bindungen überlagerten¹⁶⁴. Das heißt nun wiederum, daß die Analyse des Auftretens der Freien von Hohenburg im Gefolge anderer, rangmäßig übergeordneter Großer auch ein Indikator für die Herkunft ihrer Besitzungen sein kann. Mit welchen bedeutenden geistlichen und weltlichen Großen erscheinen die Grafen von Hohenburg nun?

Bemerkenswert ist, daß sie nie im engeren Gefolge anderer hochadeliger Geschlechter des Nordgaus auftreten. Weder zu den Sulzbachern, noch zu den Diepoldingern und auch nicht zu den unmittelbaren Besitznachbarn im Vilstal, den Wittelsbachern, lassen sich nähere Beziehungen erkennen¹⁶⁵. Dagegen sind die Hohenburger neben vereinzelt Nachweisen in den Urkunden der Bamberger Bischöfe¹⁶⁶ vor allem im Umfeld zweier Herrschaftsträger immer wieder belegt: In dem der Babenberger und der Bischöfe von Regensburg sowie ihrer Domvögte. Die babenbergischen Belege beginnen schon in den 40er Jahren¹⁶⁷ und setzen sich bis zum Ende des Geschlechts 1210 fort¹⁶⁸. Sie sind zum

¹⁶³ LOIBL, Herrschaftsraum (wie Anm. 10) 55–58.

¹⁶⁴ DENDORFER, Adelige Gruppenbildung (wie Anm. 5) 156–163.

¹⁶⁵ Dem Fehlen von Belegen in der urkundlichen Überlieferung entspricht eine Distanz der Hohenburger zu den Hausklöstern zumindest der Diepoldingen und Wittelsbacher. In der Reichenbacher Überlieferung erscheinen sie gar nicht, in den Ensndorfer Traditionen, immerhin eines nicht weit vom hohenburgischen Stammsitz entfernten Klosters, nur indirekt, treten aber nie als Schenker auf. Die Beziehungen zu dem sulzbachischen Hauskloster Kastl müssen aufgrund der spärlichen Quellenlage fraglich bleiben. Zumindest für Friedrich I. von Hohenburg behauptet spätere Überlieferung eine Bestattung im Kloster (wie Anm. 73). Friedrich II. wiederum wurde sicher ebenso wie seine Mutter im Kloster Altenburg in Niederösterreich bestattet (wie Anm. 58).

¹⁶⁶ Hier sind nur zwei Urkunden aus dem Jahr 1154 zu nennen: Urkundenbuch Michelsberg (wie Anm. 113) 40f.; Urkundenbuch des Landes ob der Enns II (wie Anm. 114).

¹⁶⁷ So ist eine von 1143 bis 1147 zu datierende Prüfeninger Traditionsnotiz zu werten: Trad. Prüfening (wie Anm. 122) Nr. 129, S. 101f. Auch die oben auf Herzog Heinrich Jasomirgott bezogene von 1142 bis 1156 zu datierende Ranshofener Schenkungsnotiz ist dafür ein Beleg: Trad. Ranshofen (wie Anm. 131) Nr. 156, S. 74.

¹⁶⁸ Weitere Belege im Gefolge der Babenberger: 1171: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 42, S. 56–58, hier S. 58; 1176, Herbst: Die Rechtsaufzeichnungen des Grafen von Falkenstein, bearb. v. Elisabeth NOICHL (QuE NF 29), München 1978, Nr. 151, S. 126; 1190: Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger I (wie Anm. 58) Nr. 77, S. 106f.; 1193 findet sich Friedrich von Hohenburg wohl ebenfalls im Sekundärgefolge Herzog Leopolds V. in einer Königsurkunde Heinrichs VI.: J.F. BÖHMER, Regesta Imperii IV. Ältere Staufer, III. Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI., 1165 (1190)–1197, bearb. v. Gerhard BAAKEN, Köln/Wien 1972, Nr. 273, S. 112; 1190–1210: Urkunden des Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde, Bd. I, hg. v. Johann Nepomuk WEIS (Fontes Rerum Austriacarum II,11), Wien 1856, Nr. 18 S. 26; Ebda, Nr. 19, S. 27; 1209: Die Urkunden des Zisterzienserstiftes Lilienfeld

einen sicher der unmittelbaren Nachbarschaft der Hohenburger zu den Babenbergnern in Niederösterreich geschuldet, könnten aber ihren Grund zum Teil auch in einer Belehnung der Hohenburger mit dem nach 1125 an die Babenberger gekommenen Besitz an der Lauterach und in angrenzenden Gebieten haben¹⁶⁹. Am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts erscheint Friedrich II. von Hohenburg († 1210) fast nur noch im Gefolge der babenbergnischen Herzöge in Österreich. Nun sicher deshalb, weil die Hohenburger seit 1188 das Teilerbe einer Linie des Hauses Regau-Poigen antraten und sich so mit dem Herrschaftsverband des erstarkenden österreichischen Herzogs zu arrangieren hatten. Dagegen gehen am Ende der hohenburgischen Herrschaft die bayerischen Belege zurück. Vor allem im Umfeld der Bischöfe von Regensburg findet sich Graf Friedrich II. nicht mehr. Dieser Bezug zu den Regensburger Bischöfen und ihren Domvögten war aber bis in die 60er Jahre des 12. Jahrhunderts entscheidend für die Hohenburger. Sie erschienen bis zu ihren ersten Nennungen als Grafen wie andere Edelfreie, die dem Herrschaftsverband des Hochstifts angehörten, in den Urkunden des Bischofs von Regensburg¹⁷⁰, schenkten an das bischöfliche Eigenkloster St. Emmeram¹⁷¹ und bezugeten eine Schenkung Domvogt Friedrichs IV.¹⁷² Aus diesen Belegen ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß die Hohenburger auch in besitzrechtlichen Beziehungen zum Regensburger Hochstift standen. Nun war die hohenburgische Herrschaft in Bayern – nach allem was wir wissen – ziemlich klein und beschränkte sich auf das engere Umfeld von Hohenburg¹⁷³ und das

1111–1892, in Regestenform bearbeitet von Gerhard WINNER (*Fontes rerum Austriacarum* II,81), Wien 1974, Nr. 4, S. 24 f.

¹⁶⁹ Die Babenberger erwerben auf dem Nordgau Besitz aus dem Erbe der Herren von Kastl-Habsberg, das über die Schwester Kaiser Heinrichs V., die Babenbergerin Agnes an sie kam. Vgl. DENDORFER, *Adelige Gruppenbildung* (wie Anm. 5) 130 f. Zumindest in Allersburg saß ein babenbergnischer Ministeriale, auch hohenburgische Ministeriale nannten sich nach diesem Ort.

¹⁷⁰ Vgl. folgende Belege: 1138: Urk. Rohr (wie Anm. 68) Nr. 5, S. 145–147; Indirekt 1152: Stellung in einer Zeugenliste mit Bischof Heinrich I. als Spitzenzeuge, die einen St. Emmeramer Streitfall entschied (vgl. dazu Anm. 107) in MGH D F I. 158; 1155–64: DOEBERL, *Regesten* (wie Anm. 115) Nr. 83, S. 20; 1162: Die Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilsbronn, Bd. 1: 1132–1321, bearb. v. Günther SCHUHMAN – Gerhard HIRSCHMANN (*Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte* III,3,1), Würzburg 1957. Beziehungen der Hohenburger zum bischöflichen Kloster St. Emmeram finden sich in Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 829, S. 397; Nr. 868, S. 419; Nr. 983, S. 499.

¹⁷¹ Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 868, S. 419.

¹⁷² In den Jahren 1141–1144: Trad. Berchtesgaden (wie Anm. 69) Nr. 100, S. 293 f.

¹⁷³ Das geht aus den einschlägigen Zeugenlisten, in denen die Hohenburger Ministerialität genannt wird, hervor. Heranzuziehen wäre hierzu Trad. Obermünster (wie Anm. 61) Nr. 32, S. 173 f.; Trad. St. Emmeram (wie Anm. 33) Nr. 868, S. 419; Nr. 983, S. 499. Dazu kommt möglicherweise noch der ministerialische Teil der Zeugenliste der gefälschten Schenkungsurkunde der Hohenburger an das Hochstift Regensburg, da die-

Tal der Lauterach, vielleicht noch der Vils. Es bleibt deshalb nur eine überraschende Vermutung: Die Herrschaft Hohenburg selbst stand schon an ihrem Beginn in näheren Beziehungen zum Hochstift Regensburg. Könnte sie sogar auf Regensburger Hochstiftsbesitz zurückgehen?

Über die Zeugnennennung der Hohenburger im Gefolge der Regensburger Bischöfe hinaus gibt es dafür weitere stützende Argumente. So weist vieles darauf hin, daß das Hochstift Regensburg im Lauterachtal begütert war. In diesem Raum, in dem schon früh Königsgut belegt ist¹⁷⁴, gewann das Hochstift vermutlich durch agilolfingische Schenkung schon im 9. Jahrhundert Besitzungen wie die Kirche in Allersburg¹⁷⁵, ca. 2 km an der Lauterach flußaufwärts von Hohenburg. Am Ende des 12. Jahrhunderts ist sie im sicher älteren Besitz von Aderthausen, ca. 3 km flußabwärts von Hohenburg¹⁷⁶. Unmittelbar südlich, an die spätere Grafschaft Hohenburg angrenzend, kamen St. Emmeram und damit auch Regensburg nachweisbar ebenfalls schon im 9. Jahrhundert in den Besitz von Raitenbuch¹⁷⁷. Hier saß noch im 12. Jahrhundert mit den Raitenbuchern die bedeutendste Familie der Regensburger Hochstiftsministerialität¹⁷⁸. Vor diesem Hintergrund versteht sich die Schenkung der Pilifried an St. Emmeram am Beginn des 11. Jahrhunderts als Arrondierung eines bereits vorhandenen Regensburger Herrschafts- und Wirtschaftskomplexes¹⁷⁹. Nun war die Trennung zwischen den Besitzungen des Regensburger Klosters St. Emmeram und dem Hochstift auch nach der Auflösung der Personalunion zwischen Bischof und Abt des Klosters im 11. Jahrhundert noch nicht vollständig durchgeführt¹⁸⁰. Regensburger Hochstiftsbesitz des Hochmittelalters ist bis heute nicht genau bestimmbar, da das Hochstift offensichtlich neben dem von St. Emmeram kein eigenes Traditionsbuch führte. Im 11. Jahrhundert kam es sicher zu größeren Entfremdungen von St. Emmeramer Klosterbesitz durch den Regensburger Bischof. Die berühmten Klagen der Emmeramer Mönche und ihre Versuche, Besitzrechte des Klosters durch Fälschungen zu

se aus einer echten Hohenburger-Urkunde stammen könnte: RJED, Codex (wie Anm. 137) Nr. 233, S. 218 f. Alle zuweisbaren Zeugen aus diesen Listen sitzen in einem nicht allzugroßen Radius um die Burg Hohenburg

¹⁷⁴ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 9–14.

¹⁷⁵ Ebda 13.

¹⁷⁶ Ebda.

¹⁷⁷ JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 16 f.

¹⁷⁸ Zu diesem Geschlecht JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 48–53.

¹⁷⁹ Vgl. JEHL, HAB Parsberg (wie Anm. 24) 18, nach dem die der Schenkung einer Mühle und einer Ladstatt in Schmidmühlen durch Pilifried auf eine „umfangreiche wirtschaftliche Tätigkeit“ St. Emmerams „im Raum um Allersburg“ hindeutet.

¹⁸⁰ RÄDLINGER-PRÖMPEL, St. Emmeram (wie Anm. 34) 156–176.

behaupten, sind der deutlichste Ausdruck dafür¹⁸¹. Wenn der Bischof von Regensburg noch am Ende des 12. Jahrhunderts im Besitz von Adertshausen war, dann könnte das ein Hinweis darauf sein, daß neben der eigenen, für das Hochstift anzunehmenden Begüterung im Lauterachtal auch der St. Emmeramer Besitz an den Regensburger Bischof kam. Allerdings wäre Adertshausen allein ein sehr kleines Überbleibsel der einst größeren Herrschaft in diesem Raum. Dieser Regensburger Besitzkomplex muß, so die hier vertretene These, an die Grafen von Hohenburg übergegangen sein. Doch wie gelangte er an die Hohenburger?

Für den Übergang an die Hohenburger gibt es eine einleuchtende Erklärung. Die entscheidende Eheverbindung der Hohenburger in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war die Ernsts I. mit Adelheid, der Tochter des Domvogts Friedrichs III. von Regensburg. Der nachgeborene Sohn aus der Familie der Regau-Poigener trat durch diese Ehe in Verbindung mit einem der angesehensten Geschlechter Bayerns. Die Domvögte, eine Seitenlinie der Grafen von Bogen, hatten seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Regensburger Hochstiftsvogtei inne. Schon ihr Name deutet an, daß ihre „Grafen“-herrschaft aufs engste mit dem Regensburger Hochstiftsbesitz verbunden war. Eigenbesitz der Domvögte von durch die Hochstiftsvogtei erworbenem Besitz zu trennen, ist selbst nach dem Aussterben des Geschlechts im Jahr 1147 nicht möglich¹⁸². Eine präzise Unterscheidung zwischen Regensburger Hochstiftsbesitz, domvögtischen Lehen und Allod des Geschlechts gelingt nicht. Gerade in diesem Fall zeigt sich die Schwierigkeit, eine de facto existierende Gemengelage in das Korsett nachträglicher rechtsgeschichtlicher Kategorisierungen zu pressen. Dadurch, daß die Domvögte seit ihrem ersten gesicherten Auftreten so eng mit dem Amt der Hochstiftsvogtei verbunden waren, verschmolzen Eigenbesitz und Besitz des Regensburger Hochstifts untrennbar ineinander. Nach 1147 wurden Besitzrechte, die eigentlich durch Rodung domvögtisches Allod gewesen sein mußten, als Regensburger Hochstiftsbesitz betrachtet und Vogteigüter wiederum als Allod. So erbte Adelheid von Hohenburg Güter und Ministeriale aus ehemals domvögtischem Besitz und verschenkte sie¹⁸³. Die Hohenburgerin war, neben Domvogt Friedrich IV. († 1147) sowie einer

¹⁸¹ Franz FUCHS, Das Reichsstift St. Emmeram, in: Geschichte der Stadt Regensburg, hg. v. Peter SCHMID, Bd. 2, Regensburg 2000, 730–744, hier 733 f.

¹⁸² Vgl. dazu die Untersuchungen von HOLZFURTNER, Entwicklung (wie Anm. 63) 45–51 zum Erbe der Domvögte im Vorderen Bayerischen Wald.

¹⁸³ Vgl. etwa den Fall „Wiesenfelden“, wo nach PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 56 (1954) 32 ein einst domvögtischer Ministerialsitz an die Hohenburger überging. Vgl. Trad. Moosburg (wie Anm. 121) Nr. 86, S. 91 f. Anders HOLZFURTNER, Entwicklung (wie Anm. 63) 51.

Niedermünsterer Stiftsdame, das einzige Kind Domvogt Friedrichs III. und seiner Gattin Luitgard¹⁸⁴. Sie mußte schon bei ihrer Eheschließung Anspruch auf eine beträchtliche Mitgift wie auch nach 1147 auf einen Anteil am Erbe des ausgestorbenen Geschlechts haben. Wir wissen sogar, daß Adelheid gemeinsam mit ihren Söhnen um domvögtisches Erbe prozessierte¹⁸⁵. Ihre zahlreichen Schenkungen an Klöster und Stifte in Bayern zeigen, welchen Rang diese Frau hatte. So ist sie um vieles häufiger als ihr Ehemann Ernst von Hohenburg belegt. Am Ende ihres Lebens zog sie sich auf die niederösterreichischen Besitzungen der Hohenburger zurück und nannte sich nach Wildberg¹⁸⁶, das in der Nähe von Poigen im Horner Becken liegt. Dieser Besitzschwerpunkt kam allerdings mit Sicherheit nicht aus domvögtischem Nachlaß, sondern war der Anteil der Hohenburger am Regau-Poigenschen Besitz¹⁸⁷. Auf der Suche nach dem Anteil der Adelheid an der Herrschaft der Domvögte bleibt nur ein Schluß übrig: Adelheid gewann die Burg Hohenburg auf dem Nordgau mit den sie umgebenden Gütern. Sie brachte ihrem Gatten Ernst diesen Besitzschwerpunkt schon als Mitgift nach der Eheschließung zu. Nur so ist zu erklären, daß der nachgeborene Sohn des Hauses Regau-Poigen auf dem Nordgau zu Besitz kam, der unmittelbar an Regensburger Hochstiftsbesitz angrenzte. An einen Besitzkomplex, auf den sich seiner Lage wegen am Ende des 12. Jahrhunderts die Begehrlichkeiten des Hochstifts Regensburg richteten¹⁸⁸. Es ging dabei um die Rückgewinnung eines Stückes Regensburger Hochstiftsbesitz, das sich eben deshalb so vortrefflich an die bereits bestehenden Besitzungen auf dem Nordgau anfügte, weil es aus ehemaligem Hochstiftsbesitz stammte. Über die Belege, die Adelheid von Hohenburg im Streit um domvögtisches Erbe und als Schenkerin domvögtischen Besitzes zeigen, hinaus, bekräftigen noch zwei Traditionsnotizen diese These. Aus beiden Urkunden läßt

¹⁸⁴ PIENDL, Grafen von Bogen (wie Anm. 63) 55 (1953) 39 f.

¹⁸⁵ So den zwischen 1156 und 1162 zustandegekommenen Ausgleich zwischen Adelheid und ihren Söhnen mit dem Kloster Admont um ein Gut aus dem Erbe Domvogts Friedrichs IV. Urkundenbuch Steiermark (wie oben Anm. 61) Nr. 394, S. 373–375, sowie das Regest in Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger IV,1 (wie Anm. 121) Nr. 800, S. 144 f.

¹⁸⁶ Nennungen wie Anm. 51.

¹⁸⁷ LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125.

¹⁸⁸ Bereits Bischof Konrad III. von Regensburg (1186–1204) sicherte sich durch die oben erwähnte Belehnung Graf Friedrichs II. von Hohenburg mit Adertshausen und die Geldzahlung eine Anwartschaft auf das hohenburgische Erbe (wie Anm. 158). Seinem Nachfolger, Bischof Konrad IV. war Hohenburg 1205 so wichtig, daß er es in den bekannten Verträgen mit Herzog Ludwig dem Kelheimer (1183–1231) explizit von den Regensburger Lehen ausnahm, mit denen er den Herzog im Falle ihres Freiwerden zu belehnen versprach. Vgl. Monumenta Wittelsbacensia. Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Wittelsbach, hg. v. Franz Michael WITTMANN, I. Abteilung 1204–1292, München 1857, Nr. 2, S. 4–9, hier 6.

sich ablesen, daß es sehr enge Beziehungen zwischen domvögtischen bzw. hochstiftischen und hohenburgischen Ministerialen gab¹⁸⁹. Auch sie zeigen, wie eng die hochstiftische und hohenburgische Herrschaft miteinander vermengt waren.

Für die Entstehung der hohenburgischen Anwartschaft auf einen Grafentitel aber fassen wir auf diesem Weg ein entscheidendes weiteres Kriterium. Im 12. Jahrhundert kam es wiederholt zur Bildung neuer Grafenherrschaften auf Vogteigut¹⁹⁰. Gerade für den Regensburger Hochstiftsbesitz läßt sich dieses Phänomen häufiger beobachten¹⁹¹. Auch die Herrschaftsbildung der „Grafen“ von Hohenburg fand anscheinend auf dieser Basis statt. Wenn die kaiserliche Kanzlei und der mit ihr aufs engste verbundene Erzbischof Eberhard II. von Bamberg im November/Dezember 1154 begannen, die Hohenburger Grafen zu nennen, dann spielten neben dieser besitzrechtlichen Basis aber noch andere Gründe eine Rolle. In den Zeugenlisten der Privaturkunden werden die Hohenburger fast immer als erste der Edelfreien¹⁹², in einem Fall sogar als Edelfreie unter grafenadeligen Zeugen angeführt¹⁹³. Diese Stellung spiegelt bereits einen quasigräflichen, über die gewöhnliche edelfreie Position hinausgehenden Rang wieder. Sie dürfte dem Rang des nachgeborenen Sohnes eines grafenadeligen Geschlechts und einer von ihm begründeten Linie entsprechen. Im 12. Jahrhundert verstärkte sich zudem mit der Bildung von Grafschaften neuen Typs die Tendenz, den Grafentitel an alle Mitglieder der Familie weiterzugeben¹⁹⁴. Eine Entwicklung, die ab der Mitte des 12. Jahrhunderts immer selbstverständlicher wurde. Für einen Grafenrang der Hohenburger sprach also auch, daß sie aus einer Grafenfamilie stammten. Das Bewußtsein davon war um 1150 sicher noch vorhanden, denn gerade in der Zeit ihrer ersten Nennung

¹⁸⁹ Im ersten Fall (Trad. Prüfening [wie Anm. 122] Nr. 120, S. 94 f.) schenkte Hartwig von Hofdorf, ein Ministeriale des Domvogts von Regensburg, Besitz an das Kloster Prüfening. Ihn hatte er zuvor von Rüdiger von Piering (Gem. Salching, Lkr. Straubing-Bogen), einem Ministerialen Ernsts von Hohenburg erworben. Den Besitz übergab Rüdiger von Piering selbst und durch die Hand seines Herrn Ernst von Hohenburg an den Regensburger Hochstiftsministerialen Wilhelm von Barbing zur Aufbewahrung für das Kloster. Noch interessanter ist der zweite Vorgang (Trad. St. Emmeram [wie Anm. 33] Nr. 983, S. 409), der belegt, daß Friedrich von Hohenburg mit einer *femina nomine Mathilt* vom Bischof von Regensburg belehnt war.

¹⁹⁰ HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 289–297.

¹⁹¹ HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 293 f.

¹⁹² Vgl. die Belege oben S. 21, mit Anm. 112, 113. Ebenso in der in Anm. 71 zitierten Bischofsurkunde.

¹⁹³ Vgl. Anm. 123.

¹⁹⁴ Diese Ablösung des Amtsverständnisses durch erbrechtliche Vorstellungen hebt HOLZFURTNER, Grafschaft (wie Anm. 9) 305–307 hervor. So wurden die neuen Grafschaften nun auch im Erbgang geteilt.

als Grafen verstärkten sich ihre Bezüge zu den österreichischen Verwandten wieder¹⁹⁵.

Das von der Forschung zur Grafschaft des Hochmittelalters wiederholt beobachtete Bündel von Faktoren, das zum Aufstieg einer Familie in den Grafenrang führte, war im Hohenburger Fall besonders eindrücklich zu beobachten. Eine Herrschaftsbildung auf Vogteigut, ein hoher edelfreier Rang und die Abkunft aus einer grafenadeligen Familie begründeten den hohenburgischen Anspruch auf einen Vorrang vor anderen Adeligen. Entscheidend aber war, das zeigt die zeitliche Abfolge der ersten Belege für die „Grafen“ von Hohenburg, die Nähe zum König und die königliche Bestätigung dieses Anspruchs. Es war der Hof des Königs, an dem diese Grafenwürde zuerst anerkannt wurde und vom dem ausgehend sie sich durchsetzte. Die Art und Weise dieses Weges zum Grafentitel entspricht dem Bild, das die jüngste Forschung vom Königshof entwickelte¹⁹⁶. Er war der Ort, an dem Rang zugemessen und Aufstiegschancen verteilt wurden. Gerade dadurch war er für den Adel so attraktiv. Wie den Leuchtenbergern und Altendorfern gelang also auch den Hohenburgern nur am Königshof der Aufstieg in den Grafenrang. Wieder einmal zeigte sich so, daß die Geschichte des Adels auf dem Nordgau ohne den Bezug zum König nicht zu verstehen ist.

¹⁹⁵ Möglicherweise traten sie um 1156 zumindest einen kleinen Teil des Erbes der zu dieser Zeit ausgestorbenen Linie von Poigen an. Vgl. LECHNER, Besiedlung (wie Anm. 47) 125.

¹⁹⁶ Vgl. zusammenfassend zur Hofforschung Jan KEUPP, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48), Stuttgart 2002, 333–360; Peter MORAW, Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter (Vorträge und Forschungen 48), Stuttgart 2002.